21 OKT. 1940
Dr. Wolfgang Spe
Rechtsenus



vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.h. Berlin W 35 · Leipzig C1 · Wien I

Bitierweise: DR. 1940, 538 (= Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Inhaltsverzeichnis Auffätze Die deutsche Gerichtsbarteit im Brotettorat Böhmen und Mähren. Ausübung und Umfang. Bon DRegR. Eriefer . . Grundgebanten ber öfterreichifchen Strafgesetgebung. Strafrecht. Bon Stal. Dr. 28. Theofried Allinger-Cfollich . Der strafrechtliche Schut des nationalen Arbeitseinfates. Bon RegR. Dr. Sastler 1756

Blid in die Zeit

nung. Bon MGR. Dr. Gaebete 1761

Mus Rormegen. Ans ben Riederlanden. Mus Belgien, Mus Lugemburg. Aus bem Elfag. Bon Dr. v. Medeazza 1762

Feststellung des für Erbhöfe maggebenden Erbbrauchs. Bon MinDirig. Dr.

Die Anderung der Bereinfachungsberord-

B. Bogels

Rechtspolitif und Praris

Generalfubstitut = Gesamtvertreter. Bon AGR. Dr. Schwoerer . . Bum Schweizerifchen Wehropfer, Bon Ra. Dr. H. Meyer-Wild 1766

Schrifttum

Wilhelm Studart und Barry von Rogndi: Die Reichsverteidigung (Wehrrecht). (Konneburger) Being Friedrichs: Margismus und Natio-nalsozialismus in ihrer Bewertung ber Arbeit. (28. Oppermann) . . Fris Jähnke: Betriebsprüfung. (Megow) . 1768 Beigelt: Kraftverkehrsrecht von A-8. (Senfen) Walter Ruhne: Das Grundsteuergeset vom 1. Dez. 1936 mit Durchführungsverordnungen und Berwaltungsanweisungen . 1768

Rechtsprechung

Strafrecht

Bollegerichtshof

Bu §§ 2 und 5 der BO. über außerordentliche Rundfunkmagnahmen v. 1. Gept. 1939 (RGBI. I, 1683).

Eine Berbreitung von Nachrichten ausländischer Sender tann auch dadurch erfolgen, daß emand anderen Personen die Abhörung seines Rundfuntgeräts gestattet.

Für den Antrag nach § 5 der genannten BD. gilt die Fristvorschrift des § 61 StWB. nicht. Bolksgerichtshof: DR. 1940, 1769 Nr. 1

3u § 91 a StWB. (Landesverräterische Waffenhilse). Zur feindlichen Kriegsmacht i. S. des § 91 a StWB. jählte auch die französsische Fremdenlegion.

Der Versuch der landesverräterischen Waffenhilfe beginnt bereits mit der Reise des Täters zur Reichsgrenze, wenn dieser hierbei die Absicht verfolgt, in die feindliche Kriegs-macht einzutreten. Volksgerichtshof: DR. 1940, 1769 Nr. 2

Bivilrecht.

Chegeset

§ 49 G. 2 Chet. Die fittliche Rechtfertigung bes Scheidungsbegehrens tann nicht ichon des-halb verneint werben, weil sich auch der Scheidungstläger Cheverfehlungen hat zuschulden tommen laffen.

Eine Aufrechnung der beiderseitigen Berfeh

lungen liegt nicht i. S. des § 49 S. 2 CheV. Das neue Recht hat den Gedanken der Zusmutbarkeit (§ 1568 BGB.) aufgegeben. RG.: DR. 1940, 1770 Nr. 3

§ 55 EheG. Im Rahmen des § 55 Abf. 1 Ehemannes erfolgt. In solchem Falle muß je-EheG. ift es nicht erforderlich, nach einem denfalls eingehende Darlegung des Berbleibs Schuldigen zu suchen. Dagegen kommt es für die in § 55 Abs. 2 Sat 1 CheG. geregelte Zu-lässigkeit des Widerspruchs auf ein Verschulden des klagenden Chegatten an. Dieses Verschule den, das den anderen Gatten zum Widerspruch berechtigt, kann auch in einer verziehenen Berfehlung bestehen.

Nach der Lebensauffassung ist davon auszugehen, daß die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft geeignet ist, die Zerrüttung der Che zu bewirken; der Gatte, der sich von der häuß-lichen Gemeinschaft lossagt, setz sich jedensalls äußerlich zunächst ins Unrecht und muß die gegen ihn sprechende Bermutung entkräften. RG.: DR. 1940, 1770 Nr. 4 (Lauterbach)

§ 55 CheG. Der Widerspruch der beflagten Chefrau fann auch bei 25jährigem Beftehen der Che und dem Borhandensein bon 3 Rindern (von 28, 20 und 15 Jahren) sowie zwei durch Unstedung bom Rl. verursachten Erkrankungen für unbeachtlich angesehen werben, wenn dem Al. durch die Scheidung der Weg freigemacht wird für die Eheschließung mit einer Frau, mit der er seit 12 Jahren in Beziehungen steht, seit mehreren Jahren in eheähnlichem Berhältnis zusammenlebt und von der er zwei noch minderjährige Kinder hat. RG.: DR. 1940, 1771 Mr. 5

§ 55 Abf. 1 CheG. Ift die räumliche Eren-nung aus beruflichen Grunden erfolgt, weil der Mann (Schauspieler) für längere Zeit an ein auswärtiges Theater verpflichtet worden ist, verbringt er aber alljährlich regelmäßig feine 6-8 Wochen währenden Sommerferien bei der Frau in der bisherigen gemeinsamen Häuslichkeit, so liegt darin eine Wiederherftellung ber häuslichen Gemeinschaft, durch bie der Lauf der dreijährigen Frist seweils unterbro-chen wird. RG.: DR. 1940, 1772 Nr. 6

§ 55 Cheth.; § 616 BBD. Sätte der RI. Die Scheidung aus § 55 Cheth. ichon in einem Vorprozef durchseten können, hat er aber diesen Klagegrund damals nicht geltend gemacht, so äußert § 616 BBD. die Wirkung, daß die Klage aus § 55 CheG. erst drei Jahre nach der letzten Tatsachenverhandlung des Vorprozeffes erhoben werden tann. Voraussetung ift, daß die Heimtrennung mahrend diefer Zeit fortbestanden hat und auch die übrigen Mertmale des gesetlichen Tatbestandes weiterhin erfüllt find. RG.: DR. 1940, 1773 Rr. 7

Bürgerliches Gefetbuch

§§ 242, 666, 681, 2027, 2028, 2038, 2057, 2287, 2314 BCB. Keine allgemeine Auskunfts-pflicht der Miterben untereinander, wenn die Sonderbestimmungen des Erbrechtes einen Ausfunftsanspruch nicht rechtfertigen. DR. 1940, 1775 Nr. 8 (Bogels)

§§ 419, 826 BGB.; §§ 2, 3, 7 AnfG.; § 286 BD. Wer als Lieferant von dem Übergang eines Geschäfts von der Chefrau auf den Chemann Kenntnis gehabt hat, tann sich nicht barauf berufen, daß die Geschäftsübertracung vorsätliche sittenwidrige Schädigung der Gläu-biger darstelle, weil dieser Borgang das Ge-schäft in die Hand des unvermögenden Teiles der Cheleute gebracht habe.

Bermögensübernahme fann ebenfalls nicht vorliegen. Der Betrieb als solcher ift auch heutiger Auffaffung nicht Gegenstand einer Bermögensübertragung.

Dagegen begründen frühere Entnahmen ber Ehefrau aus bem ihr gehörigen Geschäft für einen Neubau, ständige Führung der Bücher, Bereinnahmung der Gelder durch fie auch nach Ubertragung des Geschäfts auf den Chemann die Wahrscheinlichkeit, daß die Entrahmen fortsgescht worden sind, wenn nach der Übernahme des Geschäfts die Einkunfte bester geworden find, tropdem aber Bahlungseinstellung bes

der Ginfünfte verlangt werden.

Derartige Entnahmen aus dem Geschäft bes Chemannes find anfechtbare Leistungen, beren Rüderstattung in der Befriedigung des Zah-lungsanspruches des Gläubigers besteht. DLG. Duffeldorf: DR. 1940, 1776 Nr. 9 (Berschel)

S\$ 823, 426 BGB.; §\$ 315, 316 StGB.; §\$ 25, 36 KetrahvertD. von 1934; § 17 Krafts.; §\$ 898 ff. RBD. § 823 Abs. 2 BGB. gibt (ebenso wie § 823 Abs. 1) nur demjenigen einen Schadenersahanspruch, bessen Schaden unmittelbar auf der Beeinträchtigung der durch das verlette Schutgeset geschütten Intereffen beruht.

Die Vorschriften über Gifenbahnbetriebsgefährdung schüten nur Gesundheit und Eigenstum der bom Berkehr unmittelbar berührten Bersonen, nicht aber auch deren allgemeine Vermögensbelange.

Wer neben dem fahrtagigen angegeneiner Berufsgenossenschaft für einen Unfall haftet, hat teinen Ausgleichsanspruch aus Gesamtschuldverhältnis. RG.: DR. Ber neben dem fahrlässigen Angehörigen 1940, 1779 Mr. 10 (Gerichel)

§ 826 BBB.; § 25 BBB. Ein Rechtsfat, daß die tennzeichnende Gestaltung ber Ware an sich, ohne alles weitere geschützt wird, ist nicht vorhanden. Geschützt ist nur die Ber-kehrsgeltung einer Ware als Erzeugnis einer besonderen Bertunftsftätte. RG .: DR. 1940, 1780 Mr. 11

§§ 839 BGB.; Art. 131 WeimBerf. Die Beamten können nach dem früheren und dem neuen Recht auf dem Rechtswege nur bermögensrechtliche Unsprüche berfolgen.

Das Geltendmachen der Berletung wohlerworbener Rechte ift demnach nur möglich, wenn das angeblich verlette Recht ein Bermögensrecht ist.

Bermögensrechte haben dem Beamten ftets nur die einzelnen Besoldungsordnungen in Geftalt von der Sohe nach bestimmten Bezügen gewährt. Nur auf biese hat der Beamte ein klagbares Recht, nicht aber barauf, daß ihr Berhältnis zu den Bezügen anderer Beamten stets dasscibe bleibt. RG.: DR. 1940, 1780 Mr. 12 (Reuf)

§§ 1090, 1018 BBB. Gine beschräntte persönliche Dienstbarkeit kann inhaltlich zugleich einen Unterlaffungsanspruch und ein Be-nutungsrecht für den Berechtigten zum Gegenstande haben.

Eine auf Unterlassung bestimmter Musübungshandlungen gerichtete beschränkte perfönliche Dienstbarkeit an einem Abbaurecht ift, auch wenn die untersagten Handlungen das Abbaurecht völlig erschöpfen, nicht unzulässig (vorausgesetzt, daß die Ausübung des Abbaurechtes nicht dauernd unmöglich wird).

Bei einer beschräntten perfonlichen Dienftbarkeit kann als auflösende Bedingung die Erflärung eines Dritten vorgesehen werden. RG .: DH. 1940, 1781 Nr. 13

§§ 1432, 1434 BGB. § 1434 BGB. ist nur auf solche Berträge anwendbar, die inhaltlich Cheverträge sind, also das gesetliche Güterrecht abändern. Ein Gemeinschafts- oder Gesellschaftsberhältnis tann unter Chegatten ohne einen förmlichen Chevertrag begründet werben. RG.: DR. 1940, 1782 Rr. 14

(Fortfetjung Geite 6)





Für Führer und Volk sielen die Bundeskameraden:

Betriebsprüfer Dr. Heinrich Limpert Saarbrücken om 5. Juni

Staatsanwalt Dr. Wilhelm Bähr Hamburg am 6. Juni

Referendar Wilhelm Göh Fürth/B. am 6. Juni

Geldjäftsführer Dr. Roland Straller Ling/Donau am 7. Juni

Gerichtsreferendar Hellmut Boretius Magdeburg am 7. Juni

Staatsanwalt Dr. Alfred Wilhelm
Dresden
am 7. Juni

Rechtsanwalt Dr. Christian Häselbarth Dresden am 7. Juni

> Staatsanwalt Dr. Karl Lenz Aldzaffenburg am 9. Juni

Gerichtsreferendar Dr. Walter Grille Köln=Sülz am 9. Juni

Amtøgerichtsrat Dr. Hans Karl von Kupsch Luckau N/L. am 9. Juni

> Referendar Georg Kirldyner München am 9. Juni

Allellor Dr. Herbert Kerth Münden am 10. Juni

Rechtsanwalt und Syndikus Dr. Hans=Joachim Scheuring Berlin am 10. Juni

Stadtrat Dr. Helmut Umhau Mündjen am 10. Juni

Justizinspektor Otto Poljak Wien am 11. Juni

Diplom=Volkowirt Karl Peter Berlin am 11. Juni

Rechtsanwalt Ehrenfried Poggendorff Demmin am 11. Juni

Regierungsrat Dr. Chriltian König Wöllershof am 13. Juni

Gerichtsreferendar Otto Heinz Bodenheim Köln am 14. Juni

> Allellor Dr. Herbert Schmitz Berlin am 14. Juni

Gerichtsallellor Dr. Karl Stengel Chemnih am 14. Juni

Regierungsrat Dr. Franz Bühler Hannover am 15. Juni

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ift uns heilige Verpflichtung. Wir werden ihr Andenken ftets in höchsten Ehren halten.

Der Reichoführer des NSRB.

Dr. Hans Frank

Reichsminister

Notdienstverordnung

Gesetseswortlaut mit Erläuterungen

Don dem Sachreferenten im RInnMin., Min.-Rat Dr. Pabft herausgeg., gibt die Ausgabe eine Darftellung des gesamten Notdienstrechte unter vollständiger Berücksichtigung der Durchführ .- u. Ergang .- Bestimm / 160 S. Tichform., geb. 2,50 RM

Reichserbhofgesetz

Vahlens "blaue" Textausgabe

von Prof. Dr. O. flaffel, Praf. d. Ob. fideikomm. Ber. a. D. Enthält den Wortlaut des gefamten Großdeutschen Erbhof= rechts einschl. der neuen Bekanntmachung über die festca. 190 S. geb. ca. 2,50 RM stellung des Erbbrauchs.

Das Standardwerk für die Rechts- und Wirtschaftspraxis

Schlegelberger



erläutert von Gebler, fiefermehl, fierbig + fildebrandt, Schröder

Der ermäßigte Vorzugspreis hat nur bis zum Erscheinen der letten Lieferung Gültigkeit

"Berade ein solcher Kommentar ift heute für die praktische Rechtsanwendung unentbehrlich." (Arb. R. Kartel) "Die Namen des Berausgebers und feiner Mitarbeiter burgen dafür, daß das Erläuterungewerk ein zuverläsiger, nie versagender Berater ift." (Dt. Juft.)

Das Gesamtwerk liegt bald vollskändig vor:

Erscheint in 2 Banden. Bo. I (Lief. 1=4) u. Lief. 5 u. 6 liegen vor, Lief. 7 erschien soeben, Lief. 8 u. 9 folgen in Kurze. Vorzugepreis: Bd. I=810 S. gr. 80, fibld. 35. - Lief. 5-7=19,30 RM

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9

Keŭ erschienen!

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung (auch abgekürzte Prüfung)

Dr. Atzler • Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Langjährige Auslandstätligkeit. Hochw.Refer./ Garant. f. zuverl. u. ver-wissenhafteste Arbeit / Keine Ver-schußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

Kriminalheamter a. D. (pens.) u. Sohn

BERLIN W 9. Columbushaus,

Potadamer Platz, Fernspr.: 22 31 30

Nachtruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Für den reisenden Rechtswahrer

Für Referendare z. Assessorexamen

Pension Stengert Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 4

Telefon: 25 38 65
U.-Bhf. Viktoria-Luisa-Platz v. d. Hause.
Zimm. m. Frühstück ab 2.50 RM., m.Abendessen incl. Tee ab 3 50 RM. Teilw.fl. Wass.
Beste Empfehlungen aus Juristenkreisen.

— 25 Jahre —

WITT 1940:41

Der Führer:

Das Whw. ift die freiwillige Organisation der deutschen Volkogemeinschaft in ihrer praktifden Auswirkung.

O ETEKTEL · DETEKTEL · DETEKTEL · DETEKTEL v.TRESCKOW&Co.

Geheim-Ermittlungen a/A Spezial Auskünfte Beobachtungen • Spezial Auskünfte Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00 DETEKTEL . DETEKTEL . DETEKTEL . DETEKTE

Werdet Mitglied der NSU.!

Antiquarisches Angebot:

70.-

15.-

10.-

100.-

Die angebotenen antiquar. Werfe befinden fich in tabellofem Buftand.

Schweißer Sortiment / Berlin 28 8 Frangofifche Strage 16 / Fernfprecher 121167/68

Buchhandlung, Antiquariat und Mietbücherei für Rechts- und Birtichaftswiffenichaften



In Rurge erscheint:

Die Kraftfahrzeugpflichtversicherung

Gefet über die Ginführung der Pflichtverficherung für Kraftfahrzeughalter und gur Anderung Des Gefetes über ben Bertehr mit Rraftfahrzeugen fowie bes Gefehes über ben Berficherungsvertrag vom 7. Robember 1939 Erläutert von

> Dr. Hermann Gulde, Rechtsanwalt und Notar und Affeffor Werner Schmidt-Roft

Etwa 140 Seiten. Tajdengesehsammlung. Breis gebunden etwa 3.60 RM

Das Buch, beifen Berfalfer zwei namhafte Sachtenner auf ben einschlägigen Rechtsgebieten find, erläutert die neuen Borldriften mit ihren einschneidenden Anderungen des Kraftfahrzeugversicherungs- und shaftpflichtrechts und gibt Antwort auf alle wesentlichen Fragen, die das neue Recht aufwirft. Allen Kreisen, die sich mit der Anwendung des Gesehrs vom 7. November 1939 zu befassen, wird es wertvolle Dienste leisten.

Bu begiehen burch alle Buchhandlungen



vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwalter des USAB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy Rechtsanwälte: Dr. Droege Rechtspfleger: Singer Notare: Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Dr. Stuckart Hochschullehrer: Dr. Ritterbusch Wirtschaftsrechtswahrer: Dr. Möndmeier Junge Rechtswahrer: Billig

bom Reichsführer des USRB. Dr. Hans frank

Seft 42

10. Jahrgang

19. Oftober 1940

Die deutsche Serichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren Ausübung und Umfang

Von Oberregierungsrat Kriefer, Prag1)

Mit der Eingliederung der Länder Böhmen und Mähren in das Großdeutsche Reich war alsbald die Frage zu lösen, welche Stellung die volksdeutschen Bewohner dieses Gebietes innerhalb des neu geschaffenen autonomen Protektorats und im Verhältnis zum Deutschen Reich einnehmen sollten. Die Oberhoheit des Keichs — verförpert in der Person des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren — bürgt zwar dafür, daß die der tschechischen Be-völkerung verliehene Autonomie sich nicht zum Nachteil der deutschen Bewohner auswirken kann. Darüber hinaus aber galt es, die Deutschen im Protektorat in ein enges und unmittelbares Verhältnis zum Reich zu bringen und hierdurch zugleich die Entfaltung ihrer völkischen Eigensart zu fördern. Diesen Zweck verfolgt die Bestimmung des Artikel 2 des Führererlasses v. 16. März 1939, wonach die volksdeutschen Bewohner des Protektorats deutsche Staatsangehörige und Reichsbürger werden sowie deutscher Gerichtsbarkeit unterstehen. Aus der Aufnahme in das deutsche Reichsvolk ist hier sogleich auf einem wichtigen Gebiete des Staatslebens die praktische Folgerung gezogen: der Deutsche steht nur dem deutschen Richter Kede und Antwort. Dieser Grundsat ist in Kürze und ohne Einsschränkung verwirklicht worden. Der sogleich nach Errichs tung des Protektorats in Angriff genommene Aufbau einer deutschen Gerichtsbarkeit hat sich nicht etwa in der Form vollzogen, daß bei den Protektoratsgerichten deutsche Abteilungen gebildet ober gar nur ein deutscher Dberhof geschaffen worden wären. Die deutsche Gerichtsbarkeit ift vielmehr mit reichseigenen Behörden von der untersten bis zur höchsten Stufe neben die autonome Gerichtsbarkeit getreten. Die Bedeutung dieser Regelung erhellt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die deutsche Bevölkerung im übrigen auf gleicher Ebene mit den Protektoratsangehörigen der autonomen Verwaltung des Protektorats unterliegt, deren Gesetzebungs- und Verwaltungsakte sich grundsählich auf die gesamte Einwohnerschaft des Protektorats erstrecken. Sogar auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege ist der bisherige Zustand beibehalten, jo daß z. B. das Oberste Verwaltungsgericht und die Steuerspruchbehörden des Protektorats gleichermaßen für deutsche Staatsangehörige und für Protektoratsangehörige zuskändig sind. Die Aufgabe der deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat ist somit einzigartig. Ihr gesamtes Wirken muß von dem Bewußtsein durchdrungen sein, unmittelbares Vindeglied zwischen Keichsgewalt und deutschen Volksgenossen zu sein.

Die eigene deutsche Gerichtsbarkeit erforderte den Erlaß eingehender Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichte, die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber der jenigen der autonomen Gerichte, das Verfahren und das anzuwendende sachliche Recht. Reben den für alle Gerichte und Rechtssachen gemeinsamen Borschriften bedurfte es einer besonderen Regelung sowohl für die Strafgerichtsbarkeit wie für die Zivilrechtspflege. Nachdem die Grundstagen hierfür in den drei VD. v. 14. April 1939 über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren (OrganisationsVD. — RGBl. I, 752), über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren (StrafgerBD. — RGBl. I, 754) und über die Ausübung der burgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren (1. ProtApflB. 759) geschaffen waren, konnten die deutschen Gerichte ihre Tätigfeit aufnehmen. Die deutsche Gerichtsbarkeit trat damit in den Fluß der lebendigen Rechtsentwicklung ein, die gerade im Protektorat äußerst intensiv war. Neben die aus dem ehemaligen Tschecho-Slowakischen Staat übernommene Rechtsordnung — die in Kraft geblieben ift, soweit sie nicht dem Sinne der übernahme des Schupes burch das Deutsche Reich widerspricht (Art. 12 des Führererlasses) oder ausdrücklich aufgehoben wurde großem Umfange altes und neues Reichsrecht getreten,

¹⁾ Die Ausführungen schließen an ben Aufsatz von Minn. Bälz "Die beutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren" (DR. 1940, 1401) an, in dem der organisatorische Ausbau der deutschen Gerichtsbarkeit behandelt ist. Die vorl. Darstellung ergänzt diesen überblick, indem sie Gestaltung und Aufgabenkreis der deutschen Gerichtsbarkeit näher umreißt.

wobei die Gesetgebungsgewalt sowohl auf Grund der Artifel 11 Abf. 1 und 13 des Führererlaffes von den im übrigen Reichsgebiet zuständigen Organen wie auf Grund der BD. über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren v. 7. Juni 1939 (KGBl. I, 1039) vom Reichsprotektor ausgeübt wird2). Daneben ift auch die Protektoratsregierung im Rahmen der Autonomie zunt Erlaß von Rechtsvorschriften berufen, die vor der Ber-kundung dem Reichsprotektor vorzulegen sind 3). Die Vielheit der Rechtsquellen und die überschneidung der verschiedenen Rechtstreise stellt die Gerichte vor schwierigste Fragen. Die Rechtsarbeit im Protektorat zählt deshalb zu den verantwortungsvollsten Aufgaben, die der Rechts-pflege im Großdeutschen Reich erwachsen.

A. Allgemeines

I. Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit Organe der deutschen Rechtspflege im Protektorat sind Gerichte, Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälte und Notare.

1. Gerichte und Staatsanwaltschaften

Der äußere und innere Aufbau der Gerichte entspricht den Verhältnissen im übrigen Reichsgebiet. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird hiernach von AG., LG. und DLG., ferner von RG. und Volksgerichtshof ausgeübt 4). Auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit ist völlige Gleichschaltung erzielt. Insbesondere find nunmehr auf Grund der Bust-BD. v. 21. Febr. 1940 (RGBl. I, 405) bei den LG. Sondergerichte gebildet. Die Buftandigteit der Schoffe., die im Protektorat ohne Mitwirkung von Schöffen tätig geworden waren (§ 28 StrafgerBD.), find auf den Umtsrichter am Sit des bisherigen Schöff. übergegangen 5). Buständig sind hiernach der Amtsrichter in Brunn für den Bezirk des LG. Brunn, in Prag für den Bezirk des LG. Brag 6). In Jugenbsachen entscheiden der Amtsrichter und die StrR. als Jugendgerichte 7). In der Zivilgerichts-barkeit bestehen keine besonderen Gerichte 8). Die Aufgaben der Arbeitsgerichtsbehörden nach dem Gefet v. 4. Juli 1931 (Slg. Nr. 131) werden von den ordentlichen Gerichten wahrgenommen. Für Anerbenbehörden, ErbgefGer. und Entschuldst. ift tein Raum, da die entsprechende Gesetgebung im Protektorat nicht eingeführt ift.

Bei jedem Gericht ist eine Staatsanwaltschaft errichtet. Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei ben AG. sind für die AG. des Landgerichtsbezirks Prag der Amtsanwaltschaft in Prag, für die AG. des Landgerichtsbezirks Brunn ber Amtsanwaltschaft in Brunn übertragen.

Auf folgenden Gebieten gilt für die deutschen Justizbehörden das allgemeine Reichsrecht:

2) Der Reichsprotektor kann hiernach:

a) bas autonome Recht andern, soweit bas gemeinsame Interesse dies erfordert;

b) bei Gefahr im Berzuge Rechtsvorschriften jeder Art erlassen (vgl. Art. 5 Abs. 4 des Führererlasses);

c) feststellen, welches Recht gem. Art. 12 des Führer= erlaffes bem Ginne ber übernahme bes Schutes burch bas Deutsche Reich wiberspricht;

d) VolVD. jeder Art erlassen.

3) Vgl. § 8 ber VD. über den Aufbau der Verwaltung und die deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren v. 1. Sept. 1939 (AufbauVD. [RGV. I, 1681]).

4) § 1 OrgBO. 5) § 13 der BO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsversassung und der Rechtspflege v. 1. Sept. 1939 (MGBl. I, 1658) i. Berb. m. § 1 der DurchfBD. v. 8. Sept. 1939 (RGBL I, 1703)

) Bgl. AB. bes RJM. v. 18. April 1939 (DJ. S. 657).

7) § 3 der JustBD.

8) Der auf Erund der BD. über die Einführung des Zwangskartellrechts im Protektorat Böhmen und Mähren v. 10. Jan. 1940 (RGBI. I, 43) beim deutschen DLG. Prag zu bildende Kartellsenat erfüllt Aufgaben der Birtschaftsgerichtsbarkeit.

a) Gerichtsverfassung.

Nach § 9 Abs. 1 OrgBD. sind das deutsche GBG., das Gesek über die Zuständigkeit der Gerichte bei Anderungen der Gerichtseinteilung v. 6. Dez. 1933 (RGBs. I, 1037), die BD. zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung v. 20. März 1935 (KGBl. I, 403) und das Geset über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten v. 24. Nov. 1937 (RGBs. I, 1286) anzuwenden. Ausgenommen sind allein die Bestimmungen des GBG. über die sachliche Zuständig-keit in Zivilsachen, an deren Stelle nach der 1. ProtRpsi-BD. die entsprechenden Vorschriften des Protektoratsrechts treten. Die Zuständigkeit und das Verfahren der Kammern für Handelssachen bestimmen sich nach den Vorschriften des bisherigen Rechts über die Handelssenate der Kreisgerichte; jedoch sind Kammern für Handelssachen bislang nicht errichtet.

Mit dem GBG. find auch alle bor dem Infrafttreten der OrgVD. erlassenen Anderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes eingeführt. Die später im Reich erlassenen Ge-richtsversassungsvorschriften sind meist — mit oder ohne Abweichungen — auf das Protektorat erstreckt worden 9).

b) Justizverwaltung.

Nach § 9 Abs. 2 OrgBO. werden die deutschen Justigbehörden im Protektorat nach den allgemein im Reich geltenden Vorschriften verwaltet. Sie sind damit auf allen Gebieten der Justizverwaltung — Personalverwaltung, Haushalt, Kassenangelegenheiten, Geschäftsgang, Akten-Personalverwaltung, - den Juftigbehörden im übrigen Reichsgebict mesen u. a. gleichgeschaltet, fo daß die Einheit der Behördenführung vollauf gewährleistet ist. Auch die Berwaltungszuständigfeiten sind die gleichen mit der alleinigen Maggabe, daß die Justizbehörden — wie alle anderen Reichsbehörden im Protektorat mit Ausnahme der Wehrmacht — auf Grund der AufbauVD. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1681) auch dem Reichsprotektor unterstellt sind.

c) Personalwesen.

Schon bevor das Reichsbeamtenrecht durch die BD. v. 7. Dez. 1939 (MGBl. I, 2378) für alle Zweige ber beutschen Verwaltung im Protektorat eingeführt wurde, war im Juftigbereich der Anschluß an das Reichsrecht her= gestellt. Nach § 11 Abs. 1 OrgBD. finden auf die beamteten Justizbediensteten im Protektorat die für unmittelbare Reichsbeamte geltenden Borschriften Anwendung. Für die deutschen Justizbeamten im Protektorat galten hiernach von Anfang an das deutsche Beamtengesetz, die Reichsdienststrafordnung und die Reichsbesoldungsvorschriften. Die für das Protektorat erforderlichen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen sind in der oben genannten BD. getroffen worden.

Um die deutschen Gerichte zu sofortigem Einsat zu befähigen, bedurfte es einiger Abweichungen von den allgemein geltenden Borfchriften. Die Ernennung der Beamten erfolgte zunächst auf Widerruf, bis alle Boraus setzungen der endgültigen Ernennung gegeben waren 10) Auch die planmäßigen Richter, die an sich auf Lebenszeit hatten ernannt werden muffen, waren vorerst unter Ausschaltung aller gerichtsverfassungsmäßigen Hindernisse als

⁹⁾ Von besonderer Bebeutung sind insofern die BD. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und Rechtspflege (Vereinf V.) v. 1. Sept. 1939 (RGB. I, 1658) nebst den Durchs V. v. 8. Sept. 1939 (RGB. I, 1703) und v. 4. Okt. 1939 (RGB. I, 1994), das Ges. zur Anderung von Vorschriften des allgemeinen Strasperfassens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des StoB. (Strafrechtsänderungsol.) v. 16. Sept. 1939 (RGBl. I, 1841) nebst den Durchf D. v. 17. Sept. 1939 (RGBl. I, 1847) und vom 11. Dez. 1939 (RGBl. I, 2402) sowie die BD. über die Zuftändigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strasversahrensrechtliche Vorschriften (ZustVD.) v. 21. Febr. 1940 (RGR. I, 405) nebst DurchsVD. v. 13. März 1940 (MGBl. I, 489). 10) § 15 OrgBO.

Widerrussbeamte tätig 11). Ebenso wie die sonstigen Justizbeamten wurden auch die Richter überwiegend dem in den sudetendeutschen Gebieten aufgebauten Beamtenförper und den volksdeutschen Kräften entnommen, die in der Suftigverwaltung des Protektorats beschäftigt waren. Im hinblick hierauf ist die Fähigkeit zum Richteramt im Protektorat sowohl denjenigen Personen zugesprochen worden, die fie im übrigen Reichsgebiet erworben hatten, wie den-jenigen, die sie im Protektorat nach den bisherigen Borschriften besaßen 12).

Die endgültige Ernennung der Juftizbeamten und ihre Einweisung in Planstellen ist inzwischen im wesentlichen abgeschlossen. Die deutsche Justig im Protektorat verfügt damit über eine den Reichsgrundsätzen entsprechende Be-amtenschaft, deren Nachwuchs auf der Grundlage der Reichsausbildungsvorschriften herangebildet wird.

Die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder unterliegen nach § 11 Abf. 2 OrgVD. bem Reichstarifrecht. Soweit fie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, gilt ferner für sie nach der BD. v. 30. Aug. 1939 (RGBl. I, 1737) das Sozialversicherungsrecht des Reichs. Nach dem Runderlaß des RFM. v. 8. April 1940 (ABB. S. 129) in Berbindung mit dem Erlaß des RJM. v. 7. Juni 1940 I/VI a 14 275/40) sind auch die Bestimmungen der gemeinsamen Dienstordnung über die zusätliche Altersund hinterbliebenenversorgung mit Birtung v. 1. Mai 1940 sinngemäß anzuwenden.

2. Rechtsanwälte

Wesentlicher Bestandteil der deutschen Rechtspflege ift auch im Protektorat die deutsche Rechtsanwaltschaft, deren Mitglieder aus dem Stand der volksbeutschen Abvokaten hervorgegangen sind. Die Bahl ber deutschen Rechtsanwälte, bie überwiegend in Prag, Brunn und einigen anderen Mittelpunkten des Deutschtums ansässig sind, verbürgt eine ausreichende rechtliche Betreuung der deutschen Boltsgenossen. Ihre Zulassung erfolgte zunächst vorläufig und widerruflich 13). Die Zulassung bei einem deutschen Gericht befähigt zum Auftreten vor allen deutschen Gerichten im Protektorat, so daß der bei einem AG. 311-gelassene Rechtsanwalt vor beiden LG. und vor dem DLG. auftreten fann 14). Der Lokalisierungsgrundsatz ber RAD. ist insoweit — ähnlich wie in den sudetendeutschen Gebieten 15) — durchbrochen. Im übrigen aber unterliegen die beutschen Rechtsanwälte den Bestimmungen der RNAD. und den zu ihrer Ergänzung erlassenen Vorschriften 16) Die RUR. Prag ist im Aufbau begriffen; Hand in Hand damit geht die Eingliederung der Rechtsanwälte in den deutschen Rechtsstand.

Da nach § 3 der BD. v. 20. April 1939 (RGBl. I, 815) die deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsit im Protektorat haben, auch die Rechte der Angehörigen bes Protektorats besiten, sind die deutschen Rechtsanwälte ohne Ruchsicht auf die Staatsangehörigkeit der von ihnen vertretenen Partei auch zur Ausübung der Advokatur vor den autonomen Gerichten befugt. Sie sind deshalb Mitglieder der Abvokatenkammern des Protektorats und in deren Organen angemessen vertreten. Dieser eigenartigen Doppelstellung ungeachtet unterstehen jedoch die deutschen Rechtsanwälte hinsichtlich ihrer Tätigkeit vor den auto-nomen Gerichten ausschließlich der Aufsicht des Präsidenten ber beutschen RAR. und ber Ehrengerichtsbarkeit nach §§ 64 ff. ber RRAD. Die Präsidien ber Abvokaten= kammern sind angewiesen, Beschwerden gegen einen deutschen Rechtsanwalt den zuständigen deutschen Organen vor-

16) § 13 Abj. 3 a. a. D.

zulegen (vgl. Erlaß des Fustizministeriums in Prag vom 6. März 1940 — Z 7440/40—14).

Die bei den deutschen Rechtsanwälten beschäftigten Anwaltsassessoren unterliegen allein den Vorschriften der RNAD. und sind deshalb nicht zugleich. als Abvokatur= kandidaten anzusehen. Sie sind jedoch zum Auftreten vor den Gerichten des Protektorats berechtigt. Die Verhältnisse der bei deutschen Rechtsanwälten tätigen Konzipienten regeln sich ohne Kücksicht auf ihre Volkszugehörigkeit allein nach den Bestimmungen des Protektoratsrechts.

Neben den deutschen Rechtsanwälten im Protektorat können vor den deutschen Gerichten im Protektorat auf-

treten:

a) die bei einem deutschen Gericht außerhalb des Protektorats zugelassenen Rechtsanwälte, soweit es sich um die Vertretung im amtsgerichtlichen Verfahren ober um die Berteidigung in Straffachen handelt (§ 13 Abs. 1 OrgBD.);

b) die hierzu ermächtigten Abvokaten des Protektorats unter Beschränkung auf die Vertretung und Berteidigung von Personen nichtbeutscher Staatsange-hörigkeit (§ 13 Abs. 2 a. a. D.). Diese Bestimmung hat ihre Grundlage in der Tatsache, daß die deutsche Gerichtsbarkeit sich teilweise auf Protektoratsangehörige erstreckt. Die widerrufliche Ermächtigung kann allgemein ober für die einzelne Rechtsfache erteilt werden. Die ermächtigten Abvokaten find nicht Mitglieder der deutschen RUR., unterftehen vielmehr vorbehaltlich der Ordnungsgewalt der deutschen Gerichte — ausschließlich den zuständigen autonomen Organen;

c) die Finanzprokuratur des Protektorats, soweit es sich um die Vertretung der Behörden des Protektorats in

bürgerlichen Rechtssachen handelt 17)

d) die vom MIM. zur Vertretung und Verteidigung von Juden vor den deutschen Gerichten ermächtigten jüdischen Rechtsvertreter und Kandidaten der jüdischen Rechtsvertretung, die als solche auf Grund der RegVD. v. 4. Juli 1939 (Slg Nr. 136/40), innerhalb der Protektoratsgerichtsbarteit bestellt sind 18).

3. Notare

Nach § 12 OrgVD. werden im Protektorat beutsche Notare bestellt, auf die die MNotarD. und die zu ihrer Erganzung erlassenen Vorschriften Anwendung finden. Auf Grund dieser Bestimmung sind eine Anzahl von deutschen Notaren dort bestellt worden, wo das Interesse der beutfchen Bevölkerung dies dringend erforderte. Die Bestellung erfolgte zunächst widerruflich 19).

Neben der RNotard. gilt für die deutschen Notare die BD. über die Amtsstellung der deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren vom 13. Okt. 1939 (RGBl. I, 2038). Nur soweit hiernach nichts anderes beftimmt ift, bleiben für das von den deutschen Rotaren bei Amtshandlungen zu beobachtende Verfahren die bisher im Protektorat geltenden Gesche und Dienstvorschriften in

Rraft 20).

Die deutschen Notare bilben die Deutsche Notarfammer in Brag. Für ihre Zuständigkeit ift die Staats-angehörigkeit der Beteiligten ohne Ginfluß. Der deutsche Notar kann also Rechtsgeschäfte unter Protektoratsange-hörigen beurkunden, ebenso wie umgekehrt der Protektoratsnotar Urkunden für deutsche Staatsangehörige aufnehmen fann. Ift ein Beteiligter der deutschen Sprache

17) § 24 der 2. ProtkpflB. v. 20. März 1940 (RGBl. I, 533). Der Aufgabenkreis der Finanzprokuratur ist in der RegierungsBD. v. 2. April 1936 (Slg. Kr. 82) geregekt.

18) BD. über die Vertretung von Juden vor den deutsichen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren vom 21. Aug. 1940 (KGBl. I, 1158).

19) § 15 Mb. 2 a. a. D.

20) § 5 der 1. ProtkpflB.

^{11) § 16} a. a. D.
12) § 10 a. a. D.
13) § 15 MH. 2 DrgVD.
14) § 13 MH. 1 a. a. D.
15) § 4 ber KD. v. 31. März 1939 (MGV. I, 657).

nicht mächtig, so muß der deutsche Notar einen Dolmetscher hinzuziehen, es sei denn, daß sämtliche mit-wirkenden Personen die Sprache des Beteiligten beherrschen; außerdem bedarf es einer übersetzung der deutschen Niederschrift in die fremde Sprache. In einigen Beziehungen (Gebühren, Haftung, Berwendung der Notare als Gerichtskommissäre) bewendet es vorläufig bei den Bestimmungen des im Protektorat geltenden Rechts. Dieses Recht ist ferner dafür maßgebend, in welchen Fällen es einer notariellen Beurkundung bedarf; von besonderem Interesse ist insoweit, daß ein dem §313 BGB. ent= sprechender Beurkundungszwang dem Protektoratsrecht nicht bekannt ist.

II. Umfang der deutschen Gerichtsbarkeit

1. Nach Artikel 2 des Führererlasses v. 16. März 1939 unterstehen der deutschen Gerichtsbarkeit die deutschen Staatsangehörigen. Dieser Grundsat ist durch § 6 Abs. 1 Org&O. bekräftigt und durch § 6 Abs. 3 a. a. D. dahin ergänzt worden, daß Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, der Gerichtsbarkeit des Protektorats unterstehen, soweit nicht die deutsche Gerichtsbarkeit durch gesetliche Borschriften begründet wird. Die deutsche Staatsangehörigkeit der Parteien, Beteiligten und Angeklagten bildet also die Scheidelinie zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten. Ihre Feststellung wird in der Regel jedem gerichtlichen Verfahren voran-zugehen haben. In bürgerlichen Streitsachen, Exekutionse, Konkurse und Ausgleichsversahren ist hierbei maßgeblich, welche Staatsangehörigkeit die Beteiligten bei Eingang der Rlage oder des einleitenden Antrags besitzen. Ein Bechsel der Staatsangehörigkeit während des Verfahrens ist ohne Einfluß 21).

Soweit die deutsche Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren erlangt wurde, regelt sich ihr Erwerb nach Artikel 2 des Führererlasses in Verbindung mit der VD. v. 20. April 1939 (KGBs. I, 815) und dem Kunderlaß des KMbJ. v. 25. Mai 1939 (KMBsiV. S. 1233). Hiernach haben alle früheren tschecho-flowakischen Staats= angehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, die am 10. Okt. 1938 das Heimatrecht in einer Gemeinde der ehemaligen Länder Böhmen, Mähren oder Schlefien besessen, mit Wirkung v. 16. März 1939 die deutsche Staatsange hörigkeit erworben, sofern sie diese nicht bereits aus Anlag der Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Reich erworben oder aber nach dem Verlust der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit eine andere Staats= angehörigkeit (z. B. die slowakische oder ungarische) erlangt haben ober am 16. März 1939 ihren Wohnsit in der ehemaligen tschecho-slowakischen Slowakei oder Karpatho-Ukraine hatten. Chefrauen, deren Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwirbt, sind von dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen, auch wenn in ihrer Person alle Boraussehungen erfüllt sind. Die volksdeutsche Chefrau eines Protektoratsange= hörigen kann somit die deutsche Staatsangehörigkeit — auch nach Auflösung ihrer Ehe — nur durch Einbürgerung erwerben. Bei minderjährigen Kindern sind die Boraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit selb-ständig zu prufen. Darüber, ob eine Person die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, entscheiben die Dberlandräte, in deren ganden die Erfassung der deutschen Volkszugehörigen liegt. Ihre Feststellungen sind bindend für alle Behörden und Gerichte 22). In Zweifelsfällen hat

22) Bgl. § 14 der 2. ProtApflB.

deshalb das Gericht die Entscheidung des zuständigen Oberlandrats einzuholen.

Als Ergänzung der borgenannten Bestimmungen ist die RegierungsBD. v. 11. Jan. 1940 betreffend die Protektoratsangehörigkeit (Slg. Nr. 19) ergangen 23). Deutsche Staatsangehörigkeit und Protektoratsangehörig= feit ichließen einander aus. Die Protektoratsangehörigkeit fann nur erlangen, wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

2. Die Trennung der Gerichtsbarkeiten auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit läßt sich nicht in voller Reinheit durchführen. Auf gemiffen Gebieten muß vielmehr die deutsche Gerichtsbarkeit ihren engeren Bereich verlaffen, sei es als hüter der Reichssicherheit oder zum Schut deut= schen Volkstums oder deutschbestimmter Vermögensinter= effen. Vielfach ergibt sich die Notwendigkeit einer Uberschreitung der Staatsangehörigkeitsgrenze einfach aus der Tatsache, daß in einem Berfahren neben Bersonen deut= scher Staatsangehörigkeit auch solche fremder Staats-angehörigkeit beteiligt sind. Auch der autonomen Gerichtsbarteit sind Erweiterungen ihrer Zuständigkeit eingeräumt worden, wo dies zwedmäßig erschien.

a) Die deutsche Strafgerichtsbarkeit erftreckt sich auf Personen nichtbeutscher Staatsangehörigkeit wegen derjenigen Straftaten, auf die deutsches Strafrecht Anwendung findet oder die von deutschen Staatsangehörigen im Wege der Privatklage verfolgt oder in Gebäuden, Räumen und Anlagen von Staat und Partei begangen werden 24). Den Strasvorschriften bes Reichsrechts unterliegen Personen nichtbeutscher Staatsangehörigkeit wegen bestimmter Strastaten 25), bei denen es sich im wesentlichen um Angriffe auf die Reichssicherheit (Hoch= und Landesverrat u. a.) handelt. Im weiteren Berlauf der Rechtsentwicklung und im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen ist der Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts insbesondere durch die Sabotage D. des Reichsprotektors, die VolksschädlingsVD. und die GewaltverbrecherBD. - wesentlich erweitert worden, womit eine entsprechende Ausdehnung der deutschen Strafgerichtsbarkeit Hand in Hand ging. Ein erheblicher Teil der hiernach in Betracht kommenden Straftaten gehört jedoch nach ber BD. über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 8. Mai 1939 (RGBl. I, 903) zur Zustän= digkeit der Wehrmachtgerichte.

Der deutschen Zivilgerichtsbarkeit unterliegen neben den Rechtssachen deutscher Staatsangehörigkeit eine Reihe von Rechtsangelegenheiten, die - trot Fehlens des formellen Merkmals der deutschen Staatsangehörigkeit — nach der Person der Beteiligten oder dem Gegenstand des Verfahrens als deutsch im weiteren Sinne anzusehen sind. Die deutsche Gerichts=

barkeit ist hiernach begründet:

aa) in bürgerlichen Rechtssachen deutscher Handels= gesellschaften und juriftischer Personen des Privatrechts sowie deutscher öffentlicherechtlicher Körperschaften, Stiftungen und Anstalten 26). Diese Rechtsgebilde stehen den deutschen Staatsange hörigen ohne weiteres gleich, wenn sie ihren Sit im Deutschen Reich außerhalb des Protektorats haben. Soweit sich der Sig im Protektorat befindet, ist die Gleichstellung von bestimmten Boraussetzungen abhängig. So muß bei Personal= gesellschaften (DHG. u. a.) wenigstens ein per-

^{21) § 2} ber 1. ProtApf(B. Ein Wechsel ber Staatsan-gehörigkeit liegt jedoch nicht vor, wenn der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vom Obersandrat erst im Lauf bes Verfahrens — auch nach voraufgegangener gegenteiliger Feststellung — bejaht wird. Diese Entscheidung ist lediglich feststellender Natur.

²³⁾ Hierzu RoErl. d. AMdJ. v. 7. Juni 1940 (AMBliB.

Nr. 24).

24) § 6 Abf. 2 DrgBD., §§ 15a—18 StrafgerBD.

25) Katalogbelikte des § 15 StrafgerBD.

26) Zweite BD. zur Ausführung der BD. über die Ausübung der Bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren v. 5. Sept. 1939 (KGBl. I, 1697).

fönlich haftender Gesellschafter beutscher Staatsangehöriger sein; bei Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit muß mindestens die Hälfte der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Bersonen oder die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Bei Bereinen entscheidet die Geschäfts-sprache. Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen und Unftalten ift die Anerkennung des deutschen Charakters der Bestimmung des Reichsprotektors vorbehalten, die allgemein oder im Einzelfall ergehen fann;

bb) in burgerlichen Rechtssachen, die Bermögensverwalter oder Sachwalter in dieser Eigenschaft zu führen haben, sofern diese Personen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder von einer deutschen Behörde oder einer unter deutscher kommissarischer Leitung stehenden Behörde (3. B. Bodenamt) eingesett sind 27). Auf die Staatsangehörigkeit des Vermögensinhabers Staatsangehörigkeit

kommt es nicht an;

ce) in Chesachen volksdeutscher Chefrauen, deren Chemann die Protektoratsangehörigkeit besitt, sowie in Verfahren, die eine Vormundschaft oder Pflegschaft über einen Volksdeutschen oder die persönliche Rechtsstellung einer volksdeutschen Chefrau oder eines volksdeutschen Minderjährigen zum Gegenstand haben 28).

Die deutsche Zivilgerichtsbarkeit erfaßt ferner Personen nichtbeutscher Staatsangehörigkeit, soweit diefe an burgerlichen Rechtsfachen deutscher Staatsangehöriger als Partei oder in anderer Beise beteiligt find. Der Rechtsftreit eines beutschen Staatsangehörigen gehört vor das deutsche Gericht ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Gegners; andernfalls wäre der Grundsatz der deutschen Gerichtsbarkeit auf breiter Front preisgegeben. Auch bei Beurfundungen, Beglaubigungen und hinterlegungen fann aus Gründen der Zwedmäßigkeit die Gultigkeit deutscher Gerichtsakte nicht auf deutsche Staatsangehörige beschränkt bleiben; jedoch sollen die deutschen Gerichte nur tätig werden, wenn einer der Beteiligten die deutsche Staatsangehörigkeit besitt 29). Darüber hinaus ist bei gewissen Arten von Berfahren die Zuständigkeit der deutschen Gerichte auch dann gegeben, wenn nur Ausländer oder - in einem Sonderfalle — nur Protektoratsangehörige beteiligt sind (j. näher unter B).

c) Die autonome Gerichtsbarkeit ist ausnahmsweise auch gegenüber deutschen Staatsangehörigen be-

gründet:

aa) soweit in einer bürgerlichen Streitsache, in der die Parteien zu Verfügungen über den Streitgegenstand berechtigt sind, die an dem Verfahren beteiligte Partei deutscher Staatsangehörigkeit sich auf die Verhandlung zur Hauptsache eingelassen hat, ohne die deutsche Gerichtsbarkeit geltend zu machen 30).

27) 8 4 ber 2. ProtRpflB.

bb) in Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsver- fahren, insofern deutsche Gläubiger ihr Recht vor bem zuständigen Protektoratsgericht suchen muffen, wenn der Schuldner nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitt 31);

cc) in Angelegenheiten bes Berfahrens außer Streitsachen, soweit nach den Vorschriften (Kollisionsnormen) des deutschen Rechts für das anzuwendende (fachliche) Recht nicht die Staats= angehörigkeit einer beteiligten Person maßgebend ist 32). Insbesondere ist den Protektoratsgerichten hiernach die Führung der öffentlichen Bücher (Grundbücher, Landtafeln, Eisenbahnbücher, Berg= bücher, Handelsregister), vorbehalten.

3. Verhältnis der deutschen zur autonomen Gerichtsbarkeit.

In welchem Verhältnis die deutscher und die Gerichtsbarkeit des Protektorats zueinander stehen, dürste bereits aus den vorangehenden Ausführungen ersichtlich sein. Unbeschadet ihrer grundsäglichen Gleichwertigkeit kann die autonome Gerichtsbarkeit sich nur in dem Bereich betätigen, den die deutsche Gerichtsbarkeit nicht für sich beansprucht. Darin liegt keine Unterordnung der einen unter die andere Gerichtsbarkeit; es handelt sich hier vielmehr um eine natürliche Folgerung aus der Tatsache, daß die autonome Justizhoheit aus der Reichsgewalt abgeleitet ist und ihre Grenzen von dort empfängt. Diese Grenzen sind für die autonomen Gerichte unverrückbar; benn nach § 2 OrgBD. ist die deutsche Gerichtsbarkeit gegenüber den Gerichten des Protektorats eine ausschließliche, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist somit unabdingbar. Rechtssachen, die vor die deutschen Gerichte gehören, können diesen weder durch Magnahmen der Behörden noch durch Parteivereinbarung entzogen und den autonomen Gerichten zugewiesen werden 33). Dagegen kann die Protektoratsgerichtsbarkeit durch Parteivereinbarung zugunften der beutschen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen werden, da die Ausschließlichkeit nicht wechselseitig, sondern nur gegenüber den Protektoratsgerichten besteht.

Ob die deutsche oder die autonome Gerichtsbarkeit gegeben ift, haben die Gerichte in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prufen 34). Es handelt sich dabei nicht um eine Prüfung der fachlichen und örtlichen Zuständigfeit; vielmehr steht die Abgrenzung zweier selbständiger Gerichtsbarkeiten in Frage, so daß das Gericht sich mit der Zuständigkeit erst befassen kann, nachdem die eigene Gerichtsbarkeit bejaht ist.

Wird die eigene Gerichtsbarkeit verneint, weil die andere Gerichtsbarkeit begründet sei, so ist diese negative Kompetenzentscheidung für die andere Gerichtsbarkeit bindend 35). Insoweit können also Grenzstreitigkeiten zwischen den Gerichtsbarkeiten nicht auftreten.

Gegen übergriffe der Protektoratsgerichtsbarkeit, die

Nachbrücklich ist ferner barauf hinzuweisen, daß nur die Sinlassung zur Hauptsache die Gerichtsbarkeit des Protektorats zu begründen vermag; sonstige Parteierklärungen und evereinbarungen — insbesondere in Schiedsklauseln sind unbeachtlich.

31) § 1 Ziff. 2 a. a. D. Bgl. ferner § 5 der 2. ProtApflB., wonach das deutsche DLG. unter besonderen Voraussetzungen die Exekution gegen deutsche Schuldner einem Protektorats=

gericht übertragen kann, sowie § 6 Abs. 2 a. a. D.

32) § 1 Biff. 3 a. a. D.

33) Eine Ausnahme enthalt § 3 der 1. ProtApflB.; vgl. oben.

34) Bgl. für die bürgerliche Rechtspflege § 14 der 2. ProtRpflB. und § 42 Mbf. 1 der Jurisdiftionsnorm.

35) Bgl. für die Strafrechtspflege § 19 Abs. 1 StrafsgerBD., für die bürgerliche Rechtspflege § 17 der 2. Prots

^{27) § 4} ber 2. ProtRpst.
28) §§ 1 u. 7, Jiff. 3 ber 2. ProtRpst.
29) §§ 8—13 ber 2. ProtRpst.
30) § 3 ber 1. ProtRpst. Jur Verfügung über den Streitgegenstand sind die Parteien im wesenklichen nur in vermögensrechtlichen Streitigkeiten berechtigt. Insbesondere sind Shesachen der Parteiherrschaft entzogen. Dies gilt auch für die sog. einverständliche Scheidung von Tisch und Bett (§§ 104—106 UBGB.), da die Parteien keinesfalls in der Lage sind, die eheliche Gemeinschaft eigenmächtig — ohne Gerichtsentscheidung — außzugeben. Für deutsche Staatsansgehörige kommt im übrigen die Scheidung von Tisch und Bett nicht mehr in Betracht, da nach der BD. v. 20. Juli 1939 (KGB. I, 1309) deutsches Sherecht anzuwenden ist. 1939 (RUBI. I, 1309) beutsches Cherecht anzuwenden ift.

sich bei der Schwierigkeit der zu beurteilenden Tat- und Rechtsfragen nicht gänzlich vermeiden lassen, ist die deutsche Gerichtsbarieit auf folgende Weise geschütt:

a) In Strafsachen haben die Staatsanwaltschaften und Gerichte des Protektorats Versahren, die bei ihnen anhängig find, auf Berlangen bes beutschen Staatsanwalts abzugeben, wenn nach deffen Auffassung die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist. Die Protektoratsbehörde kann die Entscheidung des Staats-anwalts beim deutschen DLG. anrufen 36).

Haben die Gerichte des Protektorats unter überschreitung ihrer Zuständigkeit rechtsträftig entschieden, fo bestehen zwei Möglichkeiten, diese Entscheidung auszuräumen:

aa) die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 33 OftStBD. Der Generalprokurator am Obersten Gericht kann hiernach gegen Urteile der Strafgerichte, die auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, Nichtigkeitsbeschwerde erheben, ohne an eine Frist gebunden zu sein;

bb) der Einspruch nach Art. 5 Abs. 5 des Führerserlasses. Legt der Reichsprotektor gegen ein rechtskräftiges Strasurteil Einspruch ein, so kann ber deutsche Staatsanwalt Anklage vor einem deutschen Gericht erheben, mit dessen Sachentscheidung die Entscheidung des Protektoratsgerichts außer Kraft tritt 37).

b) In Zivilsachen besteht, solange das Verfahren bei einem Protektoratsgericht anhängig ist, kein von ber deutschen Gerichtsbarkeit durchsetzbarer Zwang zur Abgabe 38). In gewissem Umfange ist sogar eine Heilung der unter überschreitung der Gerichtsbarkeit ergangenen Entscheidung vorgesehen. Soweit nämlich in einer bürgerlichen Streitsache, in der die Parteien zu Verfügungen über den Streitgegenstand berechtigt sind, ferner in einer Erekutionssache, in einem Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder in einem Berfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung der Beteiligte, dessen Staatsangehörigkeit die Gerichtsbarfeit ausschloß, es unterläßt, unter Berufung auf die fehlende Gerichtsbarkeit das zuläffige Rechtsmittel einzulegen, gilt der Mangel als geheilt 39).

Im übrigen ift der Geltungsbereich der deutschen Zivilgerichtsbarkeit durch folgende Rechtsbehelfe gesichert:

aa) Der deutsche Generalstaatsanwalt kann auf Antrag eines Beteiligten ober von Aints wegen bei dem deutschen DLG. den Antrag stellen, die Nichtigkeit des gerichtlichen Verfahrens und der in ihm ergangenen Entscheidungen auszusprechen, wenn er dies nach den Umständen für geboten erachtet. Das DLG. kann sich auf die Aufhebung des Verfahrens beschränken oder auf Antrag der Partei, die das Verfahren vor dem Protektoratsgericht anhängig gemacht hat, zugleich mit dem Ausspruch über die Nichtigkeit des Verfahrens die Sache an das zuständige deutsche Gericht erster Instanz verweisen. Die ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehende Ent=

36) § 19 Abj. 2 Strafger D.

37) § 20 StrafgerBD.

39) § 16 der 2. ProtApflB.

scheidung des DLG. ist unanfechtbar und für beide Gerichtsbarkeiten bindend 40);

Der Reichsprotektor kann durch Einlegung des Einspruchs nach Art. 5 Abs. 5 des Führererlasses eine bürgerliche Rechtssache der autonomen Gerichtsbarkeit entziehen und die deutsche Gerichtsbarkeit begründen 41).

Das Einspruchsrecht des Keichsprotektors hat umfassenden Charafter und ift keineswegs auf die Fälle beschränkt, in denen die autonome Berichtsbarkeit ihren Bereich überschritten hat. Daß es ungeachtet der vorerwähnten Regelung (oben aa) auch in diesen Fällen ausgeübt werden kann, unterliegt keinem Zweifel 42). Der Einspruch bewirkt, daß die Entscheidung des Protektoratsgerichts außer Kraft tritt und das Berfahren in dem Stand, in dem es sich vor Erlaß der Entscheidung befand, auf das zuständige deutsche Gericht übergeht. Der Reichsprotektor kann jedoch seinen Ginspruch auf die Aussetzung des Vollzugs der betroffenen Entscheidung beschränken: er kann bei Einlegung des Einspruchs das weitere Berfahren auch einem Protektoratsgericht über-tragen. Innerhalb der beutschen Gerichtsbarkeit ist dasjenige Gericht zuständig, das der Reichs= protektor bestimmt, in Ermangelung einer solchen Bestimmung das Gericht, das örtlich und im Justanzzuge dem Protektoratsgericht entspricht, bessen Entscheidung betroffen ift.

Alle vorgenannten Rechtsbehelfe dienen allein ber Abwehr von überschreitungen der Protektoratsgerichtsbarkeit. Hat die deutsche Gerichts-barkeit ihre Grenze überschritten, so kann dies lediglich mit bem zuläffigen Rechtsmittel gerügt werden; der Ausgleich derartiger Berstöße ist also der deutschen Gerichtsbarkeit selbst überlassen. Die rechtskräftige Entscheidung eines deutschen Gerichts ist einer weiteren Rachprufung entzogen; insbesondere kommt die sinngemäße Anwendung des § 42 Abs. 2 In. nicht in Be-

tracht 43).

B. Bürgerliche Rechtspflege

I. Voraussehungen

1. Neben den perfönlichen Abgrenzungsmerkmalen (Staatsangehörigkeit) sind für den Umfang der deutschen Zivilgerichtsbarkeit auch sachliche Boraussetzungen maßgebend. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist nicht immer und überall begründet, wo ein deutscher Staatsangehöriger be= teiligt ist; ihr unterliegen vielmehr nur bestimmte Arten von Rechtssachen und Verfahren, deren Kreis allerdings hinreichend weit gezogen ift.

Oberste Boraussetzung für die Ausübung der deutschen bürgerlichen Rechtspflege ist, daß es sich um eine bürgerliche Rechtssache handelt 44). Man wird dar-

Abs. 1 Sat 2 a. a. D.).

41) BD. über das Einspruchsrecht des Reichsprotektors in bürgerlichen Rechtssachen v. 4. April 1940 (RGBl. I, 603)

12) Innerhalb der Grenze des § 1 der BD. v. 4. April 1940 kann von dem Einspruchsrecht auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn die deutschen Justizbehörden in dem nach §§ 19ff. der 1. ProtApfiV. vorgeschenen Versahren die Zuständigkeit der Protektoratsgerichte bejaht haben (vgl. die Erläuterungen zu § 19 a.a. D. Pfundner=Neubert).

48) Den Ausführungen von Fechner zu § 19 der 2. ProtApfiV. in Pfundner=Neubert ist durchweg beis unbister

zupflichten.

44) § 1 Abf. 1 der 1. BrotRpflB.

³⁸⁾ Der Abgabezwang nach § 8 Abf. 4 der 1. Prot-KpfiB. gilt nur für die bei Intrafttreten dieser BO. bereits anhängigen überleitungssachen. Nach § 18 ber 2 Prot-RofilB. haben zwar die Gerichte Sachen, die ihrer Gerichtsbarteit entzogen sind, an das zur Ausübung der anderen Gerichtsbarteit berusene Gericht abzugeben. Die Entscheidung über diese — aus Zwedmäßigkeitsrudsichten geschaffene — Berweisung liegt jedoch allein der Gerichtsbarkeit ob, die mit der Sache befagt ift.

⁴⁰⁾ Bgl. §§ 19—23 ber 2. ProtApsiE. Durch das hier vorgesehene Versahren wird das Nichtigkeitsversahren nach § 42 Abs. 2 Jurisdiktionsnorm, das innerhalb der Protektoratsgerichtsbarkeit abzuwickeln wäre, ausgeschlossen (§ 19

unter jede Rechtsfache verstehen muffen, bei der die Rechtsbeziehungen der Beteiligten ausschließlich oder überwiegend im bürgerlichen Recht wurzeln 45). Überwiegt in einem Rechtsverhältnis der öffentlicherechtliche Einschlag, so ist die deutsche Gerichtsbarkeit nicht gegeben. Unberührt geblieben sind deshalb insbesondere die Auständigkeiten des Patentgerichts nach § 41 des Gesetzes v. 11. Jan. 1897 (RGBl. Nr. 30) 46) sowie der autonomen Versicherungsgerichte und -schiedsgerichte 47). Dasselbe gilt hinsichtlich der Lohnschiedsgerichte nach §§ 69 ff. des Gesetzes über die Baubewegung v. 26. März 1936 (Sig. Nr. 65), beren Zu-ständigkeit als Schiedsstellen zur Regelung der Arbeitsbedingungen indessen durch die Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts als beseitigt gelten kann. Dagegen unterliegen der deutschen Gerichtsbarkeit auch diejenigen burger= lichen Rechtssachen, die nach den im Protektorat geltenden Borschriften vor besondere Gerichte gehören, in erster Linie also die Arbeitsstreitigkeiten und Börsenschiedssachen 48).

Bon den staatlichen Schiedsgerichten sind die auf privater Bereinbarung beruhenden Schiedsgerichte zu unterscheiden. Die Bestimmungen des 4. Abschnittes der Ost3PD. über das schiedsrichterliche Verfahren sind durch die Errichtung ber deutschen Gerichtsbarkeit nicht berührt worden. Auch deutsche Staatsangehörige können deshalb die Vereinbarung eingehen, daß die Entscheidung eines Rechtsstreits mit Protektoratsangehörigen durch Schiedsrichter erfolgen soll. Ist der Schiedsvertrag vor Errichtung des Protektorats geschlossen, so bedarf es jedoch einer forgfältigen Prüfung, ob die Schiedsklaufel unter den veränderten Umständen nach dem Willen der Parter fortgelten foll. Die Auslegung des Vertrages wird nach den auch im Protektoratsrecht anerkannten Grundfägen über ben Fortfall der Vertragsgrundlage oft zu dem Ergebnis führen, daß die deutsche Partei nicht auf die Entscheidung durch ein deutsches Gericht verzichten will. Die Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs (§ 596 3PD.), der für oder gegen eine deutsche Partei ergangen ift, unterliegt ftets der deutschen Gerichtsbarkeit.

2. Innerhalb der bürgerlichen Rechtsfachen sind verfahrensmäßig die beiden Gruppen der Streitsachen und der Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitsachen zu unterscheiden. An diese Unterscheidung schließen die Borschriften über den Umfang der deutschen Gerichtsbarkeit an, wobei allerdings den Exetutions-, Konkurs- und Ausgleichsverfahren — die teilweise zu den Streitsachen, teils zu den Außerstreitsachen zählen — eine Sonderstellung

eingeräumt wird.

Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf folgende bürgerliche Rechtssachen 49):

45) Der Begriff ber "bürgerlichen Rechtsfache" ist bem § 1 ber 3n. entnommen. Die hier entwickelte Rechtsprechung über die Abgrenzung der Streitigkeiten um private Rechtsguter gegenüber den Berwaltungsangelegenheiten ift auch für die

gegennbet von Verlätzbarkeit von Belang.

46) Das Patentgericht in Prag ift durch Ges. vom

27. Mai 1919 (Slg. Nr. 305) errichtet. Nach dem Erlaß des
Keichsprotektors v. 20. März 1940 — XVI Gen II 810/40 sind als Beisitzer des Patentgerichts in angemessenem Um-

fange auch deutsche Staatsangehörige zu bestellen.

fange auch dentliche Studissangehorige zu beiteten.
47) Die Bersicherungsstreitigkeiten gelten zwar in der Rechtssehre als dürgerliche Kechtssachen, die lediglich besonsderen Gerichten zugewiesen sind. Für die Abrenzung der deutschen Gerichtsbarkeit kann diese Auffassung jedoch nicht zugrunde gelegt werden. Nach den RegBD. v. 4. Juli 1939 (Sig. Kr. 198) und v. 6. Juni 1940 (Sig. Kr. 230) sind sür Versicherungsstreitigkeiten deutscher Staatsangehöriger Sestate mit deutschen Beilikern zu diesen

Versicherungsstreitigkeiten deutscher Staatsangehöriger Senate mit deutschen Beisikern zu dilden.

48) Ebenso diesenigen Streitigkeiten, für die nach der RegVD. v. 21. April 1937 (Sig. Nr. 56) die sog. "Phönix"schiedsgerichte zuständig sind, sowie Streitigkeiten über Ansprüche auf Schadensersah aus den vom Staat geschlossenen Verträgen, die nach der RegVD. v. 4. Nov. 1938 (Sig. Nr. 281) besonderen Schiedsgerichten zugewiesen sind.

49) § 1 Ziss. —3 der 1. ProtApsis.

a) Streitsachen ausschließlich ber Erekutionssachen;

aa) wenn ein deutscher Staatsangehöriger als Partei

beteiligt ist 50

soweit es sich um den Personenstand betreffende Streitsachen handelt, wenn keine Partei Ange-höriger des Protektorats ift. In Ehesachen zwischen Angehörigen des Protektorats ift ferner die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, wenn die Chefrau Volksdeutsche ist 51);

cc) soweit Ansprüche aus einem im deutschen Pat. oder GebrMuft. geregelten Rechtsverhaltnis

geltend gemacht werden 52).

Als bürgerliche Streitsachen gelten auch Streitig= keiten aus einem Bestandvertrag (§§ 560 ff. 3PD.) und einstweilige Verfügungen, wobei jedoch für einstweilige Berfügungen im Laufe eines Exekutionsverfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen die Gerichts= barkeit des Exekutionsgerichtes vorbehalten ist 53).

Bürgerliche Streitsachen unterliegen unter obigen Voraussehungen der deutschen Gerichtsbarkeit auch dann, wenn die örtliche oder sachliche Zustandigkeit an die Zuständigkeit in einem protektoratsgerichtlichen Berfahren anknüpft 54). Das ist 3. B. der Fall, wenn ein Dritter ein die Exekution hinderndes Kecht im Wege der Widerspruchsklage (§ 37 Exekutionsordnung) geltend macht. Für die Widerspruchsklage ist das Erekutionsgericht oder das Gericht zuständig, bei dem die Bewilligung der Crekution in erster Instanz beantragt wurde. Wird die Exekution gegen einen Protektoratsangehörigen geführt, so wäre also die Alage bei dem hiernach zuständigen Protektoratsgericht zu erheben. Ohne Kücksicht auf die Regelung der Zuständigkeit unterliegt jedoch eine solche Klage der deutschen Gerichtsbarkeit, wenn ein beutscher Staats-angehöriger Partei ist. Ahnliches gilt im Falle ber Nichtiakeit3= und Wiederaufnahmeklage 55).

b) Erekutions-, Konkurs- und Ausgleichsverfahren, wenn der Schuldner oder — bei notwendig einheitlichen Magnahmen gegen mehrere Schuldner — einer der Schuldner die beutsche Staatsangehörigkeit besitt 56). Wird die Exekution in einen Gegenstand betrieben, hinsichtlich dessen Verpflichtete deutscher und anderer Staatsangehörigkeit in Rechtsgemeinschaft (3. B. Bruchteilseigentum) stehen und handelt es sich hierbei nicht um notwendig einheitlich durchzuführende Maß= nahmen, so ist die deutsche Berichtsbarkeit zunächst nur für diejenigen Magnahmen begründet, die sich gegen deutsche Berpflichtete richten; im übrigen obliegt das Berfahren dem zuständigen Protektoratsgericht. Aus Zweckmäßigkeitsgrunden kann jedoch in einem folchen Falle das deutsche DLG. in Prag die Durchführung fämtlicher Exekutionsverfahren einem der beteiligten Gerichte — also entweder einem deutschen Gericht oder einem Protektoratsgericht — übertragen 57)

c) Angelegenheiten des Berfahrens außer Streitsachen,

⁵⁰) Gleichgültig ob als Kläger oder Beflagter. Bei Streitgenossenichaft ist die deutsche Gerichtsbarkeit begrünsbet, wenn einer der Streitgenossen die deutsche Gerichtsbarkeit begrünsbet, wenn einer der Streitgenossen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und die Verfahren nicht voneinander getrennt werden können (vgl. Fechner zu § 1 der 1. Protskessen. Protskessen von Protskessen.

^{51) § 1} der 2. ProtRpsiB.
52) § 6 der VD. über das Patents und Gebrauchssmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren v. 20. Juli 1940 (RGBl. I, 1009). Hierunter fallen also auch Streitigsteiten zwischen Protektoratsangehörigen. Zuständig ist in Katentstreitigkeiten das LG. Prag.

53) §§ 2, 3, 6 Ubs. 2 der 2. ProtApsilB.

54) § 6 Ubs. 1 der 2. ProtApsilB.

⁵⁵⁾ Eine Ausnahme enthält § 6 Abs. 2 der 2. Protnpfiv. (vgl. oben).

56) § 1 Ziff. 2 der 1. ProtApfiv.

57) § 5 der 2. ProtApfiv.

soweit nach den Vorschriften des deutschen Rechts für das anzuwendende Recht die Staatsangehörigkeit einer bestimmten Person maßgebend ist und diese Person nicht Angehöriger des Protektorats ist 58).

Zunächst ist somit in der einzelnen Kechtssache sestzustellen, von welchem Statut sie nach den deutschen Kollisionsnormen beherrscht wird. Ist hiernach die Staatsangehörigkeit eines Beteiligten der maßegebende Anknüpfungspunkt und ist dieser Beteiligte nicht Angehöriger des Protektorats, so unterliegt die Angelegenheit der deutschen Gerichtsdarkeit. Gleichegestellt ist der Fall, daß der Beteiligte bereits vor Errichtung des Protektorats verstorben ist und nicht Angehöriger des Protektorats geworden wäre, wenn er dessen Errichtung erlebt hätte so. Da im deutschen Bwischenprivatrecht der Grundsat des Heinstellts auf breiten Gedieten des Familien- und Erbrechts gift, sind es vornehmlich die Bormundschafts- und Rachlassangehörigen vor die deutschen Gerichte gehören. So ist 3. B. der Nachlass eines deutschen Staatsangehörigen sor die deutschen Staatsangehörigen sor die deutschen Staatsangehörigen stets von dem zuständigen deutschen Gericht abzuhandeln, da Art. 24, 25 EGBBB. das Heimatrecht des Erblasser für maßgebend erklären.

Außer den vorgenannten Fällen ist die deutsche Gerichtsbarkeit für Verfahren außer Streitsachen begründet, wenn diese zum Gegenstand haben:

aa) das Ausmaß der Leistungen, die dem Bater eines unehelichen Kindes diesem gegenüber obliegen und der Bater oder das Kind deutscher Staatsangehöriger ist 60);

bb) eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft über einen Volksdeutschen oder die persönliche Kechtsstellung einer volksdeutschen Shefrau oder eines volksdeutschen Minderjährigen 61);

cc) Beurkundungen, Beglaubigungen oder gerichtliche Hinterlegungen 62).

3. Ein weiteres Aufgabengebiet ist der deutschen Zivilgerichtsbarkeit im Protektorat insoweit zugefallen, als die Gerichte in Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts Rechtshilfe zu leisten haben, und zwar sowohl gegenüber sämtlichen Gerichten im Großdeutschen Reich wie gegenüber dem Ausland. Der Rechtsverkehr innerhalb des Großdeutschen Reichs ist — auch im Verhältnis zu den Protektoratsgerichten — nach den Grundsätzen über den innerstaatlichen Verkehr (§§ 156 ff. GBG.) durchzuführen. Zustellungsanträge und Rechtshilseersuchen werden also im unmittelbaren Geschäftsverkehr von Gericht zu Gericht erledigt. Die Aufteilung der eingehenden Ersuchen zwischen den deutschen Gerichten im Protektorat und den autonomen Gerichten richtet sich nach der Staatsangehörigkeit des Betroffenen (Zustellungsempfänger, Zeugen usw.). Der Berkehr erfolgt in beutscher Sprache und Schreibweise, auch soweit Protektoratsgerichte beteiligt sind; in tschechi= scher Sprache abgefaßten Erledigungsstücken ist eine deutsche übersethung beizufügen. Die Zuständigkeit und das Bersfahren des ersuchten Gerichts sowie die Rechtsbehelse gegen die Ablehnung eines Ersuchens bestimmen sich nach den für das ersuchte Gericht geltenden Vorschriften. Für den Auslandsvertehr, bei dem besondere Brüfungsstellen einge-schaltet sind, gelten die Borschriften der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen v. 6. September 1931 sinngemäß 63).

62) Bgl. im einzelnen §§ 8—13 a.a. D.
63) Bgl. im einzelnen §§ 8—13 a.a. D.
63) Bgl. im einzelnen § 7 der 1. ProtApflB. in Bersbindung mit §§ 23, 24 StrafgerBD. in der Fassung der BD. v. 18. Sept. 1939 (RGBl. I, 1945) sowie die AB. v. 6. März 1940 (DJ. S. 326) (Julandsverkehr), vom 30. April 1940 (DJ. S. 512) (Auslandsverkehr), v. 30. April

II. Buftandigfeit und Berfahren

1. Die deutschen Gerichte im Protektorat sind nach reichsrechtlichen Grundsähen aufgebaut. Innerhalb der Strafrechtspflege konnten auch Zuständigkeit und Verfahren dem Reichsrecht weitgehend angeglichen werden, da die deutschen Gerichte im wesentlichen das deutsche materielle Strafrecht anzuwenden haben. Dagegen mußten für die bürgerliche Rechtspflege wegen der grundsäglichen Weitergeltung des disherigen materiellen dürgerlichen Weitergeltung des disherigen materiellen der Gerichten Weitergeltung des disherigen materiellen der Gerichten Weitergeltung des disherigen materiellen der Gerichten die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte beibehalten werden. Der Rechtszustand im Protektorat ähnelt insoweit demjenigen in der Oftmark und in den sudstendeutschen Gedieten. Auch die dort erlassenen Anspassunschaftisten der VD. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358) sinden sinngemäß Anwendung; dabei tritt das deutsche DLG. Prag an die Stelle des DLG. Wien 64).

Grundlegend für das Berfahren der deutschen Gerichte

sind hiernach folgende Gesete:

a) für das Zivilprozesverfahren die JN. v. 1. Aug. 1895 und die ZPO. vom gleichen Tage;

- b) für das Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Ausgleichsversahren die Exekutionsordnung v. 27. Mai 1896 sowie die KD., AusglD. und AusD. v. 27. Marz 1931;
- c) für das außerstreitige Versahren neben der JN. das Geset über gerichtliche Versahren in Rechtsangelegensheiten außer Streitsachen v. 9. Aug. 1854, dessen allegemeine Bestimmungen durch das Geset v. 19. Juni 1931 (Sig. Nr. 100) erset sind.

Die vorgenannten Gesetze sind wiederholt geändert und ergänzt worden. Daneben bestehen zahlreiche Sonderzegelungen, z. B. für das Mahnversahren, für Ehestreitigsteiten, Aufgebotsversahren, Bollstreckungsschutz, Grundstücksversteigerungen, Annahme an Kindesstatt, Entmündigung.

Bon besonderer Bedeutung ist, daß nach der BD. über das von den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren in bürgerlichen Rechtssachen anzuwendende Bersahrensrecht v. 11. Juli 1940 (KGBl. I, 980) auch die von den Protektoratsbehörden erlassenen Rechtssvorschriften über das Bersahren in bürgerlichen Rechtssachen anzuwenden sind, soweit nichts anderes bestimmt wird und diese Borschriften den für die deutschen Gerichte ergangenen besonderen Bestimmungen nicht widersprechen 65).

Wenn hiernach auch für Zuständigkeit und Versahren in bürgerlichen Rechtssachen in erster Linie das Protektoratsrecht maßgebend ist, so hat doch das Reichsrecht bereits einige der Rechtsangleichung zugängliche Gebiete erobert 66). Zunächst freilich erfolgte ein Rückschritt vom Reichsrecht zum Protektoratsrecht, insofern das Kostenwesen der deutschen Justizdehörden, das durch § 14 Ziss. DryVD. auf reichsrechtliche Grundlage gestellt war, teilweise wieder an das Kostenrecht des Protektorats ange-

64) § 4 der 1. ProtApfiB.

65) Für die deutsche Gerichtsbarkeit verdindlich ist hiernach z. B. die RegBD. v. 6. Juni 1940 (Slg. Ar. 251), in der die Unterbrechung gewisser Versahren geregelt ist.

^{58) § 1 3}iif. 3 ber 1. ProtApf(V.
59) § 7 3iif. 2 ber 2. ProtApf(V.
60) § 7 3iif. 1 ber 2. ProtApf(V.
61) § 7 3iif. 3 ber 2. ProtApf(V.

^{1940 (}DJ. S. 513) (besette polnische Gebiete) und vom 30. Juli 1940 (DJ. S. 873) (besette norwegische Gebiete).

oer die Untervrechung gewiser Verlagren geregeit ist.

66) Vorschriften für das Reich haben für das Protektorat nur Gültigkeit, wenn sich dies aus ihrem Inhalt ergibt oder ausdrücklich bestimmt ift (§ 1 der VD. über Rechtsborschriften des Reichs für das Protektorat Böhmen und Mähren v. 3. April 1939 [RGBl. I, 704]). Sine ausdrückliche Bestimmung in diesem Sinne liegt vor, wenn eine Vorschrift, sür das Gebiet des Großdeutschen Reichs" erlassen ist. Der Geltungsbereich der Verkündungsblätter des Reichs erstreckt sich auf das Protektorat. Verkündungsblatt des Reichs ist auch das Verordnungsblatt für Böhmen und Mähren.

lehnt wurde 67). Auf anderen Gebieten dagegen hat die Rechtsvereinheitlichung bedeutsame Fortschritte gemacht. Die im übrigen Reichsgebiet für erforderlich erachteten Bereinfachungen der Rechtspflege sind auf das Protektorat erstreckt 68). Dem aus Kreisen ber deutschen Bevölferung und aus der deutschen Gerichtsbarkeit erhobenen Bunich nach Schaffung eines allgemeinen und elastischen Vollstreckungsschutzes ist entsprochen 69). Den Kriegsverhältniffen ift dadurch Rechnung getragen, daß die BD. über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechts-streitigkeiten v. 7. Okt. 1939 (RGBl. I, 2004), die Bertragshisse BD. v. 30. Nov. 1939 (KGBs. I, 2329), die BD. über das Kriegsausgleichsverfahren v. 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2338) und die BD. über die Abwicklung bon Lieferverträgen v. 20. April 1940 (RGBl. I, 671) auch in Berfahren vor deutschen Gerichten im Protektorat Unwendung finden. Dasfelbe gilt von der Gefetgebung über die Rechtsstellung der Angehörigen von Feindstaaten 70). Besonderes Interesse verdient schließlich die BD. zur ein= heitlichen Regelung ber Vollstreckung von Schulbtiteln in ben verschiedenen Rechtsgebieten bes Großdeutschen Reichs (Schuldtitelvollstreckungs BD.) v. 16. Jan. 1940 (RGBl. I, 176), durch die im Bollftreckungswesen eine Brude gwischen den Rechtsgebieten der BBD. und der verschiedenen Exekutionsordnungen hergestellt ist 71).

III. Sachliches Recht

Das im Protektorat geltende bürgerliche Recht ist nach Art. 12 bes Führererlasses in Kraft geblieben, so-weit es nicht bem Sinne der übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht. Db lettere Voraussetzung zutrifft, haben die Gerichte felbständig zu prufen, solange

67) Bgl. BD. über die Gebühren und sonstigen Berfah= renskoften ber beutschen Gerichte im Protektorat Bohmen und Mähren v. 14. Juli 1939 (AGBl. I, 1262). Die deutschen Gerichte erheben hiernach, soweit nichts anderes bestimmt wird, in bürgerlichen Rechtssachen Gebühren und Berfahrenstoften nach ben Borichriften, die für die Gerichte bes Protektorats maßgebend sind. Damit ift vorläufig bas deutsche Pauschgebührenshstem zugunften des Shitems der Einzelattgebühren aufgehoben. Um die Einführung des letzteren Spftems bei ben beutschen Berichten gu ermöglichen, mußten die Gerichtsgebühren aus dem Verkehrssteuerrecht des Protektorats herausgelöst werden. Der allgemeine Ge-bührentarif findet deshalb keine Anwendung; eine Mitwir-kung der Finanzbehörden bei der Erhebung ist ausgeschlossen. Un Stelle ber Stempelmarten treten Gerichtstoftenmarten. um Stelle der Stempelmarten treten Gerichtstoftenharten. Die Beitreibung ersolgt nach den Vorschriften der JustizbeitreibungsD. v. 11. März 1937. Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen bewendet es dei der durch \$14 Ziff. 2 DryBD. eingeführten reichsrechtlichen GebD. v. 21. Dez. 1925 (RGBI. I, 471).

Durch die BD. v. 4. Okt. 1939 (RGBI. I, 1994) sind eine Anzahl von Gebührenbefreiungen und ermäßigungen kanzeinsgehungen des Verkahrens in Vorkenbechen eine

sowie Bereinfachungen bes Berfahrens in Rostensachen ein=

68) Bgl. §§ 28—35 der BD. über Magnahmen auf dem Gebiete ber Gerichtsberfassung und ber Rechtspflege bom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658), die im wesentlichen die Einführung des Einzelrichterspftems und die Beschränkung von

Rechtsmitteln zum Gegenstand haben.

69) Art. 6 Ziff. 3 der VD. über Magnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollitredung, des Konfurjes und des burgerlichen Rechts bom nredung, des kontuctes und des burgertigen Kegts vom 1. Sept. 1939 (AGN. I, 1656). Lgl. auch die BO. über weitere Mahnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollsstreckung v. 31. Okt. 1939 (AGN. I, 2139).

70) BO. über die Abwesenheitspflegschaft v. 11. Okt. 1939 (AGN. I, 2026) und BO. über die Behandlung seindslichen Vermögens v. 15. Jan. 1940 (AGN. I, 501) nebst

Durchführungsverordnungen.

nitajuntungsbetotenungen.
71) Bgl. außerbem die BD. über die Form der Verseidigung v. 12. Juli 1940 (RGAI. I, 984) und die BD. über das Verfahren dei Zustellungen an Angehörige der Wehrmacht v. 13. März 1940 (RGAI. I, 501) und des Arsbeitsdienstes v. 5. Juli 1940 (RGAI. I, 949).

nicht der Reichsprotektor darüber verbindlich entschieden hat (vgl. §§ 3, 5 der BD. über bas Rechtsetzungerecht im Protektorat Böhmen und Mähren v. 7. Juni 1939 [RGBl. I, 1039]). Entscheidungen dieser Art sind auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts bislang nicht ergangen. Auch diejenigen Vorschriften, die hiernach als fortbestehend gelten, sind jedoch in einer den neuen staatsrechtlichen Berhältnissen und dem Geift des nationalsozialistischen Großdeutschen Reichs entsprechenden Art auszulegen. Die Starr= heit der liberalistischen Rechtsfindung muß gerade im Protektorat einem stark ohnamischen Rechtsdenken weichen.

Die wichtigste Grundlage des bürgerlichen Rechts ift das ABGB. v. 1. Juni 1811 mit verschiedenen Novellen und Erganzungen aus öfterreichischer und tschechischer Zeit. Berborzuheben find die Reformen des Cherechts (Gefet v. 22. Mai 1919 [SIg. Rr. 320] und BD. v. 27. Juni 1919 [Sig. Nr. 362]). Auch auf bem Gebiete des Handelsrechts ist noch im wesentlichen die öfterreichische Gesetzgebung in Kraft. Es gilt also das AHBBB. aus dem Jahre 1862 (ergangt durch das Aftienregulativ v. 20. Sept. 1899), ferner das GenG. vom Jahre 1873, das GmbHG von 1906, das Wechsch. v. 13. Dez. 1927 (Sig. 1928 Nr. 1) und das

Scheck. vom Jahre 1906. Wenngleich die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat im allgemeinen den gleichen burgerlich-rechtlichen Vorschriften unterliegen wie die Protektoratsangehörigen, fo genießen sie doch auf einigen Rechtsgebieten eine Sonderstellung. Nach der BD. über die Anwendung deutschen Rechts auf beutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren v. 20. Juli 1939 (RGBl. I, 1309) ist auf die Rechtsverhältnisse beutscher Staatsangehöriger im Protektorat Böhmen und Mähren ihr Heimatrecht anzuwenden, soweit dieses Recht die Gesete des Heimatstaats für anwendbar erklärt; die Rechtsverhältnisse von Bersonen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit im Busammenhang mit der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren erworben haben, werden nach bem deutschen Recht, wie es im Reichsgau Sudetenland gilt, beurteilt, soweit dieses Recht die Gesetze des Heimatstaats für anwendbar erklärt. Ift also an einem Rechtsverhältnis ein deutscher Staatsangehöriger beteiligt, so follen die Kollisionsnormen des für ihn maßgebenden Heimatrechts (bes im Altreich, in der Oftmark ober im Reichsgau Gudetenland geltenden interlokalen Privatrechts) finden. Erklären diefe Normen im konkreten Falle die Staatsangehörigkeit (Gefete bes Beimatstaats) jum maßgebenden Unknüpfungspunkt, fo ift das Rechtsverhältnis nach den Sachnormen bes Heimatrechts zu beurteilen. Da nach dem deutschen interlokalen Privatrecht der Staatsangehörigkeitsgrundsat vornehmlich im Personen-, Familien= und Erbrecht gilt, sind es vor allem diese Rechtsgebiete, auf denen im Protektorat bas Beimatrecht des deutschen Beteiligten anzuwenden ift. Für die Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit aus Anlag der Errichtung des Protektorats erworben haben — also für die Masse der deutschen Protektoratsbewohner - ist die Abweichung von den bisherigen Rechtsgrundlagen nicht fo groß, wie sie auf den erften Blid erscheint; denn das für fie maßgebende Beimatrecht des Sudetengaues stimmt im wesentlichen mit dem im Protektorat geltenden Recht überein. Wichtig ist jedoch, daß auch für diese Personen nunmehr das großdeutsche Eherecht in Kraft getreten ist 72).

72) Nach einer Entscheidung des AG. v. 21. März 1940 (DR. 1940, 802) foll überall da, wo nach interlokalem Bripatrecht bas Beimatrecht entscheibend ift, im hinblid auf § 4 Abs. 1 der BO. über die deutsche Staatsangehörigsteit v. 5. Febr. 1934 (RGBl. I, 85) das Recht am Nies berlassungsort ausschlaggebend sein. Die genannte Bestimmung ist im Protestorat burch die BD. v. 20. April 1939 (RGBl. I, 815) eingeführt. Auch hier erhebt sich also die Frage, ob an Stelle des Staatsangehörigkeitsgrundssatzs der Wohnsihgrundsatz getreten ist (vgl. die beachtl. Aussührungen von Middel: DR. 1940, 1178). Einige weitere reichsrechtliche Anderungen des bürgerslichen Rechts betreffen das Arbeitsrecht ⁷³), das Patentsund Gebrauchsmusterrecht ⁷⁴), das Erbrecht ⁷⁵), und insebesondere die Rechtsstellung der Juden ⁷⁶).

73) BO. zur Anderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts im Protektorat Böhmen und Mähren v. 26. Sept. 1939 (BBINProt. S. 172).

74) VD. über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Brotektorat Böhmen und Mähren v. 20. Juli 1940 (MGBI.

75) BD, zur Einführung des Ges. über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens vom 31. Dez. 1939 (RGBl. I, 35).

Die Rechtsentwicklung im Protektorat Böhmen und Mähren ist noch in ständigem Fluß. Unbeschabet der Eigenständigkeit des Rechtslebens im Protektorat ist zu erwarten, daß entsprechend der zunehmenden Berslechtung mit dem übrigen Gebiet des Großdeutschen Reichs auch der Gedanke der Rechtsvereinheitlichung Kaum gewinnen wird. Das Bestehen einer deutschen Gerichtsbarkeit bietet hierbei Gewähr dafür, daß die Rechtsindung sich in den gleichen Bahnen bewegen wird wie die Rechtsehung.

(Schluß folgt.)

76) Vgl. vor allem die BD. des Neichsprotektors über das jüdische Vermögen v. 21. Juni 1939 (VVIKProt. S. 45) nebst Durchführungserlassen.

Brundgedanken der österreichischen Strafgesetzgebung Strafrecht

Bon Staatsanwalt Dr. W. Theofried Allinger-Cfollich, Linz a. d. Donau

In der österreichischen Strafgesetzung und insbesionders im österreichischen Strafgesetzuch v. 27. Mai 1875 (NGBl. Nr. 117) (in der Folge StG. abgekürzt), das heute noch in den Gauen der Ostmark gilt, sind, odwohl es sich teilweise um weit zurückreichende gesetzliche Bestimmungen handelt, eine Reihe von Bestimmungen enthalten, deren Grundgedanken auch heute noch die Beachtung bei der Frage der künstigen Gestaltung des deutschen Strafsrechtes verdienen.

In der Reihenfolge ihrer Behandlung im StG. wäre zuerst die Behandlung der Strasbarkeit der "Mitschulsdigen und Teilnehmer am Verbrechen" im § 5 StG. zu erwähnen. Nach dieser Gesetzesstelle wird der Anstister, der Gehilfe und derzenige, der sich mit dem Täter "vorsläusig über die nach vollbrachter Tat zu leistende Histe und Beistand oder über einen Anteil am Gewinn und Vorseiel einverstanden hat" (im Gesetzeilnehmer genannt), ebenfalls "des Verbrechens schuldig". Damit wird grundställig der Standpunkt eingenommen, daß in der Vestrasfung dieser Personen gegenüber dem unmittelbaren Täter kein Unterschied gemacht wird.

Dieser Standpunkt des österreichischen Gesetzes wird wohl weitgehend dem Gedanken des Willensstrafrechtes gerecht, daß nämlich die innere Einstellung deszenigen, der eine strasbare Handlung begeht, für die Strase maßgebend sein muß. Es wird kein Unterschied zwischen Anstister und Beihilse gemacht, grundsätlich wohl mit Recht, da der Gehilse und der Teilnehmer im Sinne des österreichischen Gesetze nach ihrer inneren Einstellung für die Allgemeinsheit gleich gefährlich sein können wie der unmittelbare Täter.

Weiter ift die Stellung des österreichischen Straftacktes zur Strafbarkeit des Versuch es einer strafbaren Hand-lung hervorzuheben. Im § 8 St. wird zunächst ausegesührt, daß "schon der Versuch einer übestat das Versbrechen ist". Es wird durch diese Fassung grundsählich kein Unterschied zwischen versuchter und vollbrachter Straftat gemacht. Dieser Stellungnahme entspricht auch die weitere Bestimmung, daß "in allen Fällen, wo das Geseh nicht eine Ausnahme anordnet, sede für ein Verbrechen überhaupt angegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden ist und der Versuch einer übestat unter Anwendung des § 47 lit. a" (Wilderungsgrund) "mit berselben Strafe zu ahnden ist, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist".

Zwei wichtige Grundsätze werben durch diese Bestimmungen aufgestellt:

1. im Jusammenhang mit § 239 St.G., wonach diese Bestimmung auch für Vergehen und übertretungen Answendung zu sinden hat, daß, wenn im Gesetz nichts ans

deres bestimmt ist, bei jeder strafbaren Handlung, also auch bei Vergehen und übertretungen der Versuch strafbar ist,

2. daß im allgemeinen (es gibt einige Ausnahmen) für das versuchte Verbrechen dieselbe Strafe sestgesett wird, als für das vollbrachte Verbrechen.

Auch die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes über die Behandlung des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlung en enthalten wertvolle Gedanken. Nach §§ 34, 35 u. 267 StG. gilt als Grundsah, daß, wenn ein Täter mehrere strasbare Handlungen begangen hat, "welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburteilung sind", er nach jener, auf welche die stärkere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen strasbaren Handlungen zu bestrasen ist. Dieser Grundsah gilt sowohl für den Fall des Zusammentressens mehrerer Verbrechen, als auch von Vergechen und übertretungen und auch von Vergechen und übertretungen untereinander. Eine Außnahme gilt nur sür den Fall, daß eine Geldstrase in erster Linie angedroht ist, oder daß noch die Strase des Verluses von Verden und Besugnissen oder Geräten oder des Verluses von Rechten und Besugnissen setzes auch diese besondere Strase gegen den Schuldigen zu verhängen.

Diese Regelung gilt sowohl für die Ideal- als auch für die Realkonkurrenz. Das Gesetz steht also grundsätlich auf dem Standpunkt bes Absorptionsgrundsates. Es handelt sich hier um eine im einzelnen nicht befriedigende Lösung dieses Grundsages, insbesondere deshalb, weil eine Bestimmung mangelt, wonach der gesetzliche Strafrahmen der schärfsten angedrohten Strafe überschritten werden könnte. Aber der Grundgedanke, der diesen gesetzlichen Bestimmungen zugrundeliegt, entspricht sicher den neuerlich zum Durchbruch gekommenen Gedanken über die Bestrafung von Verbrechern. Die einzelne Person wird bestraft, und dieser Person kann man nur gerecht werden, wenn alles berücksichtigt wird, was dieser Person zur Last gelegt wird. Es soll durch die Bestrafung eine Gesamtbeurteilung bes Täters erfolgen. Dies wird felbst bei ganz verschiedenen strafbaren Handlungen, die ein Täter begangen hat, mög= lich sein und möglich sein müssen, da jede Person einheitlich beurteilt werden muß. Eine einheitliche Strafe für mehrere Straftaten, die ein Täter begangen hat, die in einem Urteil erledigt werden, ist auch für die einfacheren Areise der Bevölkerung leichter verständlich als mehrere Einzelstrafen. Es wird daher auch ein solches Urteil viel eher die erwünschte Wirkung haben.

Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen bes Strafgesetzs muß auf die Bestimmung bes § 265 StPO. verwiesen werden, wonach ein Angeklagter, gegen ben be-

reits ein Strafurteil ergangen ist, wenn er einer anderen vor Fällung jenes Strasurteiles begangenen strasbaren Harbitagen Harbitagen Sandlung schulbig gesunden wird, in dem späteren Urteil zu einer Strase zu verurteilen ist, bei deren Bemessung "auf die den Schuldigen durch das frühere Erkenntnis zuerkannte Strase angemessene Kücksicht zu nehmen ist, so daß die im Gesetze sir die schwerer strasbare Handlung bestimmte höchste Stufe nie überschritten werden dars". Durch diese Bestimmung wird der oben besprochene Grundsatz auch in den Fällen verwirklicht, in denen es zu gestrennten Urteilen kommt, obwohl nach den Vorschriften der Strasprozessordnung eine einheitliche Verurteilung vorgeschrieben gewesen ware.

Auch einer Schwierigkeit, die sich bei einer einheitlichen Strafe für mehrere strafbare handlungen ergeben kann, nämlich, wenn nur in Ansehung einer strasbaren Handlung nach Rechtskraft des Urteiles die Wiedersauf nahme bewissigt des litteiles die Wiedersauf nahme bewissigt der hit durch eine gesehliche Bestimmung Sorge getragen worken. Im § 358 Stp. ift bestimmt, daß "durch den Beschluß, welcher der Wieder= aufnahme im Strafverfahren stattgibt, das frühere Urteil nur insoweit für aufgehoben erklärt wird, als es diejenige strafbare Handlung, hinsichtlich welcher die Wiederauf nahme bewilligt wird, betrifft. Die gesetlichen Folgen der in dem Ersterkenntnis ausgesprochenen Berurteilung bauern einstweilen fort und sind nur dann und insoweit als auf= gehoben anzusehen, als sie nicht auch vermöge des neuen Erkenntnisses einzutreten haben". Nach § 359 StPD. ist aber bei der Bemessung der Strafe im neuen Erkenntnis auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen (§ 265 StPD.). Es kommt daher durch diese Bestimmungen auch in diesem Falle zur Durchführung des oben besprochenen Grundsates.

Das sogenannte internationale Strafrecht wird im österreichischen Strafrecht in den §§ 36 bis 41 u.

234 u. 235 StG. geregelt.

Im § 36 St. wird bestimmt, daß ein inländischer Staatsangehöriger bei feiner Betretung im Inland wegen Verbrechen, die er im Auslande begangen hat, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Berbrechen begangen worden ist, nach dem österreichischen Strafgesetze zu behandeln ift. Nur wenn er im Ausland wegen dieser strafbaren Handlung bereits bestraft worden ist, ist die erlittene Strafe in die nach dem österreichischen Strafgeseh zu verhängende einzurechnen. Durch diese Bestimsmung wird grundsählich der Gedanke des Personalitätssprinzipes ausgesprochen. Der Staatsangehörige bleibt also auch im Austande, vermöge der besonderen Treuepflicht feinem Staate gegenüber diesem Strafgeset unterworfen. Durch diese Bestimmung macht es zum Beispiel in der Oftmark keine Schwierigkeiten, einen Täter zu bestrafen, der im Auslande das Verbrechen nach dem Blutschutg. begangen hat. Es bedarf hierzu keinerlei weitgehender Auslegungen des Strafgesetzes. Eine Verfolgung ist eben nach § 36 StG. vorgeschrieben. Dieser Grundsatz gilt jedoch nur für Verbrechen. Bei Vergehen und übertretungen erfolgt eine Bestrafung wegen Handlungen im Auslande nur bann, wenn der Täter noch nicht im Auslande bestraft worden ist oder ihm die Strafe nachgesehen worden ist. Auf eine bereits erkannte, aber noch nicht vollzogene Strafe wird dabei feine Rücksicht genommen.

Bei der Behandlung der Verbrechen Fremder ist auf die Bestimmung der §§ 39 u. 40 St. hinzuweisen. Es ist nämlich gegen einen Ausländer, der ein Verbrechen im Auslande begangen hat, welches nicht im § 38 St. aufgezählt ist (in dieser Gesetzesstelle sind die strafbaren Hangen angeführt, wie Hochverrat, Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere oder Münzen und Ausspähung) und wenn der auswärtige Staat die übernehmung des Verbrechers verweigern sollte, in der Regel nach Vorschrift des östers

reichtschen Strafgesetes vorzugehen. Nur wenn nach bem Strafgesete bes Ortes, wo er die Tat begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesete zu behandeln.

Durch biese gesehlichen Bestimmungen besteht die Möglichkeit, alle Ausländer wegen jeder von ihnen wo immer begangenen Verbrechen zu verfolgen. Eine Möglichsteit, die insbesondere Bedeutung für die Verfolgung des

internationalen Verbrechertums in jeder hinficht haben

fann.

Hervorgehoben foll auch eine Bestimmung des öfter= reichischen Jugendgerichtsgesetes werden, nämlich die Bestimmung des § 13, wonach, "wenn anzunehmen ist, daß der Ausspruch und die Vollstredung der über einen Jugendlichen zu verhängenden Geld- oder Freiheitsstrafe ohne Nachteil für die Rechtsordnung und für ihn selbst unterbleiben, oder durch Erziehungsmaßnahmen ersett werden kann, das Gericht den Ausspruch über die verwirkte Geld- oder Freiheitsstrase vorläufig für eine von ihm zu bestimmende Probezeit von 1 dis zu 5 Jahren aufzuschieben hat". Dies ist die sogenannte echte bedingte Versurteilung. Bessert sich der Verurteilte, so ist nach Ablauf ber Probezeit der Schuldspruch für getilgt zu erklären, zeigt sich innerhalb der Probezeit, daß die Besserung durch andere Magregeln nicht erzielt werben tann, so ift die Strafe auszusprechen und zu bollziehen. Diese gesetliche Bestimmung hat sich in der Praxis gut bewährt. Die Mehrzahl der Fälle endet mit einer Tilgung des Schuldspruches. Ein Beweis dafür, daß die Drohung mit einer zu verhängenden Strafe den jugendichen Rechtsbrecher vor weiteren strafbaren Handlungen abhält. Dabei hat es eine große Bedeutung, daß nach Tilgung des Schuldspruches der Verurteilte als nicht verurteilt, somit als unbeschol= ten gilt.

Jum Schluß sei noch auf das Geset v. 23. Juli 1920 (StGBl. Nr. 373) über die bedingte Verurteilung hingewiesen. Nach § 1 dieses Gesetzes kann die Vollziehung einer Gelds oder Arreststrase vorläufig aufgeschoben werden, wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger erscheint, als die Vollstreckung der Strase. Neben der Veschaffenheit der Tat oder dem Grade des Verschulbens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Verurteilten, sein Vorleben, seinen Charakter und darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften

gutgemacht hat.

Bei dieser Bestimmung ist hervorzuheben, daß es sich hier um eine Maßnahme handelt, die das Gericht im Urteil trisst, wobei also die Maßnahme aus Grund des unmittelbaren Eindruckes der Hauptverhandlung und insbesonders des persönlichen Eindruckes des Gerichtes von der Person des Täters getrossen werden kann. Auch zu dieser Bestimmung ist zu sagen, daß in der Mehrzahl der Fälle in der Praxis nach Ablauf der vom Gerichte zu bestimmenden Prodezeit von 1 bis zu 3 Jahren eine endsültige Nachsicht der Strase ersolgt. Hervorzuheben ist auch bei der Regelung, daß das Gericht selbst eine derartige Maßnahme tressen kann, daß dies eine bedeutende Arbeitsersparnis mit sich bringt, da praktisch ein Versahren über die Entscheidung, ob die Strase ausgeschoben werden soll oder nicht, nicht notwendig ist. Die Erhebungen, die allenfalls zu diesem Zwede notwendig sind, werden im Zuge des Hauptversahrens durchgeführt.

Anmerkung: Durch die BD. über den Geltungsbereich des Strafrechts v. 6. Mai 1940 (AGBI. I, 754) wurden die in diesem Aufsatz geschilderten Grundgedanken des österreichischen Strafrechts auf dem Gebiete des sogenannten internationalen Strafrechts für das Großdeutsche Reich in Geltung gesetzt (siehe hierzu Pichler-Drexler: DR. 1940, 1079 st.).

Der strafrechtliche Schutz des nationalen Arbeitseinsatzes

Bon Regierungsrat Dr. Haftler, Leiter des Arbeitsamtes Tetschen a. d. Elbe

Die Birtfamfeit bes strafrechtlichen Schupes eines bie Ordnung des nationalen Arbeitseinsages regelnden Rechtes liegt, da hier der Zweck der Strafe nicht so fehr Sühne als Erziehung und Abschreckung ist, weniger in der Schwere der angedrohten und verhängten Strafe als vielmehr in der Ginheitlichkeit der Rechtsprechung und in der Schnelligkeit des Berfahrens.

I. Das fachliche Strafrecht

Bier Hauptgruppen von Tatbeständen interessieren in erster Linie:

1. Die Berftoße gegen die Dienstpflicht

a) Maßgebend ist die BD. des Vierjahresplan-Beauftragten zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben bon besonderer staatspolitischer Bedeutung (furz: DienstpflichtVD.) v. 13. Febr. 1939 (KGBl. I, 206) und die 1. DurchfUD. v. 2. März 1939 (KGBl. I, 403).

aa) Das Arbeitsamt fann Bewohner des Reich 3 = gebietes für Aufgaben, die ber Beauftragte für den Bierjahresplan als besonders bedeutsam und unaufschieb-

bar erklärt hat, dienstverpflichten.

Die Dienstverpflichtung begründet ein neues Ar-beitsverhältnis. Reben diesem Dienstpflichtarbeitsverhältnis bleibt bei befristeter Dienstwerpflichtung das bisherige Arbeitsverhältnis, das im Zeitpunkt der Verpflichtung etwa bestand, unter Ruben der gegenseitigen Rechte und Pflichten aus ihm bestehen, mahrend es bei unbefristeter Dienst-verpflichtung traft Gesetzes sofort erlischt. Das befristete Dienstpflichtarbeitsverhältnis endet mit Fristablauf, vorher nur mit Zuftimmung des Arbeitsamtes (Entpflichtung). Das unbefristete Dienstpflichtarbeitsverhältnis endet nur

durch Entpslichtung durch das Arbeitsamt.

Zum Zwecke der Dienstverpslichtung kann privaten und öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom Arsbeitsant. beitsamt die Abgabe von Arbeitskräften auferlegt, von ihnen also die Freigabe (bei unbefristeter D.) bzw. die Beurlaubung (bei befristeter D.) von Gefolgschaftsan-

gehörigen verlangt werden.

b) hieraus ergeben sich folgende Straftat= bestände:

aa) Berweigerung der Dienstleistung entgegen einem ordnungsgemäß zugestellten Verpflichtungsbescheid bes Ur= beitsamtes.

Strafbar ift der Dienstverpflichtete; sein gesetlicher Bertreter macht sich gegebenenfalls der Anstiftung schuldig. Die Straftat ist vollendet mit der Nichtaufnahme der zu= gewiesenen Arbeit in dem im Verpflichtungsbescheid an= gegebenen Zeitpunkt. Der Verpflichtungsbescheid ift schriftlich auszufertigen und dem Verpflichteten auszuhändigen ober zuzustellen. Die Nichtbefolgung einer Borladung gum Arbeitsamt zum Zwecke der Dienstverpflichtung ist noch nicht strafbar.

bb) Unbefugte vorzeitige Lösung des Dienstpflicht= arbeitsverhältniffes durch den Dienstverpflichteten oder den Betriebsführer ohne Zustimmung des für den Dienst-

ort zuständigen Arbeitsamtes.

cc) Berweigerung ber Freigabe oder Beurlaubung eines Dienstberpflichteten für das in dem Verpflichtungsbescheid begründete Dienstpflichtarbeitsverhältnis durch den Betriebsführer des bisherigen Arbeitsverhältniffes. Dieser Betriebsführer erhält Kenntnis von der Dienstver= pflichtung durch Vorlage des Verpflichtungsbescheides und durch Zustellung einer Abschrift des Verpflichtungsbes scheides.

c) Das Nachprüfungsrecht des Strafrich= ters erstreckt sich sachlich auf die Feststellung der Zu= läffigkeit einer Dienstverpflichtung, also auch auf die Frage, ob die Dienstverpflichtung für anerkannte Aufgaben erfolgte, ferner auf die Einhaltung der Form einer Dienstverpflich=

tung, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit einer solchen.
d) Die Strafbarkeit bestimmt sich aus Ziff. II der 2. BD. zur Durchführung des Vierjahresplanes (2. ViersplDurchfBD.) v. 5. Nov. 1936 (RGBl. I, 936).

Der Strafrahmen ist also Gefängnis und Gelbstrafe, lettere in unbeschränkter Sohe ober eine diefer Strafen.

2. Die Berftöße gegen die Beschränkung des Arbeitsplaywechfels

a) Die gesetzliche Grundlage der Beschränkung des Arbeitsplazwechsels ift die VD. des Ministerrates für die Reichsverteidigung v. 1. Sept. 1939 (MGBl. I, 1685), dazu die 1. DurchsVD. v. 6. Sept. 1939 (KGBl. I, 1690).

aa) (Ründigungsbeschränfung BD.): Nach dem 1. Sept. 1939 darf kein Arbeitsverhält= nis mehr von einem der Vertragsteile gekündigt werden, wenn nicht das für den Dienstort zuständige Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses vorher zugestimmt hat. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Arbeitsamtes ist rechtsunwirksam, wenn nicht in beson= beren Ausnahmefällen das Arbeitsamt nachträglich zu= stimmt. Als Arbeitsverhältnis im Sinne diefer Bestimmungen gilt auch ein Lehr- oder sonstiges Ausbildungsverhältnis.

Die Ausnahmen von diesem Zustimmungserfordernis sind erschöpfend in § 2 der BD. v. 1. Sept. 1939 und in § 1 der 1. Durchsud. v. 6. Sept. 1939 aufgezählt.

Die Zustimmung ist also nur dann erforderlich, wenn ein Arbeitsverhältnis durch einseitige Kündigung gelöst werden foll, nicht bann, wenn ein anderer Beendi= gungsgrund (Ablauf kraft Gesetzes ober Zeitablauf) Plat greift. Eine bewußte Ausweitung dieses Grundsabes schafft die Spezialbestimmung in § 2 3. 3 der VD. v. 1. Sept. 1939, nach der Arbeitsverhältnisse auf Probe, deren Lösung ja in aller Regel nicht durch Kündigung, sondern durch Rücktritt vom Vertrag erfolgt, nur innerhalb der ersten vier Wochen ab Einstellung ohne Zustimmung des Arbeitsamtes gelöst werden dürsen. Der gleiche Grundsatz gilt für Aushilfsarbeitsverhältnisse. Bei beiden ist es gleichgültig, auf welche Zeit die Probezeit oder die Aushilfsbeschäftigung verabredet war. Die Zustimmung des Arbeitsamtes ist aber auch dann erforderlich, wenn andere arbeitsschutrechtliche Vorschriften (z. B. Schwer Besch G.) von vornherein die Zustimmung einer anderen Stelle (hier der Hauptfürsorgestelle) verlangen. Sie ift ferner erforderlich auch in dem Fall des Borliegens eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung. Umgekehrt aber wird durch diese Zustimmung des Arbeitsamtes nicht über die (arbeitsrechtliche) Berechtigung zur Kündigung entschieden. so daß also die Frage, ob fristlos gekündigt werden kann, durch die Zustimmung nicht berührt, die Kündigungs-widerrufsklage nach § 56 ArbOG. nicht unmöglich ge-macht, die sonstigen Kündigungsausschlußgründe (§ 14 ArbOG. für Vertrauensratsmitglieder, § 4 ber BD. über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft) nicht aufgehoben werden.

bb) (Einstellungsbeschränkung — § 4 der BD.): Öffentliche und private Berwaltungen und Betriebe aller Art und haushaltungen dürfen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten nur einstellen. wenn hierzu eine Zustimmung des Arbeitsamtes vorliegt. Als Zustimmung gilt auch die Zuweisung einer Arbeits-kraft durch das Arbeitsamt.

Die Ausnahmen von diesem Zustimmungserfordernis

sind in § 4 Abs. 2 der BD. v. 1. Sept. 1939 und in § 2

der 1. DurchfBD. erschöpfend aufgezählt

10. Jahrgang 1940 Seft 42]

cc) (Melbepflicht - § 3 der BD.): Arbeitsträfte, die aus einem Arbeitsverhältnis ausscheiben, ohne daß eine Zustimmung des Arbeitsamtes erforderlich war, mussen sich unverzüglich bei ihrem zulett zuständigen Arbeitsamt melben (§ 3 der BD. v. 1. Sept. 1939).

b) Die sich hieraus ergebenden Straftatbestände

sind nach § 11 der BD. v. 1. Sept. 1939 folgende:

aa) Kündigung eines Arbeitsverhaltniffes ohne die erforderliche Zustimmung des Arbeitsamtes. Die Straf-tat ist aber erst vollendet mit dem Unmöglichmachen weiterer Dienstleistung oder der Aufgabe der Arbeit.

bb) Die Einstellung bzw. das Sicheinstellenlassen ohne die erforderliche Zustimmung des Arbeitsamtes. Die Straftat ift erst vollendet mit dem tatsächlichen Borgang der Aufnahme der Arbeit, nicht schon mit dem Abschluß

eines Arbeitsvertrages.

cc) Die Unterlassung der Meldung beim Arbeitsamt nach dem Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis ohne Erfordernis der Zustimmung des Arbeitsamts. Diese Straftat ist in dem Zeitpunkt vollendet, zu dem die Meldung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Berzögern hätte

erfolgen können.

c) Das Nachprüfungsrecht des Strafrich= ters erstreckt sich auf die Frage der Erforderlichkeit einer Zustimmung. Der in § 7 Abs. 2 der BD. ausgesprochene Ausschluß bes ordentlichen Rechtsweges in dieser Frage tann sich taum auf bas strafrechtliche Berfahren beziehen. über die Frage der Zweckmäßigkeit einer Zustimmung hat der Strafrichter dagegen nicht zu befinden, wohl aber wieder darüber, ob in den Fallen versäumter Meldepflicht eine Meldung notwendig war bzw. ob sie verspätet ersstattet worden ist.

d) Strafrechtsquelle ist § 11 der 2D. über die Beschränkung des Arbeitsplatmechsels v. 1. Sept. 1939. Der Strafrahmen ist der gleiche wie bei den Berftogen gegen die Dienstpflicht (f. Ziff. 1 d). Nur handelt es sich hier um ein Antragsbelikt; die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Leiters des zustimmungszuständigen Arbeits-

amtes ein.

3. Die Verstöße gegen die Arbeitsmoral

a) Die gesetzliche Grundlage gibt hier die Vierjahresplan-Gesetzgebung ab, und zwar die auf Grund der 1. Bieripl Durchf &D. v. 18. Oft. 1936 erlaffene &D. über die Lohngestaltung v. 25. Juni 1938 (RGBl. I, 691) und die auf Grund diefer Lohngest BD. erlassenen schriftlichen Anordnungen der Reichstreuhander der Arbeit, die sich über den Inhalt der Treuepflicht im Betriebe auslassen. So hat z. B. der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sudetenland in einer AD. zur Sicherung und Förderung der Arbeitsmoral v. 11. Mai 1940 be-

"Jedes Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die von ihm ordnungsgemäß unter Beachtung der gefetlichen Vorschriften übernommene Arbeit anzutreten und die ihm übertragenen Arbeiten nach bestem Konnen verantivor= tungsbewußt auszuführen. Ein Gefolgichaftsmitglied barf nicht pflichtwidrig der Arbeit fernbleiben, die Arbeit verweigern oder boswillig mit der Arbeit zurudhalten."

Ahnliche Grundbestimmungen finden sich in allen

Reichstreuhanderbezirten.

b) Die darnach in Betracht kommenden Straftat= bestände find folgende:

aa) Unbegründete Nichtaufnahme der vertraglich über= nommenen Arbeit,

bb) wiederholt unentschuldigtes Fernbleiben von der

cc) unbegründete Verweigerung gesetlich zulässiger Mehrarbeit,

- dd) unbegründete Verweigerung geregelter Aktordarbeit,
 - ee) bewußte Zurückhaltung der Arbeitsleiftung,

ff) Verletung der Gehorsamspflicht,

- gg) Störungen bes Betriebsfriedens insbesondere durch Berhetzung anderer Gefolgschaftsmitglieder, durch Berleitung zu Ungehorsam, Arbeitsvertragsbruch, Arbeitsversäumnis usw.
- hh) Arbeitsvertragsbruch burch Arbeitsaufgabe entgegen dem für das Arbeitsverhältnis geltenden Ründigungsrecht.

c) Das Nachprüfungsrecht des Strafrichters erstreckt sich in allen Fällen auf den vollen subjektiven und obe

jektiven Tatbestand ohne jede Einschränkung.

d) Die zuständige Strafbestimmung ist § 2 Lohngest-BD. v. 25. Juni 1938. Der Strafrahmen ist der gleiche wie bei den Verstößen gegen die Dienstpflicht (f. oben Ziff. 1d). Auch hier handelt es sich allerdings um ein Antragsdelikt. Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Reichstreuhänders der Arbeit ein.

4. Verstöße gegen das Verbot der Abwerbung

a) Auch dieses Verbot beruht nur auf einer etwaigen Anordnung eines Reichstreuhänders der Arbeit, dürfte sich allerdings in allen Reichstreuhanderbezirken finden.

Berboten ist darnach jede Handlung, die darauf ab-zielt, im ungekündigten Arbeitsverhältnis stehende Ge-solgschaftsmitglieder aus einem Betrieb durch Anbieten besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen abzuwerben.

Die Straftat kann nur von einem Abwerbenden, nicht von dem Abgeworbenen begangen werden. Auch eine Teilnahme des Abgeworbenen dürfte begrifflich ausgeschlossen sein. Sie ist vollendet bereits mit dem Anbieten besserer als der jetigen Arbeitsbedingungen, nicht erst mit Eintritt des Erfolgs der Abwerbung.

b) Bestrafung erfolgt aus § 2 Lohngest&D. (f. Ziff. 3 d).

II. Fälle möglichen Zusammentreffens mehrerer Straftaten oder mehrerer Strafbestimmungen

1. Die Unterlassung einer Meldung beim Arbeitsamt nach dem Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis (f. oben I 2 b, cc) kann mit dem Tatbestand des Sicheinstellenlassens ohne erforderliche Zustimmung (f. oben I 2 b, bb) zusammentreffen, nicht dagegen mit dem Tatbestand einer Kündigung ohne erforderliche Zustimmung (f. oben 12 b, aa), da die Meldepflicht nur im Falle der nicht erforderlichen Zustimmung zur Kündigung besteht, nicht aber im Falle des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis ohne die erforderliche Zustimmung. Im Falle dieses Zu-sammentreffens liegen dann zwei an sich selbständige, da zeitlich auseinanderfallende Straftaten vor, die allerdings einem einheitlichen Willensvorgang entspringen können, wenn die Meldung deshalb unterlassen wurde, um eine Einstellung in einer selbstgewählten Arbeitsstelle zu ermöglichen. Meist wird dieser Zusammenhang zu verneinen sein. Die Bestrafung erfolgt also wohl in der Regel aus § 74 NStGB., sestener aus § 73 NStGB.

- 2. Die unbefugte Arbeitsaufgabe (s. oben I 2 b, aa) kann zugleich ein strafbarer Arbeitsvertragsbruch (f. oben 13b, hh) sein, wenn nicht nur die Einholung der Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung verabfäumt wurde, sondern diese selbst unter Berletung des für das Arbeitsverhältnis geltenden Kündigungsrechtes (Berletung der Kündigungsfristen) erfolgt ift. Bestrafung erfolgt nach

§ 73 RSt&B.

3. Die unbefugte Arbeitsaufgabe (I 2 b. aa) kann mit einem unbefugten Eintreten in einen anderen Betrieb (I 2 b, bb) zusammenfallen. Auch hier kann eine Bestra-fung aus § 74 RStGB. in Frage kommen, aus § 73 jedoch dann, wenn im Zeitpunkt ber Arbeitsaufgabe bereits die Absicht bestand, sich in diesem anderen Betrieb einstellen zu lassen.

Der gleiche Fall liegt bei Zusammentreffen einer unbefugten Ginstellung mit einem Bruch der Dienstpflicht (I 1 b, bb) vor.

4. Die unbefugte Ginstellung kann endlich mit einer Berletzung des Abwerbeverbotes (I4b) zusammenfallen. Bestrasung erfolgt nach § 73 oder § 74 KStGB. je nach der Willensrichtung des Täters, der in diesem Zusamsmentressen nur ein Betriedsführer sein kann.

III. Teilnahmehandlungen

Denkbar sind als häufigste Teilnahmehandlungen:

1. Die Anstiftung zum Arbeitsvertragsbruch (I 3 b, hh), zur unbefugten Arbeitsaufgabe (I 2 b, aa), möglichers weise beide in Idealkonkurrenz nach § 73 RStGB., zum Bruch der Dienstpflicht (I 1 b, bb), diese Anstiftung viels leicht noch in idealer oder realer Konkurrenz mit einer unbefugten Einstellung (I 2 b, bb) oder mit einer versbotenen Abwerbung (I 4 b) (§ 48 RStGB.).

2. Die Mittäterschaft bei Verweigerung der Diensts

pflichtarbeit (I 1 b, aa) und bei Berweigerung der Freigabe zur Dienstpflichtarbeit (I 1 b, bb), also zwischen Dienstverpflichteten und bisherigem Betriebsführer (§ 47 AStGB.).

3. Die Mittäterschaft im unbefugten Ginstellungs-vorgang (I2b, bb) zwischen Betriebsführer und neuem Gefolgsmann (§ 47 RStoB.).

4. Beihilsehandlungen nach § 49 RStGB. sind kaum

denkbar.

IV. Prozessuale Fragen

Die Wirksamkeit des strafrechtlichen Schupes in all diesen Fällen liegt in erster Linie in der Schnelligkeit des Verfahrens. Wirksamer ist eine sofort verhängte milde Strafe als eine nach Monaten verhängte schwere Strafe. Daher seien folgende Anregungen erlaubt:

1. Alle die hier behandelten Straftaten find Bergehen und nach § 28 GBG. an sich Schöffengerichtssachen. In-folge der Aushebung der Schöffs. nach § 13 der Verein-sachungsVD. v. 1. Sept. 1939 (RGVl. I, 1658) und des übergangs der Zuständigkeit der Schöff. in die des Amtsrichters am Sipe des bisherigen Schöff. ift eine sehr unzweckmäßige örtliche Zuständigkeit entstanden. Es empfiehlt sich, die Sache vor das AG. zu bringen, in dessen Bezirk der Wohnort des Täters oder der Sit des in seinen Rechten verletten Arbeitsamtes liegt, soweit bei diesem AG. ein Gerichtsstand für diese Sache be-gründet ist. Die Möglichkeit hierzu bietet § 25 Abs. 1 Biff. 2c GBG. und § 13 der BereinfachungsBD.

2. In all diesen Fällen ist nach § 22 der Berein= fachungsVD. das Schnellverfahren möglich, da in aller Regel der Sachverhalt einfach und eine sofortige Aburtei= lung aus Gründen der Wirksamkeit des strafrechtlichen Schutes dieses kriegswirtschaftlich ungemein wichtigen

Rechtsgebietes erforderlich ift.

3. Um eine rasche Klärung aller Sach- und Rechts-fragen im Schnellversahren zu sichern, empsiehlt es sich, die vom Arbeitsamt oder dem Reichstreuhander der Arbeit benannten amtlichen Auskunftspersonen als Sachverständige zu laden und ihnen dadurch die Teilnahme an der ganzen Verhandlung zu ermöglichen. Als Zeugen kommen diese Personen an sich weniger in Betracht, da ihre Aussagen nicht nur von ihnen wahrgenommene tatsächliche Vorgänge betreffen, als vielmehr gutachtliche Außerungen über bestimmte Rechtsvorgänge sind. Um die Entbindung dieser Personen von der Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimniffes haben sich die einvernehmenden Gerichte felbst zu bemühen.

Seststellung des für Erbhöfe maßgebenden Erbbrauchs

Berordnung vom 28. Sept. 1940 (ABBl. I, 1311)

Bon Minifterialbirigent Dr. B. Bogels im Reichsjuftizminifterium

I. Die Bedentung des Erbbrauchs für die Anwendung des Reichserbhofgesetes

Der Erbhof geht beim Tod des Bauern ungeteilt auf den Anerben über (§ 19 REG). Zum Anerben sind die nächsten Berwandten des Bauern in einer bestimmten Reihenfolge berufen, an erster Stelle die Söhne und Sohnessohne (§ 20 RGG). Sind mehrere Verwandte der gleichen Ordnung, 3. B. mehrere Söhne, vorhanden, so entscheidet innerhalb derselben Ordnung je nach dem in ber Wegend geltenden Brauch Altesten- ober Sungstenrecht. Besteht fein bestimmter Brauch, so gilt Jüngstenrecht. Ift zweiselhaft, ob ober welcher Brauch besteht, so entscheitet auf Antrag eines Beteiligten bas AGG (§ 21 Abj. 3 REG).

Die Frage, inwieweit der Bauer abweichend von dieser gesetzlichen Anerbenfolge einen anderen als den ältesten ober jüngsten Sohn durch Verfügung von Todes wegen zum Anerben bestimmen fann, ift in § 25 Abf. 1 NEG wie folgt geregelt: Innerhalb der ersten Ordnung (zu der die Söhne und Sohnessöhne gehören) kann der Erblaffer den Anerben bestimmen;

1. wenn in der Gegend beim Inkrafttreten des REG Anerbenrecht nicht Brauch gewesen ift (also in den

Gebieten der fogen. Realteilung)

2. wenn in der Gegend bei Infrafttreten des Gesetzes freie Bestimmung durch den Bauern üblich war, also namentlich dann, wenn in der Gegend weder Altesten= noch Jüngstenrecht gegolten hat;

3. in anderen Fällen (also in den Gebieten des stren= gen Altesten- ober Jungstenrechts) mit Zustimmung des AGG, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Darüber, ob die Boraussehungen gu 1 oder 2 ge= geben sind, entscheidet in Zweifelsfällen das AEG (§ 25 Abs. 1 REG)

Das REG hat also sowohl bei der gesetzlichen An-erbenfolge wie bei der Abgrenzung der Testierfreiheit auf den bisher in der betreffenden Gegend bestehenden Erbbrauch weitgehend Rücksicht genommen. Bei Erlaß des Gesehes ging man davon aus, daß es für die AEG ein Leichtes sein werde, den in ihrem Bezirk bestehenden Brauch sestzustelsen. Diese Annahme hat sich jedoch in vielen Fällen als irrig erwiesen. Trop mühsamer und zeitraubender Ermittlungen der Gerichte ist in manchen Bezirken der Streit darüber, ob dort bisher der Brauch des Altesten- oder Jüngstenrechts oder der freien Bestimmung gegolten habe, nicht zur Ruhe gekommen.

Die Feststellungen wurden noch erschwert durch die Auslegung, die dem Begriff Altesten- oder Jungftenrecht gegeben wurde. Das REHG entschied in ständiger Recht= sprechung, daß Altesten= oder Jüngstenrecht nicht schon dann bestehe, wenn tatsächlich in der Mehrzahl der Fälle ber älteste ober jungste Sohn Anerbe wurde; es muffe vielmehr noch hinzukommen, daß die tatfächlich erfolgende Bevorzugung des ältesten oder jungsten Sohnes auf einem als verpflichtend empfundenen Herkommen beruhe. War es nun ichon ichwer, eine tatfächliche übung festzustellen, so machte es noch mehr Mühe, auch eine als verpflichtend empfundene Rechtsüberzeugung einwandfrei zu ermitteln.

Solange nun nicht feststand, welcher Erbbrauch für bie betreffende Gegend maßgebend ift, war unklar, auf welchen von mehreren gleich nahen Berwandten ber Erbhof im Falle der gesetlichen Anerbenfolge überging.

Wollte der Bauer diesen Zweifel durch eine Berfügung von Todes wegen ausräumen, so war wiederum zweifel= haft, ob er hierzu die anerbengerichtliche Genehmigung nachsuchen mußte ober nicht.

II. Gesetliche Ermächtigung für Juftig- und Ernährungsminifter, den Erbbrauch bindend festzustellen

Um diesen unerfreulichen Zustand zu beseitigen, über-§ 9a der EDAB in der Fassung v. 26. April 1939 (AGBl. I, 843) dem Reichsminister der Justiz die Befugnis, gemeinschaftlich mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ein für allemal bindend fest= zustellen, daß beim Inkrafttreten des REG in einer Gegend Altestenrecht Brauch gewesen, Jüngstenrecht Brauch gewesen, freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern üblich gewesen oder Anerbenrecht nicht Brauch gewesen ist.

Daraufhin haben die beiden Minister unter Herangiehung ber Gerichte und ber Organe des Reichsnährstanbes die erforderlichen Ermittlungen angestellt, um zu einer das gesamte Reichsgebiet umfassenden Rlärung der Frage des Erbbrauchs zu gelangen. Der vorerwähnten Borschrift lag die in Schrifttum und Rechtsprechung allgemein vertretene Auffassung zugrunde, daß ber Brauch bes Altesten= oder Jüngstenrechts einerseits und der Brauch der freien Bestimmung des Anerben durch den Bauern anderseits, sich gegenseitig ausschließen. Im Laufe der Ermittlungen hat sich jedoch gezeigt, daß diese Auf-fassung den tatsächlichen Berhältnissen nicht ganz gerecht wird. Es gibt zwar Gegenden, in denen Altesten- oder Jüngstenrecht in dem strengen Sinne herrscht, daß eine abweichende Bestimmung durch den Bauern nur in Aus- nurch vorkommt. Dagegen besteht in anderen Gegensten der Pract des Alles auf der Ausgeschleiber der Pract des Alles auf der Ausgeschleiber der Ausgeschliche der Ausgeschleiber der Ausgeschleiber der Ausgeschleiber der Ausgeschleiber der Ausgeschleiber der Ausgeschleiber der Ausgeschliche der Ausgeschleiber der Ausgeschliche der Ausgeschleiber der Ausgeschliche der Ausgesch den der Brauch des Altestenrechts nur in abgeschwächter Form. Das Altestenrecht gilt dort für die gesetzliche Anerbenfolge; wenn jedoch dem Bauern der älteste Sohn nicht geeignet erscheint, stand es ihm auch nach der Rechts= überzeugung der bäuerlichen Bevölkerung frei, einen anderen Sohn zum Anerben zu bestimmen. In diesen Gegenden bestanden also beim Inkrafttreten des REG der Brauch des Altestenrechts und der Brauch der freien Bestimmung nebeneinander.

Um auch in diesen Gegenden den Erbbrauch zu= treffend erfassen zu können, mußte die den beiden Mi= nistern erteilte Ermächtigung erweitert werden. Dies ist jetzt geschehen durch die BD. v. 28. Sept. 1940 (RGBs. I, 1311). Nach § 9 a EHRB in der neuen Fassung können die beiben Minister jett folgende Feststellungen treffen.

I. Im Hinblick auf die gesetzliche Anerbenfolge (§ 21

Abs. 3 REG):

1. MItestenrecht ist Brauch gewesen,

2. Jüngstenrecht ist Brauch gewesen, 3. es hat kein bestimmter Brauch bestanden;

II. im hinblick auf die Bestimmung bes Anerben burch den Bauern innerhalb der ersten Ordnung (§ 25 Abj. 1):

1. Anerbenrecht ist nicht Brauch gewesen,

2. freie Bestimmung durch den Bauern ist üblich ge=

3. freie Bestimmung durch den Bauern ist nicht üb= lich gewesen.

In der neuen Verordnung wird ausdrücklich hervor= gehoben, daß der Brauch des Altesten- oder Jüngsten-rechts einerseits und der Brauch der freien Bestimmung anderseits gleichzeitig nebeneinander bestehen können.

III. Die Bekanntmachung der beiden Minister zur Feststellung des Erbbrauchs

v. 28. Sept. 1940 (DJ. 1940, 1109)

Auf Grund dieser neuen Ermächtigung haben die beiden Minister nun die Feststellung des Erbbrauchs nach

bem REG für 30 Oberlandesgerichtsbezirke getroffen; lediglich die Feststellung für die Bezirke Leitmerit und Danzig steht noch aus. Die Feststellung ist in der DJ. 1940, 1109 veröffentlicht und ist bindend für alle Erbfälle, die sich nach dem 4. Okt. 1940 ereignen. Im folgenden foll zunächst ein überblick über ben Geltungs= bereich der einzelnen Erbbräuche gegeben und im Anschluß daran eine alphabetische Liste der Oberlandes= gerichtsbezirke mit den dort festgestellten Bräuchen mit= geteilt werden.

1. Gebiete des Altestenrechts

Für den weitaus größten Teil des Reichsgebiets ist ber Brauch des Altestenrechts festgestellt worden. Dies gilt namentlich für den Gesamtumfang des Kammerge-richtsbezirks und der Oberlandesgerichtsbezirke Königs-berg, Marienwerder, Stettin, Rostock, Handung, Braunschweig, Nürnberg und München; ferner für große Teile der Bezirke Kiel, Celle, Hamm, Oldenburg, Naumburg, Kassel, Stuttgart, Innsbruck und Graz; und schließ-lich für kleinere Teile der Bezirke Bamberg, Darmstadt, Düsseldorf, Jena, Karlsruhe und Linz. In der Mehrzahl dieser Bezirke gilt gleichzeitig der

Brauch der freien Bestimmung.

Gebiete des strengeren Altestenrechts, in denen also freie Bestimmung nicht üblich ist, sind dagegen: die Oberlandesgerichtsbezirte Braunschweig, Celle, Samm, Kiel, Oldenburg und Rostock. In diesen Gegenden kann also ber Bauer einen anderen als den ältesten Sohn nur dann zum Anerben bestimmen, wenn ein wichtiger Grund bafür vorliegt; diese abweichende Verfügung bedarf der Zu= stimmung des AEG (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 REG).

2. Gebiete des Jüngftenrechts (ohne freie Bestimmung)

Die Gebiete, in denen Jüngstenrecht in dem strengen Sinne geherrscht hat, daß eine abweichende freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern nicht üblich war, finden sich zwar in verschiedenen, räumlich weit auseinander liegenden Teilen des Reichsgebiets; sie sind aber nach ihrem Umfang bedeutend kleiner als die Gebiete des Altestenrechts.

Der Brauch des Jüngstenrechts ist festgestellt für Teile der Oberlandesgerichtsbezirke Celle, Samm, Jena, Riel, Linz und Oldenburg. In keinem diefer Gebiete war gleichzeitig freie Bestimmung durch den Bauern üblich. Eine abweichende Bestimmung des Anerben durch den Bauern ist also auch hier nur mit Zustimmung bes AEG möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 25 Abs. 1 Mr. 3 KEG).

3. Gebiete, in denen weder Altesten= noch Jüngstenrecht gegolten hat oder in denen Unerbenrecht überhaupt nicht Brauch gewesen ist

War in einer Gegend zwar Anerbenrecht Brauch, bestand aber dort weder Altesten- noch Jüngstenrecht, so gilt hier auf Grund des § 21 Abs. 3 REG im Falle der gesetlichen Anerbenfolge Jüngstenrecht. Der Bauer kann aber unter den Söhnen einen anderen als den jungften zum Anerben bestimmen, ohne an die Zustimmung des AGG gebunden zu sein (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 NGG). Die gleiche Regelung gilt für die Teile des Reichsgebiets, in denen vor dem Inkrafttreten des REG der Brauch des Anerbenrechts überhaupt nicht bestanden hat, also im sog. Realteilungsgebiet (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 REG).

Da es somit für die praktischen Auswirkungen ohne Bedeutung ist, ob in einer Gegend Realteilung üblich war oder ob dort Anerbenrecht ohne den Brauch des Altesten= oder Jüngstenrechts gegolten hat, haben die bei= den Minister davon abgesehen, diese beiden Gebietsarten scharf zu trennen. Für diese Gebiete gilt vielmehr ein=

heitlich die Feststellung, daß "ein bestimmter Brauch nicht bestanden hat"

Bu diesen Gebieten gehört der Gesamtumfang der Oberlandesgerichtsbezirke Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Köln, Wien und Zweibruden; hierzu gehören ferner große Teile der Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg, Darmstadt, Düsseldorf, Jena, Karlsruhe, Naumburg und Stuttgart und schließlich kleinere Teile der Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle, Graz, Hamm, Innsbruck, Rassel, Kiel, Linz und Oldenburg.

IV. übersicht über die einzelnen Bezirke

Bährend bei manchen Oberlandesgerichtsbezirken für ihren Gesamtumfang ein einheitlicher Erbbrauch festgestellt werden konnte, weisen andere Oberlandesgerichtsbezirke für einzelne AEG, ja sogar für einzelne Gemeinden große Berschiebenheiten auf, so daß für diese Oberlandesgerichte lange Aufzählungen kleinerer räumlicher Einzelheiten notwendig waren. Es kann nicht Zweck dieses Aufsates sein, alle diese Einzelfeststellungen hier vollständig zu wieder= holen. Hier foll nur in großen Zügen angegeben werben, welcher Erbbrauch für die einzelnen Oberlandesgerichts bezirke ermittelt worden ist. Im folgenden werden die Oberlandesgerichtsbezirke in alphabetischer Reihe aufgeführt; hierbei wird jeweils unter a der für die gesets= liche Erbsolge sowie unter b der für die testamen= tarische Erbfolge maßgebende Brauch angegeben.

1. Rammergerichtsbezirk: a) Altestenrecht; b) freie Bestimmung.

2. Bamberg: a) überwiegend fein bestimmter Brauch; in einigen Teilen Altestenrecht; b) freie Bestimmung.

3. Braunschweig: a) Altestenrecht (mit gering-fügigen Ausnahmen); b) keine freie Bestimmung (mit geringfügigen Ausnahmen).

4. Breslau: a) kein bestimmter Brauch; b) freie Bestimmung.

5. Celle: a) im allgemeinen Altestenrecht; in klei= neren Teilen Gungstenrecht oder fein bestimmter Brauch; b) keine freie Bestimmung (mit gering= fügigen Ausnahmen).

6. Darmftadt: a) im allgemeinen Altestenrecht, jedoch in großen Teilen kein bestimmter Brauch (Realtei-

lungsgebiet); b) freie Bestimmung. 7. Dresden: a) kein bestimmter Brauch; b) freie Bestimmung.

8. Duffeldorf: a) kein bestimmter Brauch (nur im Landgerichtsbezirk Duisburg Altestenrecht); b) freie Bestimmung (mit Ausnahme von Duisburg).

9. Frankfurt a. M .: a) kein bestimmter Brauch Realteilungsgebiet); b) freie Bestimmung.

10. Grag: a) im allgemeinen Altestenrecht (vereinzelt fein bestimmter Brauch); b) freie Bestimmung.

11. Samburg: a) Altestenrecht; b) freie Bestimmung. 12. Samm: a) im allgemeinen Altestenrecht, in fleineren Teilen Sungstenrecht ober fein bestimmter Brauch; b) im allgemeinen feine freie Bestimmung.

13. Innsbrud: a) Altestenrecht (mit Ausnahme von Vorarlberg, das Realteilungsgebiet ist); b) freie Bestimmung.

14. Jena: a) im allgemeinen fein bestimmter Brauch (mit gewissen Ausnahmen); b) im allgemeinen freie Bestimmung.

15. Karlsruhe: a) in den Schwarzwaldgemeinden Altestenrecht, im Rheintal kein bestimmter Brauch (Realteilungsgebiet); b) freie Bestimmung.

16. Raffel: a) im allgemeinen Altestenrecht (im füblichen Teil kein bestimmter Brauch, da Realteilungsgebiet); b) freie Bestimmung.

17. Riel: a) überwiegend Altestenrecht, in einzelnen Tei-Ien Jüngstenrecht ober kein bestimmter Brauch; b) im allgemeinen feine freie Bestimmung.

- 18. Köln: a) fein bestimmter Brauch (durchweg Realteilung); b) freie Bestimmung.
- 19. Königsberg: a) Altestenrecht; b) freie Bestimmung.
- 20. Ling: a) in einzelnen Anerbengerichtsbezirken Jungsten= oder Altestenrecht, im übrigen fein bestimmter Brauch; b) im allgemeinen freie Bestimmung (ausgenommen die Gebiete des Jüngstenrechts).

21. Marienwerder: a) Altestenrecht; b) freie Bestimmung.

22. München: a) Altesteurecht; b) freie Bestimmung.

23. Naumburg: a) vereinzelt Altestenrecht, im übrigen fein bestimmter Brauch; b) freie Bestimmung.

24. Nürnberg: a) Altestenrecht; b) freie Bestimmung.

- 25. Dldenburg: a) überwiegend Altestenrecht, vereinzelt Jungftenrecht oder tein bestimmter Brauch; b) keine freie Bestimmung (mit geringfügigen Ausnahmen).
- 26. Rostod: a) Altestenrecht; b) keine freie Bestim-
- 27. Stettin: a) Altestenrecht; b) freie Bestimmung.
- 28. Stuttgart: a) in einzelnen Teilen Altestenrecht, im übrigen fein bestimmter Brauch; b) freie Bestimmung.
- 29. Wien: a) fein bestimmter Brauch; b) freie Bestimmung.
- 30. Zweibrüden: a) fein bestimmter Brauch; b) freie Bestimmung.

V. Die prattifden Auswirtungen der Erbbrauchsfeststellung

1. Beseitigung ber Rechtsunsicherheit

Die Feststellung des Erbbrauchs beseitigt zunächst die Rechtsunsicherheit, die bisher in vielen Bezirken infolge des Streits über den Erbbrauch entstanden mar. Die Erbbrauchsfestlegung ermöglicht es, in Fällen der gesetlichen Anerbenfolge sofort den Anerben zu ermitteln, und stellt für die testamentarische Anerbenbestimmung klar, inwie-weit der Erblasser die anerbengerichtliche Genehmigung nachzusuchen hat. Den AGG und Nachlasgerichten wird hierdurch die Erledigung ihrer Aufgaben wesentlich erleichtert, und ben Beteiligten werden unerquidliche und zeitraubende Auseinandersetzungen erspart.

2. Erweiterung des Webiets des Altestenrechts

Die beiden Minister haben den Brauch des Altestenrechts überall da angenommen, wo die Ermittlungen ergeben haben, daß in ber überwiegenden Mehrzahl der Falle der hof auf den altesten Sohn übertragen oder vererbt worden ift. In manchen dieser Bezirke konnte zwar nicht eindeutig festgestellt werden, daß diese tatfächliche übung auch als verpflichtendes Herkommen empfunden wurde; dieser Umstand hat die Minister jedoch nicht abgehalten, auch für diese Begirke den Brauch des Altestenrechts (allerdings zugleich mit dem Brauch der freien Bestimmung) festzustellen.

3. Berminderung der Fälle, in denen zur Anerbenbestimmung eine anerbengerichtliche Genehmigung erforderlich ift

In den gahlreichen Bezirken, in denen neben dem Brauch des Altestenrechts der Brauch der freien Bestimmung festgestellt worden ift, bedarf der Bauer, der unter seinen Söhnen einen Anerben bestimmen will, in der Regel nicht mehr der anerbengerichtlichen Genehmigung. Die Zahl dieser Genehmigungsverfahren wird wesentlich zurückgehen. Bei der Auswahl des Anerben wird der Bauer also jest wesentlich freier gestellt sein als bisher, und zugleich werden die Gerichte nicht unerheblich ent= lastet. Daß der Bauer diese Freiheit mißbrauchen werde,

ist nicht zu befürchten, zumal für Sonderfälle die Genehmigungspflicht fortbesteht, z. B. beim übergehen der Kinder aus einer früheren Ehe, beim überspringen einer Anerbenordnung, beim übergehen eines noch lebenden Nachkommen zugunsten eines entfernteren Nachkommen sowie für den Abschluß eines übergabevertrags.

Die kurze, nüchterne Zusammenstellung der Erbbräuche, die von den beiden Ministern unter dem 28. Sept. 1940 in der Deutschen Justiz bekanntgemacht worden ist, konnte naturgemäß nichts darüber aussagen, auf welche Weise und auf Frund welcher Unterlagen die Feststellungen jeweils getroffen sind. Es ist in Aussicht genommen, diese

umfangreichen und für die rechtsgeschichtliche Forschung wertvollen Unterlagen in geeigneter Form zu veröffentslichen und hierdurch weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Die Beröffentlichung wird zeigen, daß die Feststellungen unter Peranziehung aller nur denkbaren Erkenntnisquellen mit größter Sorgsalt und Gewissenhaftigkeit getrossen sind. Der leitende Gedanke war, sicherzustellen, daß die Feststellungen stets mit dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung der einzelnen Bezirke im Einklang stehen. Man darf hiernach hossen, daß die nach so langen Vorarbeiten nun endlich zustande gekommene Feststellung des Erbbrauchs sich bewähren und für alle Beteiligten günstige Auswirtungen haben wird.

Die Anderung der Vereinfachungsverordnung

2. Bereinfachungsverordnung vom 18. September 1940, RGBI. I, 1253

Bon Kammergerichtsrat Dr. Gaebete, Berlin

I. Durch eine schon seit langem erwartete BD. zur Anderung der VereinsachungsBD. v. 1. Sept. 1939 (KG-Bl. I, 1658), also nicht durch eine DurchfBD. des KJM. zu der letztgenannten BD., sind die seinerzeit zur Vereinsachung der Rechtspflege angevrdneten Maßnahmen in einigen wesentlichen Punkten, man darf wohl sagen in den charakteristischsten, die bürgerliche Rechtspflege betreffenden Punkten nunmehr wieder rückgängig gemacht worden.

Es sind dies vor allem:

1. Aufhebung der übertragung der vom AG. kommensten Berufungssachen an die DLG. und Wiederherstellung der LG. als BG. insoweit.

2. Wiederherstellung der ZK. der LG. für diese Berusungen sowie für die Beschwerden in der Besetzung mit drei Richtern.

3. Zugleich Begründung der alleinigen Zuständigkeit der ZR. für Berufungen und Beschwerden (mit denen die Kammern für Handelssachen nicht mehr befaßt werden).

4. Dazu tritt schließlich noch die Ermächtigung an den RJM., durch VD. die Wertgrenzen zu ändern, von deren dibe nach den Vorschriften der VereinfachungsVD. die Fuläfsigkeit eines Rechtsmittels abhängt.

Diese Anderungen sind zwei Wochen nach ber Ver- kündung, d. h. mit dem Ablauf des 8. Okt. 1940, in Kraft

getreten

Danach ist die frühere gerichtsversassungsmäßige Zuständigkeit der LG. mit einer eigentlich nur internen Sinschränkung wiederhergestellt. Es gehen jest also Berusungen gegen amtsgerichtliche Urteile, die nach dem 8. Okt. 1940 ergangen sind, wieder an das übergeordnete LG. Damit verschwindet zugleich die Ungereimtheit, daß eine Instanz, welche niemals in die Lage kommen konnte, in der Sache selbst zu entscheiden, sediglich im Armensrechtsbeschwerdeversahren sich einschaltete und so drei Instanzen (statt früher und jest wieder nur zwei) mit der Sache besast werden konnten. Das LG. entscheidet wie früher in der Besezung mit drei Richtern. Als erste Instanz ist dagegen das LG. in den ZR. und Kammern sür handelssachen weiterhin nur mit einem Kichter besett.

Diese Zuständigkeitsänderung wirkt sich insbesondere für die in Betracht kommenden Rechtsanwälte aus. Rach § 11 BereinsachungsBD. konnten im Bersahren der DLG. über antsgerichtliche Berufungen auch diesenigen Rechtsanwälte die Bertretung der Parteien übernehmen, die bei dem dem AG. übergeordneten LG. zugelassen waren. Die Notwendigkeit dieser zugunsten der Landgerichtsanwälte erlassenen Sondervorschrift ist nunmehr entfallen, § 11 damit für die Berufungen gegen nach dem 8. Ott. 1940 ergehende Entscheidungen gegenstandslos

geworden. Es kann dann auch eine Beiordnung von Landsgerichtsanwälten als Armenanwalt vor dem DLG. nicht mehr erfolgen.

Auch über Beschwerden gegen amtsgerichtliche, nach dem Stichtag, dem 8. Okt. 1940 ergangene Entscheidungen wird nunmehr nur noch von der kollegial besetzen 3K. des LG. entschieden.

Dadurch, daß die Zuständigkeitsänderung es auf die nach einem bestimmten Zeitpuntt erlassenen Entscheidungen abstellt und für deren Anfechtung die von der 1. Bereinfachung BD. geschaffenen Anderungen wieder beseitigt, können irgendwelche Zweifel für die Übergangszeit nicht auftauchen. Denn in Wahrheit gibt es hierbei keine eigentliche übergangszeit. So kann man wohl nur bei der Bestimmung des § 6 Abs. 3 von einer "Übergangsvorschrift" sprechen, indem dort wegen der nach dem 8. Oft. ersgangenen Entscheidungen auf § 47 VereinfachungsVD. verwiesen wird. Es handelt sich dabei um die Besetzung der Gerichte und die Anfechtung der binnen zwei Wochen, d. h. bis 22. Oft. 1940 ergangenen Entscheidungen mit der Begründung, daß die Gerichte noch nach alter Borschrift besett gewesen seien. Großer praktischer Wert dürfte dieser Bestimmung, die mehr vorsorglicher Art erscheint, nicht beikommen. Im übrigen erledigen also die DLG. weiterhin die bei ihnen bereits anhängigen und — soweit es sich um vor dem 9. Okt. verkündete (bzw. im schriftlichen Berfahren zugestellte) Urteile handelt — noch anhängig werdenden Berufungen und sind selbstverständlich auch noch mit den zugehörigen Armenrechtsgesuchen befaßt.

II. Davon abgesehen wirkt sich die einmal begründet gewesene Zuständigkeit auch später noch in der Weise aus, daß z. B. ein Wiederaufnahmeversahren gegen ein BU. des DLG. auch vor diesem durchzusühren ist. Das ergibt sich aus § 6 der BD., wo es heißt: "Bestimmt sich die Zuständigkeit eines Gerichts nach einem bei ihm anhängigen oder anhängig gewesenen Versahren, so wird sie durch die sich aus § 1 ergebenden Anderungen der Zuständigkeit nicht berührt." Zu diesen Fällen rechnen aber nicht die vom DLG. bereits ausgesprochenen oder noch auszusprechenden Zurückverweisungen an das MG., mögen diese nun aus 538 oder aus § 539 JBD. ersolgt sein. Gelangt dann die Sache zusolge erneuter Berusung wiederum in die höhere Instanz, dann ist diese das LG. und nicht das früher als BG. mit der Sache besaste DLG. So kann denn der seltene Fall eintreten, daß UG., LG. und DLG. in berselben Sache als Spruchinstanz tätig werden.

III. Die in § 4 der AnderungsBD. vorgesehene Ermächtigung an den RJM., durch BD. die Wertgrenzen, von denen die Zulässigkeit eines Rechtsmittels abhängt, zu ändern, erstreckt sich nicht auch auf die in § 6

Bereinfachungs VD. festgesette Wertgrenze für die Zuständigkeit ber UG. Diese Zuständigkeit erstreckt sich also nach wie vor auf Streitwerte bis 1500 RM, ihre Anderung durch den NIM. ift in § 4 Anderungs VD. nicht vorgesehen. Trozdem könnte sie ersolgen. Denn die Besugnis dazu dürste bereits in § 45 Vereinsachungs VD. dem RIM. erteilt sein. Danach kann er bestimmen, wann und in welchem Umfange die VD. selbst und die zu ihrer Durchsührung getrossenen Anordnungen außer Kraft treten. Er kann die VD. also ganz oder teilweise durch Kechts VD. außer Kraft sehen (Vaum bach, Kriegsvorschr. 1 zu § 45), solglich auch die Zuständigkeitsgrenze für die UG. für sich allein ausheben. Ob im Kahmen dieser unbeschränts

ten Ermächtigung nicht ohnehin auch schon die geringere Ermächtigung, von der jett § 4 spricht, gelegen ist und somit § 4 an sich entbehrlich wäre, bedarf keiner Ersörterung. Denn jedenfalls ist diese Besugnis nunmehr zweiselsfrei klargestellt. Es ist anzunehmen und würde nach den Ersahrungen der Praxis zu wünschen sein, daß von dieser Ermächtigung zwecks Milberung der augenblicklich bestehenden Wertgenzen Gebrauch gemacht wird, da diese reichlich hoch Lemessen Gebrauch gemacht wird, da diese reichlich hoch Lemessen Maßnahme — nicht immer im Sinne einer guten Kechtspsiege — sich auswirken, wie sie jetzt vielleicht in diesem Maße nicht mehr unbedingt ersorderlich erscheint.

Blick in die Zeit

Aus Mormegen

 Anmelbungspflicht feinblichen Bermögens Maßnahmen bes Reichskommissars gegen ben Birtschaftskampf unserer Keinbe

Die Feinde des Deutschen Reichs bedienen sich im gegenwärtigen Krieg ebenso wie im Weltkrieg der Mittel des Wirtschaftskampses. Ein Teil der Maßnahmen der Feinde richtet sich wiederum wie im Weltkrieg gegen das Brivateigentum. Das Deutsche Reich hat sich daher veranslaßt gesehen, ebensalls Maßnahmen gegen das in Deutschsland befindliche feindliche Bermögen anzuordnen. Da sich die wirtschaftlichen Kampsmaßnahmen der Feinde des Deutschen Reichs auch gegen die von Deutschland besehten Gebiete richten, hat der Keichskommissar sür die besehten norwegischen Gebiete durch BD. v. 17. Aug. 1940 nunmehr auch gegen das in Norwegen besindliche sermögen die ersorderlichen Maßnahmen getroffen.

Die Berordnung verbietet alle unmittelbaren oder mittelbaren Zahlungen an die Feinde, die sich außerhalb der besetzten norwegischen Gebiete aufhalten.

In norwegischen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar unter maßgeblichem seindlichem Einsluß stehen, können zur Sicherstellung und Erhaltung des Vermögens Verwalter eingeset werden. Das gleiche gilt, wenn ein norwegisches Unternehmen keine zur rechtsgültigen Vertretung besugte Leitung besitt oder wenn die vorhandene Leitung keine auszeichende Gewähr dafür bietet, daß das Unternehmen den von Reichskomnissar für die besetzen norwegischen Gebiete zu wahrenden Interessen Rechnung trägt. Die Verwaltung kann auch für norwegische Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar unter maßgeblichem niederlandischem, belgischem oder luremburgischem Einsluß stehen, angeordnet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden mit Gefängnis dis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe dis zu 100 000 Kr. oder mit einer dieser Strafen heftraft. Bei sahre lässigen Zuwiderhandlungen beträgt die Geldstrafe dis zu 10 000 Kr. Für die Strafversolgung ist der Deutsche Gerichts-hof in Norwegen zuständig.

2. Berfahren vor dem Deutschen Gerichtshof

Mit Berordnung des Reichskommissars für die besetzen norwegischen Gebiete v. 27. Aug. 1940 wurde in Oslo ein Deutscher Gerichtshof errichtet. Der Borsitzende und die Beister unterstehen der unmittelbaren Dienstaussicht des Reichskommissars. Der Deutsche Gerichtshof ist zuständig für Straftaten, für die durch Berordnung des Reichskommissars des drücklich die Zuständigkeit des Deutschen Gerichtshofs der gründet ist. Die Zuständigkeit des Deutschen Gerichtshofs des gründet ist. Die Zuständigkeit des Deutschen Gerichtshofs schließt die Zuständigkeit der norwegischen Strafgerichte aus. Der Deutsche Gerichtshof entscheiden auch den Grundsähen des deutschen Strafrechts. Die Entscheidungen des Deutschen Gerichtshofs sind endgültig. Alle im Deutschen Reich zugeslassen Rechtsanwälte sowie alle in Norwegen zugelassen Rechtsanwälte sonnen vor ihm austreten. Die norwegischen Strafversolgungsbehörden und Gerichte sind verpflichtet, Ersuchen des Deutschen Gerichtshofs oder des deutschen Untlagevertreters um Rechtshisse deutschen.

3. Norwegens Rriegsschäden

Die in Norwegen durch den von England verursachten Krieg verursachten Schäden werden von norwegischer Seite allein an ländlichen Gebäuden auf einen Wert von etwa 140 Millionen Ar. geschäht. In dieser Summe sind nicht die Zerstörungen eingerechnet, die in Narvik, Harstad und Vergen durch die Vombardements der Engländer angerichtet worden sind. Im Gegensah zu anderen Ländern werden in Norwegen diese Kriegsschäden nicht durch Geseh von Staats wegen erseht, sondern von den norwegischen Versicherungsgesellschaften übernommen. Diese treten sür Gebäudeschäden hundertprozentig ein.

Aus den Riederlanden

1. Hollandischer Ausschuß für wirtschaftliche Busammenarbeit mit Deutschland

Unter Führung des bekannten Wirtschaftsführers Fenstener van Blissingen ist im Einvernehmen mit dem Wirtsschaftsministerium ein nationaler Ausschuß für wirtschaftsliche Zusammenarbeit gehildet worden

liche Zusammenarbeit gebilbet worden. In engster Fühlung mit den bereits bestehenden wirts schaftlichen Organisationen hat sich dieser Ausschuß zum Ziel

gelegt:

1. Eine zwedmäßige Abstimmung zwischen allen Wirtsichaftsgruppen und -zweigen herbeizuführen.

2. Die Fühlung mit den Behörben zu förbern und zu bereinfachen.

3. Der auf wirtschaftlichem Gebiet notwendigen Anpassung praktisch eine Führung zu geben.

Eine große Bahl bon wirtschaftlichen Juftaugen und Organisationen hat ihre Mitarbeit zugesagt.

Der Ausschuß soll die Anpassung des niederländischen Handels, der Judustrie, Schiffahrt und Landwirtschaft an den deutschen Wirtschaftsraum nach einheitlichen Richtlinien fördern.

2. Normalisierung des Zahlungsverkehrs

Wie auf asten Gebieten des Wirtschaftslebens in den Niedersanden ist man auch im Zahlungsverkehr mehr und mehr zu einer Normalisierung der zwischenstaatlichen Beziehungen gekommen. Wehrere Berordnungen, die in der letzen Zeit ergangen sind, bezweckten eine klare Regelung; diese Berordnungen gesten nicht zulezt der Vorbereitung einer Bereinheitlichung des Zahlungsverkehrs im großeuropäischen Birtschaftsraum, wie sie Reichswirtschaftsminister Funk noch unläugst andeutete. Kunnehr ist eine neue Berordnung der Generalsekretäre in den Ministerien sür Handel, Gewerebe und Wirtschaft, für Finanzen, für Landwirtschaft und Fischerei und für Kosonien über den Zahlungsverkehr mit dem Deutschen Reich ergangen.

dem Deutschen Keich ergangen.
In dieser Berordnung ist u. a. bestimmt, daß das Deviseninstitut mit Ermächtigung der Generalsekretäre in den oben genannten Ministerien bestimmen kann, daß Einzahlungen beim Berrechnungsinstitut nur unter Borlage einer dom Deviseninstitut erteilten Genehmigung ersolgen können. Durch den § 3 wird der Artiscl 5 eines früheren niederländischen Beschlusses über den internationalen Jahlungsverkehr der Niederlande abgeändert. Falls die Schuld in einer anderen Währung als der inländischen ausgedrückt

ist, wird auf Grund der neuen Verordnung der geschuldete Betrag in inländische Währung umgerechnet zu dem letten Clearingturs ober, salls kein Clearingturs veröffenklicht worden ist, zu dem Kurs, der vom Verrechnungsinstitut seweiß auf Antrag bezeichnet wird.

Weiter heißt es: "Das Verrechnungsinstitut kann in einzelnen oder in Gruppen von Fällen, die durch die Generalsetretäre bestimmt werden, gegebenenfalls unter da= bei zu stellenden Bedingungen von den im Beschluß über den internationalen Zahlungsverkehr der Niederlande 1935 oder auf Grund dieses Beschlusses gegebener Vorschriften Befreiung erteilen."

Gleichzeitig ist eine Berordnung derselben Generalsekretare über ben Zahlungsverkehr mit ben praktischen Aus-führungen ergangen, bie sich inhaltlich weitgehend mit ber

ersten Verordnung beckt.

3. Beseitigung ber Anonymität Neuordnung des niederländischen Pressewesens

Nach einer Berordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete bedarf die Durchsührung von Planungen auf allen Gebieten des Pressewesens der Ge nehmigung des Reichskommissars. Als Planung gelten insbesondere neue Gründungen, Anderung im Aufbau und in der Zielsetzung der periodischen Druckschriften usw.

Der Generalsekretär im Ministerium für die Justiz hat eine Verordnung zur Sicherung der wirtschaftlichen Unab-hängigkeit der Presse ersassen. Mit dieser Verordnung soll die Anonymität im Preffemefen bekämpft werden. Es tann nicht zugelassen werben, daß unsichtbare und unbekannte Kräfte am Werk sind, die sich nicht von dem Interesse der Allgemeinheit sondern von eigennützigen Motiven leiten lassen.

Durch die Berordnung wird der Ausschluß aller unstontrollierbaren Ginflüsse auf die öffentliche Meinungs. bildung erreicht.

4. Neue Verwaltungsverordnung

Der Reichskommiffar regelt die Ernennung, Anstellung und Entlassung von hohen niederländischen Beamten

Auf Grund § 5 des Erlasses des Führers über die Ausübung ber Regierungsbefugniffe in ben Riederlanden vom 18. Mai 1940 hat Reichstommissar Gehß-Juquart eine Berordnung über besondere verwaltungsrechtliche Magnahmen erlassen, in der es heißt:

Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete ernennt, stellt an und entläßt die nachstehenden

Beamten und Angestellten:

1. die Generalsekretäre in den Ministerien,

2. den Bizeprasidenten und die Mitglieder des Staatsrates.

3. den Präsidenten, die Bizepräsidenten, den Generalstaatsanwalt, die Generaladvokaten und die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs, 4. die Präsidenten und die Generalstaatsanwälte der Ge-

richtshöfe,

5. den Inspetteur der Rijfsvelbwacht und den Inspetteur der Reberlandiche Marechausse,

6. die Hauptpolizeikommissare, 7. die Kommissare der Provinzen,

8. die Bürgermeifter ber Provinzialhauptstädte und ber Gemeinden über 50 000 Einwohner,

9. ben Brafidenten ber Nieberlandischen Bant,

10. den Brafidenten des Direktoriums der Niederlandischen Eisenbahn A.=G.,

den Generalinspeftor bes Lotsenwesens,

die Direktoren der Staatlichen Waffenfabriken jowie der Staatswerft,

13. den Arbeitsleiter bes Niederländischen Aufbaudienstes.

Im § 2 heißt es, daß die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten oder Angestellten, soweit sie früher dem König oblag, durch den Generalfetretar des in Betracht tommenden Ministeriums erfolgt.

Im § 3 behält sich der Reichskommissar vor, die Er-nennung, Anstellung, Entlassung, Bestellung und Abberusung gegebenenfalls selbst vorzunehmen.

5. Güter-Leistungspflicht für den Staat

Im Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete erging eine Verordnung der Generalsekretare in ben

Ministerien für handel, Gewerbe und Schiffahrt, für Landwirtschaft und Fischerei, für Justig, bes Innern, für Unterricht, Rünfte und Bissenschaften, für Finanzen, für Water staat und für Soziale Angelegenheiten über die Anforderung von Gütern unter außergewöhnlichen Umständen (Alls gemeine Anforderungsverordnung 1940)

Die Berordnung bringt jum Ausdruck, daß jeder ber genannten Generalsekretäre im Rahmen seines sachlichen Zuständigkeitsbereichs und falls es nach seinem Ermessen im öffentlichen Interesse liegt, berechtigt ist, ohne irgendwelche weiteren Förmlichkeiten zu fordern oder sordern zu lassen, daß Güter zugunsten des Staates oder eines Dritten zur Berfügung gestellt werden. Als Güter im Sinne der Verordnung sind alle beweglichen und unbeweglichen förperlichen und untörperlichen Sachen mit Ausnahme von Seeschiffer, die auf Erund des Ges. v. 24. Juni 1939 über die Anforderung von Seeschiffen (Staatsblatt Nr. 635) ansgesordert werden können, anzusehen. Weitere Bestimmungen der neuen Verordnung regeln den Modus der Bevolls mächtigung, des Anforderungsbescheibes, der Zurverfügungstellung und ber Entschädigung.

Die Anforderung kann sich auf bas Eigentum ober die Benutung eines Gutes erftreden. Im Busammenhang damit enthält die Verordnung im einzelnen Vorschriften über die Vehandlung der mit dem Eigentum verbundenen dingslichen oder obligatorischen Rechtsverhältnisse. Als Grundsatzut, daß das Eigentum des angesorderten Gutes frei von allen darauf ruhenden Laften und Rechten übergeht. Nur Erunddienstbarkeiten können auf dem enteigneten Gut ruhen bleiben.

6. Cinführung eines Gesundheitsdienstes

Der Leiter der Geschäftsgruppe Soziale Verwaltung beim Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft gab befannt:

Es wird unverzüglich mit ber Ginführung eines Ge= sundheitsdienstes in der Arbeitseinsatverwaltung begonnen. Diese Maßnahme war im Ministerium für soziale Angelegenheiten schon langer Gegenstand von Besprechungen. Es kam indessen dort nur zu theoretischen Erörterungen, aber nicht zur Durchführung irgendwelcher Maßnahmen.

Durch diese Magnahme wird den niederländischen Arbeitern in berselben Weise eine Gesundheitäfürsorge ge-währleistet, wie sie den deutschen Arbeitern seit Jahren bereits zusteht. Von den Arbeitsämtern werden ärztliche Untersuchungen eingeleitet, ob und wieweit die einzelnen gemelbeten Arbeitslosen zum Einsatz tauglich sind. Rach dieser Sichtung wird das Gesundheitsschicksal des einzelnen beeinflußt werden können.

7. Vollüberweisung von Lohnersparnissen niederlandischer Arbeiter und Angestellten in Deutschland

Auf Grund des Erlasses des Reichswirtschaftsministers v. 29. Juni 1940 kann nunmehr der niederländische Arbeiter oder Angestellte seine gesamten, aus eigenem Lohn gemachten Ersparnisse nach den Riederlanden überweisen. Diese Reuregelung bedeutet eine erheblich gunstigere Stellung bes niederländischen Arbeiters und Angestellten, bie bisher nur in beschränktem Maße überweisungen vornehmen fonnten.

Für die überweisung der Geldbeträge stellen die deutschen Arbeitsämter überweisungskarten aus, die den Niederfanben unverzüglich nach ihrem Ginfat in ben Betrieben ausgehändigt werben. Gegen Bortage ber überweifungskarte, auf der der Arbeitgeber die Höhe des erzielten Mettolohnes bescheinigt, kann die Einzahlung der Lohnersparnisse bei geber Devisenbank oder bei der Reichsbank erfolgen. Die Weiterseitung der ersparten Lohnbeträge erfolgt durch die Verrechnungsstelle beim niederländischen Reichskonsulenten für soziale Angelegenheiten in Arnheim. Für eine reibungsstalle Aberneisung der Lohnersparnisse ist komit Einer lose überweisung der Lohnersparnisse ist somit Gorge ge-

8. Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen Schweden -- Holland

Wie das schwedische Außenministerium mitteilt, ist eine provisorische Regelung getroffen worden, um den Waren-austausch und den damit zusammenhängenden Verrechnungsverkehr zwischen Schweden und den Riederlanden in ge-

wissem eingeschränkten Umfange aufzunehmen. Die getrofdene Regelung trägt rein provisorischen Charafter. "Svenska Dagbladet" begrüßt die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit Holland lebhaft, auch wenn es sich bis auf weiteres nur um ein Provisorium handelt. Das Blatt unter streicht, daß es sich um die erste Etappe handele, und nimmt an, daß das Abkommen über das deutscheschwedische Clearing geht. Es handelt sich also um ein dreiseitiges Abkommen, das dadurch ermöglicht wird, daß Deutschland gewisse Betrage seiner Clearingforderungen an Schweden gur Berfügung Hollands stellt.

9. Arbeitsvermittlung nach Deutschland

Das Sozialministerium hat die Gemeindebehörden noch mals darauf aufmerkfam gemacht, daß Arbeitstosen, die die Annahme von passender Arbeit in Deutschland verweigern, keinersei Unterstüßung mehr ausgezahlt werden darf. Auch sind sie grundsählich von der Arbeitsbeschaffung auszuschlies Ben. Sie verlieren auch den Anspruch auf Auszahlungen aus gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherungen sowie jeg-lichen Anspruch auf soziale Beihilsen anderer Art. Ausnahmen gelten nur in gang besonbers gelagerten Fällen und für Kinderreiche.

10. Aufbautredite in Solland

Der Reichskommiffar für die befetten niederländischen Gebiete ordnete an, daß die Senkung der Löhne und Ge-hälter in den freien Berufen sowie in Landwirtschaft, Induftrie und handel ohne besondere Genehmigung in Holland verboten ift.

Ein Beschluß der hollandischen Generalsekretare im Ein Selasing der holianbighen Genetalieretette im Finanzministerium und im Justizministerium über die Gewährung von Krediten an solche Betriebe, die durch die Kriegswirren in Holland geschäbigt worden sind, bestimmt, daß sie ausschließlich von besonderen Stiftungen gewährt werden, deren einzige Aufgabe darin besteht, sich mit solchen Krediten zu besassen. Diesen Stiftungen können vom hollänstiftungen können vom hollängen sich der Krediten zur Krediten geschieben geschi dischen Staat Gelber für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Etwaige Verluste bei diesen Kreditgeschäften follen notfalls aus bem "Wiederaufbaufonds 1940" gebeckt werben.

11. Ausbau der Deutschen Sandelstammer für die Riederlande

Die außerorbentliche Intensivierung des Wirtschafts-brs zwischen Deutschland und den Niederlanden hat dazu geführt, daß ber Deutschen Sandelstammer für bie Riederlande in Umfterdam eine Zweigstelle in Den Saag angegliedert wird. Es wird dadurch eine engere Verbindung zu den Buros des Reichskommissars hergestellt. Bemerkens-wert ift, daß auf Beranlassung des Reichskommissars der neuen Zweigstelle eine "Zentralstelle für öffentliche Aufsträge" angegliebert wird, deren Aufgabe sein soll, große öffentliche Aufträge aus Deutschland der holländischen Wirts schaft zu vermitteln.

Aus Belgien

1. Das Disziplinarverfahren gegen bie geflüch. teten belgischen Beamten

In zahlreichen Disziplinarverfahren gehen die belgischen Behörben jest gegen diejenigen Krobinzials und Gemeindes beamten vor, die auf Geheiß der geflüchteten belgischen Kegierung Pierlot ihre Posten verlassen haben und aus dem Land geflohen find.

Das Disziplinarverfahren wird in einer Verordnung ber belgischen Regierungsstellen im einzelnen geregelt. Die Akten der Beteiligten find dem belgischen Provinzgouverneur zu übermitteln, der eine Provinzialkommission mit den zu tressenden diziplinarischen Strasen beauftragt. Es darf jedoch keine Disziplinarstrase von einer Kommission vorge-schlagen werden, ohne daß der Beteiligte, salls er in Bel-gien weitt, gehört oder vorgeladen ist. Die Dizziplinarstrasen sind 1. vorläufige Amtsenthebung mit Gehaltsentziehung für ihre Dauer, 2. Entlassung von Amts wegen, 3. Absetzung.

Die Strafen werden vom Gouverneur ausgesprochen. Die Behörde, die in den Dijziplinarverfahren entschieden hat, kann innerhalb einer bestimmten Zeit und unter bestimmten Umständen die Rachprüfung jeder Entscheidung anordnen.

2. Aufbau in Belgien. Große Projekte für Ant= werpen - Albertkanal wieder schiffbar

Die deutschen Behörden unterftüten große Projette für Antwerpen, mit beren Silfe die bestehende Arbeitslosigkeit bermindert und gleichzeitig die wirtschaftlichen und kulturel-

len Belange der Stadt weitgehend gefördert werden sollen. Die während der Kriegsereignisse beschädigten Berfehrs= und Nachrichteneinrichtungen wurden wieder in Gang gesett. Lebenswichtige Betriebe arbeiten wieder normal. Eine große Zahl der Arbeitslosen wird bei der Schaffung breiten Grüngurtels Beschäftigung finden, den man an Stelle der alten Besestigung rund um die Stadt anlegt. Durch Vermittlung des Reichskommissars ist für diese Notsstandsarbeiten bereits ein größerer Kredit in Aussicht gestellt worden. Ein weiteres Projekt ist die Errichtung eines neuen Schlachthofes. Die Plane find bereits in Bearbeitung. Bur Berminderung der Arbeitslofigfeit dienen weiterhin die laufenden Arbeiten bei der Wiederinftandsetzung der Safenanlagen und der Ginrichtungen für die Baffer=, Gas= und Lichtversorgungen.

Belgiens wichtigster Wasserweg, der Albertkanal, kann nach intensiven Reparaturarbeiten schon in der Woche wieder in seiner ganzen Länge dem Berkehr übergeben werden. Für die Wiederherstellungsarbeiten an dem Kanal, hinter dem sich die belgische Armee hartnäckig verteidigte, wurden über 20 000 Arbeiter eingesetzt.

3. Inspekteur ber Rüstungsinspektion in Belgien

Die einheitliche Ausrichtung der Betriebe auf die Wehrmachtfertigung und ihre Unterstützung bei der Bereitstellung von Maschinen, Produttionsmitteln usw. vom Rohstoff bis zum Fertigsabrikat ist die Hauptaufgabe der Rüftungs-In-spektionen, die ihre Weisungen vom Oberkommando der Wehrmacht und den Beschaffungsämtern der Wehrmacht= teile erhalten. Neben den seit der Wehrhaftmachung innerhalb des Deutschen Reiches aufgestellten Rüstungs-Inspelstionen sind auch in den besetzten Gebieten Rüstungs-Inspels tionen und unter diesen Rüstungs-Kommandos und Wirtschaftstrupps aufgestellt worden mit dem Zweck, die im Lande vorhandenen Produktionsmittel und Konsumgüter= industrie zu handelsüblicher Fertigung einzusehen und die produzierten Güter an die Stellen zu leiten, an denen sie am dringendsten gebraucht werben. Inspekteur der dem Militärbesehlshaber Belgien un-

terstellte Rustungs-Inspektion Belgien ist Generalmajor

Franffen.

4. Neuer Generalsekretär des Ministeriums für Wirtschaftswesen und Mittelstand

Wie im belgischen amtlichen Berordnungsblatt bekanntgegeben wurde, ift an Stelle des bisherigen Generalsetretars des Ministeriums für Wirtschaftswesen und Mittelstand, Baron Snoh, Herr Dr. Biktor Leemans, zum Generalsekretär ernannt worden. Diese Ernennung ist von besonderer Bebeutung mit Rudficht auf die großen Aufgaben, die dem belgischen Wirtschaftsministerium 3. 3. bei ber Umstellung ber Wirtschaft auf die neuen Rotwendigkeiten zufallen. Die großen Kenntnisse der deutschen Wirtschaftsordnung, die sich Dr. Leemans durch seine Studien im Reich erworben hat, werden ihm vor allem bei der Ausrichtung des Außenhandels mit Deutschland und den schwierigen Clearingsfragen besonders zustatten tommen.

5. Lohn= und Preiskommiffar für Belgien

Laut einer im belgischen Staatsanzeiger erschienenen Berordnung ist zur Erzielung eines Gleichgewichts zwischen Preisen und Löhnen ein Kommissariat für Preise und Löhne errichtet worden.

Die Breise und Löhne werden nach Fühlungnahme mit den bon der Entscheidung betroffenen Ressortministerien vom Kommissar bestimmt und überwacht.

Die Rechtsverordnungen über die Festsetzung der Preise und Löhne sind gemeinschaftlich von dem beteiligten Ministerium und dem Kommissar für Preise und Löhne auszufertigen.

6. Die Beschäftigung in ber belgischen Mühlenindustrie

Die belgische Mühlenindustrie arbeitet zu etwa 40 %. Dabei ift zu berücksichtigen, daß eine volle Ausnugung ber

Kapazität nicht nur durch die Rationierung sondern auch durch Berlagerungen im Welthandel und in der Weltwirtsichaft erschwert wird. Die belgische Mühlenindustrie versarbeitete viel über die belgischen Häfen eingeführtes Getreide, und die Fertigerzeugnisse kamen bann wieder gur Kreibe, ind die Fettigetzengutze unter dum beidet zut Ausfuhr. Die Schwierigkeiten dieser Jndustrie dürften des halb nicht nur kriegsbedingte sondern auch in etwa struktur-bedingten Charakter tragen. Biele kleine Mühlen erheben deshalb auch Einspruch gegen den augenblicklichen Wieder-aufdau durch den Krieg beschädigter Großmühlen, indem sie darauf hinweisen, daß dieser Wiederaufdau so lange unnötig sei, als die Kapazität der Mühlenindustrie für die Bedürfnisse des Landes noch mehr als ausreichend sei.

7. Deutsch-belgische Papier-Besprechungen

In diesen Tagen sind die Direktoren großer deutscher belgischer Papierfabriten in Bruffel zusammengetom= men, um einige attuelle Wirtschaftsfragen zu besprechen, bor allem die Berteilung der Rohftoffe. Die belgischen Industriellen erhalten dadurch viel günftigere Bedingungen, als sie sie vor dem Rriege befagen.

8. Belgien erhält eine Marktordnung

Nach einer im belgischen Staatsanzeiger erschienenen Berordnung ist ein Berband ber belgischen Ernährungsund Landwirtschaft errichtet worden.

Der Berband schließt alle innerhalb Belgiens liegenden Betriebe zusammen, die sich mit der Erzeugung der Be- und Verarbeitung sowie dem Handel landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel befassen.

Die Betriebe, die Futter= und Düngemittel, Saaten u. dgl. erzeugen, herstellen oder verteilen, gehören gleich-falls dem Verband an. Zur Landwirtschaft gehört auch der Gartenbau und die Fischerei.

Es ist die Aufgabe des Verbandes, die Marktordnung auf dem Gebiet der belgischen Ernährung und Landwirtichaft durchzuführen.

Der Generalsekretär des Ministeriums für Landwirtschaft und Lebensmittelversorgung hat gegenüber dem Ber-band der belgischen Ernährungs- und Landwirtschaft Auffichts= und Beisungsrecht.

9. Durchführung der belgischen Sprachgesete

Die zuständigen belgischen Ministerien haben eine für die belgische Sprachen= und Volkstumsfrage wichtige Berordnung erlassen.

Es handelt sich um die Einsetung einer Kommission, die damit betraut ist, die Durchführung der Sprachgesetze auf dem Gebiet der Berwaltung des Gerichtswesens und des Unterrichts zu gewährleisten.

Dieser Ausschuß ist mit weitgehenden Bollmachten auß-gestattet, und seine Gutachten haben richtunggebenden Cha-rafter für die belgischen Ministerien.

Die Kommission hat die Aufgabe, die Sprachgesets-gebung, die von den früheren belgischen Regierungen niemals richtig angewandt und zum Teil von der regierenden Schicht selbst sabotiert worden war, endgültig und restlos

10. Landwirtschaftsverband

Im Zuge der Neuordnung der belgischen Wirtschaft ist ein Verdand der belgischen Landwirtschaft und Ernäherung errichtet worden. Der Verband hat die Aufgabe, die Erzeugung, die Weiterverarbeitung und den Verkauf der Lebensmittel zu lenken und die Vorräte zu bewirtschaften.

11. Beschränkungen für ben Berkehr mit Edelmetallen

Der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrank-reich hat durch die 3. DurchfWD. zur DevtsenBD. vom 23. Aug. 1940 weitere Bestimmungen für den Verkehr mit Golb und Ebelmetallen erlassen. Danach wird eine An-melbepflicht für Platin und Silber in Form von Koh- und Holbmaterial eingeführt. Die Anmelbung muß in gleicher Beise wie bei Golb bei der örtlich zuständigen Zweignieder-lassung der Emissionsbank in Brissel, und zwar bis zum laffung ber Emissionsbant in Bruffel, und zwar bis zum 15. Sept. 1940 erfolgen. Für hersteller bon Gold- und Ebelmetallen enthält die neue Berordnung wichtige Berarbeitungsbestimmungen.

12. Unmelbung bon Feindbefit

In einer 2. DurchfBD. zur FeindvermögensBD. vom 23. Aug. 1940 orbnet der Militärbefehlshaber die Anmelbung von Waren, Bertpapieren, Einzelfirmen, taufmannisichen Rieberlassungen und Betriebsstätten im besetzen belgischen Kebiet, die Feinden gehören, sowie von seindlichen Beteiligungen an besgischen Gesellschaften an. Feinde im Sinne dieser Berordnung sind Staatsangehörige der Länder England (einschl. überseeische Besitzungen und Dominions), Frankreichs (einschl. seiner Besitzungen), Agypten, Sudan, Frak und Monaco, sowie natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsit, ihren Sit oder ihren vorübergehenden Aufenthalt in einem dieser Länder haben. Hierunter fallen auch belgische Flüchtlinge, die sich in einem dieser Länder aufhalten, und belgische Gesellschaften, die ihren Sitz in eines diefer Länder verlegt haben.

Die Anmeldung hatte bei der Anmeldestelle für Feindvermögen, Brüsself, Rue de Louvain 1, auf besonderen Formularen zu erfolgen, die bei den Feldkommandanturen und Driskommandanturen zu beziehen sind. Zur Anmeldung verpslichtet sind die seindlichen Staatsangehörigen, die sich im besetzen belgischen Gebiet aufhalten, ferner alse Bersonen, welche anmeldepflichtige Vermögenswerte von Feinden verwalten, beaufsichtigen oder in Gewahrsam haben. Für seindliche Beteiligungen hat die Anmeldung auch durch die Personen zu erfolgen, die zur Berwaltung der Gesellschaften befugt sind, an denen die Beteiligung besteht.

13. Devisen=Anbietungspflicht

Bur Durchführung der Devisenbewirtschaftung in Belgien ist es ersorderlich, einen genauen überblick über die in Besgien besindichen Devisenwerte zu erhalten. Zu diesem Zweck bringt die 4. DurchfBD. v. 27. Aug. 1940 nunmehr Bestimmungen darüber, in welcher Weise die in der Devisenverordnung bereits vorgesehene Anzeigepslicht zu ersülsen ist. Die Anzeigepslicht erstreckt sich vor allem auf:

ausländische Zahlungsmittel, Forderung in ausländischer Währung,

auf inländische Währung lautende Wechsel und Scheds, die

auf das Ausland gezogen sind, Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer, ausländische Wertpapiere,

inländische, auf ausländische Währung lautende Wertspapiere, u. a.

Die Anzeige ist an die örtlich zuständigen Zweignieberlassungen der Emissionsbant in Bruffel, als die befanntlich die Zweigniederlaffungen der Nationalbank fungieren, zu richten.

Mit der Anzeigepflicht ist zugleich eine Anbietungspflicht verbunden worden, von der jedoch nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden soll

Da Luxemburg infolge der Vorverlegung der Zoll- und Devisengrenze devisenrechtlich für Belgien als Ausland anzusehen ist, sind auch von lugemburgischen Unternehmungen ausgestellte Wertpapiere als ausländische Wertpapiere int Sinne des Devisenrechts anzusehen.

Aus Luremburg

1. Judengesete in Luxemburg erlassen

Gauleiter Simon, der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, hat zwei Verordnungen erlassen, von denen die eine sich mit dem jüdischen Vermögen in Luxemburg, die andere mit den Judenrechten befaßt.

andere mit den Jidenrechten belusi.

Nach der Berordnung treten die wichtigsten Bestimmungen der Nürnberger Gesehe sür Luxemburg in Kraft. Die zweite Verordnung, die sich mit dem jüdischen Vermögen in Luxemburg besaßt, bestimmt, daß jeder im Bereich des Chefs der Zivilverwaltung ansässige Jude sein gesamtes insund aussändisches Vermögen anzugeben hat. Die Verordnung sieht weiter Veschränkungen auf dem Gebiet des Handels und der Ausübung der freien Vervie von Keuse dels und der Ausübung der freien Berufe vor. Ebenso haben alle jüdischen Träger eines öffentlichen Amtes ihre Tätigkeit sofort aufzugeben.

2. Ausschaltung bes Judentums in Luzemburg

In Angleichung an die Stellung des Judentums im beutschen Reichsgebiet hat der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, Gauleiter Gustav Simon, Verordnungen über die Ausschaltung des Judentums in Luxemburg erlassen.

Die Berordnungen behandeln die jüdischen Bermögen und die rechtliche Stellung der Juden. Jeder in Luxemburg anställige Jude hat sein gesamtes ins und aussändisches Bermögen anzugeben. Alle jüdischen Träger eines öffentlichen Amtes haben ihre Tätigkeit sofort einzustellen. Jüdische Arzte, Zahnärzte, Tterärzte und Apotheker müssen auf die Arzte, Bahnärzte, Terärzte und Apotheker müssen auf die Ausübung der Heilkunde verzichten. Neue Bestallungen werden nicht mehr erteilt.

Auch die Bestimmungen jum Schutze beutschen und artverwandten Blutes haben fortan in Luxemburg Geltung.

Mus dem Gliaß

1. Amtsiprache: Deutsch!

In Fortsührung der schon erlassenen Magnahmen für Wiedereinführung der Muttersprache des elsässischen Volkes hat der Chef der Zivilverwaltung, Gauleiter Robert Bagner, jest eine dritte Anordnung erlassen, die in allen ihren Punkten dem gesunden Empfinden der deutschen

Volkssele im Essaß Rechnung trägt. Als Amtssprache bei allen öffentlichen Dienststellen im Essaß gilt in Wort und Schrift ausschließlich die deutsche Sprache. Vornamen werden nur in ihrer beutschen Form gebraucht, auch dann, wenn sie im Geburtsregifter in französticher Sprache eingetragen sind. Wer einen französischen Bornamen trägt, für den sich keine Verdeutschung sinden läßt, wird als Ausdruck seines Bekenntnisses zum Deutschtum eine Anderung dieses Ramens beantragen. Anträge auf solche Anderung — auch französischer Familiennamen — sind an den zuständigen Landkommissar, in Straßburg an den Polizeipräsidenten, zu richten. Es ist selbstverständlich, daß auch Unternehmen und Betriebe ihre französischen Firmensnamen durch eine deutsche Bezeichnung Auch Inschriften auf Friedhöfen dürfen in Zukunft nur in beutscher Sprache angebracht werden. Das gilt auch für die Erneuerung bestehender Inschriften.

"Deutsche Volksjugend"

Laut Befehl bes Chefs der Zivilverwaltung für das Elsaß, Robert Wagner, sind sämtliche ehemals bestehen-ben Jugendverbände im Elsaß mit sofortiger Wirkung aufgelöft.

3. Postanweisungs=, Postscheckverkehr

Bom 2. Sept. an wird der Postanweisungs-, Postscheck-und Postreisescheckbienst mit dem Elsaß und mit Lothringen in Reichsmarkwährung nach den innerdeutschen Borschriften und unter Erhebung der Inlandsgebühren anfgenommen. Der Höchstetrag einer Zahlkarte für Einzahlungen im Essa und in Lothringen wird bis auf weiteres auf 1000 RM festgesett.

4. Sparkaffenwefen

Um bas elfässische Sparkassenwesen möglichst schnell wieber in Betrieb zu setzen, wurde durch Berordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die öffentlichen Sparkassen

im Elfaß v. 20. Aug. die Grundlage für die fünftige umfangreiche praktische Arbeit geschaffen. Borläufig wurde bas badische Sparkassenrecht gesetzt und somit eine Angleichung geschaffen, die sich in der Zukunft als sehr förderlich auswirfen dürfte.

Ein Paragraph dieser Berordnung sagt: "Die bis-herigen elsässischen Sparkassen mit ober ohne Gemeinde-bürgschaft wickeln ihre Geschäfte ab. Neue Geschäfte dürsen sie nicht betreiben." Damit sind die vielen Sparkassen zwar in ihrer Selbständigkeit aufgehoben worden, und an ihre Stelle sind drei Stadtsparkassen in Straßburg, Mülhausen und Kolmar sowie 13 Kreissparkassen (in jedem Kreise eine) getreten. Damit ist jedoch eine klare Gliederung geschaffen, die jede überorganisation bermeidet.

5. 11000 Stud Bieh für bas Elfaß

Dieser Toge werben zur Auffrischung des durch die Franzosen völlig bezimierten elfässischen Biehbestandes 11 000 Stück Vieh nach dem Essaß gebracht. Das Vieh kommt aus dem Reich und aus Dänemark. Es wird den elsässischen Landwirten zur Verfügung gestellt. Außer Nuh- wird auch Zuchtvieh eingeführt, das die Grundlage für einen Neuausbau in der elfässischen Viehwirtschaft abgeben wird.

6. Kündigungen nicht ohne Arbeitsamt

Bur Regelung des Arbeitseinsates im Elsaß hat der Jur Regelung des Arbeitseinsatzes im Elsaß hat der Chef der Zivilverwaltung (Finanz- und Wirtschaftsabtei- lung) an 20. Aug. 1940 eine Berordnung erlassen. Es wird hierin angeordnet, daß Betriedsführer, die mehr als zehn Arbeitskräfte (Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge) des schäftigen, eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses (Lehr- verhältnisses) erst aussprechen dürsen, wenn das für den Betriedssiß zuständige Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat. Eine Kündigung ohne vorsertschaften ihre Justimmung ist rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausundhuriöllen das Arbeitsamt nechträglich seine sonderen Ausnahmefällen das Arbeitsamt nachträglich seine Buftimmung erteilt.

7. 40 = Millionen = Rredit für die elfässische ge= werbliche Wirtschaft

Der Reichsminister der Finangen hat bem Chef ber Bivilverwaltung vorläufig einen Betrag von 40 Millionen Reichsmark für Kredikzwecke zur Berfügung gestellt. Dieser Kredik dient dazu, um die von den Fran-zosen zerstörte Wirtschaft des Landes wieder zu beseben und bem beutschen Boltstum wieber bas Ansehen zu ver-schaffen, auf bas es Anspruch hat. Es liegt selbstver ständlich im Besen eines Kredits, daß wieder zurückbezahlt werden muß.

Reichsverbürgte Krebite werden gewährt einmal als Investitionskredite, insbesondere an kriegsbeschädigte Betriebe, jum andern als Betriebsmittelfredite, welche der gewerblichen Birtschaft die Finanzierung der Betriebsaufnahme ermöglichen.

Rechtspolitik und Praxis

Generalsubstitut = Gesamtvertreter?

Das RG. hat durch Urt. v. 19. April 1940 1) entschieden, daß ein Rechtsanwalt seiner Partei für ein Verschulden seines amtlich bestellten Generalsubstituten nicht nur im Rahmen des § 664 Abs. 1 Sab 2 BGB. hastet, sondern nach Maßgabe des § 278 BGB. In dieser Entscheidung ist sür das Wort "Generalsubstitut" mehrsach das Wort "Gesamt vertreter" gebraucht"). Diese Berdeutschung ist nicht angängig, da das Wort "Gesamtvertreter" in der Rechtssprache schon eine andere sesststebende Bedeutung hat. Es ist das beutsche Wort sür "Kollektivvertreter". Gesamtvertreter nennt man denjenigen, der nur in Gemeinschaft bertreter nennt man benjenigen, ber nur in Gemeinschaft mit einem ober mehreren anderen zur Vertretung berechtigt ift. Es handelt sich hierbei nicht nur um einen allgemein üblichen Sprachgebrauch, sondern das Wort ist im Geset verankert. § 48 Abs. 2 HB. lautet: "Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamt-

. Abgebruckt in RU3. 163, 377 f. und DR. 1940, 1186 ff. Bon AA. Begener in feiner Anmertung DR. 1940, 1188 übernommen.

profura)." Ebensowenig wie man etwa das Wort "Gesamtichuldner" anders verwenden wurde als im Ginne des § 421 BCB., solste man das Bort icker das in einem anderen Sinne als dem besagten gebrauchen. Eine saubere Terminologie erleichtert das Berständnis und vermeidet Bervoechslungen. Unter Umständen muß die wissenschaftliche Serwechlungen. Unter umfranden muß die diffensuffitige Sprache im Hinblick hierauf sogar Fremdwörter in Kauf nehmen. Dies ist im vorliegenden Fall aber gar nicht nötig. Generalfubstitut läßt sich ohne Zwang in "allgemeiner Stellvertreter" oder kurz "Allgemein vertreter" ver-deutschen, wie dies auch vielerorts schon üblich ist. AUR. Dr. Schwoerer, Karlsruhe-Durlach.

Jum Schweizerischen Wehropfer Befteuerung ausländifden Bermogens

Das mit Bundesratsbeschluß v. 19. Juli 1940 beschlossene schweizerische Wehropfer (WD.) bezweckt, durch eine ein malige, in 3 Jahresraten zu bezahlende Abgabe auf dem Vermögen die bis Ende 1940 bewilligten außerordentlichen Aredite für die Berstärkung ber militärischen Landesverteibi-

gung und ber Rosten bes Attivdienstes zu beden. Es foll im folgenden insoweit einer furzen Betrachtung unterzogen werden, als es auch ausländisches Bermögen erfaßt unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des Abkommens zwischen Deutschland und der Schweiz zur Ver-meibung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern v. 15. Juli

1931 (DStA.

Steuerpflichtig sind die natürlichen Personen, welche in ber Zeit vom 30. April 1940 bis 31. Dez. 1942 Bohnsit ober mahrend mindestens 3 Monaten Aufenthalt in der Schweiz haben. Aufenthalt an verschiedenen Orten wird zusammengerechnet. Hier greift nun bereits DStA. Art. 8 und Schlußprot. zu Art. 8 für die Bestimmung des Wohnsie und Ausenthaltsbegriffs ein. Wohnsie ist der Ort, wo der Steuerpstichtige eine ständige Wohnung hat und regelmäßig berweilt; liegen biese Voraussetzungen gleich zeitig in beiden Staaten vor, so gilt als Wohnsitstaat berjenige, wo der Steuerpslichtige den Mittelpunkt seiner perssönlichen und geschäftlichen Interessen hat. Ift ein solcher Mittelpunkt nicht festzustellen, so soll Teilung des Besteuerungsrechts eintreten. Da dies aber nur möglich ist sür geichartige Steuern, so kommt sür das WD. Art. 13 DStN. in Anwendung, wonach auf Einsprache eine Berftandigung zwischen den oberften Berwaltungsbehörden der beiden Staaten erfolgen foll, um auf billige Beife eine Doppel-

besteuerung zu vermeiden. Die Besteuerung bei bloßem Aufenthalt ohne Wohn-Nie Bestieuerung bei bloßem Aufenthalt ohne Wohnsit im andern Bertragsstaat entspricht Art. 8 DStA.; bei Ausenthalt ohne Aufgabe des Bohnsites im andern Bertragsstaat muß jedoch gemäß Schlußprot. zu Art. 8 ein Ausenthalt von mindestens 3 Monaten pro Jahr unter Führung eines eigenen Haushalts vorliegen. Die Besteuerung darf nur für die Dauer des Ausenthalts erstolgen; sie dars sich nicht auf das ganze Bermögen erstrecken, sondern muß sich im Rahmen einer angemessenen Berück songen, sie dur sich im Rahmen einer angemessenen Berück-sichtigung des mit dem Aufenthalt verbundenen Aufwands halten. Im übrigen soll auch hier eine Verständigung der obersten Berwaltungsbehörden ersolgen. Dabei ist noch zu beachten, daß Art. 6 W. bei blogem Ausenthalte zum Besuche einer Lehranftalt ober einer Beilanftalt die Steuer-pflicht im Ausland wohnender Personen verneint, mahrend bei fonstigem Aufenthalt zu Erholungszwecken — also anßerhalb einer Anstalt — gemäß Art. 30 BD. verangerhald einer Anstalt — gemaß act. 30 ABO. ber-langt werden kann, daß die Einschätzung auf dem zwanzig-sachen Betrag des jährlichen Auswands berechnet wird. Für juristische Personen besteht die Steuerpslicht nur, wenn sie am 30. April 1940 den Sit in der Schweiz

hatten.

Laut Art. 4 Biff. 3 WD. sind ferner natürliche und juristische Personen sowie ausländische Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit für solgende zwischen dem 30. April 1940 und 31. Dez. 1942 als in der Schweiz liegend bestimmte Teile ihres Bermögens steuerpflichtig:

a) in ber Schweiz gelegene Grundstüde; entspricht Art. 2 DStA.

b) Durch schweizerische Grundstücke pfandrechtlich sicher-gestellte Forderungen. Diese Besteuerung ist durch Art. 2 Abs. 5 DStA. ausgeschlossen, weil danach hypothekarisch gesicherte Forderungen zu Bermögensteuern nur im Wohnsitstaate des Gläubigers herangezogen werden konnen

c) Bermögen, das den erwähnten Personen als Inhaber oder Gesellschafter in geschäftlichen Betrieben in der Schweiz

zusteht.

d) Bermögen, bas in ichweizerischen Betriebsftätten an-

gelegt ist.

Diese Bestimmungen entsprechen benjenigen bes Urt. 3 DStu. über die Besteuerung von Betrieben von Sandel, Industrie und Gewerbe jeder Art, welche an der Betriebsstätte zu erfolgen hat. Wohnsit bes Inhabers einer schweizerischen Firma in Deutschland steht also ber Besteuerung des in der schweizerischen Firma an-gelegten Vermögens nicht entgegen. Die Desinition des Begriffs Betriedsstätte in Art. 7 WD. als ständige Geschäfts-einrichtung, in welcher ein qualitativ oder quantitativ wesentlicher Teil der Tätigkeit des Unternehmens ausgeübt wird, entspricht Art. 3 DStA. In Einzelfällen wird besonders hier eine Einsprache gegen als Doppelbesteuerung wirkende Maßnahmen gemäß Art. 13 DStA. in Frage kommen.
Für die teilweise Besteuerung in der Schweiz ist zu
beachten, daß sich der Steuersuß nach dem Gesamtvermögen

richtet und ber Schulbenabzug auch nur im Berhältnis gum Gesamtvermögen gulässig ift. Maggebend ift bas Bermögen am 1. Jan. 1940 und Bermögensanfall burch Erbschaft ober Schenkung bon Todes wegen bis 30. April 1940; für juriftische Bersonen und ausländische Handelsgesellschaften, die am 1. Jan. 1940 noch nicht bestanden haben, das Bermögen am Tage der Entstehung der Steuerpflicht (Art. 14 BD.) mit Rubniegung belaftetes Bermögen ift bom Eigentumer zu versteuern, der jedoch auf das Rugniegungsgut greifen darf, wenn ihm der Nupnießer die nötigen Mittel nicht vorftredt (Art. 14 BD.).

Stichtag für die Bewertung ift ber 1. Jan. 1940 ober bei Entstehung ber Steuerpflicht nach bem 30. April

1940 ber Entstehungstag.

Der Steuerfuß beträgt für die juristischen Bersonen 1,5% des reinen Bermögens, wobei Grundkapital und Reserven nicht als Schulben gelten.

Für natürliche Personen steigt der Steuersuß von 1,5% bei Reinvermögen bis 50 000 Fr. bis auf 4,5% bei Reinvermögen über 1 250 000 Fr. Auf Steuerfreiheit wegen Unterhaltspflicht usw. ift hier nicht näher einzutreten. Für das Beranlagungsversahren sind sehr eingehende Borschriften aufgestellt, ebenso für die Sicherstellung der Steuer bei Beggug und Liquidation. Bei hinterziehung ist eine Buße bis zum Sechssachen bes entzogenen Betrags vorgeschen. Bei richtiger Angabe bes steuerpflichtigen Bermögens fann eine Annestie für eidgenössische und kantonale Steuern er-wirkt werden. RU. Dr. H. Weher-Bilb, Zürich.

Schrifttum

Die Reichsberteibigung (Behrrecht). Bon Dr. Bil helm Studart, StSeft. im AMdJ., Berlin, und Dr. Hart, StSeft. im RMdJ. (Schaefsers Reugestaltung von Recht und Wirtschaft. 40. Heft, 1. Teil.) 1. Aufl. Leipzig C 1 1940. Berlag W. Kohlhammer, Ubteilung Schaeffer. 58 S. Preis kart. 1,60 R.M.

Der Grundrif bringt in der meisterhaften Schaefferschen Darstellungsart in gedrängter Kurze eine übersicht über Begriff und Besen des Reichsverteidigungsrechts, die Wehr= macht in ihrer versassungsrechtlichen Stellung, ihren Ausban, den Wehrdienst, den Wehrersat, das Wehrstrafrecht und das Wehrstrasserscht, ferner über das Landbeschaffungsegest, das Schutbereichgesch, sowie über Wehrmachtgedührnisse, Fürsorge und Versorgung. Besonderes Interesse wird außerbem ein Abschnift über das Kriegsführungsrecht sinden, weil die völkerrechtlichen Auseinandersetzungen über die Verechtistung der den Versassührenden argriffenen Mahnahmen in gung der bon den Kriegführenden ergriffenen Magnahmen im gegenwärtigen Krieg eine wichtige Rolle spielen.

Geminnen würde das Wert jedoch noch, wenn es sich in feiner Terminologie enger an den amtlichen Sprachgebrauch

ber Wehrmacht anlehnen wurde. Go umfaßt 3. B. der Ausdrud "beeres gefolge" nicht das Gefolge der Rriegsmarine und der Luftwaffe, das doch offensichtlich mit gemeint ift. Der Ausdruck "Gefolge" wäre hier besser am Blate. — Der wahl weise für "Gefolge" angegebene Ausdruck "Armeetroß" (S. 20) ist migverständlich. Einmal ist hier mit "Armee" das gesamte Beer gemeint, während man heutzutage besonders im mobilen Berhältnis bei diesem Wort an den aus mehreren Armeekorps bestehenden taktischen Armeeberband, also nur einen Teil des Heeres, denkt. Ferner ist "Gefolge" der Sammelbegriff für eine Versonenmehrheit, nämlich die nicht im Soldaten- oder Wehrmachtbeamtenverhältnis stehenden, bei einer kriegführenden Wehrmacht befindlichen Personen. Demgegenüber ist der "Troß", nach seinem Zweck gegliedert in Gesechtstroß, Berpflegungstroß und Gepäaftroß, eine Transporteinrichtung, und zwar eine Mehrheit von Fahrzeugen. Personell besolbet ist der Troß außerdem nicht mit Angehörigen des Gesolges, son bern mit Soldaten oder Wehrmachtbeamten. — An Stelle des seit vielen Jahren überholten Ausdrucks "Garnisonarzt" (S. 52) würde sich der Ausdruck "Standortarzt" empsehlen. —

Der Begriff des "Bersorgungsanwärters" (S. 54) ist bom Wehrmachtfürsorge= und -versorgungsgeset 1938 durch den des "Militäranwärters" abgelöst worden.

Es wäre zu erwägen, ob nicht der Inhalt des Gesetes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelesgenheiten in der Wehrmacht, der Personenstandsverordnung ber Wehrmacht, des Reichsleiftungsgesetes und des Luftschutgesetes, die wohl in anderen Banden berücksichtigt werden, auch im Nahmen des Wehrrechts zu behandeln ist. Für eine Neuauflage würde sich empfehlen, auch über die Wehrmachtbeamten, einiges zu bringen. Über sie enthält der vorl. Band leider gar nichts.

Es ist jedenfalls ein besonderes Berdienst der Schaefferichen Sammlung, sich nunmehr auch bes Wehrrechts und feiner verwandten Gebiete angenommen zu haben.

Intendanturrat Dr. Ronneburger, Berlin.

Dr. Heinz Friedrichs: Marrismus und Natiosnassassismus in ihrer Bewertung der Arsbeit. (Beiträge zum Deutschen Arbeitssund Sozialverssicherungsrecht, Heft 11.) Bürzburg 1940. Berlag Konrad Triltsch. 66 S. Preis brosch. 2,10 RM.

Die Abhandlung stellt die marxistische und die nationalstatistische Arbeitwertung einander gegenüber. Sie geht von der Aussalaung, also eine geistig-sittliche Jbee, als ideologisches Fundament seines materialsstischen Spleenst zugrunde liegt. Beiter wird die Frage nach ber geistigen Herkunft des Marzismus aufgeworfen; es werden die Grundgebanken ber von Mary vertretenen materialistischen Geschichtsauffassung skizziert, und es wird gezeigt, daß die margistische Bewertung der Arbeit auf dem "Warencharakter ber Arbeit" beruht, während nach nationalsozialistischer Auf-fassung die Arbeit dem Leben gleichgestellt ist: der Lebenswille des Menschen wie des ganzen Bolkes spricht sich in seiner Arbeit aus, und die Arbeit hat nicht allein den Zweck, das Leben zu erhalten und zu fördern, sondern sie hat einen Sinn, eben Sinn des Lebens selbst zu sein. Daraus ergibt sich die veränderte Stellung der Arbeit gegenüber dem Staate: früher befand sich die Arbeit in Kampsstellung gegen den Staat, nunmehr steht sie in einer Kampsstellung für die Genieinschaft des deutschen Volkes. Im Bordergrunde ber Wirtschaftsauffassung steht demnach nicht mehr ber Erfolg des Kapitals oder der Arbeit, sondern ihre Leistung für die Bolksgemeinschaft. In diesem Zusammenhang wird auch die Stellung des Nationalsozialismus zum Lohns problem behandelt: es ist "das Entscheidende der nationalsozialistische Wirtschaft. sozialistischen Wirtschaftsordnung im Hinblick auf die Frage des Lohnes, daß dieser nicht mehr zum Gegenstande wirtschaftlicher Machtkämpse werden kann, für die Streik und Aussperrung die brutalen Mittel waren". So tritt das Ethos der nationalsozialistischen Arbeitsauffassung in scharsen Gegensatzu der des Marxismus.

Der Berf. dietet eine neiße anregender Gedanken. Ob

es ihm gelungen ift, die geiftesgeschichtlichen Zusammenhänge gang flar herauszustellen und insbesondere bis zu ben Quellen unseres heutigen kulturellen Lebens vorzudringen, vermag ich nicht zu beurteilen. Vielleicht hätte er in bieser Beziehung noch mache tieferen Einsichten gewinnen können aus einer älteren, unter dem frischen Eindruck des Zusammenbruchs von 1918 entstandenen Schrift von Ernst Tröltsch, dessen, "Historismus" er mehrsach anführt: "Deutsche Bildung", Darmstadt 1919.

NU. Dr. W. Oppermann, Dresden.

Dr. Frih Jähnke, Regierungsrat, Lehrer an der Reichs-finanzschule Berlin: Betriebsprüfung. (Bücherei des Steuerrechts, Bd. 29.) Berlin-Wien-1940. Industrieverlag Spaeth & Linde. 196 S. Preis kart. 2 KM.

Die Schrift dient der Ginarbeitung der Anfänger in den Betriebsprüfungsbienst der Reichsfinanzverwaltung. Sie gibt aber auch bem Fachanwalt für Steuerrecht einen aus-gezeichneten überblic über die Prüfungstechnik ber Betriebsprüfung. Neben allgemeinen Ausführungen wird die Be-triebsprüfung bei Betrieben ohne ordnungsmäßige Buch-führung sowie bei Betrieben mit ordnungsmäßiger Buch-führung eingehend dargestellt. Der Umsahsteuerprüfung und dem Betriebsprüfungsbericht sind besondere Abschnitte ge-widmet. Bon Wichtigkeit ist die allgemeine wirtschaftliche und steuerrechtsiche Vorbereitung der Betriebsprüfung, die

den Betriebsprüfern durch das Betriebsprüfungsarchiv, vor allem aber durch Mufterberichte und nur für den Dienstgebrauch bestimmte Merkblätter erseichtert wird. Die von den Betriebsprüsern anzusertigenden übersichten (in der Schrift mit Beispielen dargestellt) zeigen, wie sorgsältig die Betriebsprüsung durchgesührt wird. Bei Kleinbetriebsprüsungen meldet sich der Prüser nicht an, um das Moment der überraschung zu verwenden, während dei Großbetriebsprüsungen in der Regel eine Anmeldung ersolgt. Selbstverständlich, aber sür die Praxis von Bichtigkeit ist der Hindelführungsrichtlinien der Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen sür die Steuerbehörden nicht bindend sind. Interessant ist auch der Hinweis darauf, daß dei Fehlen von Kontrollmitteilungen (S. 36) diese durch Anfragen bei den Lieserern und durch Einsicht in die Untergebrauch bestimmte Merkblätter erleichtert wird. Die von Anfragen bei den Lieferern und durch Einsicht in die Unter-

lagen Dritter zu beschaffen sind.

Bei Betriebsprufungen von Betrieben mit ordnungsmäßiger Buchführung ist von Interesse der Abschnitt über die Rücksprache mit dem Leiter des Unternehmens (S. 63). die Ructiprache mit dem Leiter des Unternehmens (S. 63). 12 wichtige Fragen sind hier bereits zu stellen und zu klären. Auf Einzelheiten kann im Nahmen dieser Besprechung nicht eingegangen werden. Wohl aber ist zu fordern, daß jeder Betrieb jederzeit betriebsprüfungsbereit ist, also einwandsfreie Auskünfte geben kann. Jähnke verlangt mit Recht, daß die Betriebsprüfung das richtige Ergebnis sestzustellen hat, sich also nicht durch Argumente beeinssussen auf die Dauer gesehen, eine durch zu niedrige nach benen, auf die Dauer gesehen, etwa durch zu niedrige Bewertungen das Betriebsergebnis und damit das Steuersauftommen nicht beeinflußt wurde. In Zweiselsfällen sind die Absetzungen für Abnuhungen eher zu niedrig als zu hoch und der Teilwert eher zu hoch als zu niedrig ansuseiten. Auch dürsen absichtlich unterlassene und bewußt zu niedrig demetstene Absetzungen für Abnuhung kenerlich nicht nachentet werden. nachgeholt werden (S. 86). Für die Betriedsprazis ist die Festiellung wichtig, daß nach Aufsassung des Verk. die vertraglichen Vereinbarungen oft ein unzulängliches, wenn nicht sogar unzutressends Bild von dem Wesen und dem Zweckeiner Beteiligung usw. geben (S. 97). Ferner klagt Jähnke darüber, daß in Verträgen, oft im Interesse der Steuersersparnis, unrichtige Wertverteilungen vorgenonmen werden. Es empsiehlt sich daher in der Vertragengris dei Vart Es empfiehlt sich daher, in der Vertragspragis bei Wertangaben, die steuerlich von Bedeutung sein können, besonders ordnungsgemäß vorzugehen und, wenn möglich, auch bie

Bertzerlegung kurz zu begründen. Jähnke stellt hohe Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Es steht hiernach zu erwarten, daß manche Betriebsprüfung noch unerwartete Beanstan-bungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bringen wird. Es muß baher ben Betrieben burch eine betriebseigene Steuerprufung nahegelegt werben, die Steuers

buchführung selbst eingehend zu überprüfen.
Den Fachanwälten gibt die Schrift von Jähnke gleichzeitig zahlreiche Anregungen für die Praxis.

RA. und Notar Dr. Dr. Megow, Fachanwalt für Steuerrecht in Berlin.

Kraftverlehrerecht von U-3. Handleziton in Loieblattform, herausgegeben unter Mitarbeit führender Ber fehrsrechtler von Dr. jur. Weigelt. Berlin 1940. Deutsche Berlagsgesellschaft m.b.H., Abt. Kraftverkehrsrecht. Nachsträge 63—65. Preis je Blatt & Apf.

Die Nachträge 63—65 setzen in der bisherigen Weise und Ausstatung das zulet DR. 1940, 1416 besprochene Werk fort und bringen neben zahlreichen einschlägigen Bersordnungen und Erlassen eine Reihe von Abhandlungen, von deren die nechtschapen erwählte keine

denen die nachstehenden erwähnt seien:

denen die nachstehenden erwahnt seien: LGM. Dr. Fisch er, "Die Rechtsstellung des Kraftsahr zeuginsassen"; Reichsanwalt Floegel, "Die Ladung von Fahrzeugen im Straßenverkehrsrecht"; LGM. Dr. Fisch er, "Kolonnen im Straßenverkehr"; Dr. Wahl, "Die Einwen dungen des Haftpslichtigen gegenüber dem Kückgriffsanspruch"; LGM. Dr. Fisch er, "tibergesehlicher Notstand im Straßen-verkehr"; KU. Dr. Kaiser, "Anzeigen der Fahrtrichtungs-önderung" änderung". Bensen,

Das Grundsteuergeseth v. 1. Dez. 1936 mit Durch- führungsverordnungen und Verwaltungsanweisungen, er läutert von Dr. Walter Kühne, Oberfinanzpräß. Erg-Lieferung 3 (46 Blatt). Berlin 1940. Industrieverlag Spacth & Linde. Preis je Blatt 5 Rpf und Porto für die Sendung.

Rechtsprechung

Rachbruck ber Entscheibungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet [** Abbrud in ber amtlichen Sammlung ber Entscheidungen bes Reichsgerichts. - † Unmertung

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

Zum Ehegesetz S. 1770 Nr. 4; Haftpflichtrecht S. 1779 Nr. 10; Versicherungsrecht S. 1783 Nr. 16

Strafrecht

Dolksgerichtshof

- 1. Boltsgerichtshof. Zu §§ 2 und 5 der BD. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen b. 1. Sept. 1939 (RGBI. I, 1683).
- 1. Gine Berbreitung bon Nachrichten ausländischer Gender tann auch dadurch erfolgen, daß jemand anderen Berfonen bie Abhörung feines Rundfuntgeräts gestattet.
- 2. Für den Antrag nach § 5 ber genannten BO. gilt die Fristvorschrift des § 61 StoB. nicht.

Der Angekl. hat von Oktober 1939 bis Januar 1940 absichtlich ausländische Senber abgehört und damit ein Versbrechen gegen § 1 der VD. über außerordentliche Rundfunks maßnahmen v. 1. Sept. 1939 begangen. Beim Abhören waren regelmäßig auch noch andere Personen anwesend, die er

hierzu eingesaden hatte. Nach § 2 der genannten BD. wird bestrast, wer Nach-richten ausländischer Sender der dort näher bezeichneten Art vorsählich verbreitet. Eine solche Verbreitung liegt nicht nur in der mündlichen oder schriftlichen Mitteilung an andere, sie ift vielmehr auch bann gegeben, wenn ber Täter in Gegenwart von anderen Personen einen Auslandsender einschaltet und so veranlaßt, daß die Nachrichten unmittelbar durch das Nundsunkgerät nicht nur ihm selbst, sondern auch den übrigen Anwesenden bekanntwerden. Es ist gegenüber dem Weitererzählen sogar ein wirksameres Mittel der Verstreitung given Könntweisen wirksameres Wittel der Verstreitung given Könntweisen wirksamele

bem Weitererzählen sogar ein wirksameres Mittel der Berbreitung, einen Hörerkreis zu versammeln und auf diesen die Nachrichten unmittelbar wirken zu lassen.

Die Bestrasung der Berbrechen gegen §§ 1 und 2 der BD. über außervordentliche Rundsunkmaßnahmen ist gem. §5 abhängig von der Stellung eines Strasantrags durch die Staatspolizeisstelle. Der Leiter der zuständigen Staatspolizeiskelle hat diesen Antrag gegen den Angekl. gestellt. Die Borschrift des § 61 StOB. gilt für diesen Antrag nicht, denn er ist kein Strasantrag im technischen Sinne, der dei Keineren Bergehen dem Willen einer verletzten Privatperson überslassen wird. Es soll vielmehr auf Grund staatspolitischer lassen vein winen einer veitegten petoutperson über-lassen wird. Es soll vielmehr auf Grund staatspolitischer und allgemeiner staatspolizeilicher Erwägungen eine Ent-scheidung über die Anordnung der Strasversolgung getroffen werden, die nicht der Fristorschrift des § 61 StGB. unterstellt werden fann.

(Lolfsgerichtshof, Urt. v. 8. Juli 1940, 1 H 93/40.)

2. Voltsgerichtshof. — Bu § 91 a StGB. (Landesverraterische Waffenhilfe).

1. Bur feindlichen Kriegsmacht i. S. bes § 91 a Stor. zählte auch die französische Fremdenlegion.

2. Der Berfuch der landesverräterischen Baffenhilfe beginnt bereits mit ber Reise des Taters gur Reichsgrenze, wenn diefer hierbei die Absicht verfolgt, in die feindliche Kriegsmacht einzutreten.

Der Angekl., welcher bie beutsche Reichsangehörigkeit besitzt, fuhr Ansang September 1939 von seinem inländischen Wohnsit an die schweizerische Grenze, um sich über die Schweiz nach Frankreich zu begeben und dort in die fran-

öhische Fremdenlegion einzutreten. Er wurde am 5. Sept.
1939 in der Nähe der Grenze sessenmen.
Nach § 91a StGB. wird ein Deutscher bestraft, der während eines Krieges gegen das Keich in der seindlichen Kriegesmacht dient. Auch der Bersuch ist, da die Tat ein Verstellt kreeker.

brechen darftellt, strafbar.

Der Angekl. hat an seinem Plan, in die französische Fremdenlegion einzutreten, auch sestgehalten, nachdem er erfahren hatte, daß Frankreich dem Deutschen Reich den Krieg erklärt hatte. In Versolg des einmal gesaßten Entschlusses hat er die bereits begonnene Reise sortgesetzt und ist die die unmittelbare Rahe der Schweizer Grenze gekommen. Wenn es ihm gelungen wäre, in den Dienst der Fremdenlegion zu treten, hätte er landesverräterische Waffenhilfe i. S. bes § 91 a Stob. begangen. Denn bann wäre er als Deutscher während eines Krieges gegen das Reich in ben Dienst einer feindlichen Kriegsmacht getreten. Hierzu zählt auch die französische Fremdenlegion, denn unter den Begriff der "feindlichen Kriegsmacht" i. S. des § 91a StGB. fallen nicht nur die unmittelbar gegen Deutschland eingesetzten militärischen Berbände; er umfaßt vielmehr die Summe aller der seinblichen Macht, sei es im Mutterland oder in koloniasen Besitzungen, zur Versügung stehenden Truppen, wobei es seine Kolle spielt, od im Einzelfalle deren Einsatzung dem Kriegsschauplatz erfolgt oder überhaupt ins Auge gefaßt ist Es kommt auch nicht darzus au, ab der Veutsche gesaßt ist. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Deutsche, der sich einem seindlichen Truppenkörper einreiht, damit rechnet, im Kriege in irgendeiner Form gegen die deutsche Wehrmacht antreten zu müssen. Selbst wenn es aller Voraussicht nach bazu nicht kommen wird, macht er allein schon daburch, daß er in der feindlichen Streitmacht dient, andere Kräfte für die Verwendung auf dem Kriegsschauplat frei. Ebeusowenig kann bem Beweggrund für die Tat eine aus-schlaggebende Bedeutung beigemessen werben. Richt nur der Deutsche macht sich ber landesverräterischen Wassenschlift schuldig, der sich aus feindseliger Gesinnung gegen das Keich der seindlichen Kriegsmacht zur Versügung stellt; strasbar ift auch der, der lediglich aus Abentenerlust, Leichtsinn oder — wie der Angekl. — aus Beichgültigkeit gegenüber seiner Treunslicht den Weg zum Veind und ihr der verstellt. Treupflicht den Weg zum Feind mählt. Er muß nur wiffen oder damit rechnen und in Kauf nehmen, daß der Truppen-törper, dem er sich anschließen will, zur seindlichen Kriegsmacht zählt; das hat der Angekl. aber unzweifelhaft getan.

Die Tat ist gegen den Willen des Angekl. nicht zur Vollendung gekommen. Er hat aber den auf sie hinzielenden Entschluß durch Handlungen betätigt, die einen Anfang der Ausführung des Verbrechens nach § 91a Stob. enthalten. Er war am 4. Sept. 1939 bereits in die unmittelbare Nähe der Grenze gekommen und wollte diese am nächsten Tag überschreiten, nachdem er am Spätnachmittag bes 4. Sept. uberschreiten, nachdem er am Spatnachmittag des 4. Sept. wegen starken Regens eine Marschpause einschalten nußte. Das, was der Angekl im Hinblick auf das erstrebte Endziel getan hat, geht über den Kahmen einer Vorbereitungs-handlung hinaus. Für den Begriff der Vorbereitungshandlung ist es wesentlich, daß durch sie selbst noch keine Gesahr für das angegriffene Rechtsgut herbeigeführt wird. Hier ist aber durch die rämmliche Annäherung an die deutsch-sieben Karbeders das Gelingen des nervrecherischen Karbeders aber durch die ränmliche Annaherung un die ventigssichen noch eige rische Grenze das Gelingen des verörecherischen Vorhabens des Angekt, in unmittelbare Kähe gerückt und damit bereits eine Gefährdung des Reichswohls herbeigeführt worden. Denn wenn ihm der Grenzübertritt geglückt wäre, und das war nur noch eine Frage von Stunden, so hätte er sich damit bereits endgültig dem Machtbereich des Deutschen wirdes entragen und wäre hann aller Rargisticht noch in Reiches entzogen und wäre dann aller Boraussicht nach in kneizer Zeit nach Frankreich zur Annahmestelle der Fremdenlegion gesangt. Sonach hat der Angeks. alse äußeren und inneren Tatbestandsmerkmale eines versuchten Verbrechens nach §§ 91 a, 43 StGB. erfüllt.

(Bolfsgerichtshof, Urt. v. 12. Aug. 1940, 1 L 11/40.)

Zivilrecht

Ehegesek

3. RG. — § 49 G. 2 Chet. Die sittliche Rechtfertigung bes Scheidungsbegehrens tann nicht ichon beshalb verneint werden, weil fich auch der Scheidungstläger Cheberfehlungen hat zuichulden tommen laffen.

Gine Aufrechnung der beiderseitigen Berfehlungen liegt nicht i. S. des § 49 S. 2 CheG. Das neue Recht hat den Gedanken der Zumutbarkeit (§ 1568 BBB.) aufgegeben.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 19. Aug. 1940, IV 92/40.) [He.]

4. RG. - § 55 CheG. Im Rahmen bes § 55 Abf. 1 Chet. ift es nicht erforderlich, nach einem Schuldigen zu suchen. Dagegen tommt es für die in § 55 Abs. 2 Sat 1 Chet. geregelte Bulaffigfeit bes Widerfpruchs auf ein Berichulden des Magenden Chegatten an. Diefes Berfculben, das den anderen Gatten zum Widerspruch berechtigt, kann auch in einer berziehenen Berfehlung beftehen.

Rach der Lebensauffassung ist dabon auszugehen, daß die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft geeignet ift, die Berrüttung der Che zu bewirken; der Gatte, der fich von der häuslichen Gemeinschaft lossagt, sett sich jedenfalls äußerlich zunächst ins Unrecht und muß die gegen ihn sprechende Ber-

mutung entfraften. †)

Die Parteien, von benen der Kl. am 28. Dez. 1894, die Bekl. am 3. Juni 1896 geboren ist, haben am 24. Dez. 1924 die Che geschlossen, aus der am 23. Sept. 1925 eine Tochter Mathibe und am 21. April 1931 eine Tochter Marie hervorgegangen ist. Die Parteien wohnten bei ben Eltern ber Bekl., von benen die Mutter im Jahre 1928 verstarb. Seit bem Jahre 1929 verkehrte bei den Parteien eine damals etwa 16 Jahre alte Verwandte des Kl. namens F. An diesem Berkehr nahm die Bekl. Anstoß. Als baraufhin am 25. Ott. 1930 Fraulein F. erklärte, fie werbe nicht mehr zu ben Par-teien tommen, verließ ber Rl. bie Bekl. Seitbem leben bie Parteien getrennt, und zwar der Al. mit seiner Mutter, die Bekl. weiterhin — seit dem Jahre 1932 in L. — mit ihrem Bater und ben Töchtern.

Der Kl. begehrt die Scheidung der Ehe aus § 55 und vorforglich aus § 49 EheG. Im Verhandlungstermin vor dem LG. am 3. April 1939 versuchte der Vorsitzende die Aussöhnung der Parteien. Der Al. erklärte, daß eine Aussöhnung nicht ausgeschlossen sei, bat sich aber Bedenkzeit aus. Daraufnicht ausgeschlossen sei, bat sich aber Bedenkzeit aus. Daraufhin setzte das LG. die Verhandlung auf unbestimmte Zeit
aus. Nach dem Termin hatte der Kl. eine Auseinandersehung
mit seinem Schwiegervater. Um nämlichen Tage rief der Kl.
in dem Heinem an, wo die Vekl. mit ihrem Vater und den
Kindern wohnte. Die Vekl. fuhr trozdem am nächsten Morgen nach L. zurück. Inzwischen hatte der Kl. am 3. April
abends an die Vekl. nach L. telegraphiert, daß er sie bitte,
beide Kinder für die Dauer der Osterserien zu ihm zu
bringen. Um 4. April 1939 schrieb der Kl. der Vekl., daß er,
nachdem er am Kortage ihren kesten Willen gesehen habe nachdem er am Vortage ihren sesten Willen gesehen habe, wieder zu ihm zu ziehen, sich auch seinerseits entschlossen habe, wieder mit ihr zusammen zu leben; bis in etwa 4 Wochen werde die Wohnungsfrage geregelt sein; wie er telegraphiert habe, bitte er die Bekl. ihm für die Dauer der Osterserien die beiden Kinder zu bringen. Dies tat die Bekl. am 5. April 1939. Der Kl. behielt die Kinder 12 Tage bei sich und erklärte dann, die Ginsicht gewonnen zu haben, daß fie ihm vollständig entfremdet seien und es für ihn unmöglich sei, ein auch nur äußerlich halbwegs erträgliches gemeinsames Leben wieder zu schaffen. Das LG. hat die Rlage abgewiesen. Berufung und

Revision waren erfolglos.

A. 1. Das BG. ift ber Ansicht, daß die Ehe zerrüttet i. S. ber §§ 55, 49 EheG. sei. Seitbem die Bekl in L. sei, habe nicht einmal brieflicher Verkehr stattgefunden. In dem Al. set die eheliche Gesinnung vollständig erloschen. Er habe die Bekl. in manchen Dingen gegenüber der F. zurückgesetzt. Er habe im April 1939 die Entfremdung so stark und tief empfunden, daß sie ihm nach dem zwölstägigen Zusammensiein mit seinen beiden Kindern unüberwindlich erschienen sei. Bor allem die lange Zeit der endgültigen Trennung bilde einen ausreichenden Beweis, daß die Zerrüttung des ehe-lichen Berhältnisses tief greife, daß sie jedenfalls jest un-

heilbar sei und daß es infolge dieser Zerrüttung ausgeschlossen sei, eine Lebensgemeinschaft wiederherzustellen, die dem Besen ber Ehe entsprechend auf gegenseitiger Liebe, Verständnis und Entgegenkommen beruhe. Auch das Verhalten des M. nach der Aussehung des Streitversahrens, das einen erheb-lichen Mangel an Folgerichtigkeit oder doch einen Zwiespack zwischen Außerungen und Handlungen des Kl. erkennen lasse, könne nicht die obige Feststellung erschüttern oder auch nur zur Annahme berechtigen, es hinge nur don dem guten Willen und dem zumutbaren Entschluß bes Rt. ab, die entstandene Alust zu überbrücken, um eine rechte Che zu führen.

2. Den Wiberspruch ber Bekl. gegen die Scheidung er-flärt das DLG. für zulässig, weil der Al. die Zerrüttung überwiegend, wenn nicht allein verschuldet habe. Bor dem Auftreten der Zeugin F. seine Unzeichen einer Zerrüttung vorhanden gewesen. Es möge sein, daß der Al. sich in Abhängigkeit von seinem Schwiegervater gefühlt und daß die Bekl. viel auf diesen gehalten habe. Trohdem sei hieraus weber für den M. and diesen gehalten habe. Trohdem sei hieraus die Vekl. viel duf diesen geyalten have. Tropdem jet gierdis weber für den K. eine Zwangslage noch für die Bekl. ein Berschulden erwachsen. Daß die Bekl. überhaupt vor die Bahl gestellt gewesen sei, zwischen ihrem Bater und dem Kl. zu entscheiden, und sich in erheblichen oder nebensäch-lichen Fragen auf die Seite ihres Baters geschlagen habe, sei durch keinerlei Tatsachen erhärtet. Aus Anlaß der Eiser-süchteleien der Bekl. wegen des Verkehrs des Kl. mit der Lengin K. habe der Kl. die esteliche Wohnung verlassen und Bengin F. habe der Al. die eheliche Wohnung verlassen und die eheliche Gemeinschaft vollkommen gelöst. Angesichts des dis dahin ruhigen Ablaufs der Ehe habe der Al. allein wegen des Streites um die Zengin F. kein Recht und keinen Grund gehadt, die eheliche Lebensgemeinschaft zu verweigern Ganz grundlos sei die Eifersucht der Bekl. nicht gewesen, wenn sie auch der Liebele zwischen dem Al. und dem Backsisch F. offenbar ein zu großes Gewicht beigemessen habe. Jedenfalls enthalte das Vorgehen der Bekl. kein schweres Karschulkan der Trau. Dieles fei und der Kreichulkan der Trau. Berschulden der Frau. Dieses sei auch nach den eigenen Angaben des Al. nicht die Urfache der Aufhebung der Gemeinschoft, sondern nur der letzte äußere Anstode dazu gewesen. Die Abtehr des M. sei aber die Hoftof dazu gewesen. Die Abtehr des M. sei aber die Hauptursache für die jeht rasch und stark einsehende Zerrüttung der Ehe gewesen, und zwar auf seiten des Kl., der sich in seine Abwehrstellung immer mehr verrannt habe. Wohl habe die Bekl. vergebens immer mehr verrannt habe. Wohl habe die Bekl. vergebens auf dem Bege über Fräulein F. den Kl. zur Umkehr in die Familienwohnung zu bewegen versucht und hierdurch ihre Eisersüchteleien wiedergutgemacht. Aber der Al. habe, ohne die Folgen zu überlegen, auf der Aufhebung der Emeinschaft beharrt. Wenn er auf diese Weise die Loslösung aus der gemeinschaftlichen Wohnung mit dem Schwiegervater habe durchsehen wollen, so sei dies angesichts des disherigen Ablaufs der Ehe ein falscher Weg gewesen, denn er habe seinen Willen, die disher erwünschte Wohnungsgemeinschaft zu lösen, nicht in klarer Weise und Vor allem nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit und Energie zum Ausdruck gebracht. Seine Darsiellung der tieseren Ursache des Bruches mit seiner Familie (Unterdrückung seines eigenen Willens und Seine Auftellung der liefeten utstuge des Hilles mit feiner Familie (Unterdrückung seines eigenen Willens und Bevormundung) entbehre ausreichender Einzelheiten, die er-kennen ließen, wodurch der Al. so tief habe enttäuscht werden können, daß seine Abkehr und vor allem die Art der Al-lehuung der Bekl. hierdurch genügend erklätt werden könnte. Wesentlich und wichtig sei die Tatsache, daß der Al. den ehe-lichen Geschlichtsverkehr noch dis zur Trennung fortgeseist habe. Die Bekl. dagegen habe später durch versönliche Gänge jum Al. versucht, diesen umzustimmen. Sie sei von seiner Mutter unter seiner vorherigen Zustimmung zurückgewiesen worden und habe tropbem noch die Tochter zum Bater geschickt. Dem jest klar ausgesprochenen Wunsch des Al. nach einer eigenen Wohnung habe fie nicht entgegengewirkt. Es tönne der Bekl. nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie eine passende Wohnung während ihrer Schwangerschaft und auch nach der Geburt der Tochter Marie, die kränklich gewesen sein ber mütterlichen Pflege skändig bedurft das Nerkanzen nicht beigebracht habe. Wenn ber Kl. wirklich das Verlangen gehabt habe, die Bekl. solle mit ihm Hausgemeinschaft in einer neuen Wohnung pflegen, so wäre es seine Sache gewesen, die Wohnung bereitzustellen. Die Darstellung, daß die Bekl. die von der Mutter des Kl. angebotene Wohnung verschmäht habe, sei nicht richtig. Aus den Aussagen der Zeuginnen sei zu entnehmen, daß die Mutter des Al. ihre Wohnung gar nicht habe zur Verfügung stellen können, weil sie selbst ihren Plan, nach R. zu ziehen, nicht durchgeführt habe. Jedenfalls sei die Bekl. auch hier nicht vor eine klare Tatsache gestellt worden, zu der sie sich

flar hätte entscheiden konnen. Die durch den Bruch des NI. mit seiner Familie begangene schwere Eheversehlung sei weber durch das Verhalten der Bekl. vor noch durch das nach der Tremuung entschuldigt. Als grob sei das Verschulden des Kl. anzusehen, weil die Vekl. ihrer Entbindung entgegenseichen habe und weil nicht einmal die Geburt des zweiten Kindes den Kl. zu einer überprüfung seines Verhaltengegenüber seiner Familie habe veranlassen fönnen. Er habe, die gegenüber seiner Kamilie habe veranlassen konne iraend etwas zu unternehmen seine Kamilie nach Ω . ohne irgend etwas zu unternehmen, seine Familie nach L ziehen lassen. Dieser Umzug wäre bei Bereitstellung einer Wohnung oder bei anderer Stellungnahme des Kl. unter-blieben. Rechtlich sei die Bekl. nicht verpstichtet gewesen, an-gesichts des unschließgen und unklaren Berhaltens des Kl. gesichts des unschlüssigen und unklaren Berhaltens des Kl.
ein möbliertes Zimmer für sich und die Kinder zu mieten
und ihre Möbel einzustellen, wie ihr der Kl. geraten habe,
als sie längere Zeit vor dem beabsichtigten Umzug ihres
Baters ihn gefragt habe, was geschehen solle, wenn der
Bater nach L. ziehe. Der Kl. dehaupte, die Bekl. habe in der
Folgezeit sich dadurch versehlt, daß sie ihm keine Nachricht
über die Kinder gegeben habe. Demgegenüber könne sich die
Bekl. hinreichend damit entschuldigen, daß der Kl. auf einen
ihrer Briefe geantwortet habe, sie solle ihm nicht mehr
schreiben. Daß in der Folgezeit die Zerrüttung der Ehe sich
immer mehr dis zur Unheildarkeit vertieft habe, sei weitaus
überwiegend auf die Schuld des Kl. zurüczussühren. Unerheblich sei hierbei, daß auch der Bekl. der Vorwurf nicht erlich sei hierbei, daß auch der Bekl. der Borwurf nicht erspart werden könne, daß sie nicht die Krast und den Mut gesunden habe, immer wieder dem Al. entgegenzukommen. Die Ereignisse nach der mindlichen Berhandlung der 3. April 1939 hätten die Zerrüttung nicht mehr gesteigert.

3. Den hiernach zugelassenen Widerspruch der Bell. hält bas BG. auch für beachtlich. Für die Aufrechterhaltung der Ehe spreche in erster Reihe der Umftand, daß zwei minderjährige Kinder vorhanden seien, die beide unterhalts- und erziehungsbedürftig seien. Auch bei weiterem Fortbestand der Ghe sei nicht zu erwarten, daß Streitereien ausbrächen, welche die Kinder gefährden konnten. Im Gegenteil habe ber Al. dann leichter als bei Scheidung die Möglichkeit, nach Kl. dann leichter als bei Scheidung die Möglichfeit, nach Recht und Pflicht die Lebensgestaltung seiner Kinder zu beeinflussen. Die Kinder seien noch bildungssähig, und der Kl. habe gerade beaustandet, daß sie weltscheu, ia weltsremd erzogen würden. Sein zwölftägiger Verkehr mit den Kindern habe nicht enischend dafür sein können und dürsen, sowohl die Fran als auch die Kinder von sich zu sogen. Bei Scheidung der Ehe wäre kaum zu erwarten, daß die Sorge sür die Kinder dem Kl. übertragen werde. Vösstliche Knteressen wirden der Alles auch der Interessen würden bei Aufrechterhaltung der Sehe nicht ge-fährdet, weil nach der Versicherung des Al. hinter seinem Scheidungsbegehren keine Frau stehe und mit der Klage nicht bezweckt werde, Raum für die Gründung einer neuen Che zu schaffen. Dann gingen aber die Belange beiber Kinber dem Freiheitsverlangen bes M. vor. Besondere Umftande zu

seinen Gunften lägen demnach nicht bor.

jeinen Gunsten lägen bennach nicht bor.

B. Der Rev. ist darin beizupflichten, daß die den Tatbestand des § 55 Abs. 1 Speck. begründenden Umstände an
sich außerhald eines Berschuldens liegen und daß es im
Rahmen dieser Bestimmung nicht ersorderlich ist, nach einem
Schuldigen zu suchen. Das gilt aber nicht für die im Abs. 2
Saß 1 des § 55 Sebeck. geregelte Zulässisseit des Widerspruchs
gegen die Scheidung. Dier kommt es vielnnehr auf ein Berschulden des klagenden Gatten an, durch das die Zerrüttung
des ehelichen Verhältnisses ganz oder überwiegend verursacht
ist. Dabei braucht es sich, wie der erk. Sen. bereits in einem
Urteil IV 269/39 v. 8. Kan. 1940 entschieden hat, entgegen der Urteil IV 269/39 v. 8. Jan. 1940 entschieden hat, entgegen der Ansicht der Rev. nicht um eine schwere Cheversehlung i. S. des § 49 EheV. zu handeln. übrigens steht auch die weitere Meinung der Keb., daß eine solche Verfehlung in der Aufschung der ehelichen Gemeinschaft nicht gefunden werden tönne, mit der Kspr. des KG. (KGZ. 159, 353 = DK. 1939, 305¹; KGZ. 160, 273 = DK. 1939, 1569²) nicht in Einklang.

Die Kev. begründet ihren Standpunkt, daß in der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft jedensalls kein Berschulden i. S. des § 55 CheG. liege, weiter damit, daß diese
Bestimmung die Aussehung der Gemeinschaft als Scheidungsgrund notwendig voraussehe und daß sonst in zedem Fast
gefragt werden müßte, welcher Gatte die Gemeinschaft aufgehoben habe. Das wäre dann der schuldige Teil, und er
könnte nach Fristallauf aus diesem Frund die Scheidung der
Ehe gem. § 55 Abs. 2 Sah 1 Ehe G. nicht mehr verlangen.
Auch diesen Erwägungen kann nicht beigestimmt werden.
Richtig ist nur, daß die Aussehung der häuslichen Gemein-

schaft eine unerläßliche Voraussehung der Scheidung aus soft eine interlagiliche Sotalissezung ver Scheidung und gefragt werden mißte, welche Partei die Aushedung der Gemeinschaft herbeigesührt hat. Diese Frage kann vielmehr nur dann Bedeutung erlangen, wenn der verklagte Gatte der Scheidung widerspricht. Auch in diesem Falle ist der K. aber keineswegs schlechthin deshalb abzuweisen, weil er die häusliche Gemeinschaft ausgehoben hat. Vielmehr kommt es zunächt darzuf an ab ihm diese Ausschaft aus Kres zunächst darauf an, ob ihm diese Aufhebung zum Ber-schulden gereicht — was insbes. dann zu verneinen ist, wenn zu ihr eine berechtigte Beranlassung bestand — und besiahenbenfalls noch darauf, ob hier die mindestens überwiegende Ursache der Zerrüttung liegt. Selbst wenn diese Fragen, wie im vorl. Falle, bejaht werden, ist über die Besachtlichkeit des Widerspruchs (Abs. 2 Sap 2 des § 55 Epc.) und damit über das Schicksal der Klage noch immer nicht entschieden. Im übrigen sei auf RG3. 163, 244, die gustimmende Anmerkung b. Scanzonis in DR. 1940, 1051 und mende Anmertung d. Scanzonts in Wi. 1940, 1051 und die dort angeführten weiteren Entsch. des erk. Sen. verwiesen. In dieser selten Mipr. ist nicht nur anerkannt, daß die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft durch den klagenden Gatten die Zulässigkeit des Widerspruchs begründen kann, sondern es ist darüber hinaus ausgesprochen: der Gatte, der sich von der häuslichen Gemeinschaft lossfagt, sest sich jedenfalls äußerlich zunächst ins Unrecht; nach der Lebenserfahrung ist das von auszugehen, daß die Aushebung der häuslichen Gemeinschaft geeignet ist, die Zerrütstung der Chezu bewirken; in beiden Richtungen hat der klagende Gatte die gegen ihn sprechende tatsächliche Bermutung zu entkräften; ihm liegt es ob, darzusegen und gegebenenfalls zu beweisen, daß er berechtigten Grund zur Aufshebung der häuslichen Gemeinschaft gehabt hat und daß die Von ihm herbeigeführte Trenung und seine darin ausgedrüchte Einstellung zur Beklagten zurüczusühren ist.

Die Red. will außerdem aus § 56 Ches. herleiten, daß die Beit. sich auf ein Berschulben des Kl. nicht berusen, im khlimmten Telle persieden den aus gehörend empfunden, im khlimmten Telle persieden der das des kohn von den der Klischung. die dort angeführten weiteren Entich. des erk. Sen. verwiesen.

da sie sein Verhalten nicht als ehestörend empfunden, im schlimmsten Falle verziehen habe, denn nach der Feststellung des DLG. sei das eheliche Verhältnis nicht durch häßliche Chewidrigkeiten vergiftet worden. Diese Feststellung ergibt jedoch nichts für das Borliegen der Boraussehungen des § 56 CheV. Zubem kann nach der Ripr. des erk. Sen. (RGZ. 162, 47 = DR. 1940, 241 1) das Verschulden des K., das den anderen Gatten zum Widerspruch gegen die Scheidung berechtigt, auch in einer verziehenen Berfehlung bestehen.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 1. Aug. 1940, IV 30/40.)

Unmerkung: Das Urteil legt nochmals den Aufbau bon § 55 CheG. sowie die Bedeutung des Verschuldens des Al. für die Voraussehungen dieser Scheidungsart und den Widerspruch, serner die Bedeutung der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft seiten des Al. für dieses Verschulden dar. Ein laches Verschulden wurd netzirlich auch in der Aufhebung solches Berschulben muß natürlich auch in der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft liegen, wenn sie grundlos erfolgt, dem Al. asso kein Berweigerungsgrund zur Seite steht (vgl. § 1353 Abs. 2 BGB. und meine Ausführungen DR. 1940, 1054). Auch der dom AG. vorgenommenen Beweislastverteisung wird man nur zustimmen können; vgl. dazu außer den im Urteis ausger den in Urteis ausger den in Urteis ausger den im Urteil genannten Stellen noch b. Scanzoni: DR. 1940, 59. Derjenige, ber die häusliche Gemeinschaft aufgehoben hat, hat sich also zu exkulpieren und den anderweitigen Grund der Zerrüttung nachzuweisen. Das spricht das RG. zwar nur für den Kl. aus, muß aber ebenso für den Bekl. zwar nur für den Kl. aus, muß aver ebenjo jur den Bell. gelten, da die Beweislastverteilung auf einem allgemeinen Erfahrungsgeset aufbaut. Daß bei Aushebung der häuslichen Gemeinschaft seitens des Bekl. diesem der Beweis für die alleinige oder überwiegende Schuld des Kl. an der Berrüttung obliegt, ergibt sich im übrigen aber auch aus Berrüttung obliegt, ergibt sich im übrigen aber auch aus Berrüttung obliegt, ergiot sin in norigen aver und und bem allgemeinen und auch vom RG. (DR. 1940, 1050) ausgesprochenen Sah, daß der Widersprechende grundsäglich die Zulässigkeit seines Widerspruchs zu beweisen hat.

KGR. Dr. Lauterbach, Berlin.

5. RU. - § 55 Chel. Der Biberfpruch ber befl. Chefran fann auch bei 25jährigem Bestehen der Ehe und dem Borhandensein von 3 Kindern (von 28, 20 und 15 Jahren) sowie zwei durch Anstedung dom Ml. berursachten Ertrankungen für unbeachtlich angesehen werden, wenn bem Al. burch die Scheidung der Weg freigemacht wird für die Eheschließung mit einer Frau, mit der er seit 12 Jahren in Beziehungen steht, seit mehreren Jahren in eheähnlichem Verhältznis zusammenlebt und von der er zwei noch minderjährige Kinder hat.

Der im Jahre 1892 geborene Ml. und die 1893 geborene Bekl. haben am 23. Nov. 1915 die Ehe geschlossen. Aus dieser stammen ein 1912 geborener und durch die Eheschließung legistimierter Sohn und zwei Töchter im Alter von 20 und 15 Jahren. Seit dem 5. Nov. 1933 leben die Parteien getrennt. Der Kl. lebt bereits längere Zeit mit einem Fräulein E., zu dem er seit mindestens 1928 ehewidrige Beziehungen unterhält, in eheähnlichem Berhältnis, aus dem zwei in den Jahren 1932 und 1937 (oder 1938) geborene Kinder hervorgegangen sind. Eine im Jahre 1935 von dem Kl. erhobene Klage auf Scheidung aus § 1568 BGB. wurde abgewiesen. Sin Armenrechtsgesuch des Kl. sür eine Herschlungsklage im Jahre 1937 hatte ebenfalls keinen Ersolg.

Das jetige Scheidungsbegehren des Kl. ist auf § 55 EheG. gestützt. Die Bekl. hat der Scheidung widersprochen und hilfs-weise die Schuldigerklärung des Kl. beantragt. Das LG. hat die Klage, das OLG. die Berufung des Kl. zurückgewiesen. Die Rev. führte zur Scheidung durch Verschulden des Kl.

Daß die Voraussezungen für den Scheidungsanspruch des Kl. gemäß § 55 Abs. 1 EheG. vorliegen, daß insbes. die Sche der Parteien i. S. dieser Borschrift heillos zerrüttet ist, hat das VG. bedenkenfrei sestigestellt, ebenso, daß die Zerrüttung auf das alleinige oder überwiegende Verschulden des Kl. zurüczusühren, der Widerspruch der Bell. also nach § 55 Abs. 2 Sat zulässig ist. Insoweit werden auch von der Kev. Angriffe nicht erhoben.

Jur Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs (§ 55 Abs. 2 Sach 2 Sched.) führt das BG. aus, es lägen keine besonderen Gründe vor, aus denen der Widerspruch als unbeachtlich zu behandeln wäre. Das Verlangen des Kl. lause darauf hinaus, daß er trotz überwiegender Schuld an der Schezerrütung ermächtigt werde, seine Familie mit der 46jährigen, also kaum wieder heiratsfähigen Bekl. und zwei noch nicht vollährigen Kindern im Stich zu lassen, um dem vor 11 Fahren durch Scheduch begonnenen Verhältnis den Stempel der Rechtlickeit zu geden. Benn der Kl. sein Interesse daran betonen könne, seinen unehelichen Kindern eine Heinat in einer gesetzlich begründeten Seh zu verschaffen, so hätten andererseits seine ehelichen Kinder das berechtigte Interesse, daß ihnen eine solche rechtlich gesicherte Grundlage ihrer Entwicklung nicht genommen werbe.

Diese Beurteilung wird von der Rev. mit Recht beanstandet. Sie steht mit der ständigen Ripr. des erk. Sen. in Widerspruch. Danach bildet die Beachtung eines nach § 55 Abs. 2 Sah 2 zulässigen Widerspruchs gemäß dem für die Aussegung des § 55 mahgebenden Erundgedanken dieser Vorschrift, daß hofstungsloß zerrüttete und dadurch für die Allgemeinheit wertloß gewordene Ehen grundsählich zu scheden sind, keineswegs die Regel, sondern eine Ausnahme und erscheint nur dann statthaft, wenn im Eizelsalle besondere Gründe es sittslich rechtsertigen, den klagenden Ehegatten an den Pflichten der Ehe trotz deren völliger Zerrüttung sestzuhalten (RGZ. 160, 144). Es ist also jeweils zu untersüchen, ob erhebliche Gründe für die Ausrechterhaltung der Ehe und demgemäß sir die Beachtung des Widerschaftung der Ehe und demgemäß sir die Beachtung des Widerspruchs gegeben sind, nicht wie das BG. anzunehmen scheint —, ob solche sür die Richtsbeachtung vorliegen. Ist somit der Ausgangspunkt des Vorderzichters sür die Brüfung der Beachtlichseit unrichtig, so sind anderseits in dem BU. auch keine ausreichenden Umständesseltsten beim BU. auch keine ausreichenden Umständesselftelt, die ein Festhalten des Kl. an dem inhaltlos gewordenen Ehebande sittlich zu rechtsertigen verwöchten. Ferner läßt die Begründung des BU. die Beachtung der hier in erster Linie zu berücksichtigenden völksichen Belange vermissen. Die angesochtene Entscheidung deruht hiernach auf Rechtsirztum und ist aufzuschen. Einer Zurückverweisung der Seche bedarf es nicht, weil der setzselke Sachverhalt dem RevS. eine eigene endgültige Beurteilung erwöglicht. Diese muß dahin gehen, daß dem Aebarselbruch der Bekl. die Beachtung zu verschung eist.

Die Parteien haben allerdings bis zur Trennung 18 Jahre zusammengesebt. Die Bekl. hat ihr guten Jahre bem Kl. gewidnet; sie hat ihm einschkleflich des bereits drei Jahre vor der Che geborenen Sohnes drei Kinder geschenkt, von denen das jüngste mit 15 Jahren noch nicht voll erwachsen ist, und sie ausgezogen. Sie hat also ihre Pflichten in der Ehe auch der Allgemeinheit gegenüber in anerkennenswerter Weise ersüllt. Fest befindet sie sich mit nahezu 47 Jahren neinem Alter, in dem ihr eine wirtschaftliche Umstellung naturgemäß schwer sallen muß. Es tommt hinzu, daß die Bekl. zweimal, nämlich 1923 und 1939, dom Kl. mit einer Eschlechtskrankheit (Tripper) angesteckt worden ist, also auch insosern in der She hat Opfer dringen müssen, weungleich irgendwelche schweren Folgen dieser Erkrankungen von ihr nicht behauptet worden sind. Während der Kl. wiederholt die She gebrochen hat und auch seiner Unterhaltspssicht zeitweise nicht nachgekommen ist, hat die Bekl. sich Shederfehlungen nicht zuschulden kommen lassen. Die von ihr gegen den Kl. erstattete Strafanzeige wegen Berlegung der Unterhaltspssicht im Jahre 1937 ist nach der Feltstellung im Bll. auf Not und nicht auf Gehässigkeit zurüczusühren. Da der Kl. sichon früher gegen seine Unterhaltspssicht verstoßen hat, ist auch die Bessorgnis nicht von der Hand zu weisen, daß die wirtschaftliche Bersorgung der Bekl. im Falle einer Scheidung und neuen Heirat des Kl. möglicherweise gefährdet sein würde.

Alles bas find Umftände, die an fich ein Festhalten bes RI. an ben Pflichten ber Che sittlich rechtsertigen konnten, alfo für eine Beachtung des Widerspruchs sprechen. Ihr Gewicht wird jedoch durch andere Gründe in Frage gestellt, die vom Standpunkt der hier, wie erwähnt, der allem zu berücksichtigenden völkischen Belange es geboten erscheinen lassen, daß dem Kl. durch eine Scheidung seiner bisherigen nur noch der Form nach bestehenden Ehe der Weg zu der don ihm beabsichtigten neuen Ehe mit Fräulein E. freigemacht wird. Seine Beziehungen zu der E. bestehen schon seit 1928; seit Jahren lebt er ganz mit ihr zusammen. Das Berhältnis hat sich also bereits als dauerhaft erwiesen. Es sind zwei Kinder daraus hervorgegangen, die noch gang zu betreuen sind, während die Kinder der Parteien im wesentlichen erwachsen sind. Staat und Bolk haben ein Interesse daran, daß das Sitte und Ansstand zuwiderlausende lose Jusammenleben des Kl. und der E. in die gesetzliche Form der Ehe übersiührt wird, besonders aber, daß dadurch zugleich die unchesten Kinder des Kl. die Stellung ehelicher Abkömmstinge erwerben. Durch die Scheie dung würde also an der Stelle einer wertlosen zur leeren Form gewordenen Che die Eingehung einer neuen bebolterungspolitisch wertvollen Che ermöglicht werden. Das Interesse der Allgemeinheit hieran ist so hoch zu bewerten, daß dem gegenüber die für die Aufrechterhaltung der bisherigen Ehe sprechenden Erwägungen zurudtreten muffen. Die Sarten, die eine solche Beurteilung für die Bekl. mit fich bringt, muffen von ihr hingenommen werden. Der Unterhaltsanspruch gegen ben Al. bleibt ihr im Rahmen des Gesehes erhalten; benn ihrem Schuldantrage ift nach § 61 Abs. 2 CheG. stattzugeben, weil sie berechtigt ware, gegen den Rl. wegen Chebruchs auf Scheidung zu klagen.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 1. Aug. 1940, IV 34/40.) [R.]

** 6. RG. — § 55 Abf. 1 CheG. Ift die räumliche Trennung aus beruflichen Gründen erfolgt, weil der Mann (Schausspieler) für längere Zeit an ein auswärtiges Theater verpflichtet worden ift, berbringt er aber alljährlich regelmäßig seine 6—8 Bochen währenden Sommerserien bei der Frau in der bisherigen gemeinsamen Säuslichkeit, so liegt darin eine Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft, durch die der Lauf der dreijährigen Frist jeweils unterbrochen wird.

Die Parteien haben am 15. Mai 1919 miteinander die — kinderlos gebliebene — Ehe geschlossen, deren Scheidung der Kl. mit der vorliegenden Klage auf Erund des § 55 SheG. begehrt. Die Bekl. hat beautragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Kl. für schuldig zu erklären. Sie hat beskritten, daß die Boraussehungen des § 55 Uhs. 1 SheG. gegeben seien. Auch hat sie unter Berufung darauf, daß der Kl. mit der J. die Ehe gebrochen habe, der Scheidung widerssprochen.

Das LG. hat die Mage abgewiesen. Berufung und Nevision waren erfolglos.

Das BG. erklärt bas Scheibungsbegehren bes Al. für unbegründet, weil die häusliche Gemeinschaft der Parteien noch nicht seit 3 Jahren aufgehoben und auch nicht sestsauftellen sei, daß das eheliche Berhältnis unheilbar in einer die Aussicht auf Wiederherstellung einer rechten ehelichen Lebensgemeinschaft ausschließenden Weise zerrüttet sei; in jedem Falle greife der Wiederspruch der Bekl. durch, da der

Al. die Berrüttung der Che durch den Chebruch mit der 3. verschuldet habe und die Aufrechterhaltung der Che sittlich

gerechtfertigt fei.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit 3 Jahren aufgehoben ist, geht das BG. davon aus, daß in der Tat seit dem Jahre 1927 eine räumliche Trennung der Parteien besteht. Der Kl. ist seit diesem Jahre als Schauspieler beim Staatstheater in K. tätig und bewohnt dort ein möbliertes Jinmer. Seine Berpflichtung erfolgte zunächst nur auf einige Bochen. Sie wurde in der Folgezeit jeweils nur auf ein Jahr verlängert, bis schließlich 1936 ein Bertrag auf zwei Jahre und 1938 ein solcher auf drei Jahre zustande kam. Die Bekl. lebt in T., wo sie nach Aufgabe ihres Berufs als Schauspielerin im Finnerständig des Montes der Schauspielerin und and bei find kullster ihres Betufs als Schulpfettetten in Einverständnis des M. ein Haus mit Obsgarten und Landwirtschaft erworben hatte. Sie ift dort sandwirtschaft- lich tätig. Beide Parteien sahen in diesem Erundstück ihren einstigen Ruhesit. Im Frühjahr 1926 war auch der K. nach E. gezogen, nachbem seine Verpssichtung in H. beendet war. Er hatte damals die Absicht, seinen Beruf als Schauspieler aufzugeben und sich ganz der Landwirtschaft zu widmen. Im Winter 1926/27 befand er sich auf Gastspielreisen, kehrte aber zwischendurch stets nach T. zurück. Seitbem er sich in K. befand, pssegte er die Bekl. an den Feiertagen, sossen gestellt. K. befand, psiegte er die Bekl. an den Feiertagen, sosern er nicht auftreten mußte, in T. zu besuchen. Auch verdrachte er dort seine Ferien (6 dis 8 Wochen), soweit er nicht mit der Bekl. eine gemeinsame Sommerreise unternahm. Gelegentliche Erörterungen, ob das Grundstück in T. verkauft werden und die Bekl. nach K. kommen solle, wurden in dem Sinne abgeschlossen, daß die Unsicherheit der Erneuerung der Verpflichtung des Al. einen Berkauf des Grundstücks, das für verpflichtungslose Zeiten das Dasein der Karteien sicherkelle, nicht zulasse. Ein Teil des Eigentums des Kl. insbes. Bilder und Bücher, befand sich in T. Im Jahre 1932 nahm er auch seine verwitwete Mutter zu sich nach T. Sie blieb dort dis zum September 1938. Damals ließ er sie nach K. kommen. fie nach R. kommen.

Auf Grund dieses Sachverhalts ift bas BG. ber Auffassung, daß von einer Aufhebung ber häuslichen Gemeinichaft der Parteien vor Herbst 1938 nicht die Rede sein könne. Es musse, wie es aussührt, zu bem rein änßeren Umstand der räumlichen Trennung noch ein innerer Tatbestand hinzu-treten, nämlich die Absicht der Ehegatten, nicht mehr als solche zusammenleben zu wollen. Eine solche Absicht habe zunächst nicht bestanden. Auch die im Laufe der Jahre unter den Chegatten eingetretene Entfremdung genüge nicht, um nunmehr die häusliche Gemeinschaft als aufgehoben anzusehen. Bielmehr müsse aus dem Berhalten der Ehegatten äußerlich erkennbar werden, daß ihre anfangs nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende Wiedervereinigung von einem Teil oder von beiden nicht mehr beabsichtigt werde. Ein Ber-halten, das die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zu bewirken vermocht habe, habe der Kl. spätestens durch Er-hebung der Scheidungsklage (1. April 1939), vielleicht auch schon baburch an ben Tag gelegt, daß er seine Mutter habe nach K. kommen lassen (September 1938). Ein früherer Zeitspunkt komme nicht in Betracht.

Die Auffassung bes BG., daß in dem maßgebenden Beitpunkt bes Schlusses der mündlichen Tatsachenverhandlung die dreisährige Frist des § 55 Abs. 1 Ehe. noch nicht abs villerdings kann dem BG. nicht darin beigetreten werden, daß die räumliche Trennung, um eine Ausbedung der häusdaß die räumliche Trennung, um eine Ausbebung der häuslichen Gemeinschaft annehmen zu können, von den Ehegatten stets mit der Absicht herbeigeführt sein müsse, nicht mehr als solche zusammenleben zu wolsen. Wie der erk. Sen. in der Entsch. K. A. 160, 246 f. ausgeführt hat, kann auch mit einer wider den Wilsen der Ehegatten ersolgenden räumslichen Trennung gegedenenfalls die Ausbedung der häuslichen Gemeinschaft verbunden sein. Im vorl. Falle ist diese Abweichung jedoch ohne Bedeutung. Es entspricht der Ripr. des erk. Sen., daß die äußerliche Trennung, solange sie sich als eine natürliche, aus dem regelmäßigen Berlaufe der Dinge ergebende darstellt — z. B. eine vorübergehende Trennung aus geschäftlichen, beruflichen, gelundheitsichen oder ähnlichen Gründen —, noch keine Ausbedung der häuslichen Gemeinschaft ist (RGB. 160, 249). Die Trennung der Parteien hatte ihren Erund in der Berufstätigkeit des K.: Parteien hatte ihren Grund in ber Berufstätigkeit des Rl.; sie ergab sich als natürliche Folge baraus, daß der Kl., wozu er in T. nicht in der Lage war, seine Berufstätigkeit als Schauspieler weiter ausübte, während die Bekl. durch

ihre landwirtschaftliche Tätigkeir eine wirtschaftliche Lebensgrundlage ber Parteien auch für solche Zeiten schuf und sicherstellte, in benen der Kl. zur Ausübung seiner Berufs-tätigkeit nicht in ber Lage war. Auch wenn nun angenommen wird, daß die Trennung dem regelmäßigen Berlaufe der Dinge von der Zeit an nicht mehr entsprach, als sich ergab, daß der Ausenthalt des Al. in A., entgegen den ursprünglichen Erwartungen, infolge langfristiger Verläugerung seiner Verpslichtung an das Staatstheater zu einem dauernden Zustand wurde, so würde doch die häusliche Gemannleicht eitstelleit inderfalls der der inderfalls meinschaft allsährlich jedenfalls badurch wiederhergestellt worden sein, daß der Kl. seine 6 bis 8 Wochen währenden Ferien in ber gemeinsamen Sauslichfeit in T., die er nach Ferien in der gemeinsamen Häuslichkeit in T., die er nach der Feststellung des BG. nach wie vor als sein eigentliches "Zuhause" ausah, zusammen mit der Bell. verledte. Das hatte zur Folge, daß die Frist des § 55 Abs. 1 EheG. jeweils mit der Virtung unterbrochen wurde, daß ihr Lauf nach Beendigung des Zusammenlebens von neuem beginnen mußte (MGZ. 160, 280 [285]). Sein alljährliches Zusammenleben mit der Best. kann unter den hier gegebenen Umständen nicht als gelegentlicher, bloß vorübergehender Besuch bei der Best. angesehen werden, mit dem eine Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft noch nicht verbunden wörer es hans häuslichen Gemeinschaft noch nicht verbunden wäre; es han-belte sich vielmehr um eine sich regelmäßig wiederholende Kücktehr in die ihm mit der Bekl. noch gemeinsame Häuslichteit, und zwar um eine solche von keineswegs unerheblicher Zeitbauer. Wennschon die Parteien im Jahre 1937 mährend ber Ferien des Kl. zunächt eine Reise nach dem Bobensee unternahmen, bei der sie sich über die Möglichkeit einer Scheidung aussprachen, so sind sie doch auschließend daran gemeinsam nach T. zurudgekehrt und haben dort das Busammensein, und zwar auch noch nach dem Selbstmord-bersuch der Bekl. der den Kl. zur Ausgabe seiner Schei-dungsabsicht veranlaßte, fortgesett. Daß es in der Folgezeit nochmals zu einer Wiedercherstellung der häuslichen Gemein-schaft gefommen ist, kann auf Erund der Feststellungen des BG. nicht angenommen werden. Die Ferien 1938 hat der Rl. nicht mehr bei der Bekl., sondern mit der J. auf Reisen verbracht; er hat die Bekl. im August 1938 nur kurz besucht. Die dreijährige Frist des § 55 Abs. 1 EheG. würde mithin mit der Beendigung des Ferienausenthalts des Kl. in T. im Sommer 1937 zu lausen begonnen haben, so daß sie am Tage der letzten mündlichen Verhandlung vor dem VG., dem 29. Nov. 1939, noch nicht abgelausen war.

Die Abweisung der Klage ist hiernach schon aus dem Grunde gerechtfertigt, weil es an dem ersten Tatbestands-erfordernis des § 55 Abs. 1 CheG., der mindestens drei Jahre währenden Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, fehlt. Es bedarf daher nicht der Erörterung, ob das BG. mit Necht auch verneint hat, daß das eheliche Verhältnis un-heilbar in einer die Aussicht auf Wiederherftellung einer rechten ehelichen Lebensgemeinschaft ausschließenden Weise zerrüttet sei. Ebensowenig braucht auf die Hilfserwägung des BG. eingegangen zu werden, daß auch der Widerspruch der Bekl. gegen die Scheidung durchgreisen würde.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 1. Aug. 1940, IV 32/40.) [Se.]

** 7. RG. — § 55 CheG.; § 616 BPD. Sätte ber Rl. bie Scheidung aus § 55 CheG. schon in einem Borprozeg burchschen konnen, hat er aber biefen Rlagegrund damals nicht geltend gemacht, so äußert § 616 3BD. die Birkung, daß die Rlage ans § 55 CheG. erst drei Jahre nach der letten Tatschaftenberhandlung des Borprozesses erhoben werden kann. Bora aussetzung ift, daß die Heintrennung mahrend dieser Zeit fortsbestanden hat und auch die übrigen Merkmale des gesetlichen Tatbestandes weiterhin erfüllt find.

Die Parteien, von denen der Kl. am 19. Sept. 1884, die Bekl. am 9. Febr. 1886 geboren ift, haben am 11. März 1922 die Ehe geschlossen, die kinderlos geblieben ist. Getrennt leben die Parteien von Tisch und Bett seit Ansang 1931, räumilich feit Dezember 1932.

Die erste Scheidungsklage hatte der Al. im Jahre 1931 erhoben. Sie war gemäß § 1568 BBB. darauf gestützt, daß die Bekl. die Kinder des Al. aus erster Ehe mithandelt, ihn beschimpft und ehewidrige Beziehungen zu dem K. unter-halten habe. Das LG. wies die Klage ab und verurteilte den Kl. zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft. Seine Berufung wurde durch Urteil des RG. b. 3. Dez. 1932 zurudgewiesen.

Etwa im März 1938 erhob der Al. die zweite Scheidungs-klage mit der Begründung, daß die Bekl. ihm kurz vorher in einem Unterhaltsprozeß die Wogabe falscher eidesstattlicher Verssicherungen und Steuerhinterziehung vorgeworfen habe. Die Bekl. machte geltend, es liege idverseits nur eine in der Erregung geschehene ungeschickte Ausdrucksweise vor; der Al. lebe seit Jahren mit einer Frau X. in ehewidrigen Beziehungen zusammen. Frau X. verweigerte ihre Ausstage. Das LG. erkannte durch Urteil d. 8. Juni 1938 auf Scheidung und erklärte den Kl. sür mitschuldig. Berusung legte nur die Bekl. ein. Der BerBekl. sührte in einem Schriftst aus, daß die Boraussehungen des § 55 Abs. 1 EheG., dagegen nicht die jenigen des Abs. 2 erfüllt seien, erklärte dann aber auf Bestragen, daß er sein Scheidungsbegehren nur auf § 49, nicht auch auf § 55 EheG. stüben wolke. Das AG. wies durch Urt. d. 26. Okt. 1938 die Klage ab, weil die Zerrüttung der She nicht erst durch die Versehlung der Bekl., sondern durch die jahrelangen ehewidrigen Beziehungen des Al. zu Frau X. herbeigeführt worden sein Scheidungsbegehren ausschließe.

Mit der vorliegenden dritten, am 25. Nov. 1938 ein= gereichten, auf die §§ 49 und 55 CheG. gestützten Klage hat der Al. beantragt, die Ehe der Parteien zu scheiden und die Bekl. für den alleinschuldigen Teil zu erklären. Er hat geltend gemacht, ihm seien erft neuerdings weitere schwere Cheverfehlungen der Bekl. bekanntgeworden. So habe sie noch in der Zeit ihres Zusammenlebens seine Kinder aus erster Ehe so schlecht versorgt, daß diese mehrfach an der Wohnungstur gestanden, geweint und "Sunger" gerufen hatten. Sie habe ihn ferner schlecht gemacht und des Berkehrs mit anderen Frauen bezichtigt. Endlich habe sie unmittelbar vor der ersten Scheidungsklage nicht nur mit R., sondern auch noch mit anderen Männern ehewidrige Beziehungen gehabt. Die Karteien hätten sich in den langen Jahren der Trennung völlig entfremdet; irgendein Versuch der Aussöhnung sei niemals unternommen worden. Er wolle die Gemeinschaft mit der Bekl. nicht wieder aufnehmen, da er den Berdacht, daß die Befl. fich mit R. ehewidrig berhalten habe, nicht loswerden tonne und durch den Vorwurf der Steuerhinterziehung gu schwer beleidigt sei. Seine Beziehungen zu Frau A. hätten erst im Jahre 1933 begonnen; schon vorher aber sei die Che durch das ehewidrige Verhalten der Bekl. zerrüttet gewesen.

Die Bekl. hat der Scheidung widersprochen und gebeten, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Kl. zum alleinschuldigen Teil zu erklären. Das LG. hat die Klage abgewiesen.

Das KG. hat die Berufung zurückgewiesen.

Die Rev. war erfolglos.

1. Auf den Klagegrund des § 49 CheG. ift nicht einzugehen, da die Rev. das Scheidungsbegehren nur noch aus § 55 CheG. verfolgt.

2. Das lettere Scheidungsberlangen sieht das BG. als durch § 616 3\$D. ausgeschlossen an, da die She der Barteien schon während des letten Borprozesses vollständig und unheilbar zerrüttet gewesen sei und auch der Biderspruch der Bekl., seine Zulässigkeit unterstellt, keine Beachtung hätte sinden können, weil die Aufrechterhaltung dieser She sittlich nicht gerechtsertigt gewesen wäre.

Demgegenüber kann die Kev. nicht damit gehört werden, daß der Kl. durch den ihm "im Verprozeß" gemachten Vorwurf der Steuerhinterziehung zur endgültigen Ablehnung jedes Aussöhnungsgedankens gedracht worden sei. Diesen Vorwurf hatte die Vekl. nach der eigenen Darstellung des Kl. nicht erst in dem letzen Scheidungsprozeß, sondern in einem früheren Unterhaltsrechtsstreit erhoben, und gerade darauf hatte der Kl. schon seine letze Scheidungsklage von Ansang an gestützt. In übereinstimmung mit der eigenen Aussang des Kl., wie sie in seinem Schriftatz niedergelegt war, ist also das KG. mit Recht davon ausgegangen, daß der Kl. die Scheidung aus § 55 Sebes, schon im letzen Vorprozeß hätte durchsehen können, wenn er es nur gewollt hätte. Statt dessen hat er aber in der mündlichen Verhandlung d. 26. Okt. 1938 auf Vefragen erklärt, daß er sein Scheidungsbegehren nur auf § 49, nicht auch auf § 55 Sebes. stützen wolle.

3. Gemäß § 616 3BD. kann der M., der mit der Scheidungsklage abgewiesen ist, das Recht, die Scheidung der Sche zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in dem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Nach ständiger Rspr. des RG. (RGZ. 104,

156; 122, 212) ergreift dieser Ausschluß neben ben Tatsachen als solchen auch die daraus herzuleitenden Ausprüche (Bezehren, Magegründe). Daß die Borschrift des § 616 3BD. auch nach dem Inkrafttreten des EheG. unberändert bestehen geblieben ist, hat der erk. Sen. bereits in RGZ. 158, 201 = FB. 1938, 3042 ²¹ ausgesprochen.

Die Rev. stellt zur Nachprüfung, ob nicht die Klage aus § 55 Sches. ihrem Besen nach so verschieden von den sonstigen Scheidungsgründen gestaltet sei, daß auf sie § 616 3BD. nicht angewendet werden könne. Bei dieser Scheidungsklage handele es sich um einen aus einem dauernden Zustand hergeleiteten Scheidungsgrund, der immer wieder neu in Erscheinung trete. Die Begründung des KS., daß die wiederholte Infragestellung der Ehe wegen zurückliegender Borfälle mit dem Besen der Ehe unverträglich erscheine, passe nur auf solche Fälle, in denen durch die Abweisung der erhobenen Scheidungsklage sestgestellt sei, daß die Ehe noch weiter Bestand haben könne. Rur in einem solchen Falle könne dadon gesprochen werden, das Besen der Ehe verlange es, daß nicht wiederholt ihr Bestand in Frage gestellt werde. Sier handele es sich jedoch auch nach der Feststellung des BS. um eine endgültig und unheilbar zerrüttete Ehe. Da nun der § 55 Ehes. dom Gesetzgeber als ein dauernder, sich immer wieder erneuernder Scheidungsgrund konstruiert sei, müsseher dem öfsentlichen Interesse and der Lösung unheilbar zerrütteter Ehen der Borzug gegeben werden vor dem Interesse Schaates an der Kechtstrast eines Urteils, das den Bestand der Ehe aufrechterhalte.

Die Ansicht, daß § 616 BPD. auf das Scheidungsbegehren aus § 55 EheG. grundsätlich überhaupt nicht answendbar sei, ist nicht zu distigen. Sie wird auch im Schrifttum, soweit ersichtlich, nirgends geteilt (vgl. Palandts andts auterbach), Aufl., Einführung 2 b vor § 56 EheG.; v. Scanzoni, 2. Aufl., Ann. 27 zu § 55 EheG.; Schnete der v. DBW. 1939, 151; Volfmar, Ann. 5 Abs. 5 zu § 55 EheG.). Sinen aus einem dauernden Zustand hergeleiteten Scheidungsgrund kannte auch schon das frühere Recht, und zwar in § 1569 BGB. Auch dort wurde vorausgesetzt daß insolge einer tiefgreisenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesenbert Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten war, und eine weitere übereinstimmung mit dem Tatbestande des § 55 Abs. 1 EheG. bestand in dem Ersordernis eines dreizährigen Zeitraums, der nur nicht die Ausbedung der häuslichen Gemeinschaft, sondern die Geisteskrankheit des verklagten Genten betras. Auch auf den Scheidungsanspruch aus § 1569 BGB. hat das KG. (ZB. 1915, 784 4; KGZ. 100, 107) den § 616 ZBD. angewandt.

Die von der Rev. angestellte Betrachtung, daß sich der Scheidungsgrund aus § 55 EheG. ständig erneuere, bringt die Frage der Lösung nicht näher. Allerdings hat auch Dose Just DR. 1939, 163 die Ansicht vertreten, daß dieser Scheidungsgrund immer wieder neu in Erscheinung trete; er will jedoch "keineswegs einer mißbräuchlichen und userlosen Wiederbolung abgewiesener Klagen das Wort reden", sondern "nur auf einen Weg hinweisen, in Einzelfällen Entscheidungen... troß eingetretener Rechtstraft einer erneuten Überprüfung zu unterziehen". Der Gedanke einer ständigen Erneuerung des Scheidungsgrundes wäre nur so zu verstehen, daß, solange der fragliche Zustand fortdauert, immer wieder neue Scheidungsgrindes ware nur so zu verstehen, daß, solange der fragliche Zustand fortdauert, immer wieder neue Scheidungsgrindes ware nur so zu verstehen, daß, solange der fragliche Zustand fortdauert, immer wieder neue Scheidungsgrinde entständen. Wolke man das ansehmen, so müßte es dem abgewiesenen Kl. in jedem Falle gestattet sein, die Klage sosort zu erneuern mit der Begründung, daß er nun nicht mehr den alten, rechtskräftig erledigten Unspruch geltend mache, sondern einen neuen, der sich auf einen — wenn auch nur um einen Tag — späteren Zeitzaum der derährigen Trennung stütze. Würde das zugelassen, so würde man, wie keiner näheren Darlegung bedarf, im Bereiche des § 55 ScheG. die innere Rechtskraft und den § 616 ZPD. böllig ausschalten und zu einer ungehemmten Wiederaufrollung entscheidener Streitsragen gelangen, die niemand besürworten kann.

Aus der hier vertretenen Annahme, daß der Scheidungsanspruch aus § 55 CheG. nicht fortgesetzt neu entsteht, sondern daß die Fortdauer seiner Boraussetzungen nur seinen Weiterbestand bedingt — was übrigens in gleicher Weise im Falle des § 49 CheG. hinsichtlich des zuständlichen Merkmals der Zerrüttung zutrifft, die ebenfalls nachträglich fortfallen

kann —, folgt nun aber keineswegs, daß ein gleichartiger Scheidungsanspruch unter ben nämlichen Chegatten überhanpt nicht nochmals erwachsen könnte. Die Abweisung der Rlaze hat nach § 616 BBD. nur die Folge, daß aus der Tatsachen-lage, wie sie bei Abschluß der Tatsachenberhandlung des Bor-prozesses bestand, für keine der Barteien ein Scheidungsrecht folgt und daß für eine abweichende Beurteilung durch den Richter eines späteren Prozesses kein Raum ist. Die Lage fann nun aber badurch eine andere werden, daß in der Folgezeit neue Tatsachen hinzukommen, die unter den nach § 55 Sjes. maßgeblichen Gesichtspunkten das Gesamtbild als ein anderes erscheinen lassen. Es können inzwischen Umstände eingetreten sein, die die für den damaligen Zeitpunkt ver-neinte (oder zu verneinende) Unheilbarkeit der Zerrüttung jest als gegeben erscheinen lassen, und ebenso Umstände, die für die Frage der Beachtlichkeit des Widerspruches neue Momente darstellen, wie etwa der Fortfall unterhaltsbedürftiger Rinder und ähnliches. Um eine berartige Beränderung ber Lage burch hinzutreten neuer Umftanbe handelt es fich im vorl. Falle aber nicht, sondern nur darum, ob etwa auch die bloße weitere zeitliche Erstreckung des bestehenden Zustandes als eine Beränderung der Lage angesehen werden kann. Das ist grundsätlich zu verneinen. Im übrigen würde die Anregung der Keb., eine "nicht unerhebliche" Zeit, etwa 1½ Jahre, nach Abweisung der früheren Klage als genigend anzusehen, zu einer höchst bedenklichen Rechtsunsicherheit fühanzusehen, zu einet gucht vedentlichen Rechtsunsicherteit juhren. Anders liegt es aber, wenn der Zustand der Heimtrenung seit dem nach §616 ZBD. maßgedlichen Zeitpunkt erneut die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer von drei Jahren erreicht hat. Ist das der Fall und sind gleichzeitig die sämtlichen nach §55 SheG. wesentlichen Tatbestands-momente in der Folgezeit weiterhin erstüllt, so würde die frühere Alageabweisung nunnehr der. Scheidung aus §55 SheG nicht entgegenstehen Menn das Geleit deminien des Che'S. nicht entgegenstehen. Wenn das Gesetz demjenigen, def= bedarf, nichts anderes gelten, wenn eine vorübergehende Wiederbereinigung nicht stattgefunden hatte. Damit fällt das Bebenken der Red., daß §616 BBD. einer neuen Klage auß §55 GheG. für alle Zeiten entgegenstände. Anschließend sei noch bemerkt, daß eine unterstüßende Berwertung des versal-lenen Scheidungsgrundes i. S. des von der Red. angeführten Schrifttuns im Falle des §55 GheG. ausscheidet, weil §59 Abs. 2 GheG. sich — im Gegensat zu §1573 BGB. — nur auf Eheversehlungen bezieht. Es müssen also seit dem maße gehenden Zeitbunkte des Korpprozesses alle Korgussekungen gebenden Zeitpunkte des Borprozesses alle Boraussetzungen des § 55 Abs. 1 und gegebenenfalls auch des Abs. 2 Sat 2 des § 55 Abs. 1 und gegebenensalls auch des Abs. 2 Sat 2 CheG. von neuem voll erfüllt sein; insbel. muß, wie schon gesagt, die Trennung weitere drei Jahre gedauert haben. Eine kürzere neue Trennungszeit mag nur dann genügen, wenn im Vorprozeß die Mage mit der Begründung abgewiesen war, daß die drei Jahre noch nicht abgelaufen seien. Bei Anwendung des § 616 JBO. auf einen Fall wie den vorliegenden kann aber die Begründung des abweisenden Vorwreils nichts Derartiges ergeben, weil hier der ausgeschlosenen Mageanspruch gar nicht abgewiesen ist, sondern im Gegenteil voraußgeseht wird, daß er schon im Vorprozeß mit Aussicht aus Erfolg (RG3. 126, 265 = JW. 1930, 550) gettend gemacht werden konnte und dennach, wenn dies nur geschehen wäre, auch dugesprochen sein würde. geschehen ware, auch zugesprochen sein wurde.

Im Ergebnis ist also dem RG. auch darin beizutreten, daß die Klage aus § 55 CheG. nach drei Jahren neu ershoben werden kann. Nur genügt es dabei nicht, daß ein Teil des gesehlichen Tatbestandes sich neu verwirklicht hat, sondern es muffen auch die übrigen Merkmale — unheilbare Zer= rüttung und gegebenenfalls mangelnde fittliche Rechtfertigung ber Aufrechterhaltung der She — voll erfüllt sein. Dann liegt, auch wenn es sich im einzelnen nur um eine Forts dauer des früheren Austandes handelt, ein allen Umfanges neuer Scheidungsgrund bor.

4. Da die Mage zur Zeit unangebracht ist, unterliegt die Rev. der Zurückweisung mit der Kostenfolge aus § 97 Mbs. 1 390.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 13. Juli 1940, IV 73/40.) [He.]

Bürgerliches Gesethuch

8. KG. — §§ 242, 666, 681, 2027, 2028, 2038, 2057, 2287, 2314 BGB. Keine allgemeine Austunftspflicht ber Miterben untereinander, wenn die Sonderbestimmungen des Erb= rechtes einen Auskunftsanspruch nicht rechtfertigen. †)

Der Kl. und die Bekl. sind Geschwister. Ihre Eltern haben ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem sie sich gegenseitig zu Erben eingesetzt und serner bestimmt haben, daß nach dem Tode des Überlebenden ihre eine Tochter einen besonderen Erbietl erhalten und der Rest ihres Vermögens ihren sin Deinderre zu eleskan Teilen werden. ihren fünf Rindern zu gleichen Teilen zufallen solle.

- 1. Der Kl. hat seinen Anspruch auf Auskunstserteilung über den Bestand des Nachlasses seines Vaters und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände einmal auf § 2028 BGB. gestütt. Nach dieser Borschrift liegt indessen die dort angeordbes Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat. Diese Voraussehung war zur Zeit des Todes

des Exblassers nicht gegeben.
2. Nach § 2027 Abs. 1 BGB. ist ein Miterbe nur dann auskunstspflichtig, wenn er Exbschaftsgegenstände in Besitz genommen hat und wenn er ferner ein über seinen Erbteil hinausgehendes Erbrecht für sich in Anspruch nimmt. Der Al. hat zwar behauptet, daß die Bekl. Erbschaftsgegenstände in ihrem Besis habe; seine Bortrag ergab aber nicht, daß sie jemals sich eines weitergehenden Erbrechts berühmt hat, als es ihr tatfächlich zusteht. Der § 2027 Abs. 1 BGB. hat daher schon aus diesem Grunde als Grundlage des Klagebegehrens auszuscheiden. Auch auf § 2027 Abs. 2 BGB. konnte dieses nicht mit Erfolg gestützt werden. Ebenso wie der Abs. 1 hat diese Bestimmung zur Boraussetzung, daß der Jnanspruchgenom-mene eine Nachlahsache im Besitz hat. Der Kl. hat diesen

Nachweis nicht zu führen vermocht.
3. Auch aus § 2038 BGB. war eine Auskunftspflicht der Bekl. nicht herzuleiten. Es ist zwar die Ansicht bertreten worden, daß aus § 2038 BGB. eine allgemeine gegenseitige Austunftspflicht der Miterben als solcher untereinander über den kunftspssicht der Miterben als solcher untereinander über den Nachlag als Inbegriff abgeleitet werden könne. In dem Wortslaut des § 2038 BGB. findet diese Meinung indessen keine hinreichende Stüpe. Es kann auch nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen seine, durch diese Vorschrift eine Auskunftspslicht der bezeichneten Art zu begründen. Wenn man den Miterben untereinander eine gegenseitige Auskunftspssischt hätte auserlegen wollen, so würde das zweisellos klar zum Ausdruck gebracht worden sein, denn gerade im Erbrecht ist eine Auskunftspflicht in zahlreichen Bestimmungen, von denen die §§ 2027, 2028, 2057, 2127, 2314 und 2362 BGB. beisbielsweise angeführt seien, ausdrücklich normiert worden. Es spielsweise angeführt seien, ausbrücklich normiert worden. Es wäre daher zweisellos auch die Auskunftspflicht der Miterben untereinander durch eine entsprechende eindeutige Beftimmung feftgelegt worden, wenn der Geschgeber fie hatte begründen wollen. Da das nicht geschen ist, muß angenommen werden, daß dem Miterben ein berartiger Auskunftsanspruch nicht einsgeräumt werden sollte, daß er vielmehr Auskunft nur in den besonderen, im Geset ausdrücklich bestimmten Fällen verlangen kann. Diese Aufsassung ist auch in der Rspr., vor allem in der des KG., wiederholt vertreten worden. Bon ihr abzuweichen, bestand um so weniger Verantassung, als die recht-lichen Besugnisse, die dem Miterben nach dem Gesetz zustehen, in Verbindung mit den für besondere Fälle gegebenen Aus-kunftkansprüchen eine hinreichende Handhabe zur Wahrung feiner berechtigten Intereffen bilben.

4. Ebensowenig konnte sich der Kl. mit Erfolg darauf berusen, daß das RG. in seiner Rspr. wiederholt eine Ausskunftspflicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) bejaht habe. Es trifft zu, daß dies, wenn bes (§ 242 BGB.) bejaht habe. Es trifft zu, daß dies, wenn bestimmte Boraussehungen gegeben waren, geschehen ist. Das RG. hat die aus § 242 BGB. hergeseitete Auskunftspflicht, die annächst nur für einige bestimmte Rechtsgebiete angenommen wurde, späterhin auch auf andere ausgedehnt. Die in dieser Rspr. entwickelten Grundsätze können indessen auf dem Gebiete des Erdrechts nicht zur Anwendung konnnen. Die Auskunftspslicht im Erdrecht ist weitgehend durch Sonderbestimmungen geregelt worden. Es muß daher angenommen werden, daß auf diesem Rechtsgebiet eine solche nur in den von dem Geleg ausdrücklich geregelten Fällen besteht. Wolkte man mit dem Kl. eine Auskunftspssicht unter Miterben nach dem Erundsat von Treu und Glauben bejahen, so käme man letzten Endes doch zu einer allgemeinen Auskunftspssicht der Miterben Endes doch zu einer allgemeinen Auskunftspflicht der Miterben

untereinander, die nach dem zu § 2038 BGB. oben Gesagten gerade nicht besteht.

5. Die Anwendung des § 2314 BGB. hatte ohne weiteres auszuscheiben, well diese Vorschrift nur demjenigen Pflichtteilsberechtigten einen Auskunftsanspruch gibt, der nicht zugleich auch Erbe ist. Diese Voraussenung ist hier nicht gegeben, da der Kl. neben seinen Geschwistern Erbe seines Baters geworden ist. Der von dem Kl. geltend gemachte Auskuftisfs anspruch ließ sich auch nicht damit begründen, daß ein Witerbe rechtlich nicht schlechter gestellt sein könne als ein von der Erbsolge ausgeschlossener Pflichtteilsberechtigter. Dadurch, daß der Gesetzeber im § 2314 BGB. nur dem Pflichtteilsberech-tigten, der nicht Erde ist, ein Auskunstürzecht eingeräumt hat, ergibt sich gerade, daß ein solches für den pflichteilsberechtige ten Miterden nicht sur nötig gehalten wurde. Das beruht wiederum auf der im Vergleich zu der des nur Pflichteils-berechtigten weit stärkeren Rechtsstellung des Miterden, die ein solches Auskunsisrecht nicht ersorderlich macht.

ein soliges Austunstrecht nicht ersorderlich macht.
6. Schließlich stehen dem Al. auch die §§ 2287, 666 und 681 BGB. nicht zur Seite. Ersterer bezieht sich nur auf Erdeberträge und enthält nichts über eine Auskunstspslicht. Der Al. hat serner nicht dargetan, daß die Bekl., sei es mit, sei es ohne Austrag, erbschaftliche Geschäfte geführt habe. Selbst wenn das aber der Fall gewesen sein sollte, so würde nach den §§ 666, 681 BGB. eine Auskunstspslicht doch immer nur hinsichtlich der einzelnen geführten Geschäfte bestehen. Diese würde sich intolgedessen wirdt mit dem nich meiterzehnen würde sich infolgedessen nicht mit dem viel weitergehenden Auskunftsanspruch beden, den der RI. erhoben hat. Sinficht-lich einer ungerechtfertigten Bereicherung der Bekl. oder einer von ihr begangenen unerlaubten Handlung hat es der Rl. an einem entsprechenden ausreichenden tatsächlichen Vortrage feh-Ien laffen, so bag auch diese rechtlichen Gesichtspunkte für eine Auskunftspflicht der Bekl. nicht in Betracht kommen.

7. Dagegen war mit dem &G. eine Ausgleichungspflicht der Bekl. gemäß §§ 2050, 2052 BGB. zu bejahen. Dem Borberrichter war darin beizutreten, daß der besondere Erbteil für die eine Tochter als ein Borausvermächtnis anzusprechen ift, und daß im übrigen der Nachlas der Erblasser ihren Kindern zu gleichen Teilen zugefallen ist, so daß ihre Erbteile in dem-selben Berhältnis zueinander stehen, wie es dei der gesenlichen Erbsosse der Fall sein würde. Nach § 2057 BGB. war die Bekl. daher verpflichtet, über die erhaltenen ausgleichspflichtigen Zuwendungen Auskunft zu erteilen. Diese Auskunft hat sie im Berlauf des Prozesses erteilt.

Eine bestimmte Form ift für die im § 2057 BBB. borgesehene Auskunftserteilung nicht vorgeschrieben. Ob die ge-gebene Auskunft der Wahrheit entspricht, war im Rahmen dieses Rechtsstreits nicht zu prüfen.

(KG., 3. ZibSen., Urt. v. 12. Juli 1940, 3 U 2018/38.)

Anmerkung: Der Al. behauptet, der Erblaffer fei Gigen= tümer eines Grundfissch gewesen, das er auf Betreiben der Bekl. kurz vor seinem Tode für rund 12 000 AM verkauft habe. Beim Tode des Erblassers nüfse diese Summe noch vorhanden gewesen sein. Die Angabe der Bekl., daß der Erblaffer nichts hinterlaffen habe, konne baber nicht richtig fein. Er verlangt von der Bekl., derem Chemann bei der Grundstücksberäußerung mitgewirkt und den größten Teil des Kaufspreises in Empfang genommen habe, Auskunft über den Bestand des Nachlassegens

Der Rl. hat eine ganze Reihe von Gesichtspunkten an-geführt, aus denen sein Berlangen hergeleitet werden fonne. Dem Urteil ist darin beizupflichten, daß die Boraussetungen der §§ 2027, 2028 nicht gegeben sind; denn die Bekl. ist nicht Erbschaftsbesitzerin i. S. jener Borschrift und war auch nicht Erbschaftsbeiterin t. S. sener Vorjarist und war auch nicht zur Zeit des Todes Hausgenossin des Erblassers. Auch § 2314 trifft nicht zu, da diese Borschrift unzweiselhaft nur einem Pflichtteilsberechtigten zugute kommt, der nicht Mitterbe ist; der Kl. ist aber Miterbe. Dem KG. ist auch darin recht zu geben, daß aus § 2038 oder § 242 BGB. keine allgemeine Pflicht der Miterben, einander über den Nachlaß Auskunft zu geben, abgeleitet werden kann. Den Ausführungen zu 1—5 des Urteils wird war daher zustimmen können des Urteils wird man daher zustimmen können.

Den Aussührungen zu 6 und 7 stehen jedoch m. E. Be-benken entgegen. Zu 6 führt das Urteil aus, ein Erbe sei zwar nach §§ 666, 681 BGB. berpflichtet, den Miterben Austunft über Handlungen zu geben, die er zur Verwaltung des Nachlasses vorgenommen habe. Der Kl. habe aber solche Verwaltungshandlungen der Bekl. nicht dargetan; auch sei diese

Borschrift nicht geeignet, sein auf eine allgemeine Auskunft gerichtetes Verlangen zu stützen. Diese Darlegung ist nicht ganz überzeugend. Dem Kl. schwebt doch offenbar vor, daß die Vetl. die 12 000 KM irgendwie habe verschwinden lassen. Vetl. die 12 000 A.K itgenowie habe verschwinden iusen. Konnte man unter diesen Umständen seinen Klageantrag nicht dahin auffassen, daß die Bekl. über die von ihr zur Verwalstung des Nachlasses, insbes. hinsichtlich der 12 000 A.M gestroffenen Wahnahmen Auskunft gebe? In dem Verlangen nach einer allgemeinen Auskunft war doch wohl der Wunsch einer allgemeinen Auskunft war doch wohl der Wunsch nach einer solchen besonderen Auskunft mitenthalten.

unter 7 des Urteils legt der Senat weiter dar, daß die Bekl. zwar nach §§ 2052, 2057 verpflichtet sei, über aussgleichspflichtige Borempfänge Auskunft zu geden. Die Bekl. habe aber diese Auskunft inzwissen dahin erteilt, daß der Erblässer ihr einen Teil der Kauspreisrestsforderung abgetreten, daß sie aber keine weiteren Vorempfänge bekommen habe. Das Gericht meint, ob diese Auskunft der Wahrheit entspreche, sei in diesem Rechtsstreit nicht zu prüsen; daher sei die Klage, soweit sie auf diesen Gesichtspunkt gestützt werde, als gegentandslos abzuweisen. Nun ist aber der Kl. doch offensichtlich der Meinung, daß die Auskunft nicht vollständig sei; deshalb hat er seine Klage auch in diesem Punkt aufrechterhalten. Für Fälle dieser Art sieht §§ 2057, 260 BGB. vor, daß der Auskunstspssichtige die Richtigkeit seiner Auskunft durch einen Offenbarungseid zu erhärten hat. Soll nun nach der Mei-nung des Senats der Al. eine neue Klage auf Berurteilung zur Eidesleiftung erheben? Hätte sich ein solcher zweiter Pro-zeh nicht durch eine entsprechende Ergänzung des Klageantrags leicht bermeiden laffen?

Ergänzend sei noch auf folgendes hingewiesen: Da die Klage sich nur gegen die Bekl., nicht auch gegen ihren Ehemann richtet, brauchte das Urteil sich nicht mit der Frage zu befassen, inwieweit eine Auskunstspflicht des Ehemanns besteht. Immerhin hätte der Sachverhalt Gelegenheit gegeben, diese Frage wenigstens zu streifen. Der Kl. behauptet, der Ehemann der Bekl. habe im Auftrage des Erblassers den bar zu entrichtenden Teil des Grundstückspreises von dem Käufer in Empfang genommen; seine Angabe, daß er das Geld an den Erblasjer weitergegeben habe, sei unglaubwürzdig. Unstreitig ist hiernach, daß der Ehemann der Bekl. in der Grundstücksangelegenheit als Beauftragter des Erblassers tätig gewesen ist. Dann ist aber der Kl. als Erbe des Auftraggebers berechtigt, auf Grund des § 666 BGB. von dem Beauftragten Rechenschaft und Eidesleiftung aus § 259

BBB. zu fordern.

Der Al. hat das richtige Gefühl, daß er doch unter irgendeinem rechtlichen Gesichtspunkt von einem der Beteiligten über ben unaufgeklärten Berbleib der 12 000 RM Ausfunft werlangen könne. Die Eigenart der Auskunftsprozesse besteht darin, daß der Kl. in der Regel über den Sachverhalt weniger gut unterrichtet ist als der Bekl.; wenn es anders wäre, brauchte er nicht auf Auskunftserteilung zu klagen. In diesen Prozessen kommt daher dem richterlichen Fragerecht des § 139 JBD. erhöhte Bedeutung zu. Wenn der Vorsitzende den Kl. in geeigneter Weise auf eine Ergänzung des Klagedorbringens und seiner Anträge hingewiesen hätte, wäre der wenig bestiedigende Ausgang des Prozesses wohl zu ders meiden gewesen. meiden gewesen.

Es kommt noch hinzu, daß der Al. und die Bekl. Geschwister sind. Bei so naher Berwandtschaft der Parteien liegt es nahe, auf eine gütliche Beilegung der Prozesse hin-zuwirken. Wenn nun die Bekl. und ihr Ehemann über den Berbleib der 12 000 A.M wirklich nichts wissen, kann es ihnen doch nichts ausmachen, das auch zu beschwören. Bielleicht hätte sich der Friede zwischen den Geschwistern wiederherstel-ten lassen, wenn der Borsitzende angeregt hätte, einen Bergleich auf dieser Grundlage zu schließen. Min Dirig. Dr. Bogels, Berlin.

9. DLG. — §§ 419, 826 BGB.; §§ 2, 3, 7 AnfG.; § 286 BPD.

- 1. Wer als Lieferant von dem übergang eines Gefchäfts bon der Chefrau auf den Chemann Renntnis gehabt hat, tann fich nicht darauf berufen, daß die Geschäftsübertragung vorfagliche sittenwidrige Schädigung der Glaubiger darstelle, weil dieser Borgang das Geschäft in die Sand des unbermögenden Teiles der Eheleute gebracht habe.
- 2. Bermögensübernahme tann ebenfalls nicht borliegen, weil ja gerade das wertlofe Wefchaft übertragen worden fein

foft. Der Betrieb als folder ift auch nach heutiger Auffaf-fung nicht Gegenftand einer Bermögensabertragung.

3. Dagegen begründen frühere Entnahmen ber Chefrau ans dem ihr gehörigen Geschäft für einen Reubau, ständige Führung der Bucher, Bereinnahmung der Gelder durch fie auch nach übertragung bes Geschäfts auf den Chemann bie Bahriceinlichteit, daß die Entnahmen fortgefest worden find, wenn nach der itbernahme des Gefchafts die Ginkunfte beffer geworden sind, trosdem aber Zahlungseinstellung des Ehemans nes erfolgt. In solchem Falle muß sedenfalls eingehende Dars legung des Berbleibs der Einkunste verlangt werden.

4. Derartige Entnahmen aus bem Geschäft bes Che-mannes find anfechtbare Leiftungen, beren Ruderstattung in der Befriedigung des Zahlungsaufpruches bes Glänbigers be-

ftcht. †)

Der Chemann der Bell. übernahm am 1. Dez. 1937 ein Der Chemann der Veil. übernahm am 1. Lez. 1937 ein Anstreichergeschäft, das die Bell. seit 1925 unter ihrem Kamen geführt und zum 30. Kob. 1937 zur Abmeldung gebracht hatte. Dieses Geschäft war i. J. 1918 durch den Chemann der Bell. gegründet und 1923 in eine Emdh. umsgewandelt worden, deren Geschäftsssührer der bischerige Jushaber war. 1924 geriet die Emdh. in Konkurs, und 1925 eröffnete die Bell. das Geschäftstührung Wamnen. Im Jahre 1937 ersolgte dann der abermalige Wechsel unter den Cholenten Rach der Geschäftssüherundme. 1937 seize der Cheleuten. Nach der Geschäftsübernahme 1937 seite der Ehemann der Bell. die Geschäftsverbindung mit der M., die zwischen dieser und der Bell. seit 1934 bestanden hatte, die zwischen dieser und der Ben. jett 1934 bestütten statte, bis zur Ausgabe des Geschäfts und Einstellung der Jahlungen i. J. 1939 sort. Seine Verpssichtungen gegenüber der Kl. aus getätigten Warenlieserungen in dieser Zeit wuchsen bis zur Zahlungseinstellung auf 1313,27 RM an. Wegen dieses Betrages hat die Rl. die Bell. und ihrere intwissen durch Araskanntris aus dem Verstäftreit

ihren inzwischen durch Anerkenntnis aus bem Rechtsftreit ausgeschiebenen Chemann in Anspruch genommen und zur Begründung ber Zahlungsverpflichtung ber allein im Rechts-

ftreit verbliebenen Bekl. folgendes vorgetragen: Die Art und Weise, wie bas Geschäft zwischen ben Cheleuten je nach ber Bermögenslage hin und her geschoben worden sei, lasse erkennen, daß die Bekl. und ihr Chemann es nur darauf abgesehen hätten, die Gläubiger zu benachteiligen, indem jeweils der vermögenslose Chegatte als Inhaber bes Geschäfts in Erscheinung getreten sei. Praftisch sei der Chemann ber Bekl., der dazu als Fachmann auch nur allein fähig gewesen sei, stets der eigentliche Geschäftsherr gewesen. Die Bell. habe während ihrer Inhaberschaft erhebliche Beträge, etwa 11 000 RM aus dem Geschäft gezogen, die sie dazu bermandt habe, i. J. 1937 ein Grundftuck zu erwerben, auf dem ein Wohnhaus errichtet worden sei. Bei dem Neubau sei auch Material, das die Al. geliefert habe, verwandt worden. Das haus fei im wesentlichen mit Gelbern und auf Rosten ber Lieferanten der Bekl. erbaut worden. Barzahlungen seien fast nie erfolgt, es sei stets schleppend, in der Regel mit Wechseln bezahlt worden, die auch immer wieder hätten verlängert werden mussen. Auf diese Weise sein ein Strendern der Wegel mit der Geschen, die hohen Beträge aus dem Geschäft zu ziehen. Schließlich habe sie das wirtschaftlich völlig außehöhlte Geschäft ihrem Mann wieder übertragen, um den gehöhlte Selligie tiellt Adnit liebet ubetettigen, die der Grundbesit dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. Der Ghemann der Beit. habe zudem noch Geschäftsschulden aus der Zeit vor dem 1. Dez. 1937 begleichen müssen. Nur so sei est zu erklären, daß er, obgleich sich das Geschäft weiter rentadel gestaltet habe, nicht in der Lage gewesen sei, seis nen Verdindlichkeiten gegenüber der Al. nachzukommen. Die Al. erblickt in diesem Vorgehen eine Gläubiger-

benachteiligung und hat demgemäß die Anfechtung erklärt. Beiterhin hat die Rl. die Haftung der Betl. aus dem Gesichtspunkt der Bermögensübernahme geltend gemacht. Diefe erblickt sie im Erwerb des Grundbestiges mit Mitteln des Geschäfts. Endlich ist der Ansicht, daß die Bekl. auch aus unerlaubter Handlung haste, da ihr gesamtes Geschäftsgebaren arglistig und auf Schädigung der Eläubiger

abgestellt gewesen sei.

Das AG, hat nach Beweisaufnahme die Bekl. ver-urteilt. Es ist der Auffassung, das von der Bekl. und ihrem Chemann geubte Geschäftsgebaren verftoße gegen die guten Sitten. Der viermalige Wechsel der Geschäftsinhaberschaft und die Art der Geschäftsführung durch die Bekl., die nichts von dem Handwerk verstehe, beweise, daß es der Bekl. und ihrem Ehemann nur auf ihre Bereicherung zum Schaden der Glaubiger angekommen sei.

Die Al. trägt in ber Bergnst. neu vor, nach richtiger Rechtsauffassung fönne ein Gläubiger dort seine Befriedigung suchen, wo die Bermögensmaffe geblieben fei.

Die Berufung ist nicht begründet. Der Rlageanspruch findet allerdings in § 826 BGB. keine Stühe, nachdem von ber Al. eingeräumt worden ift, daß fie von dem übergang bes Geschäfts auf den Ehemann der Bekl. unterrichtet gewesen ist. Die A. konnte daraufhin prufen, ob sie ihre Beziehungen weiterhin mit dem Chemann der Bell. fortsetzen wollte ober nicht. Sie hat es getan. Weil der neuc Geschäftsinhaber aber weiter von der Beche größere Aufträge erhielt, wie der Rl. bekannt war, fand sie sich trog des Geschäftsüberganges, trot der damals noch bestehenden Schuld ber Beft. und trog ber Schwierigkeiten, die die M. schon jahresang bei ihren Beziehungen mit der Bekl. gehabt hatte, bereit, auch den neuen Inhaber bes Geschäfts zu beliefern. Wenn die Rl. sich dennoch mit dem Chemann der Beff. weiter einließ, fo tann fie fich gur Begründung ber Haftung der Betl. mit Erfolg nicht auf den wiederholten Inhaberwechsel oder die früheren Vorkommnisse im Geschäft der Bekl. berusen. Die rechtzeitige Mitteilung von der Umschreibung bes Geschäfts auf ben Namen bes Chemannes läßt die Feststellung, daß die Bekl. gegen die guten Sitten verstoßen habe, nicht zu. Sodann ergibt sich aus dem eigenen Vortrag der Kl., daß sie Geschäftsverbindung mit dem Chemann nur wegen deffen Berbindung mit der Boche F. aufrechterhalten hat, so daß auch ein Kausal-zusammenhang zwischen einem etwaigen sittenwidrigen Ber-halten der Bekl. und der Entstehung des Schadens verneint werben mußte.

Der Hinweis der Ml. auf die heutige Auffassung von ber Selbständigkeit eines gewerblichen Unternehmens kann ebenfalls nicht zu einer Haftung ber Bekl. für die Schulben ihres Mannes führen. Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung muß bleiben, daß der Chemann der Bekl. als 311-haber des Geschäfts die Berpflichtungen eingegangen ist und bie haftung einer dritten Berson nur bann bejaht werben tann, wenn eine gesetliche Vorschrift biese haftung zuläßt. Wirtschaftliche Erwägungen tonnen einen vom Wesetz ge= forderten Tatbestand nicht erschen. Bor allem war aber auch zu berücksichtigen, daß die Bekl. burch Borlage des Sparfassenbuchs nachgewiesen hat, daß die Entnahmen aus dem Geschäft zu einer Zeit erfolgt sind, als die Geschäftsverbindung mit der Al. noch gar nicht bestand.

Zutreffend hat der Vorderrichter auch eine Haftung der Bekl. aus Vermögensübernahme verneint. Die Bekl. hat nicht das Geschäft übernommen, sondern ihr Chemann. Aus ber Erftellung bes Reubaues und bem Erwerb bes Grund-ftuds mit Mitteln, die bem Geschäft entzogen wurden, kann keine Vermögensübernahme hergeseitet werden. Ebensowenig gibt dieser Tatbestand der Al. ein Ansechtungsrecht, denn zur Zeit der Entnahme der Gelder, die später für den Erverb des Grundbesitzes verwendet worden sind, war die Bek. Inhaberin des Geschäftes, es liegt asso keine Leistung des Chemannes an diese vor. Anders liegen dagegen die Berhältnisse nach dem 1. Dez. 1937. Bon diesem Zeitpunkt ab war der Chemann der Bekl. Inhaber des Geschäftst. Zuwendungen an die Best. oder Entnahmen berselben aus dem Geschäft, die sich als solche darstellen, sind unter den Boraussehungen der §§ 2, 3 Ansch. ansechtbar.

Der Genat ift bavon überzeugt, daß die Bett. nach bem 1. Dez. 1937 Beträge, welche die Klagesumme erreichen, aus bem Geschäft erhalten hat. Die Beil. hat zwar entschieden in Abrede geftellt, irgendwelche Zuwendungen aus dem Geschäft ihres Mannes bekommen zu haben. Die gangen Umftanbe

widerlegen jedoch diese Ginlassung.

Die Bekl. hat, als sie Inhaberin des Geschäftes war, den kaufmannischen Teil des Geschäftes erledigt, während der Ehemann die Anstreicherarbeiten verrichtet hat. Sie hat die Bücher geführt, die Kasse verwaltet, über die Gelder verfügt und die Steuererklärungen abgegeben. An diesem Bustand hat sich nach der übernahme des Geschäfts durch den Chemann nichts geändert. Dies ergibt sich aus der Aussage des Ehemannes v. 6. Dez. 1938 im Stenerversahren. Der Chemann hat noch ausdrücklich betont, baf er in finanziellen Dingen unselbständig sei und die sämtlichen Geld-geschäfte in den letten 10 Jahren von der Bekl. erledigt worden seien. Damit steht fest, daß die Bell noch i. J. 1938, als ihr Ehemann bereits Inhaber des Geschäftes war, über die Geldeingänge versügt hat. Das Geschäft ging i. J. 1938

gut. Ausweislich ber Steuerakten ist in den Jahren 1937 und 1938 der höchste Umsat und das höchste Einkommen erzielt worden. Die Bekl. hat in den Vorjahren erhebliche Gelber aus dem Geschäft gezogen. Dies ist insbesondere in den Jahren 1931—1934 der Fall gewesen. Damals waren die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse sehr schlecht. Wenn die Bekl. in diesen Arisenjahren größere Veträge dem Geschäft entzogen hat, bann hat sie bies auch später getan, und zwar auch noch nach der übernahme des Geschäfts durch den Chemann. Dafür spricht, daß das Geschäft in den späteren Jahren und insbesondere in der letten Zeit höhere Erträge abgeworsen hat. Die Zahlungsweise der Bekl. ist aber trothem immer sehr schleppend gewesen, und Anschaf-fungen, die den Verbleib der Geschäftseinkunste ausweisen könnten, sind nicht gemacht worden. Der Neubau ist auf andere Beise finanziert worden. Es muß demnach angenom men werden, daß die Bekl. die Gelbeingänge aus dem Ge= schäft bis in die lette Zeit zu einem erheblichen Teil an sich gebracht hat. Bei der gegebenen Sachlage hätte sie zum mindesten im einzelnen dartun müssen, wo die Gelder ge-blieben sind. Dies ist nicht geschehen, so daß davon ausgegangen werden muß, daß die Einkunfte in ihr Bermögen geflossen sind. Auf eine Bernehmung des Chemannes der Bekl. konnte es nicht ankommen. Er ist am Ausgange bes Rechtsstreits interessiert, hat außerdem im Steuerstrasverfahren glaubhaft angegeben, sich um die gelbliche Seite des Geschäftes nicht gekümmert zu haben. Seiner Aussage würde deshalb ein Beweiswert nicht zukommen. Der der Bekl. nach dem 1. Dez. 1937 aus dem Geschäft zugeflossene Betrag übersteigt nach der überzeugung des Senats die Magesumme. Hierbei ist bie Erwägung maßgeblich gewesen, daß die Bekt. ausweislich des Sparkassenbuchs in den früheren Jahren Beträge von jährlich 1000—2000 RM dem Geschäft entnommen hat, obwohl das gewerbliche Einkommen damals zum Teil erheblich unter dem Einkommen des Jahres 1938 gelegen hat, das auf 5200 RM festgesett wor=

Die Zuwendungen, welche die Bekl. seit dem 1. Dez. 1937 aus dem Geschäft und damit aus dem Vermögen ihres Schemannes erhalten hat, stellen ansechtbare Handlungen i. S. des § 3 ziff. 1 Ans. deu Gelder, welche der Bekl. auf diese Weise zugeflossen sind, haben das Vermögen des Ehemannes dermindert und mit zu seiner Zahlungsunsähigkeit beigetragen. Es ist der Bekl. und ihrem Shemann auch bekannt gewesen, daß durch die Entnahmen der Bekl. die Gläubiger des Mannes benachteiligt werden würden. Hierde geht der Senat nach der allgemeinen Ersahrung des Lebens davon aus, daß der Ehemann von den Entnahmen der Bekl. gewußt hat. Daß die Gläubigerbenachteiligung der letzte oder ausschließliche Zwec des Handsteiligung des ist, erfordert das Gesch nicht. Eine Benachteiligung absicht liegt schon dann vor, wenn die Benachteiligung absicht liegt schon dann vor, wenn die Benachteiligung als voranssehder Folge von seiten des Schuldners mitverursacht war. Da die Al. mit dem Anerkenntnisurteil auch einen vollstreckbaren Titel gegen den Schuldner erlangt hat, sind sämtliche sür die Ansechtung erforderlichen Voraussehungen gegeben. Gem. § 7 Ausst. kann die Al. verlangen, das daszeinige, was aus dem Bermögen des Schuldners gehörig zurüskerstatet wird. Da hier der ansechtbare Erwerd von vornherein in einer Gelbsumme bestand, besteht die Kückgewährungspflicht in der Jahlungspflicht. Die Zahlung hat an die Al. unmittelbar zu erfolgen (vgl. Fae ger, "Cläubigeransechtung", 2. Ausst.

(DLG. Düffelborf, Urt. v. 25. Juli 1940, 8 U 85 a/40.) [C.]

Anmerfung: 1. Eine Geschäftsübertragung ist als solche niemals rechtlich zu verwersen; sie kann aber durch die mit ihr verknüpften Umstände misbilligenswert werden, so, wenn sie der Täuschung eines Lieserers über die Haftungsgrundlage dienen soll. Im Gegensat zum DLG. din ich der Ansicht, daß die rechtzeitige Mitteilung des Geschäftsübergangs keineswegs diese Art von Sittenwidrigkeit schlechthin ausschließt. Die Mitteilung hat ja den Zweck, dem Lieserer die Nachprüsung zu ermöglichen, ob er seine Geschäftsbeziehungen sortsehen will. Deshalb kann nur eine solche Mitteilung genügen, die unter den gegebenen Umständen einen ordentlichen Kaufmann zu einer sinnvollen, gerade den springenden Punkt ersassenden Prüfung verans

lassen müßte. D. h. in unserem Falle: die Nachricht hatte so gewesen sein mussen, daß die Al. Grund gehabt hatte, ins-besondere zu erforschen, ob nicht das Geschäft der notwendigen Betriebsmittel entileidet und daher zufolge der fibertragung der bisherigen Haftungsgrundlage beraubt worden war; die Bekl. und ihr Chemann durften nicht die Al. durch ihr Gesamtverhalten bewegen, die unveränderte Forbancer der Haftungsgrundlage als selbstverständlich anzunehmen. Mit der bloßen Förmlichkeit der Mitteilung des voll-zogenen Geschäftsüberganges ist es also nicht getan; der Bekl. und ihrem Chemann oblag eine Offenbarungs-pflicht, deren Inhalt sich nach Treu und Glauben be-stimmte und die von ihnen verlangte, daß sie der Kl. zum mindesten die Richtung erkennbar machten, in der sich ihre Nachprüfung zweckmäßigerweise bewegt hätte. Es wäre wün= schenswert gewesen, wenn das Urteil den Sachverhalt auch unter diesem Gesichtspunkte betrachtet und dabei berudfichtigt hätte, daß die Nichterfüllung einer solchen Offensbarungspflicht sowohl Betrug (unerlaubte Handlung) wie Vertragsverletzung sein kann. Wenn auch das in ftehende Lieferverhältnis weder ein Wiederkehrlieferverhält= nis noch gar ein Dauerschuldverhältnis sein dürste, so ist es doch andererseits mehr als die bloße Summe der verschiedenen isolierten Käufe. Es ist eine rechtlich bedeutsame Lebensbeziehung, die den Beteiligten die gegenseitige Pflicht zu einem gesteigerten sorgfältigen, anständigen Geschäftsgeba= ren auferlegt. Es hätte m. E. erörtert werben miffen, ob bie Bekl. in diefer hinficht das Erforderliche getan hat.

Man darf sich solcher Erörterung nicht deshalb entziehen, weil es jedenfalls, wie das DLG. anninmt, am Ursachen, weil es jedenfalls, wie das DLG. anninmt, am Ursachen zu saufammenhang zwischen mangelnder Offenbarung und Schaden sehle, da die Kl. "die Geschäftsverbindung mit dem Ehemann nur wegen dessen Berbindung mit der Zeche aufrechterhalten" habe. Denn hätte die Kl. gewußt, daß das Geschäft vor der übertragung ausgehöhlt worden war, so würde die Berbindung des Ehemannes mit der Zeche vielleicht eben doch nicht start genug gewesen sein, sie zur Fortsehung der Lieferung zu verleiten. Auch in dieser Hinsicht wäre eine weitere Austlärung des Tatbestandes ersforderlich gewesen.

Interessant ist das Vorbringen der Al., nach richtiger Rechtsauffassung tonne ein Gläubiger bort feine Befriedigung suchen, wo die Vermögens masse masse geblieben sei. Dieser Rechtsgedanke des Glänsbigerschutzes liegt nicht nur dem Erbrecht, sondern auch dem § 419 VB. zugrunde (während der verwandte § 25 HB. auf einem anderen Gedanken beruht). Mit Recht hat das Urteil die Anwendung des § 419 BGB. abgelehnt. Es fragt sich aber, ob nicht jener gesunde Grundgedanke hier in an-derer Form Geltung beansprucht. Wir erkennen immer mehr, daß alle Rechtsstellungen psichtbelegt sind. So beschäftigt den Strafrechter die Frage, "wie weit Schädigung eigener Sachen als Schädigung von Volksgut Strafe verdient" (Kohlrausch in "Das kommende deutsche Strafrecht", bes. Teil S. 313). Zum Volksgut gehört neben den körperlichen Sechen und beschädigung gehört neben den körperlichen Sachen u. a. auch das Unternehmen bzw. der Betrieb als Organismus. Mehr und mehr sehen wir ein, daß das Unternehmen einen eigenständigen Wert verkörpert, der über die Sphäre seines jeweiligen Inhabers sachlich und zeitlich weitgehend hinausreicht, und daß der Inhaber dem Unternehmen als treuhänderischer Verwalter zu dienen hat. Sine entschiedene Ausprägung hat das bereits im Bauern-recht gesunden: Der Bauer kann weder über den Hof im ganzen noch über seine Teile und über sein Zubehör willgunzen ind noet seine Lette ind noet sein Indehot sollte fürstig verfügen. Nun darf man gewiß das NSG nicht stla-visch auf das Gewerbe anwenden; aber es enthält allgemeine Gedanken, die auch hier wert sind, beachtet zu werden (vgl. Herscheft, "Das Erbhofeigentum" S. 20 ff.). Es siegt auf Diefer Linie, daß, wie Derfch: SogBrag. 1939, 1137 ff. übergeugend dargelegt hat, "gewisse Rechtsverhältnisse als orga-nische Lebensbedingungen zu dem Unternehmen als Orga-nismus wesensgemäß gehören" und daß in diesen Fragen die Abkehr von der individualistischen Betrachtung und der Durchbruch des Gemeinschaftsdenkens bereits so stark sind, daß die Borschriften des BoB. und des SoB. nicht mehr unverändert auf das Unternehmensrecht anzuwenden sind, vielmehr Gemeinschaftsgeist und gewandeltes Wesen bes Unternehmens eine rechtsschöpferische Auslegung ersorbern. Insbesondere fragt es sich, ob man nicht eine Schadenersatpflicht bessen bejahen sollte, der als Inhaber ober Leiter

eines Unternehmens biesem willfürlich ober böswillig Be-triebsmittel entzogen hat; benn er hat Bolfsgut und Bolfsgenossen geschädigt. Diese grundsähliche Frage sei hier nur angebeutet; sie tann im Nahmen einer Anm. nicht weiter versolgt, namentlich nicht näher umgrenzt werden. Auch ist der Tatbestand nicht genug geklärt, als daß für den vor-liegenden Fall aus ihrer Beantwortung praktische Folge-rungen gezogen werden könnten.

3. Die Verurteilung aus dem Anfechtungsgeset gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Prof. Dr. Wilhelm Berichel, Frantfurt a. M.

10. NG. — §§ 823, 426 BGB.; §§ 315, 316 StGB.; §§ 25, 36 NStraßBertO. von 1934; § 17 KraftG.; §§ 898 ff.

1. § 823 Abf. 2 BBB. gibt (ebenfo wie § 823 Abf. 1) nur bemjenigen einen Schadenersangpruch, deffen Schaden unmittelbar auf ber Beeinträchtigung der durch das verlette Schutgefet geschütten Intereffen beruht.

2. Die Borfdriften über Gifenbahnbetriebsgefährdung fcuben nur Gefundheit und Gigentum der bom Bertehr unmittelbar berührten Berfonen, nicht aber auch deren allgemeine Bermögensbelange.

3. Wer neben dem fahrlässigen Angehörigen einer Berufs= genoffenicaft für einen Unfall haftet, hat teinen Ausgleichs-anfpruch aus einem Gefamticulbverhaltnis. †)

Der Bekl. fuhr am 1. Sept. 1937 mit seinem Lastzug bon bem Gelände der Ziegelei der Firma Gebr. M. in H. auf einem Zufahrtsweg zur Chaussee Str. Dieser Weg wird von einem Nebengleis der Bahn der Rl. gefreuzt. Un der Kreuzung, die unbeschrauft ift, stieß der Laszug mit einem Kangierzug der Al. zusammen. Dierbei wurde der Arbeiter L. schwer ver-letzt und der Arbeiter B. getötet. Leide waren bei dem Bekl. beschäftigt und saßen neben ihm im Führerhaus des Last-zuges. Der Bekl. ist durch Urteil des LG. v. 30. Dez. 1937 aus diesem Anlaß wegen berufsfahrlässiger Tötung in Tateinheit mit berufsfahrlässiger Körperverlezung, mit fahrlässiger Sien-bahnbetriebsgefährdung und mit Abertretung der §§ 25, 36 KStraßBertD. zu einer Gefängnisstrase von sechs Monaten verurteilt worden.

Die Berufsgenossenschaft, der der Bekl. angehört, zahlt bem Berletten 2. und ben hinterbliebenen des getöteten B. eine Rente. Sie hat die Al. gem. § 1542 AVD. und auf Grund bes RhaftpflG. auf Erstattung ihrer Aufwendungen in Anspruch genommen. Die Al. hat die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft ersetzt und verlangt ihrerseits gleichen Ersat von dem Bekl. Ihre Klage ist in allen Instanzen abgewiesen

morden.

Das Das BG. legt rechtlich einwandfrei dar, die M. sei darauf beschränkt, ihre Ausprüche — wie sie dies auch tut — aus § 823 Mbs. 2 BGB. herzuleiten, da etwaige Ersahsausprüche der Berufsgenossenschaft aus § 903 KBD. gegen den Bekl. auf die Kl. nicht übergegangen seien und ein Ausgleichsauspruch nach § 426 BGB., § 17 Abs. 1 u. 2 Kraftsc. nicht in Frage komme, weil der Bekl. den Unfall nicht vorsählich herbeigeführt habe und den durch den Unfall zu Schaden Gekommenen daher nach § 898 KBD. nicht ersahspflichtig sei. Einen auf § 823 Abs. 2 BGB. gegründeten Unspruch verneint der Vorderrichter und führt dazu aus: Zwarleien die § 8315, 316 StGB. und die § 25. 36 MStrafzerkD. BG. legt rechtlich einwandfrei bar, die Rl. sei spruch verneint der Vorderrichter und julyt dazu aus: Zwar seinen die §§ 315, 316 StOB. und die §§ 25, 36 NStraßVertO.

28. Mai 1934 auch dem Schuße der M. dienende Schußegleit i. S. des § 823 Obs. 2 VGB. Das genüge aber nicht zur Begründung des Anspruches, diesencht wäre noch ersorderlich, daß diese Schußgesche, wenn auch nicht allein, dazu bestimmt wären, die M. vor Ansprüchen auf Grund des Khaftpsschen, der dieboch nicht ihr Zweck; ihre Schußkraft reiche, abgesehen nan der durch das allegmeine Schuftraft reiche, abgesehen von der durch das allgemeine Interesse gebotenen Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordenung, nur hin, um die Versonen und Sachen zu schützen, die nung, nut hin, um die petschen umd Sachen zu schüften, die vöhrt würden. Der der M. durch das Verhalten des Best. erwachsene Schaden sei aber erst dadurch entstanden, daß die M. auf Grund des Mhaftpsich, in Anspruch genommen worden sei; dieser Schaden sei ein durch § 823 Abs. 2 VBB nicht geschützter mittelbarer Schaden.

Diese Ausführungen laffen einen Rechtsiertum nicht erkennen und sind geeignet, die angesochtene Entsch. zu tragen. Sie verweisen zutressend auf die Darlegungen des ert. Sen. in seiner Entsch. VI 189/28 v. 19. Nov. 1928 (mit einem sinnsentstellenden Drucksehler — "unmittelbar" statt "mittel-

bar" — am Schluß abgebruckt in HöchstRRspr. 1929 Nr. 299) Dort ist ausgesprochen, es sei anerkannten Rechtes, daß Abs. 2 bes § 823 Bov. ebenso wie Abs. 1 nur demjenigen einen Schadensersahanspruch gebe, dessen durch das verletze Schutzgeset geschütte Interessen unmittelbar beeinträchtigt seien. Un bieser, bort burch Unführung der Ripr. näher belegten Rechtsauffassung ist auch weiterhin festzuhalten.

Die Al. kann auch nicht unter Hinveis auf das Er-läuterungsbuch von Reichsgerichtsräten, Anm. 15 zu § 823 BGB. und auf WarnKfpr. 1930 Ar. 108 geltend machen, der nach § 823 Abf. 2 BGB. Geschützte könne auch Ersat bes Schabens berlangen, ber ihn nur mittelbar betroffen habe. Signivens beritingen, bet ihr nut intertout verteifen gut Ein solcher Ersaß mittelbaren Schadens kann nur dann in Frage kommen, wenn dieser Schaden innerhalb des Nah-mens der durch das Schutzesetz geschützten Interessen liegt. Das aber ist hier gerade nicht ber Fall. Der Schutzahmen ber verletten Gesetze umfaßt, wie ber Borberrichter mit Recht annimmt, grundsählich nur den Schutz der Unbersehrt-heit von Gesundheit und Eigentum der vom Berkehr unmittelbar berührten Personen, nicht aber auch die allgemeinen Bermögensintereffen der am Berkehr beteiligten Berfonen. In diesem Sinne verstanden, ist auch die Bemerkung bes In otelem Stine verstanden, ift auch die Vemertung des BG. nicht zu beanstanden, es sei ersorderlich, daß die Schutzgesetz dazu bestimmt wären, die Kl. vor Haftpslicht-ansprüchen zu bewahren. Zwar ist die Kl. auch unmittelbar geschädigt worden, nämlich zu dem — ihr erstatteten — Vetrage von 68 KM für Reparaturkosten des Bahnwagens. Insoweit war sie durch § 823 Abs. 2 BGB. geschützt. Dieser Schutz beschädigt und gestattet auf das Gediet der Eigentumsschafts und geschädigt und geschätzt zusch dem Ausgestührten Feine beschäbigung und gestattet nach bem Ausgeführten keine Ausbehnung auf einen mittelbaren Schaben, ber in ein die der allgemeinen Vernögensinteressen, fällt (vgl. 3. B. auch RG3. 82, 190 f.). Auch aus der Entsch. RG3. 59, 237 ift zugunsten der Kl. nichts zu entnehmen.

(MG., VI. Ziv Sen., U. v. 19. Juni 1940, VI 32/40.)

Anmerkung: 1. Den Rechtsgebanken, die das RG. zu § 823 Abs. 2 BGB. entwickelt hat, ist ohne weiteres beiszutreten, ebenso ihrer Anwendung auf den Tatbestand. Indessen fann die Art, wie das Urteil den Gegensatz: "unmittelbar — mittelbar" verwertet, sehr leicht misverstanden

mittelbar — mittelbar" verwertet, sehr leicht misverstanden werden. Daher sei nachdrücklich solgendes bekont:

a) Auf § 823 Abs. 2 BBB. kann sich nur berufen, wessen Schutz burch das Schutzgest unmittels bar bezweckt wird. Darum ist der Entsch. zuzustimmen, wenn sie den Schutzunsfang im vorl. Fall auf die "vom Berstehr unmittelbar berührten Personen" beschränkt wissen will. Zu diesen Personen gehört aber auch die Kl. als Unternehmer des Nangierzuges. In persön lich er Hinsicht standen also der Klage teine Bedenken entgegen.

b) Derjenige, bessen Schutz bereiten Enigegen.

b) Derjenige, bessen Schutz burch das Schutzgesetz unmittelbar bezweckt wird, kann — und das ist etwas völlig
anderes — Ersat seines unmittelbaren und
mittelbaren Schabens verlangen, vorausgesetz
allerdings, daß der Schaden sachlich aus der Verletzung
eines Rechtsgutes entskanden ist, zu dessen Schutznorm erlassen worden ist. Der Umstand assein, daß die Kl.
— was tatjächlich zutrifft — insoweit einen bloß mittelbaren Schaden erlitten hat, genügt also zur Magabweisung feineswegs. Das könnte beim Lesen bes Urteils überschen werden. Entscheibend ift ausschließlich, daß die bom Bett. übertretenen Kormen so allgemeine Bermögensbelange der Kl. gar nicht scheinen wollen Für die Frage, ob ein kon-freter Schaden die Verwirklichung einer Gefahr darstellt, die das Schutzgesetz zu verhüten bezweckt, ist lediglich darauf ab-zustellen, "daß der Gesetzgeber dei der Erlassung gerade einen solchen Rechtsschutz, wie er in Ansehung der behaupteten solchen Rechtsschutz, wie er in Anschung der behaupteten Verlegung in Anspruch genorumen wird, ... gewollt oder doch mit gewollt hat"; furz, es kommt "auf den Inhalt und Zweck des Ges." an (RGS. 138, 165 = IV. 1933, 774°). Die Schutzgreuze deckt sich also in sachsicher Beziehung nicht wesensgemäß mit dem Unterschied von unmittelbarem und mittelbarem Schaden. Tut sie es im Einzelfalle dennoch, so ist das eine zufällige übereinstimmung, die in der Sache selbst nicht den Aussichlag gibt und die namentlich nicht der allgemeinert werden darf. Das zeigt gerade auch der Schutzumfang der hier verletzten Normen. Er reicht in den mittelbaren Schaden hinein. So könnte der durch den Zusammens baren Schaben hinein. So könnte der durch den Zusammen-stoß körperlich Verlette — vorbehaltlich § 898 AVD. — zweisellos Ersah seines Verdienstausfalls (entgangenen Gewinn) beanspruchen. Entgangener Gewinn ist immer mittelsbarer Schaben (vgl. Schlegesberger Bogels, "BGB.", Bb. 2, Vem. 1 zu § 249 BGB.).

2. Besonderes Interesse gewinnt das Urteil dadurch, daß sich in ihm das Schadenersaprecht des BGB. mit Vorschriftz dar VFD kaut.

schriften der ABD. freuzt.

a) Haftung über § 903 KBD. hinaus. Hätte das MG. die Frage zu 1 anders entschieden, so hätte eine Schwierigkeit entstehen können. Das Reichsversicherungsrecht schränkt nämlich die Schadenersappflicht der Ungehörigen einer Berufsgenossenschaft wesentlich ein (§§ 898 ff. RBD.). Da diese Rechtswohltat nur den Angehörigen der Berufsgenossenschaft nur den Angehorts gen der Berufsgenossenschaft zugute kommt, wird die Haftung eines Dritten, der ebenfalls für den Unsall verantwortlich ist, hierdurch nicht berührt: er hastet der Berufsgenossenschaft, soweit sie Leistungen gewähren muß, auß § 1542 RVD. und darüber hinaus dem Verletzen oder dessen hinterbliebenen usw. sir den restlichen, d. h. durch die Leistungen der Berufsgenossenschaft nicht gebetten Schaden. Könnte nun der Dritte auf dem Wege über o. h. durch die Leistungen der Berufsgenoschschaft nicht gebedten Schaden. Könnte nun der Dritte auf dem Wege über die §§ 823 sf. BGB. gegen den Angehörigen der Berufsgenossenschaft Kückgriff nehmen und ihn so zu einer weiter gehenden Haftung zwingen, so wäre damit diesem praktisch der Schutz der §§ 898 sf. KBD. entzogen. Das kann nicht Rechtens sein. Hätte der Kl. an sich der Schutz des § 823 Ubs. 2 BGB. zur Seite gestanden, so wäre also darauf zu achten gewesen, daß der Bell. über § 903 KBD. hinaus keinesmegs hätte besoftet werden dürfen. feineswegs hätte belaftet werden dürfen.

b) Ausgleich im Rahmen bes § 903 RBD. Mit Recht hat das RG. eine Gesantschuld und somit eine Ausgleichpslicht abgesehnt. Man könnte aber versucht sein, aus Gerechtigkeitsgründen ein gesamtschuldähnliches Berhältnis und eine hierauf gestützte Ausgleichpflicht zu besiahen. Denn auf den ersten Blick mag man es als unbillig empfinden, daß der Dritte, besonders wenn er nur auf Grund seiner Gefährdungshaftung für den Schaden einzustehen hat, voll feinen muß, mährend der bekt. schuldhafte Gesetbesverleger voll leisten muß, mahrend der beil ichuldhafte Gesessverleger leer ausgeht. Dieser Einwand wird den besonderen Umstände en des Keichsunfallversicherungsrechts nicht gerecht. Der Beil haftet als Mitglied der Berußsgenossenschaft im wesentlichen nur dieser, und zwar des schränkt nach Maßgabe des § 903 RBD. Er ist vom Geschsgeber bewußt gegen sede weitergehende Juanspruchnahme geschüßt worden. Diese Regelung liegt im Interesse der Entstaltung wirtschaftlicher Aräfte und der Befriedung der Bestriedung der Bestriedung kerneichsenschaft. Gewiß hätte die Berußgenossenschaft die Allerichonen können wenn sie sich entschlossen höfte, den triebsgemeinschaft. Gewiß hätte die Berufsgenossenschaft die Al. verschonen können, wenn sie sich entschlossen hätte, den Bell. zur Haftung auß § 903 RBD. heranzuziehen. Indessen siegt es in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, ob sie das tun will oder ob sie — z. B. aus sozialen Gründen oder wegen eines nur geringen Berschuldens oder wegen Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers — von der Haftung auß § 903 RBD. absehen will. Sie kann sogar dei Fahrlässigkeit, wie hier, auf den Anspruch förmlich verzichten (§ 905 i. Verd. m. § 23 Uhs. 1 Sah 2 RBD.), ohne dadurch zugleich die Schuld des Dritten aufzuheben (vgl. § 423 BGB.). Mit dieser Entscheidung muß sich der Dritte, der nunmehr als Alleinhafter übrigbleibt, absinden — genau so, wie sich auch das Witts übrigbleibt, absinden — genau so, wie sich auch das Mitsglied damit absinden muß, wenn die Verufsgenossenschaft glaubt, nur ihren Angehörigen und nicht (auch) den Dritten (anteilmäßig) heranziehen zu sollen. Der Dritte könnte allen-falls gegen die Berufsgenossenschaft — nur gegen sie, nicht auch gegen den Bekl. — vorgehen (auch durch Dienstaussischts-beschwerde), wenn diese ihr Ermessen misbraucht hätte, z. B. wenn sie stets ihre Angehörigen dann verschonte, wenn noch wenn sie seits ihre Angehörigen dann verschonte, wenn noch ein außenstehender Haftender vorhanden ist. Für die Ansahme eines derartigen Mißbrauchs liegt hier nichts vor. übrigens ist der strenge Waßstad des 23 Ab. 1 Sah 1 AV. nicht zugunsten des Dritten anzulegen. Dieser Waßstad ist nur für die inneren Verhältnisse der Verussgenossensschaftgeeignet, wie ja schon der Hinde des Promund-Wündel-Verhältnis offendart.

An diesem Beispiel zeigt sich wieder einmal deutlich die Ein- und Unterordnung aller subjettiven Rechtsftellungen gegenüber Gemeinichaftsbelangen. Bo diese es erfordern, mussen alle Erwägungen individueller Billigkeit weichen. Um nichts anderes handelt es sich: die an sich anerkennenswerten Belange der Al. muffen hinter die Ordnung der Unfallversicherung, die um des Gemeinnutes willen gestaltet ift, zurücktreten.

Prof. Dr. Wilhelm Berichel, Frankfurt a. M.

11. AG. - § 826 BGB.; § 25 BBG. Gin Rechtsfat, daß die kennzeichnende Gestaltung der Ware an sich, ohne alles weitere geschütt wird, ift nicht borhanden. Beschütt ift nur die Berkehrsgeltung einer Bare als Erzeugnis einer befonderen Berkunftsstätte.

(RG., II. ZivSen., U. v. 18. Mat 1940, II 160/39.) [M.]

12. RG. - § 839 BGB.; Art. 131 BeimBerf.

1. Die Beamten tonnen nach dem früheren und dem neuen Recht auf dem Rechtswege nur bermögensrechtliche Unfprüche berfolgen.

Das Geltendmachen der Berletung wohlerworbener Rechte ist demnach nur möglich, wenn das angeblich verlette

Recht ein Bermögensrecht ift.

2. Bermögensrechte haben dem Beamten ftets nur die einzelnen Befoldungsordnungen in Geftalt von der Sohe nach bestimmten Bezügen gewährt. Rur auf diefe hat der Beamte ein klagbares Recht, nicht aber barauf, dag ihr Derhältnis zu ben Bezügen anderer Beamten ftets dasfelbe bleibt. †)

Die Beamten können auf dem Rechtswege nach dem früheren und dem neuen Recht nur vermögensrechtliche Aufpruche verfolgen. Benn ein Beamter vor Gericht geltend macht, in seinen wohlerworbenen Rechten verlegt worden zu sein, so kann er das also nur, sofern das angeblich verleste Recht ein Bermögensrecht ist. Alles, was der Al. darüber ausgeführt hat, daß ihm sein Beamtenrang — etwa im Sinne der baher. BD. über die Rangverhältnisse der Beamten v. 23. Dez. 1908 (GBBl. 1211) — nicht erhalten geblieben sei,

muß bemnach ausscheiben. Ein verlettes Vermögensrecht dagegen hat der M. nicht zu behaupten vermocht. Er ftüht sich barauf, daß er beim Wechsel der verschiedenen Besoldungsordnungen nicht in der vorletten Beforderungsstufe oder nicht wenigstens in der versten Beförderungsstuse verblieben sei. Ein Bermögensrecht mit dem Inhalt, daß dem Veamten grundsählich derselbe Abstand von der Spihengruppe oder von der Eingangsgruppe gewährleistet werden müsse und daß insoweit die Stusensolge für ihn nicht mehr geändert werden dürse, hat es aber weder nach baherischem Beamtenrecht noch nach es aber weder nach baherischem Beamfenrecht noch nach Reichsbeamtenrecht gegeben. Dem Gesetzeber stand es von sehre frei, niedriger besoldete Beamtengruppen mit höher besoldeten zusammenzusegen oder weitere Besörderungsgruppen zu schaffen, wie dies hier geschehen ist. Bermögenszechte haben dem Beamten stets nur die einzelnen Besolsdungsordnungen in Gestalt von der Döhe nach bestimmten Bezügen gewährt. Aur auf diese Bezüge hat der Beante ein klagbares Recht, aber nicht darauf, daß ihr Berhältnis zu den Bezügen anderer Beanten stets dasselbe bleibt (KGZ. 108, 314 — FW. 1925, 54). Allerdings können Beante aus außerhalb der Besoldungsordnung stegenben Rechtsgründen inderunden, soweit solden Justifie sind — das Mecht Aufterungen, soweit solde zuläsig sind — das Mecht auf Gleichbehandlung mit anderen Beamtengruppen und damit den Anspruch auf bestimmte Bezüge erlangen, und diese Rechtsstellung kann ihnen dann auch nicht durch eine spätere Anderung der Behördenorganisation genommen werden (RG3. 108, 404). In solden Fällen handelt es sich in der Tat um Kersenung wohlerwarbener Kermägenstrechte Die Tat um Verlegung wohlerworbener Vermögensrechte. Die Ansicht des BG., der Beamte könne sich auf die Verlegung solcher Rechte nach den Grundsätzen des nationalsozialistissichen Staates überhaupt nicht mehr berusen, trifft in dieser MIgemeinheit nicht zu. Richtig ist nur, daß wohlerworbene Beamtenrechte früher nach Art. 129 Abj. 1 Sat 3 WeimBerf. Beamtenrechte früher nach Art. 129 Abj. 1 Sat 3 WeimBerf. nicht ohne weiteres durch eine gesetzliche Bestimmung — es sei denn durch eine verfassungsändernde — beseitigt werden konnten, während der Gesetzgeber jeht nach Art. 2 Ermächt. d. 24. März 1933 (NGBL. I, 141) insoweit völlige Freiheit besitzt, von der er z. B. im BRAndG. Gebrauch gemacht hat. Der Kl. wäre demnach nicht gehindert, seinen Nageanspruch — da eine Zusicherung nicht in Betracht kommt — auf eine ihm geschlich eingeräumte Sondersellung zu stützen, sosen sich darauß für ihn ein Anspruch auf bestimmte höhere Dienstbezüge ergeben würde. Seine Berusung auf § 33 des Staatsbertrages über den übergang der Staatseisenbahnen Staatsvertrages über den übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich v. 31. März 1920 (RGBI. 773) reicht dazu aber ganz offensichtlich nicht aus. Denn dadurch konnten ihm BanBeamtG. hatte. Daß dieses dem Beamten aber nur einen vernögensrechtlichen Anspruch auf bestimmte Dienstbezüge und nicht auf die Beibehaltung eines bestimmten Abstands

von den Bezügen anderer Beamten verliehen hat, ist bereits gesagt worden. In seinen Bezügen selbst ist der M. un-streitig nicht verkürzt worden. Somit vermag schon der Klage-vortrag kein Bermögensrecht des M. aufzuzeigen, das ver-letzt sein könnte, und daher kann auch die schuldhaste Berlezung einer Fürsorgepflicht von vornherein nicht in Frage kommen. Bei näherer Betrachtung erweisen sich diese Klagegründe in der Tat nur als willfürliche Annahme, um das Berlangen des Kl., das demnach in Wahrheit unmittelbar auf eine Anderung seiner Einstufung hinausläuft, zu decken. Die vom Gesetze festgelegte Einstufung kann aber bom Gericht nicht geändert werben. Der Rechtsweg für sein derartiges Berlangen ift nach feststehender Rfpr. (AG3. 107, 326) ausgeschlossen.

(MG., III. ZivSen., U. v. 5. Juli 1940, III 129/39.) [R.]

Anmertung: Der Entich. ift im Ergebnis zuzustimmen; ihre Begründung erweckt jedoch Bedenken. Nach dem Ragevortrag war dem Al. wegen vermeint-

lich unrichtiger Einstufung in die Gruppen der Besoldungssordnung ein erheblicher Betrag an Gehalt und Ruhegehalt entgangen. Hiervon machte er mit der Mage einen Teilsbetrag von $6100\, RM$ nebst 4% Jinsen gestend. Daß dieses Klagebegehren einen vermögens rechtsichen Unspruch zum Gegenstand hatte, läßt sich m. E. nicht bestreiten. Denn der mit der Klage versolgte Achtsanspruch ist stein vermögensrechtlicher Art, wenn er "eine Leistung in Geld ober Geldeswert zum Gegenstand hat" (Hehland, "Deutsches Beamtenrecht" S. 365).

Das Ergebnis der Entsch. rechtsertigt sich aber aus folgenden Erwägungen: Durch § 142 Abs. 1 DBG. wird ben Beamten, Ruhestandsbeamten und Sinterbliebenen der Rechtsweg nicht schlechthin wegen jeder Art von ver-mögensrechtlichen Ansprüchen gegen den öffentlichen Dienstherrn eröffnet, vielmehr hängt die Zulässigkeit des Rechts-wegs bavon ab, daß es sich bei der Rlage um die Geltendwegs davon ab, dag es jich vei der Kiage um die veitende machung eines vermögensrechtlichen Anjpruchs, aus dem Beamtenverhältnis" handelt. Mit diesem Erforderenis verlangt das Geset, daß der mit der Klage versolgte Anspruch vom Kläger unter Zugrundelegung des konkreten Beamtenverhältnisses in seiner wirklich gegebenen rechtlichen Beschaffenheiterhoben wird. Grundlage der Klage muß das Beamtenverersteits sein wie es ist nicht wie es nach Ansicht des Pl hältnis sein, wie es ist, nicht wie es nach Ansicht des Rl. sein sollte. Mit Recht heißt es bei Nabler=Wittland= Kuppert, "DBG." § 142 Unm. 6 (S. 1478/79): "Der Rechtsweg ist nur für Ansprüche geöffnet, die sich mit einer bereits vollzogenen beamtenrechtlichen Magnahme verbinden oder in sonstiger Weise auf der bestehenden beamtenrechtlichen Lage beruhen. Dagegen läßt § 142 Abs. 1 ben Rechtsweg nicht für Ansprüche zu, die darauf abzielen, die beamtenrechtliche Stellung des Kl. zu begründen oder zu ändern." Bgl. auch a. a. D. Anm. 8 S. 1479/80: "Dem Grundsatz, daß beamtenrechtliche Ansprüche nur insoweit im Rechtsweg geltend gemacht werden können, als sie aus einer bestehenden beamtenrechtlichen Lage erwachsen sind, entspricht es, daß ein Gehaltsanspruch nur dann Gegenstand einer Klage sein kann, wenn er mit einem dem Kl. verliebenen Amt verbunden ist; die Zahlung eines nicht bewilligten Gehalts kann im Rechtsweg nicht verlangt werden. Ferner ist aus dem gleichen Erunde der Rechtsweg für eine Mage verschlossen, mit der geltend gemacht wird, der Dienstherr sei verpslichtet, das dem Al. versiehene Amt in eine höhere Besoldungsgruppe einzustusen. Der Hinveis darauf, daß andere Angehörige derselben Beantengruppe, Angehörige einer früher gleich eingestuften Beamtengruppe ober Inhaber eines Amtes, wie es früher auch der Mäger inne-gehabt habe, jeht höher eingestuft seien, ist nicht geeignet, den Rechtsweg zu eröffnen." Ebenso Henland, a.a.D., "Aus einem rechtswirtsam begründeten Beamtenberhältnis können nur folche Ansprüche im Rechtswege versolgt werden, die aus der tatsächlich von dem Beamten bekleideten Amtsstelle abzuleiten sind, nicht dagegen solche, die ihm nach seiner Meinung bei rechtmäßiger Aus-übung der Amterhoheit hatten verliehen oder belassen werben follen. Der Beamte kann einen Anspruch auf Dienstbezüge aus einer Befolbungsgruppe nur bann im Rechtsweg geltend machen, wenn er in die Besolbungsgruppe ausdrücklich oder stillschweigend eingewiesen worden ist. Für Klagen, mit denen der Beaute die Bezüge einer höheren Besoldungsgruppe verlangt, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Lediglich der Umstand, daß zwei Beamtengruppen bisher bie gleiche Besoldung erhalten haben, begründet keinen im Nechtsweg verfolgbaren Anfpruch auf bauernbe Beibehalstung ber Gleichstellung, wenn ber einen Beamtengruppe eine

höhere Besoldung verliehen werden sollte."

Der bermögensrechtliche Anspruch, für bessen Versfolgung § 142 Abs. 1 DBG. den Rechtsweg eröffnet, muß also grundsätlich aus dem formell bestehenden beamtenrechtlichen Status hergeleitet werden. Hat er, um begründet zu sein, erst die Anderung dieses Status zur Voraussetzung, so sein, erst die Anderung dieses Status zur Botunssehung, soist er kein vermögensrechtlicher Anspruch "aus dem Besamtenverhältnis" in jenem konkreten Sinne, in dem § 142 Abs. 1 DBC. dieses Erfordernis meint. Mlerdings sind integrierende Bestandteile jedes beamtenerechtlichen Status auch die etwaigen Ansprüche gegen den Aufrichen Vierikheren megen Nersetung der Fürsorges öffentlichen Dienstherrn wegen Verletung der pflicht und die eventuellen Schadensersagansprüche wegen psticht und die eventuellen Schadensersanansprüche wegen schuldhafter Amtspsiichtverlegung. Daß im vorl. Fall eine Berlegung der Fürsorgepssicht nicht in Betracht kommt, wird in der Entsch nit zutressenden Aussührungen dargelegt. Aus diesen Aussührungen ergibt sich zugleich, daß auch eine dem Al. gegenüber begangene schuldhafte Berlegung der Amtspsiicht nicht vorliegt, ganz abgesehen davon, daß das Alagevordringen zur Eröffnung des Kechtswegs wegen schuldhafter Amtspssichtverlegung konkrete Angaben häten hillen willen die gegenzet gewesen wären den Erke natel Antispitatioriegung tontrete Angaben hatte enthalten müssen, die geeignet gewesen wären, den Tatsbestand schuldhafter Amtöpslichtverlegung zu begründen oder wenigstens die Möglichkeit einer solchen Amtöpslichtverslegung erkennen zu lassen (vgl. Nabler-Wittlands Ruppert, a.a.O., Anm. 7 S. 1479).

Ruppert, Bermann Reuß, Berlin.

13. AG. — §§ 1090, 1018 BGB.

1. Gine beschränkte perfonliche Dienstbarkeit tann inhaltzugleich einen Unterlaffungsanfpruch und ein Benutungsrecht für den Berechtigten zum Gegenftande haben.

2. Gine auf Unterlaffung bestimmter Musübungshand= lungen gerichtete beschränkte personliche Dienstbarkeit an einem Abbaurecht ist, auch wenn die untersagten Handlungen das Abbaurecht völlig erschöpfen, nicht unzulässig (vorausgeset, daß die Ausübung des Abbaurechtes nicht dauernd unmöglich mirb).

3. Bei einer beschränkten perfonlichen Dienstbarkeit tann als auflofende Bedingung die Erklärung eines Dritten borgefehen werden.

Der Inhaber einer selbständigen Rohlenabbaugerechtigfeit hat dem Gläubiger einer an dem belasteten Grundstück neu bestellten Hypothet das Recht eingeräumt, die Ausübung der mit der Gerechtigkeit verbundenen, im einzelnen aufgeführten Besugnisse (im Interesse der Sicherheit der Hypothek) zu untersagen, falls nicht der Inhaber der Gerechtigkeit von dem ihm gleichzeitig eingeräumten Rechte, die Sphothek selbst zu erwerben, Gebrauch macht. Die Dienstbarkeit soll er= löschen, soweit ein späterer Erwerber der Hypothet seine Zustimmung zu der Ausübung der Abbaugerechtigkeit gibt. Das GBA. lehnte die Eintragung ab, weil 1. eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, deren Gegenstand die Uns

terlaffung von Sandlungen auf dem Grundstück eines anderen bilde, nur auf die Unterlassung einzelner best im mter Handlungen gerichtet sein dürfe, nicht aber — wie hier — auf Unterlassung aller in dem Abbaurecht begründeten Ausäbungsbesugnisse und 2. die Eintragung auch für die Rechtsnachfolger des erften Hppothekengläubigers erfolgen folle, was nach § 1092 BGB. umzulässig sei. Eine Beschw. wurde vom LG. zurückgewiesen. Die weitere Beschw. hat Erfolg gehabt.

Inhalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit kann allerdings, wie schon der gesetliche Name dieses Rechtes besagt, nur ein beschränkter Kreis der im Eigentum oder in nur ein bei chrantter Kreis der im Eigentum oder in der Abbaugerechtigkeit enthaltenen Rechte sein. Wenn der Dienstdarkeitsberechtigte das Grundstüd dzw. das Abbaurecht nur in einzelnen Beziehungen soll benutzen dürsen, so wird daraus allerdings zu folgern sein, daß ihm nicht die Benutzung in allen Beziehungen gestattet werden dars. Das Gegenteil würde auf einen Nießbrauch hinauslaufen und den Unterschied zwischen den beiden Arten von Grundstücksrechten verwischen. So heißt es in den Motiven zum BBB. III zu § 966 S. 478 ff.: "Eine Maximalgrenze für den Umfang der dem Berechtigten einzuräumenden Befugntsse, welche berhüten soll, daß dem Eigentümer des dienenden Grundstücks ein Teil

desselben vollständig und dauernd entzogen wird, die Serbitutbestellung mithin einer Abveräugerung gleichkommt, braucht nicht bestimmt zu werben; benn nach dem Begriff der Grundbienstbarkeit unterscheidet sich beren Begriff von selbst von der Eigentumsübertragung oder der Bestellung eines Nießbrauchs.

Einer auf Unterlassung gewisser Handlungen gerichteten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit fehlt indes die Eigen= schaft eines nur beschränkten Rechts am Eigentum nicht schon dann, wenn der Kreis der dem Eigentümer berbotenen Handlungen so weit gezogen ist, daß die tatsächliche Ausübung des Eigentums in jeder Beziehung ausgeschlossen wird. Denn auch ein so weit gehendes Unterlassungsrecht bleibt im Vershältnis zu dem Eigentum dzw. dem Abbaurecht selbst immer ein nur beschrecht auf tes Recht, wenn dem Dienstbarkeitsberechtigten nicht zugleich auch die dem Eigentimer bzw. dem Abbaurechts wurdeleste Ausschlasse Versieher des Abbaurechts wurdeleste Ausschlasse Versieher des Abbaurechts wurdeleste Ausschlasse Versieher des Abbaurechts wurdeleste Ausschlasse von Inhaber des Abbaurechts untersagte Ausübung des Rechtes in vollen Umsange eingeräumt ist. Dafür, daß der Inhalt einer beschränkten personlichen Dienstbarkeit für einen beeiner beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für einen bestimmten Berechtigten nur innner in einer der im § 1090 i. Berb. m. § 1018 BGB. bezeichneten Richtungen — Besnugung, Unterlassung von Handlungen, Nichtausübung eines Rechts — bestimmt werden könne, ist weder aus dem Begriff der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit noch aus ihrem wirtschaftlichen Zwed ein Anhalt zu entnehmen. Wie es unbedenklich rechtlich möglich ist, zwei selbständige beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sir denselben Berechtigten oder für perschiedene Berechtigte in der Reise zu heltellen, daß die eine verschiedene Berechtigte in der Weise zu bestellen, daß die eine Dienstbarkeit ein beschränktes Untersagungsrecht und die andere ein beschränftes Benutungs recht zum Wegen= stand hat, so nuß es grundsählich auch zulässig sein, nur eine Dieustbarkeit mit teils negativem, teils positivem Berechtigungsinhalt zu bestellen. Da hier dem Hypothekengläubiger nur ein Recht auf Unterfagung von Abbauhandlungen und nicht auch die Befugnis zur eigenen Vornahme der dem Abbauberechtigten unterlagten Sandlungen eingeräumt ist, steht das bestellte Recht schon aus diesem Grunde mit dem gesetzlichen Begriff der beschränkten persönlichen Dienst= barkeit nicht im Widerspruch.

Auch daraus, daß zum Inhalt der Dienstbarkeit das Ber-bot, auf dem Grundstück gewisse Sandlungen vorzunehmen, gemacht werden kann, lagt sich nicht folgern, daß diese gewiffen, d. h. bestimmt zu bezeichnenden und zu umgrenzenden Sandlungen sich in ihrer Befamtheit nicht mit ber bollen ationingen Ausübung des Eigentums deden dürften. Der Ivelang des Gesetzes ist nicht hierauf gerichtet, sondern geht dahin, gemäß dem Bestimmtheitsgrundsatze eine seste Umgrenzung der verbotenen Handlungen zu erreichen (KGJ. 53, 156). Tatsächlich wird es freilich bei der Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarteit unmöglich sein, die einzelnen verbotenen Handlungen so vollständig aufzugählen, daß dem Eigentümer überhaupt nichts mehr erlaubt ist. Bei ber Grunddienstbarkeit kommt hinzu, daß § 1019 BGB. der uferlosen Ausbehnung der Befugnisse des Berechtigten Schranfen zieht (anders freilich § 1091 BGB. bei der beschränkten personlichen Dienstbarkeit). Bei der ein Grundstüd belastenden Dienstbarkeit wird daher die erörterte Frage taum jemals von praktischer Bedeutung werden. Laffen fich indes, wie bei der Dienstbarkeit an einem Abbaurecht, die verbotenen Handlungen auch dann bestimmt bezeichnen, wenn sie die tatsächliche gen auch dann bestimmt bezeichnen, wenn sie die tatsächliche Ausübung des Abbaurechts erschöpfen, so ist gegen die Begründung einer Dienstbarkeit mit entsprechendem Inhalt vom Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgrundsabes aus kein Redenken zu erheben. Aber auch sonst sehlt jeder innere Grund, eine solde Dienstbarkeit für unzulässig zu erklären. Mit dem Begriff und dem Zweef der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mag es allerdings unvereindar sein, daß durch die in ihr enthaltenen Rechte. ihr enthaltenen Rechte - auf Unterlaffung oder Benutung das Abbaurecht in seinem vollen Umfange dauernd entwertet wird, weil es fich solchenfalls nicht mehr um beichrantte Rechte an einem für den Inhaber grundsahlich fortbestehenden Abbaurecht, sondern um deffen inhaltliche Gegenftandslosmachung, mit anderen Worten nicht mehr um ein das Abbaurecht nur belaftendes beschränktes Recht handeln murbe, vielmehr das Abbaurecht feines begriffsnotwendigen Inhalts überhaupt endgültig entkleidet würde. Im vorl. Falle ist aber der Abbauberechtigte jederzeit in der Lage, sich burch den Erwerd der Hypothet des Dienstbarkeitsberechtigten feine volle Freiheit wieder zu verschaffen (biefer bedingte Un-

ipruch könnte nötigenfalls durch Eintragung einer Bormerfung gesichert werden). Es handelt sich im prattischen Ergebnis also nur um ein zeitweiliges Ruben der in dem Abbau-recht enthaltenen Ausübungsbefngnisse, dessen Dauer vom Willen des Inhabers des Abbaurechts abhängt. Es ist nicht ersichtlich, welchen Grund der Gesetzgeber haben könnte, eine solche Rechtsgestaltung zu verbieten, wenn sich ein wirtschaft- liches Bedürfnis dafür herausstellt.

Auch der zweite Ablehnungsgrund des GBA. kann nicht als berechtigt anerkannt werden. Nach der Fassung der Eintragungsbewilligung soll Berechtigter immer nur der ursfprüngliche Gläubiger sein und bleiben, auch wenn die Hppothek (im Wege der Einzelrechtsnachfolge) auf einen anderen übergeht. Daß der neue Gläubiger die sonst verbotene handlung foll erlauben können, macht ihn noch nicht zum Inhaber der Dienstbarkeit. Man könnte höchstens bezweifeln, ob der ursprüngliche Gläubiger nach der Abtretung der Hypothet noch ein Interesse an der Ausübung der Dienstbarkeit hat. Er könnte ja aber die Gewähr für die Sicherheit der Hypothek übernehmen. Außerdem gilt die Regel des § 1091

BBB. nur im 3weifel.

Die Abhängigmachung der Ansübbarkeit des Abbaurechts von der Zustimmung oder Richtzustimmung des neuen Gläubigers ber Sppothet hat rechtlich für den Bestand der Dienst-barkeit die Bedeutung einer auflösenden Bedingung dergestalt, daß mit der etwaigen Erteilung der Zustimmung die das Abbaurecht beschränkende Dienstbarkeit ohne weiteres in Wegfall kommt und daß bei Ablehnung der Zustimmung die Dienstbarkeit ihr Ende findet, sobald der jeweilige Hypothekengländiger gemäß der don dem ersten Gläubiger übernomen Berpflichtung die Hypothek an den Abdauberechtigter besteht in der Berpflichtung der Berpflicht abgetreten hat. Gegen die Bulässigkeit einer solchen Bedingung ist fein Bebenken zu erheben. Für ben zur Erteilung ber Zustimmung berufenen späteren Spothekengläubiger wird badurch teine bingliche Berechtigung an bem Abbaurecht ober an der Dienstbarkeit begründet. Seine etwaigen Beziehungen zu dem Abbauberechtigten einerseits und zu dem ersten Hopothekengläubiger andererseits können nur schuldrechtlicher Art sein. Seine Zustimmung (ober Nichtzustimmung) hat lediglich die Bedeutung einer Kennzeichnung der für den Bestand der Dienstbarkeit maßgebenden Bedingung.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 22. Aug. 1940, 1 Wx 376/40.)

14. RG. — §§ 1432, 1434 BGB. § 1434 BGB. ift nur auf solche Verträge anwendbar, die inhaltlich Cheverträge sind, also das gesehliche Güterrecht abändern. Gin Gemeinschafts- oder Gesellschaftsverhältnis tann unter Chegatten ohne einen förmlichen Chevertrag begründet werden.

(RG., II. 3toSen., U. v. 22. Juni 1940, II 20/40.) [92.]

Einführungsgeset zum Bürgerlichen Gesethuch

15. AG. — Erlaß des Führers v. 8. Ott. 1939 (RGBl. I, 2042); Art. 17 Abs. 1 EGBGB.

- 1. Bolfsbentiche aus dem früheren Rongregpolen, die ihre polnifche Staatsangehörigkeit berloren hatten und in Deutschland wohnten, find beutsche Staatsangehörige geworden.
- 2. Als Zeitpunkt der Erhebung der Rlage i. S. von Art. 17 Abs. 1 EGBGB. ift jedenfalls auch derjenige einer erst im Laufe des Rechtsstreites hilfsweise erhobenen Scheidungs. tiage anzusehen.

Die Parteien hatten ursprünglich die russische Staatsangehörigfeit und erwarben nach Beendigung des Beltfrieges mit Rudficht auf ihre Geburtsorte ipso jure die polnische Staatsangehörigkeit. Der Bekl. hat dann, wie die Auskunft bes früheren polnischen Generalfonsulats in Berlin v. 8. Ott. 1926 ausweist, am 6. Jan. 1922 eine Erksärung hinterlegt, baß er auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichte, und Bwar filt fich, feine Chefrau und Rinder. Daraufhin hat das zivar sitt sitt, seine Spercut til seiner. Settungst girühere Polnische Generalkonfulat in Nerlin mit Urkunde v. 27. Jan. 1927 dem Bekl. mitgeteilt, daß der Verlust seiner polnischen Staatsangehörigkeit in den Büchern des Wagistrats Tomaschow aufgezeichnet worden sei. über den Verlust der Tomaschow aufgezeichnet worden sei. über den Verlust der Verlusten Geschaft der Staatsangehörigkeit seiner Chefrau war damals noch nicht entschieben. Es dürfte dann aber später geschehen sein. Die Barteien wurden damals somit staatenlos; sie hielten sich seit dem Weltkriege in Deutschland auf. Auf Grund des Erlasses bes Führers v. 8. Oft. 1939 (AGN. I, 2042) in Verbindung mit den Erlassen des AMDZ. v. 25. Nov. 1939 (ANNiw. S. 2385) und v. 29. März 1939 (ANNix. 783) sind die Parteien als deutsche Staatsangehörige zu der handeln; denn es heißt dort u. a., deutsche Staatsangehörige sind die einigen dem deutschen Volke Staatsangehörige sind diesenigen dem deutschen Volke Staatsangehörige sind diesenigen dem deutschen Volke Staatsangehörige sind diesenigen dem deutschen Volke staatsangehörigkeit die zuwen volke nach Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit die zuwen Verlust zu den Verlust der polnischen Etaatsangehörigkeit die zuwen Verlieden der Verlust zu den Verlüschen des Erosdeutschen Verweitung der und die Scheidungswidertlage des Schemannes, über die jeht in erster Linie zu besinden ist, deutsches Kecht anzuwenden, d. h. das Ehes. von 1938. Zwar ist destritten, was unter dem in Art. 17 Abs. 1 EGVG. erwähnten Begriff "zur Zeit der Alagerhebung" zu verstehen ist. Das RG. hat in seiner Entsch. KGZ. 150, 383 — FW. 1936, 1659 sm. Anm. die Ansicht den Erandsung in der Entschen scheidung der Erhandlung in den Tassachen instanzen vorgedracht sei, misbilligt. Es hat dort aber eine nähere Entscheidung darüben, welcher Zeitzunkt maßgebend ist, nicht getrossen, dier ist die Scheidungsklage als Widertlage, und zwar zunächst hilfsweise neben der Aussedend hat seine Bedenken, diesen Zeitpunkt als Zeitpunkt des Bekt. v. 21. Febr. 1940 erhoben worden. Der Senat hat seine Bedenken, diesen Zeitpunkt als Zeitpunkt die Erhebung der Scheidungsklage auzusehen (§ 281 282).); denn eine Scheidungsklage war zu einem früheren Zeitpunkt überhaupt noch nicht erhoben worden. Im genannten Zeitpunkt waren die Parteien aber bereits Reichsbeutschliche.

(AG., 13. ZivSen., Urt. v. 24. Juni 1940, 13 U 4861/38.)

Versicherungsrecht

** 16. NG. — § 80 BeriAusscherungsnehmers gegen ben Rückversicherer kommt das Borrecht des § 80 Bersaussche den Rückversicherer kommt das Borrecht des § 80 Bersaussche auch dann zu, wenn das Konkursbersahren vor dem Inkrasttreten des Bersaussche int Ges ist dasür auch gleichgüttig, ob die Annetdung der Forderung im Konkursbersahren vor oder nach dem Inkrasttreten des Bersaussche erfolgt ist und ob das Borrecht vor oder nach diesem Feitpunkt geltend gemacht worden ist. Die Borrechtseigenschaft der Forderungen erkischt auch nicht durch die Ausnahme in eine lausende Kechuung. — Ein Bergleich lätzt grundsählich das bisherige Rechtsverhältnis und damit verbundene Sicherungen und Vorrechte bestehen. Im Falle des § 159 KD. ist der § 366 Abs. 2 BGB. nicht anwendbar. †)

Die Al. hatte vor Jahren ihr Wagnis aus Transports, hafthischts, Krastsahrzeugkaskos und anderen Bersicherungen durch verschiedene Berträge bei der S. Rückversicherungssakteingesellschaft, der jehigen Gemeinschuldnerin, in der Weise versichert, daß diese die bei seiner anfallenden Schäben anteilig zu tragen hatte. Am 14. Mai 1930 wurde über das Vermögen der S. Rückversicherungs-Attiengesellschaft das Konkursversahren eröffnet. Konkursverwalter ist der Bekl.

Die Kl. hatte zum Konkursversahren eine Reihe von Forberungen — zunächst als gewöhnliche Konkurssorderungen — angemelbet. Sodann melbete ihr Vertreter am 9. Sept. 1930 weitere Forberungen an und machte das "Borrecht" und ein etwaiges Absonderungsrecht für alle angemelbeten Ausbrüche porsoralich geltend.

angemelbeten Ansprüche borsorglich geltend. Im Prüsungstermin v. 21. Nov. 1930 wurden die ansemelbeten Forderungen vom Konkursverwalter bestritten.

Nach Bergleichsverhandlungen wurde die Zurücknahme der früheren Anmelbungen in der Konkurstabelle vermerkt und die neu angemeldete Forderung von 580 000 AN unter der Bezeichnung "Gesamtsorderung laut Bergleich" unter Nr. 7 der Tabelle II XYZ eingetragen; im Prüfungstermin v. 22. Nov. 1932 wurde sie als gewöhnliche Konkursforderung festgestellt.

Am 7. Aug. 1936 melbete der Vertreter der Kl. für sie beim Konkursgericht für die angemelbeten und vom Konkursverwalter anerkannten Forderungen teilweise das Recht auf bevorzugte Befriedigung gemäß § 80 Versaufs. an.

auf bevorzugte Befriedigung gemäß § 80 Versuufsch an. Im Prüfungstermin v. 8. Juni 1937 befritt der Konkursverwalter die als bevorrechtigt angemelbeten Forderungen.

Mit der vorliegenden Rlage hat die Al. zunächst nur die

Feststellung begehrt, daß die unter Nr. 7 der Tabelle angemeldete Forderung hinsichtlich des Teilbetrags von 31 490,72 RM das Vorrecht nach § 80 Versunssche genieße.

Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Aus ben

Gründen des RG .:

1. Zutreffend geht das BG. davon aus, bag bie Rudversicherungsverträge, durch welche die Gemeinschuldnerin an dem Haftpflichtversicherungsgeschäft der Rl. und an der von dieser übernommenen Kraftsahrzeugkakkoversicherung bevon dieser übernommenen Kraftsahrzeugkakkoversicherung beteiligt worden ist, sich rechtlich als Schadensdersicherungen darstellen und als solche zu den im § 80 Versaufsch. erwähnten Versicherungszweigen gehören, die von der Beachtung der Vorschriften der §§ 65 bis 79 Versaufsch. über die Deckungkrücklage befreit sind. Das BG. nimmt demnach einwandsein an, daß den angemeldeten und dom Konkursberwalter auch alterkannten und demaemäß dur Tabelle verwalter auch anerkannten und bemgemäß zur Tabelle festgestellten Konkursporberungen insoweit das Konkursvorrecht gemäß § 80 Bersausschungen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob zur Zeit des Inkrasttretens des Gesets v. 6. Juni 1931 über die Beaussichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen (AGBl. I, 315), b. i. der 1. April 1931 (Art. VI des Ges. v. 30. März 1931 [MGBl. I, 102]) das Konkursversahren schon eröffnet war ober nicht und ob das Konkursvorrecht zugleich mit der An-melbung ber Konkursforderungen oder erst nachträglich geltend gemacht worden ist. Das ergibt sich aus der bisherigen Mspr. des erk. Sen., zu deren Anderung dieser auch nach nochmaliger Brüfung keinen Ansaß sieht (NG). 141, 57; 147, 69 = JW. 1935, 14876; NG). 149, 257 [270] = JW. 1936, 866 11). Dabei ist es auch ohne wesenkliche Bebeutung, habei haterstrader Tandarung schapen. ob die betreffenden Forderungen schon vor dem Inkrast-treten des neuen Gesets (1. April 1931) zum Konkursver-fahren angemelbet worden sind, wie es in den in RGB. 147, 69 und 79 entschiedenen Fällen geschehen war, ober erft nachher. Denn wenn auch, wie im vorliegenden Falle, die Geltendmachung des Konkursvorrechts schon gleichzeitig mit der Anmeldung der Forderungen im Konkursversahren schluß etwa darn so läßt doch die Unterlassung keinen Schluß etwa darauf zu, daß der Gläubiger damit seinen Willen zum Verzicht auf das Konkursvorrecht habe erklären wollen, dies um so weniger, als erst seit dem Jahre 1937 sestschipt, daß die Nückversicherung als echte Versicherung zu gelten hat, für welche die Vorschrift des § 80 Versunsschiptschipt des Versunsschipt sicherers anwendbar ist (Urt. des erk. Sen. v. 22. Dez. 1939, VII 139/39; KGZ. 162, 244 [255]). So hat denn der erk. Sen. auch in den disherigen Entscheidungen auf den Zeitpunkt der Anmelbung ber Sachversicherungsforberungen zum Konkurs bes Versicherers kein entscheibendes Gewicht gelegt, vielmehr in dem vorbezeichneten Urteil das Bestehen des begehrten Konkursborrechts anerkannt, obwohl in dem dort entschie-benen Falle die Konkursforderungen ebenfalls zunächst ohne die Geltendmachung der Konkursvorrechte in einem Zeit-punkt angemeldet worden waren, in dem das Geset vom 30. März 1931 für die neue Fassung des § 80 Versuufs. schon in Kraft war.

2. Mit Recht nimmt der BerR. an, die Vorrechtseigenschaft der sestgestellten Konkursforderungen sei nicht durch die Aufnahme der Forderungen der Kl. in die lausende Rechnung dei der Gemeinschuldenein und durch die viertelsährung bei der Eeneeinschuldenein und durch die viertelsährung erloschen; denn hierdurch sei dem Saldoguthaden nicht die besondere Wesensart des aus dem Rückersicherungsverhältnisse stammenden Anspruchs genommen worden. Diese Auffassung entspricht der Meinung, die der erk. Sen. erst kürzlich in dem Urt. v. 22. Dez. 1939, VII 139/39, niedergelegt und eingehend begründet hat (RGZ. 162, 244). Der Sachverhalt des vorliegenden Falles bietet nichts, was eine davon abweichende Rechtsauffassung rechtsertigen könnte. Auch was die Rev. dazu ausführt, ist dazu nicht geeignet. Der Senat hält nach nochmaliger Prüsung an seiner Meinung sest. Es bedarf hierbei auch keines Eingehens auf die in den vorliegenden Besprechungen des Senatsurteils v. 22. Dez. 1939 (vgl. Thees: DF. 1940, 275 und Kersting: DR. 1940, 694) angeschnittene Frage, ob nicht beim Zusammentressenvorgen in der lausenden Rechnung das Vorrecht des § 80 Versunssen in der lausenden Rechnung das Vorrecht des § 80 Versunssen in der lausenden Rechnung devöhnliche und der Verschunge enthalten voren. Da von der Gleichwertigkeit der einzelnen Posten auszugehen ist, so bewirkt die Ausgechnung nach der

herrschenden Auffassung im allgemeinen eine verhältnismäßige Tilgung. Dies hat der ert. Sen, nicht verkannt. In-dessen ist diese Regelung nicht zwingend. Denn der Grundsat der berhaltnismäßigen Aufrechnung gilt nur dann, wenn bie Beteiligten nichts anderes vereinbart haben. Dies hängt also von der vertragsmäßigen Gestaltung des Laufrechenungsverhältnisses im einzelnen Falle ab. Abgesehen davon wäre es in einem Falle der vorliegenden Art, wo es sich nur um die Feststellung des (bestrittenen) Konkursvorrechts für schon früher angemelbete und festgestellte Schadensansprüche eines Sachversicherungsnehmers handelt, Sache des verklagten Konfursvermalters, Tatfachen vorzutragen und im Streitfalle zu beweisen, aus denen sich ergibt, daß und in welchem Ausmaße diese Ausprüche durch ihre Aufnahme in die laufende Rechnung und die Feststellung des Saldos ins folge eines Zusammentreffens mit anderen nicht bevorrechs tigten Ausprüchen in ihrem Bestand gemindert worden sind. Solche Tatsachen sind indessen im vorliegenden Rechtsstreite in ben Tatsachenrechtszügen nicht vorgetragen worden. Infolgedessen ist das RevG. nicht in der Lage, zu ermessen, ob etwa insoweit die Feststellung des Konkursvorrechts für die angemelbeten Schabensforderungen in der im angefochtenen Urteil bezeichneten Höhe auf sachlichem Rechtsverstoß beruht. In dieser Richtung hat auch die Rev. keinen Angriff erhoben.

3. Auch ber Hinweis ber Rev. auf ben zwischen ben Parteien abgeschlossenen Bergleich über die Sohe der Forderungen der Al. vermag dem Rechtsmittel zu keinem Erfolg zu verhelfen. Der Vergleich (§ 779 BGB.) läßt grundfählich das bisherige Rechtsverhältnis bestehen, es müßte denn sein, daß ein anderes als Wille der Parteien aus dem Vergleichsinhalt zu entnehmen wäre. In aller Regel bleiben deshalb auch Bürgschaften, Pfänder und andere Sicherungen von dem Abschlusse eines Bergleichs, durch den der Streit oder die Ungewißheit über das bisherige Rechtsverhältnis beseitigt werden sollte, unberührt, zumal wenn keine Ber-mutung dafür besteht, daß eine Partei ihr zustehende Sicherungen aufzugeben beabsichtigt habe (vgl. BUB. KGRKomm.

§ 779 Anm. 5)

Db im einzelnen Falle ber Bergleich nach dem Willen der Bertragschließenden umschaffend wirten, also einen neuen Verpflichtungsgrund, ein neues Schulbverhälfnis an Stelle des bisherigen begründen und demgemäß für bestehende Sicherungsrechte bernichtend wirken soll, läßt sich nur durch Willensersorschung auf Grund der gesamten Tatumftände ermitteln (MGEntsch. v. 12. Juni 1906, VII 506/05: Gruchs Beitr. 51, 630, v. 16. Mai 1911, VII 528/10: JW. 1911, 648 18 und v. 6. Oft. 1925, VI 229/25: L3. 1926 Sp. 229 Nr. 5). Im borliegenden Falle sehlt es nach der tatrichter-lichen überzeugung des BG., die für das NG. bindend ist, für eine solche Annahme an jedem Anhalt.

4. Das BG. meint schließlich, daß sich die angemeldete und anerkannte Forberung von 580 000 AM nunnehr teile in einen bevorrechtigten Teil von 193 902,15 AM und einen nichtbevorrechtigten Teil von 386 097,85 RM, und verrechnet ben vom Bekl. als Konkursdividende schoor geleisteten Teilbetrag von 12% = 69 600 RM auf den nicht bevorrechtigten Teil von 386 097,85 RM mit der Begründung, durch diese Teilkon 386 097,85 RM mit der Begründung, durch diese Teilkonskielenden der Schleibergen der Schlei Teilleistung sei lediglich die Gesamtsorberung von 580 000 Am auf 510 400 Am verringert worden, weil die Teilsorberung von 193 902,15 Am als bevorrechtigte Forderung der Kl. größere Sicherheit biete als der in der Gesamtsumme von 580 000 Am enthaltene Teil gewöhnlicher Konkurssorderungen und deshalb gemäß § 366 Abs. 2 BGB, die Konkurssorderungen und deshalb gemäß § 366 Abs. 2 BGB, die Konkurssordischen Teilsorderung der Verlagssehlung der 120% zus der nicht bewarerthischen Teil abschlagszahlung von 12% auf den nicht bevorrechtigten Teil der Gesamtforderung anzurechnen sei.

Diesen Teil ver Begründung beaustandet die Nev .mit Necht. Las BG. geht davon aus, troz der einheitlichen An-meldung der Gesamtsorderung von 580 000 KM seien die darin enthaltenen einzelnen Forderungen mit ihrem ursprünglichen Schuldgrunde aufrechterhalten und nur (bei ihrer Zusammensassung in die einheitlich angemeldete Forderung von 580 000 RM) um einen Nachlaß von rund 8% gekürzt worden. Dies vorausgesetzt müssen aber die absichlagsweise als Konkursdividende (nach §§ 158 ff. KD.) gesahlten Beträge von 12% gleichmäßig auf die in dem Gesamtbetrag enthaltenen Einzelforderungen der N. verrechnet werden. Mangels jeglicher Feststellungen ift in diesem Rechtszuge davon auszugehen, daß bei der Auszahlung der 12% die die Abschlagsverteilungen regelnden Borschriften der KO. eingehalten worden sind, daß also der bom Berwalter (ober bem Glänbigerausschuß) bestimmte Prozentsak (§ 159 KD.)

auf die im Berzeichnis eingetragenen und als festgestellt auf die im Berzeichnis eingetragenen und als jeitgenein bezeichneten Forderungen gleichmäßig geleistet worden ist. Dann ist es aber nicht zulässig, nach Maßgabe des Grundlates des § 366 Abs. 2 Bow. zu unterscheiden zwischen den verschiedenen Forderungen und sie je nach ihrer Fälligkeit ober den Grade ihrer Sicherheit ober Lästigkeit oder nach ihrem Alter verschieden zu behandeln. Auf eine Abschlagszahlung im Konturöversahren kann die bezeichnete Vorschrifteine Anwendung sinden Denn dem Konturöverwaster steht keine Anwendung sinden. Denn dem Konkursverwalter steht nicht das Recht zu, die Forderungen zu bestimmen, auf die er leisten will. Er ist nicht besugt, die Reihenfolge vorzuschere, in der er die Konkursgläubiger bestiedigen will, wielen er die Konkursgläubiger bestiedigen will, vielmehr regelt das Gesetz selbst in zwingender Weise, wie die zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Vläubiger (welche einen zur Zeit der Eröffnung des Versahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeintrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeintrens chuldner haben) dienende Korkursmasse (§ 3 Abs. 1 KD.) zu verweuden ist. Bei den Posten, für die jeht das Vorrecht beausprucht wird, müssen demnach die ausgeschütteten Beträge ebenso angerechnet werden wie auf die bei der Abschlagsverteilung berücksichtigten nichtbevorrechtigten Forderungen, zumal da der Konkursverwalter, wie die Ked. in der mündlichen Verhandlung selbst vorgetragen hat, bei der Vornahme der Abschlagsverteilungen am 4. Febr. 1933 (6%), 5. April 1934 (3%) und 25. Auni 1935 (3%) nicht an das 250 Knahme der Abstalagsverteilungen am 4. Febr. 1953 (6%), 5. April 1934 (3%) und 25. Juni 1935 (3%) nicht an das Bestehen der damals nicht geltend gemachten Konkursvorrechte gedaht hat, sondern alse Gläubiger, insbes. auch die Gesamtstorberung der AL, soweit sie festgestellt worden war, gleichen mäßig bestriedigen wollte. Wenn auch die Zulässigteit nachtantellung und einer zuch sier solche träglicher Vorrechtsanmelbung, und zwar auch für folde Forderungen, die bereits geprüft und zur Tabelle festgestellt worden sind, nicht bezweifelt werden kann, so hängt doch die worden sind, nicht bezweiselt werden kann, so hängt doch die Frage, inwieweit der Gläubiger damit noch wirtschaftlichen Ersolg erzielen kann — wie der erk. Sen. schon wiederholt ausgelprochen hat (RG3. 141, 57 [64]; 149, 257 [270]) —, von der jeweiligen Lage ab, in der sich das Konkursversahren besindet. Denn die nachträgliche Borrechtsinanspruchnahme kann selbstverständlich nur "unbeschadet der Schranken des Berteilungsversahrens" wirken (§§ 149 st., 155 KD.). Es muß also der einmal bewirkten Tigung einer Konkursforderung sier der Konkursforderung sier die kein Borrecht angemeldet war, nach Maßgabe rung, für die kein Vorrecht angemelbet war, nach Maßgabe ber vorgenommenen Abschlagsverteilungen grundsätlich sein Bewenden behalten, und es ist deshalb auch abwegig, wenn die Reb. im Rahmen des vorliegenden Streitversahrens einen Ausspruch dahin erstrebt, daß die in den Abschlagseinen Ausspruch dahin erstrebt, daß die in den Abschlagseinen einen Ausspruch dahm erstrebt, daß die in den Abschlagsverteilungen ausgeschütteten Teilbeträge zugunsten der Konstursmasse anders verrechnet werden müßten, als es im bisherigen Abschnitte des Kontursversahrens tatsächlich geschehen ist. Lediglich weil das BU. (entsprechend seiner gestennzeichneten Stellungnahme) wohl dahin verstanden werden muß, daß die der Kl. zugestossenen Teilbeträge (insgesamt 69600 KM) nicht gleichnäßig auf ihre zur Zeit der Abschlagsverteilungen sestgeschles Gesamtsorderung, sondern nur auf deren nichtenparrechtigten Teil zu perrechus sein ist auf deren nichtbevorrechtigten Teil zu verrechnen seien, ist die Unrichtigkeit dieser Auffassung zur Berhütung von Miß-verständnissen in der Urteilssormel wie geschehen kenntlich zu machen

(RG., VII. ZivSen., U. v. 11. Juni 1940, VII 233/39.) [N.]

Anmerkung: 1. Das KG. bestätigt nochmals seine Kspr zu § 80 Versuufst, insbes. zur Frage ber Kontokorrentsforderungen. Es hält ein Eingehen auf die Bedenken von Thees (DJ. 1940, 275) und mir (DR. 1940, 694) in letzerer Hinsicht nicht für erforderlich, weil der Senat diese Bedenken nicht verkannt habe. Die Regelung, daß die Aufrechnung im Kontokorrent im allgemeinen eine verhältnismäßige Tilgung bewirke, sei nicht zwingend; der Grundsahder verhältnismäßigen Aufrechnung gelte nur, wenn die Parteien nichts anderes vereindart hätten, was wieder von der vertragsmäßigen Gestaltung des Kontokorrentverhälts der vertragsmäßigen Gestaltung des Kontokorrentverhält niffes im einzelnen Falle abhänge. Wenn ich diese Aus führungen recht verstehe, so besagen sie, daß vertragsmäßig in erster Linie eine Tilgung der anderen (neben den Schadensersatsorberungen bestehenden) im Kontoforrent ent haltenen Forderungen vereinbart werden könne und dann stattsinde. Abgesehen davon, daß hierdurch m. E. etwas dem Wefen bes Kontoforrents Fremdes in die Sache hineingebracht wird, liegen in den hier streitigen Fällen des Kontoforrents zwischen Rudversicherer und Rudversicherungsnehmer, bei benen es sich um Zeiten handelt, wo an das Vorrecht des § 80 Versunsten nicht gedacht werden konnte oder jeden-

falls mit Rücksicht auf die Ripr. noch nicht von den Parteien gedacht worden ift, feine Anhaltspuntte dafür vor, daß die Parteien eine folche ausgefallene Tilgung auch nur in ihre Erwägungen aufgenommen, geschweige benn daß sie sie vereinbart haben sollten. Geht man aber von der Richtig-feit des Standpunttes des RG. aus, dann wäre es Sache der Al. und nicht des beklagten Konkursverwalters gewesen, diese Ausnahme von der Regel zu behaupten und zu beweisen Denn sie verlangte ja das Vorrecht des § 80 a Versunfic. für ihre ge famt e zur Konkursmasse angemeldete Forderung. Anders verhält es sich mit den Ausführungen des RG. über bie Darlegungspflicht bes Konkursverwalters in bezug auf das Vorhandensein nichtbevorrechtigter Forderungen in bem Kontokorrent. Aus dem Tatbestande läßt sich naturgemäß nicht ersehen, ob Kontoforrentauszüge vorgelegt worden sind, aus denen sich die Nechtsuatur der einzelnen in das Konto-korrent aufgenommenen Forderungen ergab. Tropdem wäre es m. E. richtiger gewesen, diese erst durch die Ripr. des NG. von Außerordentlich wichtig geworbene Frage durch Jurückverweisung der Sache zu klären. Jedenfalls mahnen die Urteile
v. 8. Jan. 1937 (KGZ. 153, 184 – FW. 1937, 1493 is m.
Unm.) und das vorliegende zur Vorsicht. Will der Konkursverwalter nicht mit wesenklichen Behauptungen ausgeschlossen werden, muß er die Entscheidungen des RG. fehr genau

2. Im vorl. Falle war die Rechtslage noch dadurch verwickelter als in den früheren, daß die Parteien während des Schwebens des Rechtsstreites einen Bergleich über die Höhe ber Forderungen der Al. geschlossen hatten, woraus der Bekl. bann den Einwand der Umschaffung (Novation) herleitete. Mit vollem Recht haben alle Instanzen diesen Einwand abgesehnt. Denn ob ein Vergleich gegen die Regel das Kechts-verhältnis umschafsen, d. h. auf eine neue Rechtslage stützen soll, kann nur auf Grund aller Tatumskände ermittelt wer-den. Hier, wo der Sinn des Vergleiches nur auf eine zissernmäßige Begrenzung ber Forderungen ber Al. hinausging, um den Streit über die Höhe zu beseitigen, wo die Anregung hierzu fogar bom Konkursverwalter ausging, spricht alles dagegen, daß eine Umschaffung der Rechtsnatur der Forderungen der Rl. beabsichtigt gewesen ist. Die Kl. hätte vielseicht jogar mit Recht diesem Einwand die replica doli

entgegensetzen tonnen.

3. Belzutreten ist schließlich den Ausführungen des Ris. zur Frage der Anwendung der Vorschrift des § 366 Abs. 2 BGB. auf die Abschlagszahlungen des Konkursverwalters. Diese Frage ift ni. W. bisher noch nie erörtert worden, offenbar weil niemand bisher auf ben Gedanten gekommen ift, die Abschlagszahlungen müßten nach dem Grundsat des § 366 Abs. 2 verrechnet werden. Bei den Teilzahlungen nach § 159 KD. handelt es sich überhaupt nicht um Leistungen des Schuldners i. S. von § 366 Abi. 1 BGB., sondern um Ver-waltungsmaßnahmen des Konfursverwalters, für die die Frage der Zwedmäßigkeit entscheidend ist, die nur an die kontursrechtlichen Schranken gebunden sind und die weder das Konkursgericht von sich aus ändern, noch gegen die die Gläubiger Einwendungen nad, der RD. erheben oder gegen die sie im Rlagewege vorgehen tonnen.

SenBraf. Rerfting, Berlin.

Zivilprozegrecht

17. DLG. - § 91 3BD. Der Unfpruch des Chemanns auf Rüderstattung ber bon ihm an die Chefrau bezahlten Brozeftoftenborichuffe tann im Roftenfestfebungsverfahren geltend gemacht werden.

Es handelt sich um die umftrittene Frage, ob Prozeß= tostenborschüffe zur Rostenfestsetzung geltend gemacht werden tönnen, ober ob sie in besonderem Prozeß, im vorl. Fall evtl. bei der Bermögenkauseinandersetzung der Parteien vom M. berlangt werden nüfsen. Der angesochtene Beschluß des Arks. hat sich in Abweichung von der Entscheidung des KG. vom 31. Mai 1939 (FG. 1939, 1587) und unter Zitierung u.a. einer Entsch. des DLG. Stuttgart v. 26. Febr. 1937 (4 W 3/37) auf den letteren Standpunkt gestellt und die Festsehung des au sich unstreitigen und nachgewiesenen Betrags von 3317,36 RM, den der Al. an Kosenvorschüffen im Verlauf des Rechtsstreits an die Bekl. bezahlt hat, abgelehnt, so daß lediglich der Betrag von 12,37 RM zur Festsehung gegen die Bekl. kam. Nur insoweit ist der Beschluß vom Kl. mit der Erinnerung angefochten. Sie ift auch begründet.

Zunächst erscheint der in der erwähnten Entscheidung des KB. hervorgehobene Gesichtspunkt der Prozehökonomie zumal unter den gegenwärtigen Zeitumständen unbedingt einleuch-tend; auch das DLG. Düffeldorf hat in dem Beschl. v. 24. März

1939 schon diesen Standpunkt vertreten.

Es ist aber vor allem darauf hinzuweisen, daß die angeführte Entsch. des DLG. Stuttgart v. 26. Febr. 1937 für seine vom Beschluß der 6. JK. d. 5. Dez. 1936 abweichende Ausschluß der 6. JK. d. 5. Dez. 1936 abweichende Ausschlüßten, während auch die 6. JK. sich im wesentlichen vom Gesichtspunkt der Prozestöllschende hatte leiten lassen.

Es ist aber schließlich ausschlaggebend hervorzuheben, daß Es ift aber schließlich ausschlaggebend hervorzuheben, daß auch der Kommentar von Fonas seinen vom DEG. Stuttgart einst geteilten Standpunkt, der noch in der 15. Aufl. F91 VI3c Abs. 3 vertreten wurde, in der 16. Aufl. F91 VI3c Abs. 3 vertreten wurde, in der 16. Aufl. F91 VI3c Abs. 4 aufgegeben hat. ("Dagegen wird man die Kückgewähr von Prozestostendrchüssen. hierher rechnen können, gleichviel ob der Borschuß auf Grund einstweiliger Versügung oder freiwillig geleistet ift, und ohne Kücksicht auf die Rechtsgrundlage der Vorschußpflicht.")

Das DEG, hat die sofortige Beschw. unter Villigung der Bründe des angesochtenen Beschussensen von Gaedete:

und auf die überzeugenden Ausführungen von Gaebete: DR. 1940, 741 hingewiesen.

(DLG. Stuttgart, Beschl. v. 14. Mai 1940, 4 W 39/40.)

18. RG. — § 91 3BO. In den Fällen bes Ausscheibens eines eine judische Bartei vertretenden arischen Anwalts, melches feit Aufang 1939 erforderlich wurde, und der itbernahme der Bertretung der nichtarischen Partei durch einen jüdischen Konsulenten, liegt kein Fall notwendigen Wechsels in der Person des Bertreters i. S. des § 91 Abs. 2 Sat 2 JBD. vor. Die entstandenen Mehrkosten sind nicht erstattungsfähig.

Der Beil. wendet sich mit Recht gegen die Kosten des Konsulenten F., der an Stelle des ausscheidenden, bisherigen arijchen Prozesbevollmächtigten des Rl., RA. G., v. 8. Jan. 1940 ab die Bertretung des Al. in der Berzigft, geführt hat. Der Senat hat in seiner Entsch. 20 W 4020/39 v. 14. Ott. 1939 (DR. 1939, 2174) bereits anerkannt, daß die Borschrift des § 91 Abs. 2 Sah 2 JBD., wonach nur im Falle notwendigen Antwaltswechsels die Mehrkosten, die durch die Bertretung durch mehr als einen Anwalt entstehen, zu erstatten sind, in gleicher Beise auch auf diesenigen Fälle anwendbar find, in denen ein Konfulent an Stelle eines anderen Konsusenten oder ein Konsusent an Stelle eines aus-scheibenden Rechtsanwalts die Vertretung einer Partei übernimmt. Denn auch auf Konsulenten ist die sinngemäße Unwendung der Vorschrift des § 91 Abs. 2 JVD. vorgesehen (§ 12 der 5. VD. zum RüürgerG. v. 15. Sept. 1935 [MGB1. I, 1146] v. 27. Sept. 1938 [MGB1. I, 1403]). Die Frage der Erstattungsfähigteit der Mehrkosten,

die durch den Eintritt eines jüdischen Konsulenten an Stelle eines ausscheidenden südischen Anwalts entstehen, ist in positivem Sinne in § 17 der 5. BD. zum KBürgerG. vom 27. Sept. 1938 (KGBl. I, 1403) geregelt. Danach ist der kostenpslichtige Gegner des Auftraggebers des bisherigen züchschen Anwalts zur Erstattung der durch den Bertreterspreches entstandenen Wehrkolten nicht perpflichtet

wechsel entstandenen Mehrkosten nicht verpflichtet.

Sier steht jedoch zur Entscheidung die Erstattungsfähigsteit in benjenigen Fällen, in benen die jüdische Partei zu-nächst durch einen arischen Anwalt vertreten war, dieser aber infolge der Ereignisse des Jahres 1938 und der durch sie ausgelöften gesehzgeberischen Magnahmen gegen die Juden die Bertretung der judischen Partei nicht weiterführen konnte, diese vielmehr bon dem zu diesem Zweck zugelassenen judischen Konsulenten als Prozegbevollmächtigten übernommen werden mußte.

Es ist zwar bis Ansang 1939 keinem Juden verwehrt gewesen, sich durch einen arischen Anwalt vertreten zu lassen. Deshalb scheidet für die Beurteilung der Frage der Erstattungsfähigteit von Mehrkosten ber Gesichtspunkt, wie er noch in ber Entsch. bes Senats 20 W 1752/40 v. 28. Juni 1940 als maßgebend mit herangezogen worden ist, daß die jüdische Partei bei übertragung des Auftrages an den arischen Anwalt noch nicht damit rechnen konnte, es werde ein Anwaltswechsel notwendig werben, grundsätlich für biese Fälle als nicht erheblich aus. Desgleichen entfällt aus benfelben Gründen, aus denen bei Eintritt eines Ronfulenten an Stelle eines anderen Konsulenten ein notwendiger Bertreterwechsel jest verneint wird, der Gesichtspunkt des Verzichts des neu eintretenden Bertreters auf die bereits erwachsenen Gebühren.

Die Entsch. ergibt sich vielmehr ohne weiteres aus der Bielsehung der in Frage stehenden gesetstichen Mahnahmen. Sie richtet sich gegen die Juden allgemein. Diese sollen in thren rechtlichen Beziehungen getroffen und in ihrer Nechtisstellung gegenüber ben beutschen Bolksgenossen beschränkt werben. hierbei ift bewußt von ber Erwägung ausgegangen, das ganze Jubentum für Handlungen eines einzelnen von ihnen einstehen zu lassen. Demzusolge muß auch wiederum zeder einzelne von ihnen die Auswirkungen dieser Maßnahmen so hinnehmen, als wenn er selbst sie verschulbet hätte, mag selbst im einzelnen Falle ein persönliches Ber-schulben nicht in Rede stehen. Dann hat aber der einzelne Jude, wie diese Magnahmen, so auch deren Folgen zu bertreten.

Für die Anwendung des § 91 Abs. 2 Sat 2 ist aber nach ständiger Ripr. davon auszugehen, ob es sich um einen von einer Partei zu vertretenden Umstand, oder um ein zufälliges Ereignis, um — cchtes — Prozeßschicksal handelt, welsches als Prozeßristo in seinen Folgen von der unterliegen den Partei zu tragen ift. Ersterenfalls muffen die toftenrechtlichen Folgen von der betroffenen Bartei felbst getragen werden und können nicht auf die Gegenhartei abgewälzt werden. Hat also eine Partei eine gesetzliche Maßnahme, vie sich gegen sie als Angehörige eines bestimmten Personen-kreises richtet und einen Wechsel in der Prozestvertretung bedingt, zu vertreten, so hat sie damit auch den Wechsel selbst so zu vertreten, als ob er von ihr verschuldet wäre.

petoli so die vertreten, als ob er von ihr verschuldet wäre. Dieses trifft somit auch auf den gesetzgeberischen Einegriff, wie er in der 5. DurchfBD. zum KBürgerG. gegenäber den Juden hinsichtlich ihrer Prozespertretung zum Ausdruck tommt und damit auf die sür den Prozes sich ergebenden kostenrechtlichen Folgen zu. Die durch den sonotwendig gewordenen Wechsel in der Vertretung einer stöllschen Prozespartei entstandenen Mehrkosten können desehalb nur zu Lasken der ilbischen Vartei selbst geben und halb nur zu Laften ber judischen Partei selbst geben und nicht auf die unterliegende Gegenpartei abgewälzt werden. Die in der bereits erwähnten Entsch. des Genats p. 28. Juni 1940 zum Ausdruck gebrachte abweichende Auffassung, welche es, wie schon erörtert, im übrigen hauptsächlich auf die Frage der Vorhersehbarkeit der Notwendigkeit eines Wechsels in der Vertretung abstellt, kann somit nicht mehr aufrechts erhalten werden.

Der Bekl. fann baber die für feinen Bertreter F. erwachsenen Mehrkosten nicht erstattet verlangen.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 23. Aug. 1940, 20 W 2304/40.)

19. RG. — §§ 233, 234 3BD. Gibt ein Anwalt in einem Schreiben an die mit der Ginlegung einer Berufung beauftragten Unwälte, das er am Tage der Zustellung des Urteils des 1. Rechtszuges diktiert, den Tag der Zustellung des Urteils nur durch Bezugnahme auf das dem Schreiben voranzusesende Datum an, so liegt kein unabwendbarer Zusall vor, wenn das Schreiben erst 2 Tage später abgesertigt wird unter Boranseung des Datums des Absertigungstages und die Answellt das 2 Aufsteilen kiedung kiedungstages und die Answellt das 2 Aufsteilen wälte des 2. Rechtszuges, hierdurch über den Ablauf der Rechts= mittelfrift in Frrtum verfest, das Rechtsmittel berfpatet einlegen.

Gegen das am 20. April 1940 zugestellte Urteil der Rammer für Handelssachen des LG. B. v. 21. März 1940 hat der Bekl. am 22. Mai 1940 Berusung eingelegt und am 29. Mai 1940 um die Wiedereinsetzung in den borigen Stand gegen die Berfäumung der Berufungsfrist mit solgender Begrünsbung gebeten. Sein erstinistanzlicher Prozestbevollmächtigter, RU. A. in B., habe seinen Berkehrsanwälten, den KU. Dr. H. d. in D. mitgeteilt, daß das anzusechtende Urteil am 22. April 1940 zugestellt sei. Diese Mitteilung, welche die Verschräumfähren der den kantickter kehrkanwälte an den zweitinstanzlichen Prozestevollmächtigten, Ku. Dr. H. in H., weitergeleitet hätten, beruhe auf einem Bersehen. Ku. A. habe am Tage der Zustellung des Urteils, dem 20. April, einem Sonnabend, folgendes Schreiben an die Berkefrsanwälte verfügt: "In.. teile ich Ihnen mit, daß mir das Urteil heute zugestellt worden ist." Diese Mitteilung sei erst am Montag, dem 22. April, geschrieben und — entsegen der allgemeinen und auf ihre Beachtung wiederholt geprüften Anweisung des RA. A. an seine Büroangestelltei, des kan der ihre Bersinden Angestelltei, die von ihm verfügten Schreiben unter Angabe des Tages

seiner Verfügung auszuführen — mit dem 22. April 1940 als Datum versehen worden. Der hierdurch hervorgerufene, für die verspätete Einlegung des Rechtsmittels ursächliche Frr tum stelle sich als unabwendbarer Zufall i. S. des § 233 BPD. bar.

Das DLG. hat durch Beschl. v. 14. Juni 1940 den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als un-

zulässig berworfen.

Der Auffassung des DLG., daß das Vorbringen des Beschwff. die Annahme eines für die Wiedereinschung zu ersordernden unahwendbaren Zusalls nicht zu rechtfertigen ver-möge, ist beizutreten. Der für die Notfristversäumung ursächsiche Frrium hätte vermieden werden können, wenn, wie es zweckmäßig gewesen wäre, der erstinstanzliche Prozekbevollscheine awachtigte des Bell. in seiner Mitteilung an die Versehbevollsmächtigte des Bell. in seiner Mitteilung an die Versehrssamwälte den Tag der Zustellung ausdrücklich angegeben hätte. Die von dem Anwalt gewählte Korm der Mitteilung des Zustellungstages bedingte jedenfalls eine sorgfältige Prüfung der übereinstimmung des Tages des Schreibens mit dem der Zustellung. Die Möglichkeit einer solchen Prüfung bot sich noch bei der Unterzeichnung der Mitteilung, die der Anwalt selbst vollkogen hat. Wenn er diese Krüfung zu welcher der einstehen vollzogen hat. Wenn er diese Prüfung, zu welcher der zwischen der Absetzung und der Unterzeichnung des Schreibens liegende Sonntag noch besondere Veranlassung geben mußte, unter-lassen oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen hat, so kann er sich zu seiner Entlastung nicht auf eine alls gemeine Anordnung an seine Angestellten berufen. Ob, wie die Beschwerdegegnerin geltend macht, RA. A. eine Fristenkontrolle habe führen mussen und hierdurch die Versaumung konfrolle habe sühren müssen und hierdurch die Versäumung der Rechtsmittelfrist habe verhindern können, kann auf sich beruhen. Das hier beauftandete, vom Bekl. zu vertretende Versähren seines Prozesbevollmächtigten schließt schon die Mögslichkeit der Annahme eines unabwendbaren Zusalls i. S. des S. 233 ZPD. aus. Der erst nach Ablauf der Notfrist des S. 234 ZPD. dorgebrachte weitere Grund, daß KA. A. durch Einberufung zum Polizeidienst in der Ausübung seiner Anwaltsstätigkeit beengt gewesen sei, kann nicht berücksichtigt werden. Er würde auch an dem Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Er würde auch an dem Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

(RG., VII. ZivSen., Beschl. v. 9. Juli 1940, VII B 6/40.)

20. RG. — § 519 b 3BD. Die form- und friftgerechte Einlegung einer zweiten Berufung steht der Berwerfung einer bor Beginn der Berufungsfrift eingelegten, nicht rechtzeitig begründeten Berufung nicht entgegen.

Durch den angesochtenen Beschluß ist die Berufung des KL gegen das Urteil des LG. v. 19. Jan. 1940 wegen verspateter Einreichung der BerBegr. und Versäumung der Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozesgebühr unter Ablehnung des gegen die Fristersäumung gestellten Wiedereinstehmessallung harvorden berweisel

setzungsgesuches verworfen worden.

Die jest getroffene Feststellung, daß das angesochtene Urteil bisher nicht zugestellt ist, und es danach dem Kl. freisstand, die Berusung innerhalb der von der Urteilsverkundung ab laufenden Sechsmonatsfrift des § 516 3PD. niehrmals einzulegen und zu begründen, wie auch geschehen ist (vgl. RG3. 158, 53), steht der Aufrechterhaltung des Verwerfungsbeschlusses nicht entgegen. Denn dieser besagt weiter nichts, als daß die am 29. März 1940 eingegangene Berusung des Kl., die beim Erlaß des Beschlusses allein vorlag, unzulässig war. Das war auch gemäß §§ 519, 519 b BPD. zutreffend. Ein Beschlußes dahin, daß überhaupt die Berusung unzulässig sei, insbes. eine etwa später verfahrensrechtlich richtigerweise eingelegte und begründete, ist nicht ergangen.

(RG., VII. ZibSen., Beschl. v. 9. Aug. 1940, VII B 10/40) [Se.]

21. 2G. — §§ 850 Abj. 3, 850 b 3BD.; §§ 21 a, 25 a BD. über die Fürforgepflicht.

Der Fürsorgeverband, der Ersatausprüche gegen den Bater des Unterstützten geltend macht, tann bei Pfändung des Arbeitseinkommens das Pfändungsvorrecht des § 850 Abs. 3 3PD. nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihm der Ersfakanspruch gemäß § 21 a der VD. zustecht (übergegangener Unterhaltsanspruch); beruht der Ersakanspruch jedoch auf § 25 a der VD., so kann nur mit der Beschränkung des § 850 b BPO. gepfändet werden.

Ergibt der Schuldtitel nicht, daß der Erfaganfpruch auf

§ 21 a der BD. beruht, fo tann nur gemäß § 850 b 3BD. gepfändet werben.

Durch Pfändungs- und überweisungsbeschluß v. 7. Juni 1940 war der Arbeitsberdienst des Schuldners wegen "2000 KM Teilbetrag der durch die Behandlung seines Sohnes Horst entstandenen Krankenhauskosten" gem. § 850 Abs. 3 JPD. gepfändet worden. Auf Erinnerung des Schuldners ist dieser Beschluß dahin abgeändert worden, daß der Arbeitsverdienst nur gem. § 850 b BPO. gepfändet wird, weil das Pfän-dungsvorrecht des § 850 Abs. 3 BPO. auf den zu vollstreckenden Anspruch wegen der Krankenhauskosten keine Anwendung finde.

Hiergegen hat der Gläubiger Beschwerde eingelegt mit ber Begründung, die Kosten einer Krankenhausbehandlung gehörten zu bem Unterhaltsanspruch bes Kindes, und ber ihm gem. §§ 21a, 25a ber VD. wegen der Krankenhaus-kosten zustehende Ersakanspruch gegen den Schuldner als dem Vater genieße das Pfändungsvorrecht aus § 850 Jiss. 3

Diese Beschwerbe tonnte feinen Erfolg haben.

Es ist zwar zutreffend, daß die Rosten für die Behandlung eines Kindes im Krankenhaus zu den vom Bater zu tragenden Unterhaltskoften gehören können, nämlich dann, wenn die übrigen Voraussehungen der §§ 1603 ff. BGB. vorliegen, und daß dann dem Kind das Pfändungsvorrecht aus § 850 Abs. 3 BBD. zusteht. Damit ist aber noch nicht auf Frankleiben, daß auch dem Eläubiger als Fürsorgeverband biese Pfändungsvorrecht zusteht, wenn er "Ersahansprüche auf Erund der VD. über die Fürsorgepflicht" geltend macht. Die Ersahansprüche, die ein Fürsorgeverband geltend machen kann, sind in dieser VD. abschließend geregelt.

Abgesehen von dem Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten selbst, d. i. hier das Kind und nicht der Bater, bestehen gem. §§ 21a und 25a der BD. Ansprüche gegen Dritte, insbes. gegen den Bater.

§ 21a der BD. bestimmt, daß der Fürsorgeverband bewirken kann, daß Rechtsansprüche auf Deckung des Lebensbedarfs, die der Bedürftige gegen einen Dritten hat, auf den Fürsorgeverband dadurch übergehen, daß er dem Dritten eine schriftliche Anzeige erstattet. Bu biefen Rechtsansprüchen gehört auch ber Unterhaltsanspruch bes Nindes gegen seinen Bater. Diese Anzeige bewirft den übergang des Unterhaltsausprucks auf den Fürsorgeverdand austatt der "cessio legis". Es geht hier also der Unterhaltsanspruch über, nicht aber erlangt der Fürsorgeverdand schlechthin einen neuen Anfpruch auf Erfat der bon ihm aufgewendeten Roften, benn nur soweit ein Unterhaltsanspruch besteht, geht er auf den Fürsorgeverband über, wobei noch darauf hinzuweisen ist, daß der Unterhaltsanspruch gerade für die Zeit bestehen muß, für die die Unterstützung gewährt worden war (Baath, Anm. 1 zu § 21 der BD.).

Der übergegangene Auspruch, in § 21a der BD. Erfatanspruch genannt, tann nie größer sein als der Unterhaltsanspruch des Bedürstigen gegen seinen Vater, er ist viel-mehr demselben grundsällich gleich. Jedoch wird im § 21a Abs. 1 Sah 3 der VD. bestimmt, daß der Abergang des Unter-haltkanspruchs nur in höhe der Auswendungen bewirkt wer-

ben foll.

Für einen solchen gem. § 21 a ber BD. übergegangenen Erjahanspruch besteht nach herrschender Ripr. allerdings das

Pfändungsvorrecht des § 850 Abs. 3 BBD.

Unbeschabet der Ansprüche aus § 21a der BD. hat der Fürsorgeverband einen weiteren Ersatanspruch, und zwar hinsichtlich solcher Leistungen, die für Kinder unter 18 Jahren gemacht sind, und zwar gegen seine Eltern (§ 25a der BD.). Hierbei handelt es sich nicht um den übergang von Unterhaltsansprüchen, sondern um einen Ersahanspruch, der hier-von völlig unabhängig ift. Dieser Ersahanspruch ist auch un-abhängig davon, ob ein Rückerstattungsanspruch aus § 25 der BD. gegen den Unterstützten besteht. Gegen den Unterstützten 18 Jahren besteht überhaupt tein Rückerstattungsanspruch 18 Jahren besteht überhaupt tein Rudersatiungsansprüngem. § 25, wohl aber der Ersakansprüch gegen den Bater aus § 25a. Bei Lindern über 18 Jahren besteht nur ein Rüderstattungsansprüch nach § 25 gegen das Kind, aber kein Ersakansprüch gem. § 25a gegen den Bater. Der Ersaksansprüch aus § 25a ist völlig unabhängig von dem Unterhaltsansprüch des Kindes gegen seinen Bater, er kann größer ober kleiner sein als der Unterhaltsanspruch. Er nicht auf dem Gedanken der gesetlichen Unterhaltspflicht des Baters, sondern auf dem Gedanken der Familiengemeinschaft (Baath, Anm. zu § 25 a Fürspfl&D.). Für diesen selbständigen von der Unterhaltspflicht losgelösten Ersabanspruch bes Fürsorgeverbandes gegen ben Bater tann beshalb bas Pjändungsvorrecht des § 850 Abs. 3 BBD. nicht in Anspruch genommen werden.

Da der Gläubiger vorliegend behauptet, der Ansprucht beruht auf §§ 21a, 25a der BD. und da das beauspruchte Pfändungsvorrecht nur für den Ersahanspruch aus § 21a, nicht aber für den Anspruch aus § 25a besteht, muß dor-liegend vom Bollstreckungsgericht geprüft werden, welcher Rechtsnatur der geltend gemachte Anspruch ist. Hierbei kann es entscheidend nicht auf die Erklärung des Gläubigers im Bollstredungsverfahren ankommen, vielmehr ist wesentlich, aus welchem Gesichtspunkt ber Anspruch im Schuldtitel gugesprochen worden ist. Im Zahlungsbefehl ift er als "Unspruch auf Erstattung der durch Krankenhausbehandlung des Sohnes entstandenen Kosten" bezeichnet. Eine gesetzliche Bestimmung ist weber im Zahlungsbesehl noch in den zu-grunde liegenden Antrag zu seiner Begründung angegeben. Sine Angabe, für welche Zeit der Anspruch entstanden ist, fehlt. Bei einem übergegangenen Unterhaltsanspruch wäre aber eine solche Zeitangabe erforberlich gewesen. Es fehlt auch die Behauptung, daß dem Schuldner die nach § 21a erforderliche Anzeige erstattet worden ist. Auch diese Behauptung wäre aber zur ordnungsmäßigen Begründung des Ansspruchs aus § 21 a notwendig gewesen. Die von dem Gläubiger gewählte Bezeichnung des Anspruchs im Jahlungsbeschl läßt sich daher nur dahin verstehen, daß vorliegend der Ersaganspruch aus § 25a und nicht aus § 21a gestend gemacht und zugesprochen worden ist. Aber nicht nur die Fassung des Anspruchs, sondern auch die Sachlage spricht dafür, daß der Eschubiger nicht den übergegangenen Unterhaltsanspruch, sondern den Ersaganspruch aus § 25a geltend machen wollte.

Wie bereits oben ausgeführt, kommt es beim übergang bes Ersahanspruchs aus § 21a nicht auf die Verhältnisse bes Schuldners zur Zeit der Geltendmachung bes Ersahanspruchs an, sondern darauf an, ob und in welcher Höhe ein Unter-haltsanspruch in der Zeit bestand, in dem die Unterstühung notwendig war und gewährt worden ist. Aus den Akten er-glöt sich, daß der Schuldner damals verheiratet war und noch zwei weitere Kinder zu unterhalten hatte; jest ist er wiederverheiratet und hat beiden Frauen Unterhalt zu gewähren. Sein Arbeitsverdienst betrug im Jahre 1940 monatslich zwischen 146 A.M. und 179 A.M. netto. Daß er zur Zeit, als die Krankenhausbehandlung notwendig wurde, höhere Einnahmen hatte, ist nicht anzunehmen. Auf seden Fall erscheint es ausgeschlossen, daß der Schuldner in der Lage war, dem unterstützten Kind den Unterhalt einschließlich der Krankenhauskosten voll zu seisten. Das wird von dem Edu-biger auch anerkannt, indem er auf die gesteigerte Unter-haltspflicht des § 1603 Abs. 2 BGB. Bezug nimmt. Da die Krankenhauskosten regelmäßig mehrere Mark täglich be-tragen, würde der Schuldner dem Kinde gegenüber nur ver-pflichtet gewesen sein einer geringen Prochesit der arksenpflichtet gewesen sein, einen geringen Bruchteil der entstan= denen Krankenhauskoften als gesetzlichen Unterhalt zu zahlen. Nur in Höhe dieses geringen Bruchteils würde der Gläusbiger berechtigt gewesen sein, den übergang des Unterhaltssanspruchs gem. § 21 a zu bewirken.

Auch dies läßt den Schluß zu, daß der Gläubiger mit dem Bahlungsbefehl nur den Erjaganspruch aus § 25a er-

hoben hat.

Aber selbst dann, wenn der Anspruch zum Teil aus § 21a und zum Teil aus § 25a erhoben wäre, könnte das Pfandvorrecht aus § 850 Abs. 3 nicht beausprucht werden, weil nicht aus dem Bahlungsbesehl ersichtlich ist, inwieweit der Anspruch auf § 21a beruht: Das Vollstreckungsgericht könnte auch, selbst wenn es hierzu berechtigt wäre, eine Festellung dahin, in welcher Höhe der Kläubiger übergegangene Unterpolikansprücke hat nicht tressen da ihm hierzu die tot-Unterhaltsansprüche hat, nicht treffen, da ihm hierzu die tatfächlichen Grundlagen fehlen, und der Gläubiger trop der Auflage bom 20. Juli keine ausreichenden Angaben gemacht hat.

Hiernach kann der Gläubiger das Pfändungsvorrecht des § 850 Abs. 3 BPD. nicht in Anspruch nehmen und das AG. hat zu Necht die Pfändungsgrenze aus § 850 b BPD. bestimmt.

(LG. Berlin, Beschs. v. 30. Aug. 1940, 227 T 4893/40.)

Reichsarbeitsgericht

** 22. Aurb. — §§ 618, 278 BGB. Bedeutung und 3med bes § 618 BGB. übernahme ber Fürforgepflicht burch einen Dritten als Erfüllungsgehilfen.

Die Bekl. hat im Jahre 1936 auf einem Flugplat eine Tankaulage hergestellt. Nach Beendigung dieser Arbeiten hat die staatliche Bauleitung von ihr 5 Tagelohnarbeiter angesors die staatliche Bauseitung von ihr 5 Tagelohnarbeiter angesorbert, die bei der Eichung der Tankanlage Hisse seisten sollten. Die Arbeiter unterstanden der Aussicht der Bauseitung des Flughasens, insbes. dem Bauseiter D., blieben aber im Arbeitsverhältnis zu der Bekl. Zu diesen Arbeitern gehörte der Kl., der schon bei der Herstlung der Tankanlage mit tätig war und vom Ausang November die zum 10. Dez. bei der Eichung der Tankanlage geholsen hat. Er will sich dei diesen Arbeiten durch Erkältung eine Gesichtslähmung zugezogen haben, da er ohne die erforderlichen Schutmaßnahmen in einem nach beiden Seiten offenen Zelt im besonders starken Wase dem Luftzug und der Kälte ausgesetzt gewesen sei. Für den ihm durch die Erkrankung entstandenen Schaden ninmt er auf Erund des § 618 i. Berb. m. § 278 BGB. die Bekl. in Anspruch, da der Bauseiter H. ihr Erfüllungsgehilse gewesen sei. wesen sei.

Das LArbG. hat die Klage abgewiesen. Das KArbG. hat aufgehoben und zurückgewiesen.

Die Begründung des BU. verkennt das Wesen des Arbeitsverhältnisses, insbes. der Fürsorgepflicht und die Beseutung und den Zweck des § 618 BGB. und ist auch sonst den Rechtsirrtum beeinflußt.

Die Bestimmung bes §§ 618 BGB. war bereits im Spstem bes BGB., das den Arbeitsbertrag im wesentlichen Shstem des BBB, das den Arbeitsvertrag im wesentlichen als Schuldvertrag behandelte, ein Ausschift der Fürsorgepflicht, die dem Unternehmer neben der rein schuldvechtlichen Berpstädtung, der Zahlung des Arbeitsentgeltes, oblag. Die Beschränkung, daß er nur für Schäden haste, die aus den von ihm zu stellenden Käumen, Einrichtungen oder Gerätschaften entstanden oder bei Dienstleistungen, die unter seiner Ansordnung und Leitung vorzunehmen sind, ergab sich aus dem Wesen der Fürsorgepflicht. Denn der Unternehmer kann nur wissen der Fürsorgepflicht werden, als ihm eine Fürsorgepflicht obliegt. Das ist aber utäht der Kall, wenn nicht er sondern obliegt. Das ift aber nicht ber Fall, wenn nicht er, sondern der Arbeiter oder ein Dritter Einrichtungen und Gerätschaften stellt und instand zu halten hat oder wenn Arbeiten ohne seine Kenntnis und seinen Willen vorgenommen werden. Soweit aber Arbeiten geleistet werden, zu der der Gesolgsmann aus-drücklich bestellt ist oder die er auf Grund seiner Treupflicht zu leisten hat, so weit erstreckt sich auch die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Dieser Fürsorgepflicht kann er sich nicht durch irgendwelche Abmachungen mit demjenigen, für den die Arbeiten auszuführen sind, entziehen. Das folgt erst recht nach der heutigen Rochtschaften der heutigen Rechtserkenntnis aus dem Wesen des Arbeitsverhält= nisses als eines auf Treue und Fürsorge beruhenden personen-rechtlichen Gemeinschaftsberhältnisses. Die Fürsorgepflicht ist ein so wesentlicher Bestandteil des Arbeitsverhältnisses, daß davon der Unternehmer niemals entbunden werden kann.

Das schließt nicht aus, daß er einen anderen mit der Erfüllung der Fürforgepflicht betraut, dieser übt dann aber die Fürsorgepflicht für ihn aus, ist gegenüber dem Gefolgsmann Erfüllungsgehilfe i. S. des § 278 BGB. Das ist insbes. auch dann der Fall, wenn Arbeiter von einem Unternehmer einem anderen Unternehmer zur Leiftung von Diensten zur Berfügung gestellt werden oder Arbeiten in dessen Getrieb leisten, also bei den Dienstverschaftungsverträgen oder den sog. unternehmerarbeitern. Auch in diesen Fällen bleibt die Fürsorgepflicht des Unternehmers aus dem Arbeitsberhältnis besitehen und geht nicht deswegen auf den Dritten über, weil dieser die Arbeiten leitet und beaufsichtigt. Selbst wenn dieser die Erfüllung der Fürsorgepflicht ausdrücklich oder stillschweigend überniumt, so kann er doch, da er zu dem Gesolgsmann in keinem Arbeitsberhältnis sieht, nicht eine eigene Fürsorgepflicht, sondern nur die des Führers der Gesolgschaft erfüllen. Er ist olse immer Erfüllungsgehiles Auch wenn war Friefen. Er ist also immer Erfüllungsgehilse. Auch wenn man in einer solchen auf übernahme der Erfüllung der Fürsorgespslicht gerichteten Bereinbarung einen Bertrag zugunsten eines Dritten i. S. des § 328 BGB. erblickt, so gibt dieser Bertrag dem Gesolgsnann zunächt nur das Recht, nicht aber die Pflicht, den Anspruch gegen den dritten Unternehmer unnittelspsiechten zu nichen (Murche 19, 248 2008 1988) bar geltend zu machen (NArb. 19, 343 = 328, 1938, 2308 49).

Aus der Tatsache, daß die Leitung und Aufsicht über die von dem M. auszuführenden Arbeiten nicht die Bekl., sondern bie staatliche Bauleitung des Flughafens gehabt hat, läßt sich also die Abweisung des Anspruchs des Kl. aus § 618 BGB. allein nicht herleiten. Denn unstreitig hat der Kl. zu der Bell. in einem Arbeitsberhältnis gestanden, hat diese und nicht die Bauleitung die sonstigen Pflichten aus dem Arbeitsberhältnis mie Lahlung des Lahres Ishilbrung der Sozials verhältnis, wie Zahlung des Lohnes, Abführung der Sozials beiträge, insbes. Zahlung der Beiträge zur Unfallversicherung und Anmeldung des Unfalls bei der Berufsgenossenschaft erfüllt. Der Kl. ift nach wie wor in dem Betrieb der Bekl., nicht in dem Betrieb der Bauleitung des Flughasens eingeordnet gewesen, zumal diese nach den ninisseriellen Anordnungen selbst keine Arbeiter einstellen durfte und wollte, also selbst gar keinen Betrieb hatte und der Kl. deshalb nicht zu ihrer Gestollschaft gehören kennte. folgschaft gehören konnte.

Nicht frei don Rechtsirrtum sind auch die weiteren Aus-sührungen des BU. Das LArbs. glaubte aus der Ber-einbarung über Gestellung der Leute entnehmen zu sollen, daß der Anspruch auf die Leistung der Dienste, also ein einzelner Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis, auf die Bauleitung übergegangen sei. hier fehlt aber jede nähere Begründung dafür, daß dies der Wille der Bauleitung war. Es kann dies aber dahingestellt bleiben. Weiter bedarf es auch keiner Bauleitung war. dies aber dahingestellt bleiben. Weiter bedarf es auch keiner näheren Prüfung der Frage, ob bei Fortbestehen des Arbeitsberhältnisses im übrigen die Übertragung des Anspruchs auf die Diensteistung i. S. des § 613 Abs. 2 BBB., selbst wenn sie mit Zustumnung des Gefolgsmanns geschieht, ohne weiteres den Übergang der Fürsorgepflicht zur Folge haben kann, ob nicht vielnehr auch in diesem Fall die Fürsorgepflicht des Betriebssührers grundsählich bestehen bleibt und sie nur von dem Oritten als Erfüllungsgehilfen ausgeübt wird. (Wird weiter ausgeführt.) weiter ausgeführt.)

Bubem ist die Möglichkeit, daß trot Fortbestehens des Arbeitsberhältnisses nur der Anspruch auf die Leistung der Dienste, nicht sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Arbeits berhältnis auf einen Dritten übergehen, im Arbeitsleben etwas so Außergewöhnliches, daß es der Darlegung ganz besonderer Umftande bedürfte, ehe aus dem Befolgen der von dem Be-Umstände bedürfte, ehe aus dem Befolgen der von dem Besteller der Arbeiten gegebenen Weisungen auf ein stillschweisgendes Einverständnis des Kl. zu einer solchen Abtretung eines einzelnen Anspruchs aus dem Arbeitsverhältnis geschlossen werden kann. Fraendsolche besonderen Umstände sindt vorgebracht, so daß für die Annahme des Einverständnisses des Kl. mit einer solchen Abtretung des Anspruchs auf seine Dienstleistung jeder Anhalt sehlt.

Die Betl. ist sonach von der Verpflichtung aus § 618 BB. gegenüber dem Kl. nicht befreit gewosen, mag nun die Bauleitung des Flughasens als von ihr mit der Ersüslung dieser Fürsorgepflichten betraut anzusehen sein oder die Erstüllung dieser Pflichten übernommen haben.

(MUrb.G., Urt. v. 5. Juni 1940, RAG 265/39. - Deffau.)

** 23. NArbG. — §§ 8, 37 SchriftleiterG. v. 4. Oft. 1933; §§ 13, 24 Durchied, 3. SchriftleiterG. v. 19. Dez. 1933. Die Eintragung in die Schriftleiter-Berufsliste "auf Wider-ruf" war nur dis zum 31. Jan. 1934 zulässig. Die endgültige Eintragung kann sich und virkende Kraft beilegen. Ein Muttellungsparkere mit einem nicht gedungsänige eingekro-Anstellungsvertrag mit einem nicht ordnungsmäßig eingetra-genen Schriftleiter ift nichtig.

Unter dem 6. Dez. 1938 haben die Parteien einen fchriftlichen Vertrag geschlossen, saut welchem die Al. mit Wirkung b. 1. Dez. 1938 von der Verlagssirma als Schriftseiterin des Verlages angestellt wurde. Am 14. Jebr. 1939 richtete die Verlagsseitung an die Kl. folgendes Schreiben:

Da Sie in die Schriftleiterin-Liste überhaupt noch nicht eingetragen sind..., sechten wir hiermit den abgeschlofsenen Bertrag wegen Frrtums und arglistiger Täuschung an.

In einer Nachschrift war noch hinzugefügt:

... Es bleibt Ihnen überlassen, uns bis zum 15. Febr. 16 Uhr das Gegenteil unserer Behauptung zu beweisen.

Die Al. stellte daraushin noch am 15. Febr. die Einsen-dung der gewünschten Beweise in Aussicht und übersandte unter dem 17. Febr. 1938 u. a. eine Lichtbildwiedergabe der Berfügung des Leiters des Landesverbandes Kurmark im Reichsverband der Deutschen Presse (RDP) b. 15. Juli 1938, die dahin lautete:

Hermit verfüge ich die Eintragung in Abteilung B ber Berufsliste des Landesverbandes Kurmark im RDP für Frau Jrmgard B., wohnhaft in B....

Die Eintragung erfolgt mit Beschränkung auf die Tätigsteit beim F.-Berlag und kann jederzeit widerrusen werden, sosen sich Umstände ergeben, die die endgültige Eintragung unmöglich erscheinen lassen.

Eine Weiterbeschäftigung der Al. hat die Verlagsleitung abgelehnt, auch nachdem ihr mitgeteilt worden war, daß der Leiter des Landesberbandes Kurmarf im NDP die "endgültige" Eintragung der Al. in die Schriftleiterliste, und zwar unter Anordnung ihrer Andwirkung ab 15. Juli 1938, versfügt habe. Daß eine dieser Versügung entsprechende Eintragung in die Verufsliste erfolgt ist, ist unstreitig.

Die Kl. hat den Standpunkt vertreten, daß der Anstels lungsvertrag v. 6. Dez. 1938 in Ordnung gehe und durch die Ansechtung nicht berührt worden sei. Sie hat Feststellung dahin begehrt, daß der Vertrag noch in Kraft sei, serner hat sie Zahlung ihrer Bezüge nach Maßgabe des Vertrages gefordert.

Die Rlage ist in allen Rechtszügen abgewiesen.

Wie der Erstrichter, so hat auch das BG. die Klage um deswillen abgewiesen, weil die Al. bei dem Abschluß des Anstellungsvertrages v. 6. Dez. 1938 nicht ordnungsmäßig als Schriftleiterin in die Bernfäliste (vgl. § 8 Schriftleiter). eingetragen gewesen sei und der Bertrag deshalb als gesetwidrig und nichtig angesehen werden müsse.

Entgegen der Ansicht der Red. ist es für die Frage der Rechtsgültigkeit einer Eintragung auf Widerruf gleichgültig, in welche der in § 24 DurchsBD. d. 19. Dez. 1933 zum SchriftsleiterG. (RGBl. I, 1085) vorgeschenen Berufslisten die Eintragung erfolgt ist. Da eine Eintragung auf Widerruf nach § 13 der genannten BD. ausdrücklich nur die zum 31. Jan. 1934 zugelassen ist, verstieß eine später erfolgte Eintragung dieser Art gegen das Gesetz, auch wenn die widerrufliche Eintragung nicht in die in § 24 a. a. D. unter d vorgeschene, sondern in die unter dasselbst vorgeschene Liste sür Schriftsleiter mit beschrächter Tätigkeit erfolgt sein sollte, worauf der Inhalt der vorgelegten Eintragungsberfügung hindeutet, wenn sie von einer "Eintragung in die Abteilung B der Berufslisse" spricht. Eine Eintragung auf Widerruf sollte, daran lassen die K§ 13 und 24 der DarchsBD. keinen Zweisel, lediglich als übergangsmaßnahme die zum 31. Jan. 1934 zulässig ein. Hür die Folgezeit nun deshalb eine derartige Eintragung, wenn sie dennoch erfolgte, als gesehwidrig und damit ohne weiteres als rechtsunwirtsam angesehen werden. Die Tatsache, daß in dem durch die AnderungsBD. d. 31. Mai 1938 (RGBl. I, 613) neugesaften § 21 der DurchsBD, nach wie der von "endgültigen" Eintragungen die Rede ist, kann nicht dazu führen, entgegen den §§ 13 und 24 auch über den 31. Jan. 1934 hinaus noch Eintragungen auf Widerruf als zulässig anzusehen. Darauf, ob eine andere Regelung aus praktischen Erwägungen angebracht gewesen wäre, kann es angesichts der angesührten eindeutigen Geschesdorschriften nicht ankonnmen. Es bedarf auch keines Eingehens mehr auf den seitens der Bell. gemachten Hinweis, daß jest neuerdings sir die Dauer der Kriegszeit wieder eine Eintragung aus Widerruf unter bestimmten Boraussehungen zugelassen werden seitens der

War somit die von der Al. selbst behauptete Eintragung in die Berufsliste, wie sie zur Zeit des Vertragsabschlusses (6. Dez. 1938) vorgelegen haben soll, schlechthin rechtsunwirtsam, so konnte die später, im Jahre 1939, unstreitig erfolgte "endgültige" Eintragung in die Berufsliste auch keine "schwedenden" Unwirksamkeit heilen, wie die Ked. meint. Ohne Rechtsirrtum hat das BG. auch die Zulässigkeit der Rückwirkung einer Eintragung in die Berufsliste abgelehnt. Erst der förmsliche Akt einer gesetzmäßigen Eintragung schaft nach §8 Schriftseiters. den neuen Rechtszustand, d. h. erst mit ihm wird der mindestens der Form nach ordnungsmäßig Eingetragene zum Schriftsiter i. S. des Gesetzs. Mit dieser gesetzlichen Regelung ist eine rückwirkende Eintragung nicht vereindar.

Buzustimmen ist dem BG. auch insofern, als es aus der hier anzunehmenden gesetwidrigen und deshalb rechtsunswirksamen Eintragung auf Widerruf folgert, der Anstellungssvertrag v. 6. Dez. 1938 habe gegen das Verbot des § 37 SchriftsleiterG. verstoßen und sei deshalb gemäß § 134 BGB. nichtig. Wenn der zuständige Landesverdandsleiter die Kt. als ordnungsnäßig zugelassen Schriftleiterin angeschen hat, so kann das an der Nechtssolge der Nechtsunwirksankeit der Eintra-

gung nichts andern. Entscheidend ist allein, daß keine rechtswirksame Eintragung ber Kl. als Schriftleiterin vorlag.

War der Anstellungsvertrag aus den angesührten Gründen nichtig, so kann es sich nur noch fragen, ob die Bekl. damit, daß sie sich auf die Nichtigkeit berusen, gegen Treu und Glauben verstößen und ob die Kl. daraus die Einrede der Arglist herleiten kann (vgl. RAKGS. 20, 32 — JW. 1938, 2426 37 m. Ann.). In ihrem Schreiben v. 26. Juni 1938 hatte die Kl. bestimmt in Aussicht gestellt, daß sie nach dem ihr zugesagten "Prodisorium" einer Eintragung auf Widerruf "in Kürze" endgültig als Schristleiterin eingetragen werden würde. Wenn sich die Bekl. darauf verließen und im Vertrauen daraus ein halbes Jahr später den sesten ließt siegt keine Arglist vor, wenn sie sich später in ihrer Erwartung getäusight sahen und dann die gesetlich begründete Nichtigkeit des Vertrages geltend machten.

(MArby., Urt. v. 5. Juni 1940, RAG 7/40. — Dresden.)

*

24. NArb. — § 2 Arb.G.; § 615 BGB. — Ein Recht auf Beschäftigung an rein tirchlichen Feiertagen besteht nicht, wo die Arbeitsruhe betriebsüblich ist. Der Betriebssührer hat etwaigen Wandlungen in der allgemeinen Anschaunung der Besolgschaft nachzugehen; er ist aber berechtigt, diese Frage bon sich aus zu prüsen und se nach dem Ergebnis gewissenhafter Prüsung gemäß seinem pslichtmäßigen Ermessen zu entsicheden, ob die übung beizubehalten ist.

Nach § 5 Ges. über ben Feiertag b. 27. Febr. 1934 — FeiertagsG. — (RGBI. I, 129) ist außer ben im § 4 genannten Feiertagen in Gemeinden mit überwiegend edanges lischer Bedölferung das Resormationssest, in Gemeinden mit überwiegender katholischer Bedölferung der Fronleichnamstag entsprechend dem bisherigen Brauch Feiertag. Die BO. zur Durchsührung des FeiertagsG. d. 18. Mai 1934 (RGBI. I, 394) macht im § 2 die Gediete namhaft, in denen der Fronleichnamstag Feiertag i. S. des § 6 FeiertagsG. ist. Zu diesem Gediet gehört die Gemeinde O., in der der Betrieb der Betl. liegt, nicht. Dort gilt daher der Fronleichnamstag lediglich als kirchlicher Feiertag.

Der Kl. glaubt, für den Fronleichnamstag 1939, an welschem Tage die Bekl., wie in früheren Jahren, ihren Betried geschlossen gehalten hat, Anspruch auf Lohn erheben zu können. Die Bekl. habe ohne Kechtsgrund von seiner Dienstbereitschaft an diesem Tage keinen Gebrauch gemacht und sei dadurch mit der Annahme seiner Dienste in Berzug geraten. Sie sei daher zur Zahlung des Lohnes verpstichtet, ohne von ihm Nachleistung der Arbeit verlangen zu können (§ 615 BGB.). Die Bekl. deruft sich demgegenüber zunächst auf eine in ihrem Betriebe von Anbeginn an bestehende, dem katholischen Charakter der Gemeinde entsprechende Betriebsüblichkeit, am Fronleichnamstag als kirchlichen Feiertag Arbeitsruhe zu halten.

Es ift nun allerdings zumal in der heutigen Zeit starker weltanschaulicher Wandlungen besonders darauf zu achten, und es ist zu prüsen, od sich jene Auschauung über die Arbeitszuhe an kirchlichen Feiertagen, wie dem vorliegend in Betracht kommenden gewandelt hat, und od etwa die auf ihr dernhende übung der Arbeitsruhe in einem Betriebe in der Gesolgschaft allgemein oder überwiegend als überledt und nicht mehr passenne dempfunden wird und der Willezur Arbeit besteht. Ist das der Fall, dann kann die übung nicht mehr sir das Arbeitsverhältnis der Gesolgschaftsmitglieder ohne weiteres als maßgebend ansgesehen werden. Solchen etwaigen Wandlungen in der allsgemeinen Anschauung der Gesolgschaftsmitglieder seines Betriebes hat auch der Betriebssührer Beachtung zu schenken wis sienen Wahnahmen Rechnung zu tragen. Es ist ihm aber das Necht zuzugestehen, die Frage des Wandels der Anschauung von sich aus zu prüsen und je nach dem Ergebnis gewissenhafter Prüsung gemäß seinem pflichtmäßigen Ermessen zu entschein, ob sene Ubung beizubehalten oder ob davon abzugehen ist.

Das BG. hat nun auch zunächst in der erstbezeichneten Richtung eine Prüfung dorgenommen. Dabei ist es zu dem Ergednis gelangt, daß sich zwar im allgemeinen die Anschaungen über die Arbeitsruhe an kirchlichen Feiertagen in den letzten Jahren gewandelt haben und daß auch in Gebieten mit überwiegend katholischer Bewölkerung die Betriebe in

wachsendem Umfange von der Arbeitsruhe an folchen Tagen absehen. Diese Entwicklung ist aber, so stellt es weiter fest, im Jahre 1939 noch keineswegs so weit gediehen gewesen, daß die Arbeitsruhe am Fronleichnamstag als etwas Ungewöhnliches und überlebtes angesehen murbe. Um sich über die Anschauung der Gesolgschaft über diese Frage für den Betrieb der Bekl. Klarheit zu verschaffen, hat der Betriebs-führer sich mit dem Betriebszellenobmann näher besprochen. Da diese Besprechung ihm nicht die genügende Klärung brachte, hat er den Beaustragten des Keichstreuhänders der Arbeit um Außerung über die Behandlung der Angelegen-heit gebeten, und er ist von ihm dahin beschieden worben, daß, wenn jene Abung der Arbeitsruhe am Fronkeichnamstag lange Jahre hindurch bestanden habe, gegen die Beibehaltung dieser Abung keine Bedenken zu erheben seien.

Nach diesen Feststellungen konnte — jedenfalls im Fahre 1939 — von einem grundsählichen Wandel der Anschauung über die Frage der Feier des Fronleichnamstags in der Beuber die Frage der Feier des Fronleichnamstags in der Bebölkerung des in Betracht kommenden Gebiets allgemein und
bon einem Wandel der darauf beruhenden Anschauung der Gesolgschaft über die Frage der Arbeitsruhe in dem Betriebe der Bekl. an diesem Tage nicht gesprochen werden. Dabei mag in ersterer Hinsicht noch auf die BD. über den Fronleichnams-tag 1940 v. 7. Mai 1940 (RGBL I, 742) verwiesen werden, aus der, mag die BD. auch nur den Fronkeichnamstag als staatlichen Feiertag betreffen, doch für die vorl. Frage so viel entnommen werden kann, daß auch der Wesekneber an sich entnommen werden tann, daß auch der Gesetgeber an sich die Feier des Fronleichnamstags noch nicht als etwas über-lebtes ansieht. Die fragliche Ubung muß hiernach mit In-dung für die Gefolgschaftsmitglieder der Bekl. für jene Zeit als fortbestehend angesehen werden. Die Entscheidung des Be-triedsführers, das auch am Fronleichnamstag 1939 die Arbeit in dem Antriebe ruben folge arthölt der dieser Gekkennte in dem Betriebe ruhen solle, enthält bei dieser Sachlage recht-lich lediglich die Feststellung, daß kein Grund bestehe, von der übung der Arbeitsruhe an diesem Tage abzugehen und daß fie weiter für den Betrieb maggebend bleibe.

Jene übung ließ einen Anspruch der Gefolgschaftsmitglieder der Bekl. und damit des Kl. auf Lohn an diesem Tage nicht zur Entstehung kommen. Ein Anspruch des Rl. auf Lohn für den Fronleichnamstag 1939 bestand banach nicht.

(RArbis., Urt. v. 21. Mai 1940, RAG 2/40. — Rrefeld-Urdingen.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht

25. § 3 BO. des Marbm. über die Regelung der Bebanung v. 15. Febr. 1936. Bebanungsgenehmigung. Ordnungs=

mäßige Bebauung. Bochenendhäuser. Eine bauliche Anlage, die außerhalb von Baugebieten ober außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils aufgeführt werden soll, läuft nicht schon allein wegen dieser Lage der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets oder einer

ordnungsmäßigen Bebauung zuwiber. Die Unterstügung der Bochenenbsiedlungen darf nicht zu einer planlofen Bebanung des platten Landes in der Um= gebung der Grofftädte führen.

Der Al. ist Eigentümer eines Grundstücks, bas an ber Landstraße erster Ordnung von N. nach D. im Gebiet ber kleinen Stadt A. liegt. Nachdem er unter dem 17. Dez. 1935 die Ansiedlungsgenehmigung erhalten hatte, beantragte er die baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Land-hauses auf dem Grundstück. Der Landrat lehnte den Antrag unter Bezugnahme auf § 3 VD. des NArbM. v. 15. Febr. 1936 über die Regelung der Bebauung ab.

Nach erfolgloser Beschwerde erhob der Al. gegen ben Beschwerbebescheid Rlage im Berwaltungsstreitverfahren.

Das BezVerwGer. setzte die angesochtene polizeiliche Verfügung des Landrats außer Kraft. Es führte aus, an sich seine die Boraussehungen des § 3 BD. über die Kegelung der Bebauung v. 15. Febr. 1936 insofern gegeben, als Grundstück des Kl. außerhalb von Baugebieten und geschaft eines im Ausgemand gehauten Dristeils liege außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils liege. Bei der somit gebotenen Anwendung des § 3 sei die weitere tatsächliche Boraussekung zu prüfen gewesen, ob die Bau-ausführung ber geordneten Entwidlung des Gemeindegebicts oder einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderlaufe. Man könne nicht sagen, daß jeder Anbau außerhalb eines im

Busammenhang gebauten Ortsteils als zuwiderlausend zu gelten habe. Die Beurteilung hänge vielmehr von der Lage des Falles ab. In einer Gemeinde, die wie K. in der Nähe einer Großstadt liege und besonders geeignet sei, Bürgern aus der Großstadt einen Wochenends oder sonstigen Ersholungssig in freier Landschaft zu dieten, könne ein derartiger Andau außerhalb eines im Zusammenhang gedauten Ortsteils nicht schlechthin als "zuwiderlausend" empfunden werden. Gerade bei den Bestredungen, die Großstädte aufzulockern und in ihrer näheren aber auch weiteren Umzehung Erholungssige, zumal für das Wochenende, zu schaffen, seien die Taunusgemeinden wie K., von einem allzgemeineren planmäßigen Gesichtspunkte aus betrachtet, bessonders berusen, diese Bestrebungen in die Tat umzuseken. sonders berufen, diese Bestrebungen in die Tat umzusetzen. Man könne jedenfalls nicht ganz allgemein und grundfählich bei Andauten, wie sie der Kl. vorhabe, von einem "Zuwöder-lausen" i. S. des Abs. 1 des § 3 sprechen, sondern lediglich beim Vorliegen besonderer Gründe, wie sie als Beispiele in Abj. 2 bes § 3 angeführt seien, wobei es sich um das Ent-stehen unwirtschaftlicher Auswendungen für Straßen- und andere Verkefrseinrichtungen, Versorgungsseitungen, Entswässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizeis und Feuersschutzusch und Keuersschutzusch und Keuersschutzusch und Auffassung des BezWerwser. seien indessen unwirtschaftliche kommunale Auswendungen der genannten Art sur das Bauvorhaben des Kl. nicht zu kesorgen besorgen.

Die Rev. des Bekl. hatte Erfolg.

Da die Entscheidung über den Bauantrag bes Kl. am 29. April 1936 ergangen ist, so hat das BezBerwGer. mit Recht die vorher — am 1. März 1936 — in Kraft getretene Kegt die dother — am 1. Marz 1930 — in Kraft gettelene V. des RArbM. über die Regelung der Bebauung vom 15. Febr. 1936 (Bauregelung V.) angewendet. Der Kl. kann sich demgegenüber nicht darauf berufen, daß ihm bereits durch die Verfügung v. 17. Dez. 1935 die Ansiedlungsgenehmigung für sein Erundstückt worden sei; denn die Ansiedlungsgenehmigung sich kann die Ansiedlungsgenehmigung sich kann die Konsenehmigung nicht erz santy für sein Standpule einem vorben sei, venn die an-siedlungsgenehmigung kann die Baugenehmigung nicht er-sehen. Im übrigen war bei Erteilung der Ansiedlungs-genehmigung die BauregelungsBD. noch nicht ergangen; es bestand also in dem Berfahren über die Ansiedlungs-genehmigung noch nicht die Wöglichkeit, den A. darauf hin-den bestehen die der Berfahren Generalise auf Grund zuweisen, daß seinem Bauborhaben hindernisse auf Grund ber BauregelungsBD. entgegenstehen könnten.

Nach § 3 Abs. 1 BauregelungsBD. soll für bauliche Anlagen, die außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht außgewiesen sind, außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils außgeführt werden sollen, die baupolizeistene Genehmigung versen, wenn ihre Ausführung der gegenneten Entwicker Genehmigung ber den ihre Ausführung der geordneten Entwicklung bes Gemeindegebietes ober einer ordnungsgemäßen Bebauung zuwiderlausen würde. Dies gilt nach Abs. 2 namentich für bauliche Anlagen, deren Außführung unwirtschaftliche Auswendungen für Straßen- und
andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen usw.,
Schulversorgung, Polizei- und Feuerschutz und sonstige öfsentliche Ausgaben ersordert, oder deren Benutzung besondere
wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner ergeben
würde. Es handelt sich der der haumslizeislichen Genedungen würde. Es handelt sich bei der baupolizeilichen Genehmigung nach § 3 BauregelungsVD. um die sogenannte "Bebauungs» geuehnigung", welche lediglich die für ein Grundstück vorgesehene Bedauung überhaupt, ohne Kücksicht auf die Art des geplanten Bauvorhabens betrifft (KVerwVl. 60, 504 – DK. 1939, 1693). Wenn das BezVerwGer. dei der Answendung dieser Vorschieft ausgesührt hat, daß eine dauliche Untges die geschaft han Verschieften aber geder aber geschelbe der Konschieften aber geschelbe der Konschieften aber geschelbe der Verschieften aber geschelbe geschieften aber geschelbe geschieften aber geschieften aber geschieften aber geschieften aber geschieften aber geschieften geschieften geschieften geschieften aber geschieften gesch Anlage, die außerhalb von Baugebieten ober außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils ausgeführt werden solle, nicht stets allein wegen dieser Lage der geordneten Entwicklung des Gemeinbegediets oder einer ordnungsmäßis gen Bebauung zuwiderlause, so war dieser Auffassung beiszutreten. Ihre Richtigkeit ergibt sich schon aus der VD. selbst; denn wenn die VD. davon ausgegangen wäre, daß eder Bau im Angengebiet der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets ober einer ordnungsmäßigen Bebauung guwiderlaufe, so hätte sie Bauten im Außengediet schlechtsin verboten. Das ist aber nicht geschehen. Nach § 3 Abs. 1 bebarf es vielmehr für ein Verbot eines im Außengediet geplanten Baues noch der Voraussetzung, daß die Ausschlurung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets ober einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderlausen würde. Ein solches "Zuwiderlausen" braucht bei Vauten im Außengebiet nicht immer vorzuliegen, solche Bauten können vielmehr im einzelnen Fall durchaus erwünscht und ersorberlich sein, 3. B. Gebäude zur Ausnutzung einer Heilquelle, eines Steindruchs,

eines Tonlagers, von Wasserkräften, Anlegung eines Hofes ober Vorwerfs zu landwirtschaftlichen Zwecken. Es ist danach zutreffend, wenn das Bez Berm Ger. ausführt, daß in jedem Fall eines im Außengebiet geplanten Baues besonders zu prüfen sei, ob er der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets ober einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwider laufen wurde. Bei diefer Prufung ift das Bez Bermer. jedoch bem Sinn und Inhalt bes § 3 ber BD. nicht voll gerecht geworben. Das Bez Verwere. hat im wesentlichen erwogen, ob der geplante Anbau unwirtschaftliche Auswendungen für öffentliche Aufgaben ober Mißstände in verkehrstechnischer Beziehung infolge ber Lage bes Grundstücks an einer großen Verkehröstraße zur Folge haben würde. Es hat beide Fra-gen verneint und ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, daß die Versagung der Baugenehmigung auf § 3 Baurege-lungsVD. nicht gestützt werden könne. Dabei hat das Bez-BerwGer. jedoch nicht beachtet, daß sich Ziel und Bedeutung bes § 3 a. a. D. nicht barin erschöpfen, unwirtschaftliche Aufwendungen ber Gemeinden und Verkehrsmißstände zu ver meiben. Wie bas DBG. bereits ausgeführt hat, darf aus ber im § 3 Abs. 2 a. a. D. beispielsmeise erfolgten Aufgählung ber im § 3 Mbj. 2 a.a. D. beispielsweise ersolgten Aufählung verschiedener wirtschaftlicher Gesichtspunkte, die namentlich für die Bersagung der Baugenehmigung in Frage kommen, nicht entnommen werden, daß die Entscheidung gem. Mbs. 1 etwa allein auf Grund wirtschaftlicher Erwägungen getrossen werden müsse (DBG. 101, 228 — NBerwBl. 59, 360, 361 — JB. 1938, 1852; vgl. auch NBerwBl. 60, 838, 839). Es gehört im Gegenteil zum Besen einer nationalsozialistischen Ordnung, daß sie nach idealen Ziesen außgerichtet ist und daß daueben wirtschaftliche überlegungen nur insweit berückssichtigt werden, als sie jenen Ziesen diensthar sind. Unter einer "geordneten" Entwicklung des Gemeindegebiets und einer "geordneten" Entwicklung des Gemeindegebiets und einer "ordnungsgemäßen" Bebauung ist deshalb nicht die jenige Bautätigkeit zu verstehen, die dem einzelnen oder der Gemeinde möglichst wenig Untosten macht, sondern vielmehr eine Siedlungsweise, die zu harmonischen, von Gemeinsinn eine Siedlungsweise, die zu harmonischen, von Gemeinsinn geugenden und die örtliche Gemeinschaft stärkenden Ortsbeildern führt, auch wenn dadurch zunächst die Anlage neuer Straßen und damit eine gewisse Belastung der Gemeindessinanzen notwendig wird. Es ist eine staatspolitische Forderung, das Außengediet der Stadt und des platten Landes in ihrem landwirtschaftlichen Charafter zu erhalten und vor wesensstrember, plansofer Bebauung zu schützen. Als unwirtschaftliche Auswendungen i. S. des § 3 Abs. 2 sind danach nicht Ausgaben seber Art anzusehen, sondern nur solche, denen keine entsprechende Förderung der angeführten allsgemeinen Interessen gegenübersteht. Da das Rezbertwert diese rechtlichen Gesichtspunkte der duslegung der BauregelungsBD. nicht berücksichtigt hat und seine Entscheidung auf dieser unrichtigen Rechtsanwendung beruht, so hatte das RevG. die Sache ohne Bindung an die sonst für die NevInst. geltenden Beschränkungen frei zu beurteilen. Dabei ergab sich, daß der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist.

Bunächst war festzustellen, daß das Grundstück des Al. nicht in einem Baugebiet liegt. Es befindet sich ferner außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils.

Der Al. will nach seinen Angaben und den von ihm überreichten Planen auf seiner Besitzung eine Anlage städtiicher Art ichaffen, die teinerlei mefensmäßige Beziehung zu bem fie umgebenden landwirtschaftlich genutten Gebiete hat. Sie würde innerhalb des Wiesen- und Waldgeländes ihrer Umgebung völlig wesensfremd wirken und den der Gegend eigenen Charafter des platten Landes zerstören. Anderseits würde es auch der Entwicklung eines harmonischen einheitlichen Stadtbildes der Stadt R. entgegenstehen, wenn in der Umgebung der Stadt eine bauliche Anlage zugelaffen werden würde, die von den bebauten Ortsteilen der Stadt weit entfernt ist, mit ihnen keinerlei organischen Zusammenhang hat und sich in keiner Weise in das Gesamtbild der Stadt einfügen würde. Erwägungen diefer Art haben offenbar auch dazu geführt, daß das Gelände, in dem das Grundstück des Kl. liegt, durch den neuen Baunutzungsplan für die Ge-meinde K. nicht als Baugebict ausgewiesen ist. Berschlt ist demgegenüber das Vorbringen des Kl., daß

die Stadt K. durch seine Ansiedlung im Gemeindegebiet Borteile infolge erhöhter Steuereinnahmen haben würde. Derartige Rudfichten auf finanzielle Vorteile ber einzelnen Gemeinde mussen bei der Verwirklichung der Liele, welche die Bauregelungs V. verfolgt, gegenüber dem Interesse der Allegemeinstet an einer planmäßigen Besiedlung des deutschen Bodens zurücktreten, zumal eine solche planmäßige Vesied lung letten Endes auch im wohlverstandenen Interesse der einzelnen Gemeinde felbst liegt.

Wenn das BezBerwGer, in seinem Urteil auf die Bestrebungen, die Bedauung der Großstädte nach Möglichkeit aufzulockern, hinweist, so ist demgegenüber zu bemerken, daß im vorl. Falle die aufgelockerte Bebauung einer Großstadt im borl. Halle die aufgelockerte Bedauung einer Großtadt nicht in Frage kommt, weil das Grundstück des Kl. nicht zu dem Gebiet einer Großfadt gehört. Dem weiter von dem BezVerwGer. geltend gemachten Gesichtspunkt, daß der Wunsch der großfkädtischen Bevölkerung nach Wochenenderholungspläten Unterstützung verdiene, ist zwar an sich beiszupslichten. Allein die Ersüllung dieses Wunsche darf nicht dazu sühren, daß das platte Land in der Ungedung der Errößfähren, daß das platte Land in der Ungedung der Größfädte wild und planloß bebaut und dadurch der ländsliche Charafter der Gegend sowie die Geschlossenheit und Sinheitlichkeit kleinerer Ortschaften zerstört wird. Gerade um den durch eine solche planlose Besiedlung in der Umgebung der Städte entstehenden Schäden vorzubeugen, ist die BD. v. 15. Jebr. 1936 ergangen.

Berücksichtigt man alle diese Gesichtspunkte, so kann kein Zweisel darüber bestehen, daß das Bauvorhaben des Kl. der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets von K. und einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderlaufen würde.

Da der Al. mit seiner Ansechtung der polizeilichen Ber-fügung v. 29. April 1936 nicht durchdringt, war auf die Rev. des Bekl. das Urteil des BezBerwGer., das zu einem anderen Ergebnis gelangt ist, aufzuheben und die Klage abzuweisen.

(PrDBG., Urt. v. 1. Juni 1939, IV C 29/38.)

26. §§ 1 BD. über Baugestaltung v. 10. Nov. 1936. Bau-recht. Baugestaltung. Augenwerbung. Bur Auslegung des § 1 BO. über Baugestaltung. Die Forderung nach an ständiger Bangefinnung bedeutet, daß das einzelne Bautvert nach Bangeln ber Baukunft klar gestaltet werden soll; das Verslangen der werkgerechten Durchbild ung bezieht sich auf die handwerksmäßige Ansführung des einzelnen Gebändeteils; das Ersordernis, daß ein Bau sich in die Umgebung einwandsrei einsügen muß, verlangt, daß eine Beeinträchtigung (Störung) und gröbliche Verunstaltung des Straßenbildes nicht eintreten darf.

Das Ginberftandnis der Gifenbahnbehörden mit der Unbringung von Werbeschildern an Gifenbahnunterführungen ersett nicht die ersorderliche baupolizeiliche Genehmigung für die Schilder und hat auch keine bindende Birkung für die Bau-

Durch bas Baupolizeirecht wird nicht grundfäglich jede Augenwerbung verboten; fie muß fich aber im Rahmen ber gefestlichen Vorfcriften halten; barf insbes. nicht gegen § 1 BaugestaltungsBD. berftogen.

Die Al. brachte an zwei Eisenbahnunterführungen Re-klameschilder an; die Schilder bestehen aus Eisenblech und tragen auf dunklem Grunde in gelben Buchstaben die In-schrift: "Wohin? Hotel Schwarzer Bock"; außerdem ist auf den Schildern der Kopf eines Bocks abgebildet.

Der Oberbürgermeister — Baupolizei — verlangte die Entsernung der Schilber.

Die eingelegte Beschwerde wies der Regpräs. zurück, weil die Schilder gegen § 1 BD. über Baugestaltung vom 10. Nov. 1936 verstießen.

Das Bez Verwer. wies die dagegen erhobene Klage ab. Die Rev. der Al. hatte keinen Erfolg. Das DBG. führte u. a. folgendes aus:

Das Bez Verw Ger. hat bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Einschreitens gegen die einer baupolizeilichen Genehmigung bedürftigen, aber ohne baupolizeische Genehmigung besürftigen, aber ohne baupolizeische Genehmigung bestehenben, d. h. formell illegalen Schilber das zur Zeit des polizeisichen Sinschweitens geltende materielle Recht zugrunde gelegt und ausgesührt, daß die Beschitzung der Schilber im Falle des Verstoßes gegen dieses materielle Recht gesordert werden ihnen. Es besindet sich der im Kalle des Verstoßes gegen dieses materielle Recht gesordert werden ihnen. Es besindet sich

materielle Necht gesordert werden konne. Es besindet sich dabet im Einklang mit der Rspr. des DBG. (DBG. 98, 222 = RBerwBl. 57, 1076/77 = JB. 1936, 3419; KBerwBl. 59, 473, 474, 817 = JB. 1938, 1615, 3005). Es war daher zu billigen, daß das BezBerwGer. dei der Prüfung, ob die Schilber dem materiellen Baurecht entsprechen, die dei Erlaß der angesochtenen polizeilichen Berfügung d. 28. Juni 1937 bereits in Kraft getretene BD. über Baugestaltung d. 10. Nod. 1936 zuerwahe gelegt hat

zugrunde gelegt hat.

Diese BD. gilt nicht nur, wie die Al. meint, für Wohnshäuser, sondern nach ihrem klaven Wortlaut für "bauliche Anlagen" (§ 1 der BD.). Unter "baulichen Anlagen" ist alles das zu verstehen, was nach dem Sprachgebrauch im technischen Sinne "gedaut" wird. Es gehören dazu alle Hochsund Tiesbauten ohne Kücksicht auf die Art der verwendeten Meumetarielien inschaf also auch Rüssenkauten (Schalze Baumaterialien, insbef. also auch Brückenbauten (Scholz, "Dandbuch des gesamten öffentsichen Erundstücksrechts", B. I. 6. 169; Balt – Fischer, "Preuß. Bauhosizeirecht", 6. Aufl., S. 277—279). Das DVG. hat weiter bereits ausgesprochen, daß nach den Borschriften der BaugestaltungsVD. ebenso wie die baulichen Ausgen selbst auch Werbeschilder zu besurteilen sind, die als Bestandteil oder Zubehör an den Ausgesieten der haufesten von haufieren Ausgeschaften Außenseiten der baulichen Anlagen angebracht werden. Eine bauliche Anlage, deren Außenseiten durch Werbeschilder ver-beckt werben, kann nicht mehr durch die verbeckten Bauteile bedt werden, kann nicht mehr durch die verbeckten Bauteile wirken, sondern nur noch im Zusammenhang mit den verbeckenden Teisen. Für die äfthetische Betrachtung, wie sie die V. über Baugestalkung verlangt, sind daher derartige Schilder den eigentlichen Bestandteilen der baulichen Anlage gleichzuerachten (DVG. 96, 194 – RVerwVI. 57, 21/22; DVG. 102, 231 – RVerwVI. 59, 472/73 – FW. 1938, 1677).

Bei der Beurteisung, ob die Schilder den Anforderungen der BaugestalkungsVD. entsprechen, hat das BezVerwVer. einen seiner ausgebildeten ästhetischen Maßstad angelegt. Die Rev. hat dies beanstandet und vorgetragen, das BezVerwVer. hätte von dem Maßstad des verständigen Durchschnittsbeschauers und dem Schönheitsgesühl des unverbildeten deutschen Durchschnittsbeschauers und dem Schönheitsgesühl des unverbildeten deutschen Durchschnittsmenschen ausgeben müssen. Auch

schnittsbeschauers und dem Schönheitsgefühl des underdisdeten deutschen Durchschnittsmenschen ausgehen müssen. Auch diese Rüge ist versehlt. § 1 BaugestaltungsBD. stellt drei Forderungen auf: Er verlangt, daß dauliche Anlagen Ausdurch anständiger Baugesinnung sind, daß seutsgerecht durchgebildet werden und daß sie sich der Umgedung einswandsrei einfügen. Diese Ansorderungen haben den Zweck, ein harmonisches, von Gemeinschaftsgeist und sachlichem Konnen zeugendes Gesamtbild zu erreichen (vgl. Erlaß des Reichs- und Preuß. Arbmin. v. 17. Dez. 1936: ZentrBl. der Bauverwaltung 1937, 70/71; Kah ser, "Die baupolizeilichen Borschriften" S. 9 [Kr. II A 2]). Die Vorschrift, daß daß einzelne Bauwert der Ausdruck anständiger Baugesinnung sein soll, bedeutet, daß es nach den Regeln der guten Bautunst soll, bedeutet, daß es nach den Regeln der guten Baukunst flar gestaltet werden soll. Das Berlangen der werkgerechten Durchbildung bezieht sich auf die handwerksmäßige Aus-führung der einzelnen Gebäudeteile. Das Ersordernis, daß eine bauliche Anlage sich in die Umgebung einwandfrei einstügen muß, ist im wesentlichen dasselbe, wie es bereits in §§ 1 u. 2 preuß. Verunstaltungs. von 1907 und in § 24 Einheitsbau. enthalten ist, nämlich daß eine gröbliche Verzunstaltung und — schlechtsin nicht nur wie nach § 2 Verzunstaltung und — schlechtsin nicht nur wie nach § 2 Verzunstaltung und — sin hagendage aufhälten (kehiete — eine Reg

unstaltung und — schlechthin nicht nur wie nach § 2 ver-unstaltungsG. für besonders geschützte Gebiete — eine Be-einträchtigung (Störung) der Eigenart des Ortsbildes nicht eintreten dars (Nverwal. 60, 743, 744 — DR. 1940, 470). Mit diesen Grundsätzen besindet sich das BezverwGer. dei der Anwendung des § 1 BaugestaltungsBD. durchaus im Einklang. Es hat sestgestellt, daß die Schilder mit ihren größen gelben Buchkaben und dem Bild des Bockes sür iedes ätthetisch geschulte Auge häßlich wirken und sich der jebes ästhetisch geschulte Auge häßlich wirken und sich der Umgebung nicht einwandfrei einfügen. Diese tatsächliche Festtellung war in der RedInst. nur darauf nachzuprüfen, ob sie durch Rechtsirrtum oder Versahrensmangel beeinstußt ist (§ 94 LVG.). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat aber weder das Vorbringen der Nl. noch die Nachdrüfung

bon Amts wegen ergeben.

Die Al. hat darauf hingewiesen, daß die Eisenbahnsbehörden sich seinerzeit mit der Andringung der Schilber einverstanden erklärt haben. Allein aus diesem Einwerständs nis ist nicht zu folgern, daß die Schilber den baupolizei-lichen Anforderungen entsprechen. Den Eisenbahnbehörden liegt die Prüfung der Schilber auf eine etwaige verunstal-tende Wirtung nicht ob; diese Prüfung und die Entscheidung darüber zu die Schilber den bewartschriften. darüber, ob die Schilder den baupolizeilichen Anforderungen

entsprechen, sind vielmehr Sache der Baupolizei. Die Eisenbahnbehörden können über biese Frage Erklärungen mit bindender Wirkung für die Baupolizei nicht abgeben.

Ferner hat die Al. hervorgehoben, das Bez BermGer. habe nicht, wie es für eine richtige Entscheidung ersorberlich gewesen wäre, die Interessen des Landschaftsschubes und der Birtschaftswerbung gegeneinander abgewogen. Auch mit diesem Angriff kann die Kl. nicht durchdringen. Das Interesse der Wirtschaft an einer sachgemäßen Außenwerbung ist burchaus anzuerkennen; solche Werbung soll keineswegs grundsählich unterbunden werden, allein sie muß sich im Rahmen des bestehenden Rechts halten und darf nicht zu einer gesetzlich verbotenen Berunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes führen. Es handelt sich darum, Keklame-anlagen zu schaffen, die einerseits den Zweck der Werbung erfüllen und sich anderseits harmonisch in das Ortsbild ein-fügen. Daß eine derartige Lösung möglich ist, kann bei dem hohen Stande der deutschen Reklameindustrie und des deutschen Bauhandwerks nicht bezweifelt werden, wird auch durch zahlreiche sowohl ästhetisch wie werbungstechnisch gut gelungene Reklameanlagen bewiesen.

Da die Schilber nicht den Anforderungen des § 1 Bau-gestaltungsBD. v. 10. Nov. 1936 entsprechen und deshalb mit dem materiellen Baurecht im Widerspruch stehen, hat der Vorderrichter mit Recht die angefochtene polizeiliche Versfügung, welche die Beseitigung der Schilder verlangt, für rechtmäßig erachtet.

(FrDBG., Urt. v. 22. Juni 1939, IV C 28/38.)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

27. Werbeichilder am Saus durfen die Belange bes Nachbarn nicht übermäßig beeinträchtigen.

Die Berwaltungsbehörden handeln rechtmäßig, wenn fie bei der Zulassung von Berbeschildern, die in den Luftraum über der Straße ragen, auch die Belange billigerweise berückssichtigen, die andere Anlieger an dem Vorhandensein der Straße und des Luftraumes darüber haben. Die Anlieger sind auf die Benutung dieses Kaumes in gewissen Beziehungen aus die Benutung dieses Kaumes in gewissen Beziehungen angewiesen, und es entspricht dem aus der Gemeinschafts-ordnung herborgehenden Rechte, daß ihnen diese Benuthung und ferner der Ausblick auf die Straße, die unmittelbar dis an ihr Haus heranreicht, nicht durch Mahnahmen anderer Ankleger in einem über das gewöhnliche, den örklichen Ber-hältnissen entsprechende Maß hinausgehenden Umfange ver-kümmert wird. Der Landrat hat deshald mit Recht das Werbe-leise als eine nicht zu hilligende Reeintröchtigung der Beslange schild als eine nicht zu billigende Beeinträchtigung der Belange des Nachbars angesehen, zumal sich das Schild ganz nahe der Hausgrenze befindet und infolge seiner großen Höhenausdehnung und des starken Herbortretens aus der Hauswand dem Nachbar nach dieser Seite — und zwar nicht nur bon dem Nachbar nach dieser Seite — und zwar nicht nur von einem, sondern von mehreren Stockwerken aus —, auf weite Entsernung die Sicht auf die Straße nimmt und ebenso auch den Blick von der einen Straßenseite auf das Haus selbst auf eine größere Strecke verdeckt, dadurch aber die Wirkung etwaiger Werbeschilder an diesem Hause besonders start herab-

(SächfDBG., Entsch. v. 10. Mai 1940, 124 I 1939.)

Berichtigung

In DR. 1940, 1438 rechte Spalte niuß der 3. Abfat bes Rechtssabes der Entscheidung Nr. 28 wie folgt lauten: Durch bie Ausübung bes Widerruffrechts wird ber Anspruch auf bas Ruhegeld nicht endgültig vernichtet. D. S.

Sauptidriftleiter: Professor Dr. Reinhard Sohn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. - (Mitarbeiter: Hadisanwalt Dr. Heinfard Habeiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Witarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Heinfard). — Rechtsanwalt Rubolf Leppin [z. Z. bei der Wehrmacht]. — Kür die Anzeigen verantwortlich: Hans Reumann-Hofer, Berlin. Schriftleitung: Berlin W 35, Lübowufer 18¹¹. Fenruf: 213718. Verlag: Deutscher Rechtsverlag Embo., Berlin W 35, Hilbebrandstr. 8. Fenruf: 224054; Leipzig C 1, Juselstr. 10. Fenruf: 72566; Wien I, Kiemergasse I. Fenruf: R 27216. Postschemen bes Berlages: sür Bezugsgebühren Leipzig Ar. 74242, sür Anzeigenbeträge Berlin Ar. 45176. Es gitt die Anzeigenpreisliste Ar. 2 vom 1. Okt. 1939. Druck: Okcar Brandstetter, Leipzig. Bezugspreiß: monatlich 2,50 AM, Vorzugspreiß sür Junge Rechtswahrer monatlich 2,— AM: Einzelheft 1,— AM.

"Schriften zum Arbeitsrecht"

Herausgeber Professor Dr. Wolfgang Siebert. Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Berlin

Reihe A — Deutsches Arbeitsrecht — Band 4

Die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront

von Dr. jur. Heinrich Jagusch

Die Deutsche Arbeitsfront als umfassende Organisation aller schaffenden Deutschen hat neben ihren großen sozialen Aufgaben auch die rechtliche Betreuung ihrer Mitglieder übernommen. Jedes Mitglied der DAF kann die Rechtsberatungsstellen in Anspruch nehmen und gegebenenfalls durch sie eine Prozeßvertretung vor dem Arbeitsgericht stellen. Der erfahrene Rechtsberater der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Jagusch, hat erstmalig die Aufgaben und rechtlichen Beziehungen der Rechtsberatungsstellen zusammenfassend dargestellt und die Unterschiede ihrer Tätigkeit zu der eines Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsvertreters gezeigt. Die von der DAF erlassene Rechtsschutzordnung wird ausführlich erläutert. Das Buch ist für Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglied unentbehrlich.

Umfang: 151 Seiten

Preis: kart. RM 4.80

Reihe A - Deutsches Arbeitsrecht - Band 5

Die arbeitsrechtliche Stellung des rückgeführten Gefolgschaftsmitgliedes

Von Dr. Bulla, stellv. Leiter des Amtes für Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront Berlin

Mit dem Aufruf des Führers zur Heimkehr der rückgeführten Bevölkerung in die geräumten Gebiete vom 25. Juni 1940

Zahlreiche Volksgenossen wurden durch harte Kriegsnotwendigkeit nicht nur aus ihrer Heimat geführt, sondern auch als Schaffende aus ihrer Berufsarbeit gerissen. Viele Betriebe haben rückgeführte Gefolgschaftsmitglieder als neue Arbeitskräfte erhalten. Die Fragen um die rechtlichen Beziehungen zwischen ruhendem Arbeitsverhältnis zum Räumungsbetrieb und neuem Arbeitsverhältnis zum Bergungsbetrieb sind in der Verordnung vom 9. 4. 1940 festgelegt und finden eine erschöpfende Beantwortung und Kläriung in dem Buch des hervorragenden Sachkenners und Praktikers Dr. Bulla. Das gesamte Material der gesetzlichen Vorschriften, ministeriellen und sonstigen Erlassen ist nach dem neuesten Stand verarbeitet. Die Schrift ist die erste, die sich erschöpfend mit den arbeitsrechtlichen Fragen der rückgeführten Gefolgschaften befaßt!

Umfang: 124 Seiten

Preis: kart. RM 4.80

Bestellungen durch Buchhandlungen und den Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN W 35 · HILDEBRANDSTRASSE 8

Auslieferungsstelle für Ostmark und Sudetengau: Deutscher Rechtsverlag, Wien I, Riemergasse 1

In Kürze erscheint:

3. völlig neu bearbeitete Auflage

Bereinigung alter Schulden

Auf Grund der Neufassung des Gesetzes vom 3. Sept. 1940

Textausgabe mit Anmerkungen und ministeriellen Verfügungen

von Amtsgerichtsrat Franz Holtkamp

Die seit langem vorbereitete Neufassung und Ergänzung des Schulden-Bereinigungs-Gesetzes ist vom RJM. am 3. September 1940 bekanntgemacht worden. Neben der bedeutenden Erweiterung der Anwendungsmöglichkeit in bezug auf den Kreis der Schuldner erfaßt das Gesetz auch die Mehrzahl der eingegliederten Gebiete (Ostmark, Sudetengau, Protektorat). Das Werk ist die dritte völlig neu bearbeitete Auflage des bereits in unserem Verlag erschienenen Buches "Bereinigung alter Schulden".

Ein Werk, das Schuldner und Gläubiger in gleicher Weise angeht.

Preis etwa RM 2.70

DEUTSCHER RECHTSVERLAG, BERLIN W 35 HILDEBRANDSTRASSE 8

(Auslieferungsstelle für Ostmark und Sudetengau: Deutscher Rechtsverlag, Wien 1, Riemergasse 1) Soeben ist erschienen:

Das neue Grunderwerbsteuergesetz

vom 29. März 1940

unter Berücksichtigung sämtlicher Erlasse, Anweisungen und der neuesten Literatur

Kommentar von Dr. jur. Otto Hartel

Umfang: 160 Seiten Preis: kart. RM 5.70

Das Erscheinen des Buches füllt eine Lücke in den Gesetzeshandbüchern aus. Es wird vor allem dem Praktiker wertvolle Dienste leisten, da es eine systematische, nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnete Darstellung des teils neu geschaffenen, teils erheblich umgeformten Rechtsstoffes in seiner Gesamtheit und die Angleichung an österreichisches und sudetendeutsches Recht nach dem neuesten Stande bringt. Die Ausrichtung des Rechtsgebietes nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Steuerrechtspraxis bedeutet einen neuen Schritt zur Rechtsvereinheitlichung.

Die seit langem gewünschte Gesamtdarstellung, die der Praktiker besonders auch wegen ihres niedrigen Preises begrüßen wird!

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag • Berlin W 35 Hildebrandstraße 8

Auslieferungsstelle für Ostmark und Sudetengau: Deutscher Rechtsverlag • Wien I • Riemergasse 1

Ginführungsgefet jum Bürgerlichen Gefetbuch

Erlaß des Führers v. 8. Oft. 1939 (RGBl. I, 2042); Urt. 17 Abs. 1 GGBGB. Bolksdeutsche aus dem früheren Kongreßpolen, die ihre polnische Staatsangehörigkeit verloren hatten und in Deutschland wohnten, sind deutsche Staatsangehörige geworden.

Als Zeitpunkt der Erhebung der Klage i. S. von Art. 17 Abs. 1 EGBGB. ist jedenfalls auch derjenige einer erst im Laufe des Kechtsstreites hilfsweise erhobenen Scheidungsklage anzusehen. KG.: DR. 1940, 1782 Nr. 15

Berficherungsrecht

§ 80 Beriaufich.; § 159 RD.; §§ 366, 779 BGB. Forberungen des Rudberficherungenehmers gegen den Rudbersicherer tommt das Borrecht des § 80 Berfauff . auch dann zu, wenn bas Konfursverfahren bor dem Intrafttreten bes Bersufsch. in neuer Fassung (1. April 1931) eröffnet worden ist. Es ist dafür auch gleichgültig, ob die Unmelbung der Forderung im Konfursverfahren vor oder nach dem Intrafttreten des VersAufsch. erfolgt ift und ob das Vorrecht vor oder nach diesem Zeitpunkt geltend gemacht worden ift. Die Vorrechts-Zeitpuntt eigenschaft der Forderungen erlischt auch nicht durch die Aufnahme in eine laufende Rechnung. — Ein Bergleich läßt grundfählich bas bisherige Rechtsverhältnis und damit verbunbene Sicherungen und Borrechte bestehen. Falle des § 159 KD. ift der § 366 Abs. 2 BGB. nicht anwendbar. RG.: DR. 1940, 1783 Ar. 16 (Rersting)

Bivilprozegrecht

§ 91 3PD. Der Anspruch des Ehemanns auf Rückerstattung der bon ihm an die Ehefrau bezahlten Brozefflostenvorschüsse kann im Kostenfestengsversahren geltend gemacht werden. DLG. Stuttgart: DR. 1940, 1785 Kr. 17

schiebungsversahren geltend gemacht werden. DLG. Stuttgart: DR. 1940, 1785 Kr. 17 § 91 JPO. In den Fällen des Ausscheidens eines eine jüdische Partei vertretenden arischen Anwalts, welches seit Ansang 1939 ersorderlich

wurde, und der Übernahme der Bertretung der nichtarischen Partei durch einen jüdischen Konfulenten, liegt kein Fall notwendigen Wechsels in der Person des Bertreters i. S. des § 91 Ubs. 2 Sah 2 JBD. vor. Die entstandenen Mehrkosten sind nicht erstattungsfähig. KG.: DR. 1940, 1785 Nr. 18

§§ 233, 234 BPD. Gibt ein Anwalt in einem Schreiben an die mit der Einlegung einer Berufung beauftragten Anwälte, das er am Tage der Zustellung des Urteils des I. Rechtszuges diktiert, den Tag der Zustellung des Urteils nur durch Bezugnahme auf das dem Schreiben boranzusehende Datum an, so liegt kein unabwendbarer Jufall vor, wenn das Schreiben erst 2 Tage später abgesertigt wird unter Voransehung des Datums des Abstertigungstages und die Anwälte des 2. Rechtszuges, hierdurch über den Wblauf der Rechtsmittelstist in Frrtum versetzt, das Rechtsmittel verspätet einlegen. RG.: DR. 1940, 1786 Rr. 19

§ 519 b 3PD. Die form- und fristgerechte Einlegung einer zweiten Berufung steht der Berwerfung einer bor Beginn der Berufungs-frist eingelegten, nicht rechtzeitig begründeten Berufung nicht entgegen. RG.: DR. 1940, 1786 Nr. 20

§§ 850 Abf. 3, 850 b 3BD.; §§ 21 a, 25 a BD. über die Fürsorgesterband, der Ersatansprücke gegen den Bater des Unterstützten geltend macht, kann bei Pfändung des Urbeitseinkommens das Pfändungsborrecht des § 850 Abs. 3 BD. nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihm der Ersatanspruch gemäß § 21 a der BD. zusteht (übersgegangener Unterhaltsanspruch); beruht der Ersatanspruch jedoch auf § 25 a der BD., so kann nur mit der Beschänkung des § 850 b BBD. gepfändet werden.

Ergibt der Schuldtitel nicht, daß der Ersatsanspruch auf § 21 a der VD. beruht, so kann nur gemäß § 850 b JBO. gepfändet werden. LG. Berlin: DR. 1940, 1786 Nr. 21

Reichsarbeitsgericht

§§ 618, 278 BGB. Bebeutung und Zweddes § 618 BGB. Übernahme der Fürsorgepflicht durch einen Dritten als Erfüllungsgehilfen. RArbG.: DR. 1940, 1788 Kr. 22

gegitzen. KARDG.: DR. 1940, 1788 vc. 22 § 8, 37 SchriftleiterG. v. 4. Okt. 1933; §§ 13, 24 DurchfBD. 3. SchriftleiterG. vom 19. Dez. 1933. Die Eintragung in die Schriftleiter-Berufsliste "auf Widerrus" war nur dis zum 31. Jan. 1934 zulässig. Die endgültige Eintragung kann sich nicht rückvirkende Kraft beilegen. Ein Anstellungsvertrag mit einem nicht ordnungsmäßig eingetragenen Schriftleiter ist nichtig. RArbG.: DR. 1940, 1788 Rr. 23 § 2 ArbGG.; § 615 BGB. Ein Recht auf

§2 Arbov.; § 615 BGB. Ein Recht auf Beschäftigung an rein firchlichen Feiertagen besteht nicht, wo die Arbeitsruhe betriebsüblich ist. Der Betriebssührer hat etwaigen Wandlungen in der allgemeinen Anschauung der Gefolgschaft nachzugehen; er ist aber berechtigt, diese Frage von sich aus zu prüsen und se nach dem Ergebnis gewissenhafter Brüsung gemäß seinem pslichtmäßigen Ermessen zu entscheiden, ob die ihdung beizubehalten ist. RArbG.: DR. 1940, 1789 Nr. 24

Preußisches Oberverwaltungsgericht

§3 VO. des NArbM. über die Regelung der Bebauung v. 15. Febr. 1936. Bebauungsgenehmigung. Ordnungsmäßige Bebauung. Wochenendhäuser. PrOBG.: DR. 1940, 1790 Mr. 25

§ 1 BD. über Baugestaltung v. 10. Nov. 1936. Baurecht. Baugestaltung. Außenwerbung. Zur Auslegung bes § 1 BD. über Baugestaltung. PrDBG.: DR. 1940, 1791 Nr. 26

Sächfisches Oberverwaltungsgericht

Werbeschilber am Haus bürfen die Belange bes Nachbarn nicht übermäßig beeinträchtigen. Sächs DB. 1940, 1792 Nr. 27

Berichtigung: DR. 1940, 1792

Der 7. Band der Jahrbuchreihe, das

RECHTSPFLEGER-JAHRBUCH 1941

erscheint am 1. Dezember 1940

Bei der Auswahl des Inhalts ist wieder den Wünschen der Bezieher weitgehendst Rechnung getragen worden. Das Fundstellenverzeichnis der für den Rechtswahrer tedeutsamen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (einschl. der nicht veröffentlichten Rundverfügungen) wie auch die besonderen Quellenverzeichnisse für die Ostmark, den Sudetengau und das Protektorat sind auf den neuesten Stand gebracht. Außerzdem enthält das Jahrbuch wieder Bestimmungen, Hinweise und Erläuterungen aus dem Beamtenrecht, Besoldungsrecht, Strafrecht, bürgerl. Recht, Zivilrecht, kostenrecht und Hinterlegungswesen.

Die Zahl der Bezieher des Jahrbuches wächst von Jahr zu Jahr, und der größte Teil der Justizbehörden gehört bereits zu den regelmäßigen Abnehmern.

Umfang ohne das Kalendarium etwa 500 Seiten, Preis RM. 3.20 Vorzugspreis bei Bestellung bis 15. November 1940 RM. 2.60

DEUTSCHER RECHTSVERLAG.BERLIN W 35. HILDEBRANDSTRASSE 8

Auslieferungsftelle für Oftmark und Sudetengau: Deuticher Rechtoverlag . Wien 1, Riemergaffe 1

Offene Stellen

Für die Gefolgschaftsabteilungen eines Unternehmens der Rüstungsindustrie Mitteldeutschlands werden

Sachbearbeiter

für Gefolgschaftsfragen (Bearbeitung von: Bewerbungen, Einstellungen, Entlassungen, Fragen der Arbeitsplatzbestimmung, Lohn-, Gehaltsfragen, arbeitsrechtlichen u. Arbeitsansatzfragen) gesucht. Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen und Angabe des frühesten Eintrittstermins erbeten unter A. 1313 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Bürovorsteher

für kleine Anwalts- u. Notariatspragis

gesucht.

Ungebote erbeten an: Dr. Ernft Saefe, Rechtsanwalt und Notar, Doberlug N .- 2. (Gifenbahnknotenpuntt Doberlug-Rirchhain N .- 2.)

Bürovorsteher,

mögl. mit poln. Sprachfenntniffen, u.

Stenotypistin

für Anwalts- und Notariatsbüro in Rattowig D./G. gefucht. Ungebote unter A. 1311 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin 23 35, hilbebrandftrage 8.

Kanzleivorsteherin,

die selbst gut stenografleren und die Schreibmaschine bedienen kann und schon ein Büro geleitet hat, sowie

Maschinenschreiberinnen

für sofort oder später gesucht. Vergütung erfolgt entsprechend Vorbildung und Leistungen nach der TO. A. Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind zu richten an:

Luftwaffenbauamt Rechlin (Müritz)

Tüchtiger Stenotypist (in)

in aussichtsreiche Stellung gefucht. Ungebote mit Lebenslauf, Beugnisabidriften und Behaltsanfprüchen erbeten an:

Rechtsanwalt und Rotar Rudolf Sabermann, Ebers walde / Mart, Alfenplat 1 - Telefon 3017.

Erfahrene Stenotypistin

für Notariat in Ligmannfladt gegen gute Bergutung gum 1. 11. 1940 aelucht.

> Notar hungerhaufen. Röslin, Martt 15.

Gesuchte Stellen \$\ \tag{1}\$

Dr. jur., langjähriger

Verbandssyndikus,

sucht Stellung, auch vorübergehend, in Handel, Industrie, Rechtsanwaltschaft ober Notariat, möglichst Berlin.

Angebote unter A. 1314 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin 23 35, Sildebrandftraße 8.

Volljurist

mit fast 10jähr. Pragis als Rechtsanwalt und Rotar und befond, großer Erfahrung im Grundftuds-, Sppotheten- wie Gefellichafterecht, wünscht fich gu verandern; am liebften burch eine Stelle in ber Industrie ob. Wirtschaft.

Ungebote unter A. 1309 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin 28 35, Silbebrandftr. 8.

Rechtsanwalt.

Dr., 85 Jahre, gewandter, tuchtiger Sachbearbeiter, fucht Gilfsarbeitertätigfeit ober Affoziation.

Ungebote unter A. 1310 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin 28 35, Silbebrandstraße 8.

Stenotypistin.

1. Rraft, übernimmt Aushilfstätigfeit in Anwalts- und Notariatsburo, in handels- ober Industrieunternehmen.

Angebote unter A. 1307 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin 23 35, Sildebrandftrage 8.

Werdet Mitglied der NSV.

Bekanntmachungen verschiedener zur

Assessor, Dr. jur.,

Reifeprüfung "mit Auszeichnung", I. Staatsprüfung "lobenswert", große Staatsprüfung "gut". Dr.-Prüfung "sehr gut". hervorrag. Zeugnisse über den gesamten Vorbereitungsdienst, Täligkeit in großer Anwaltskanzlei westdeutsch. Großstadt, Beschäftigung in der Finanzverwaltung, Betätigung auf wissenschaftlichem u. literar. Gebiet, z. Z. ols Anwaltsvertreter tätig, Pg., 26 J. alt, gute Erscheinung, tadell. Auftreten, persönl. u. materiell unabhäng, sucht seiner Befähigung entsprech. Stellung in der Wirtschaft, die besondere Entwicklungsmöglichkeit bietet. Mitteilungen unter A. 1316 an: Deutscher Rechtsve lag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Erfahrener Anwalt sucht

mit sicherer Notariatsaussicht, evtl. auch an kleinerem, schön gelegenem Ort. Angebote unter A. 1286 an:

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Alterer Anwalt

fucht niederlaffungsgelegenheit mit sicherer Notariatsaussicht, möglichst aus der hand von Rollegen. Voran= gehende Bertretung genehm. Ungebote unter A. 1317 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin 23 35,

Silbebrandftrafe 8.

zu kaufen gelucht:

Praxistauschod.sübernahme,

ev. Sozietat, mögl. Berlin ob. Breslau,

fucht a. perf. Grund. RU. u. Notar, 46,

repraf., m. 15 3. beft. Praris in größ.

industr. fchlef. Webirgestadt. Bef. auch f.

frant. Rolleg. geeign., ba altbet. Babe-

ort nur 5 km (Strafenb.) entf., wo

ebtl. ichones Saus zu übernehmen. Ung.

u. A. 1315 an: Deutscher Rechtsver-

lag, Berlin 23 35, Silbebranbftr. 8.

RG.-Entsch. in Zivil- u. Strafsachen, E. W. u. Deutsches Recht, Deutsche Justiz, Jahrb. d. Entsch. d. K.-G. (Johow) Bd. 1—19; Jahrb. d. Entsch. f. d. Angel. d. fr. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchrechts (Ring), Pfundtner-Neubert, Disch. Reichsrecht, Hoche, Die Gesetzgebung Adolf Hitlers, alles ganz und in Teilen. Angebote unter A. 1312 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Anzeigenschluß jeweils der Mittwoch der Vorwoche!

Die Einbanddecke zum 1. Band 1940

Der Preis für diese Einbanddecke, die in rotem Ganzielnen mit Goldaufdruck hergestellt ist, beträgt wieder RM 2.- zuzügl. 50 Pf. Versandkosten.

Allen unseren Lesern, die das Einbinden des Jahrgangs 1940 noch nicht vorgesehen haben, empfehlen wir, nunmehr dazu die Original-Einbanddecken zu bestellen.

Das Register zum 1. Band 1940 ist, wie schon bekanntgegeben, mlt Heft 35 ausgegeben worden, dem es am Schlusse angeheftet ist.

Für den 1. und 2. Band 1939 sind die Einbanddecken In derselben Ausführung und zu gleichem Preise lieferbar.

Alle Bestellungen auf Einbanddecken für die Jahrgänge 1939 und 1940 sind nur an unsere Geschäftsstelle Leipzig C 1, Inselstraße 10 zu richten.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H., BERLIN - LEIPZIG - WIEN

Der Talchenkalender für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte 1941

ericheint Anfang Dezember 1940

Der Kalender wurde unter Berücksichtigung der vielen Antegungen aus den Berufskreisen in Zusammenarbeit mit der Reichs-Rechtsanwaltskammer, der Reichsnotarkammer und der Patentanwaltskammer völlig neu zustammengestellt. Alle bisher vorhandenen Gesehestexte wurden entsernt, es verblieben lediglich kurze Auszüge aus den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberuses und der Bestimmungen über die Zulassung als Anwalt. Die sogen. Abgrenzungsvereinbarungen mit dem Reichsnährstand, der DAF., der NSV., der NSKOV., dem Deutschen Handwerk, den Haus- und Grundbesihervereinen und dem Deutschen Gemeindetag und deren Rechtsberatungstätigkeit sind zusammengesast. Die Bestimmungen über Fachanwälte für Steuerrecht sind vervollständigt und erweitert worden. Die Durchs- und Erg.-Verordnungen zur Notarordnung – auch für die Ostmark und das Sudetenland – sind in dem neuen Kalender enthalten. Für die Patentanwälte bringt der Jahrgang 1941 das ganze Gebühren- und Kostenwesen, das Armenrecht in Patentsachen vor dem Reichspatentamt und den ordentlichen Gerichten u. a. Alle Tabellen sind auf den neuesten Stand gebracht. Troh des größeren Kalendartums und dem vollkommen veränderten Inhalt ist der Kalender nur unwesentlich umfangreicher geworden.

Preis RM. 2.70

DEUTSCHER RECHTSVERLAG BERLIN W 35 · HILDEBRANDSTRASSE 8

Auslieferungoftelle für die Oftmark und Sudetengau: Deutscher Rechtsverlag . Wien I, Riemergalle 1

Die Rostenrechtsprechung

des Rammergerichts in Zivilsachen unter Verucksichtigung der übrigen höchstrichterlichen Rostenrechtsprechung

2., erweiterte Auflage nach dem Stande vom 1. März 1938 Dr. Baul Gaedete Kammergerichtstrat in Berlin

Umfang 334 Seiten im größ. Format Kart. mit Leinenrücken RM. 8.70

Den Justizbehörden wird ein Vorzugspreis von RM. 7.40 eingeräumt.

"Diese zweite Auflage des geschähten Herausgebers der Rostenrechtsprechung kann als Jubilaumsausgabe bezeichnet werden, da am 1. Jan. 1938 der Rostensenat des Kammergerichts 10 Jahre besieht. — Es ist für die Brazis unentbehrlich." Deutsche Rechtszeitung

Das Alemenanwaltskostengesetz

Spstematisch erläutert von Dr. Baul Gaedete, Rammergerichterat, Berlin

Umfang 366 Seiten Oktav / Preis in Leinen gebunden RM. 6 .-

Es fit Dus Standardwert über diefes Bebiet des Armenanwaltstoftenrechts. - Für den Unwalt unentbehrlich."
RA Dr. Erich Neumann, Berlin

Bestellungen übernehmen alle Buchhandlungen oder der Verlag

28. Moeser Buchhandlung · Leipzig & 1